

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie

TÜKRIM

Hans-Jürgen Kerner

STRAFVERFOLGUNGSSTATISTIK FÜR DIE
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Herausgegeben von Institutsdirektor Prof. Dr. Jörg Kinzig
und Seniorprofessor Dr. Hans-Jürgen Kerner

TOBIAS-lib Universitätsbibliothek Tübingen

JURISTISCHE FAKULTÄT
Institut für Kriminologie



Hans-Jürgen Kerner

Strafverfolgungsstatistik für die Bundesrepublik Deutschland (StVerfStat)

Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie

Herausgegeben von

Prof. Dr. Jörg Kinzig
Professor em. Dr. Hans-Jürgen Kerner

Band 46

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

HANS-JÜRGEN KERNER

STRAFVERFOLGUNGSSTATISTIK

für die Bundesrepublik Deutschland

(StVerfStat)

Interpretationshilfe

zu den Begriffen, die in den Jahresberichten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit Bezug auf nicht mehr anfechtbare Entscheidungen der allgemeinen Strafgerichte sowie der Jugendgerichte verwendet werden, sowie zu den damit verbundenen gesetzlichen Regelungen

TOBIAS-lib

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK TÜBINGEN

2021

**JURISTISCHE FAKULTÄT
INSTITUT FÜR KRIMINOLOGIE**



IMPRESSUM

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Institut für Kriminologie der Universität Tübingen
Sand 7, 72076 Tübingen
Tel: 07071-29-72931
Fax: 07071-29-5104
E-Mail: ifk@uni-tuebingen.de.
Homepage: <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de>

Alle Rechte vorbehalten.
Tübingen 2021.

Gestaltung des Deckblatts: Ketchum Pleon
Gesamtherstellung: Institut für Kriminologie der Universität Tübingen
Redaktion: Maria Pessiu
Printed in Germany.

ISSN: 1612-4650
ISBN: 978-3-937368-92-4 (elektronische Version)
ISBN: 978-3-937368-93-1 (Druckversion)

Hinweis:

Die nach Bedarf gedruckte Version entspricht vollständig der elektronischen Originalpublikation.

Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat) für die Bundesrepublik Deutschland:

Interpretationshilfe

zu den Begriffen, die in den Jahresberichten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit Bezug auf nicht mehr anfechtbare Entscheidungen der allgemeinen Strafgerichte sowie der Jugendgerichte verwendet werden, sowie zu damit verbundenen gesetzlichen Regelungen.

Hans-Jürgen Kerner
(Institut für Kriminologie der Universität Tübingen)¹

(Redaktionsschluss für Literatur und Quellen = 15.06.2021²)

Inhaltsübersicht

*Allgemeine Vorbemerkungen zum Inhalt der Strafverfolgungsstatistik.....	1
*Begriffe in der StVerfStat, auch mit Bezug zu anderen Statistiken und zu Rechtsquellen, von A wie „Abgeurteilte“ bis Z wie „Zuchtmittel“	3
*Anhang I: Regeln zum Nachweis von Details der Entscheidungen von Strafgerichten im Urteil sowie zur Erfassung bzw. zum Nachweis solcher Entscheidungen in der Strafverfolgungsstatistik.....	79
I.1: Gerichtliche Urteilsfindung und Verkündung / Urteilsinhalte	79
I.2: Unterschiedliche Inhalte in Paragraphen von Strafgesetzen: einfache Straftaten mit einfachem Strafraum sowie mehrfach voneinander abgesetzte „Straftat-Varianten“ mit denselben oder auch mit unterschiedlichen Strafraum und deren Aufbereitung für die Strafverfolgungsstatistik.....	82
*Anhang II: Schwere-Einstufung von Straftaten für die Strafverfolgungsstatistik	97
*Anhang III: Schweregruppen gemäß der Schematischen Hilfe 2 für die Strafverfolgungsstatistik. Anwendungsbeispiel = § 177 SGB.....	99
*Anhang IV: Schweregruppen gemäß der Schematischen Hilfe 2 für die Strafverfolgungsstatistik. Anwendungsbeispiel = § 178 StGB im Vergleich zu Tötungsdelikten und Delikten mit Todesfolge.....	101
*Anhang V: Fallgestaltungen der Straflosigkeit bzw. der Strafbefreiung	105
*Anhang VI: Fallgestaltungen des Absehens von Strafe	127
*Anhang VII: Quellenhinweise zu den Kriminal – und Rechtspflegestatistiken	135
*Anhang VIII: Vertiefende Literatur zu Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken.....	141
*Anhang IX: Weiterführende Literatur	147

¹ Zitiervorschlag: „Kerner, Hans-Jürgen: Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat) – Interpretationshilfe zu den Begriffen. Tübingen, Institut für Kriminologie, TüKrim Band 46, Juni 2021.“

² Für Hinweise auf Fehler sowie für Anregungen zur Präzisierung von Aussagen oder auch zur Aufnahme weiterer Informationen für eine eventuelle Neuauflage bin ich stets dankbar. Kontaktdaten: Prof. em. Dr. iur. Hans-Jürgen Kerner, Institut für Kriminologie, Sand 7, 72076 Tübingen. E-Mail: hans-juergen.kerner@uni-tuebingen.de

Allgemeine Vorbemerkungen zum Inhalt der Strafverfolgungsstatistik:

Es besteht eine lange Tradition reichseinheitlicher und dann bundeseinheitlicher Erfassung strafgerichtlicher Entscheidungen. Sie startet mit der sog. Reichskriminalstatistik als Reihe in der „Statistik des Deutschen Reiches“. Der erste Band stellte die Befunde für das Jahr 1882, der letzte Band die Befunde für das Jahr 1942 dar (zu weiterführenden Quellen s. Hinweis am Ende dieses Dokuments).

Bei der aktuellen Strafverfolgungsstatistik³ handelt es sich um eine Sekundärerhebung auf der Basis von Verwaltungsdaten der Strafvollstreckungsbehörden (d.h. der Staatsanwaltschaften und Jugendgerichte).

Diese Strafverfolgungsstatistik weist endgültig gewordene gerichtliche Entscheidungen deutscher Gerichte gegen Abgeurteilte in Verfahren wegen Vergehen oder Verbrechen nach. Nicht erfasst sind deshalb von vornherein alle gerichtlichen Entscheidungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens.

Bei den „endgültigen“ gerichtlichen Entscheidungen in Strafsachen wird eine Auswahl getroffen. Berücksichtigt werden bislang allein die sozusagen primären Entscheidungen. Damit zusammenhängende *nachträgliche* gerichtliche Entscheidungen werden also nicht mehr dokumentiert, namentlich der Widerruf einer Strafaussetzung von Freiheitsstrafe (§ 56f StGB) oder Jugendstrafe (§ 26 JGG) zur Bewährung, die Verhängung einer zunächst nur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66a Abs. 3 StGB) und die nachträgliche Verhängung von Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB).

Entscheidungen auf der Basis des „Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)“, die im Allgemeinen von den Verwaltungsbehörden betrieben werden, bleiben generell unberücksichtigt, mithin auch dann, wenn bzw. sobald Ordnungswidrigkeiten-Verfahren in den Zuständigkeitsbereich der Strafjustiz gelangen (s. dazu insbesondere §§ 40–49, 63, 64 und 67-86 OWiG). Pauschale Informationen über Verfahren in OWI-Sachen bzw. deren Erledigung vermitteln die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (auch Amtsanwaltschaften) und der Strafgerichte.

Im Unterschied zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), in der nur inländische Straftaten erfasst und nachgewiesen werden, werden hier auch Straftaten im Ausland berücksichtigt, sofern die Zuständigkeit der deutschen Gerichte begründet ist.

Ebenfalls im Unterschied zur PKS finden sich nur hier, von summarischen Nachweisen in den Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (StAStat) und der Strafgerichte (StGS-tat) abgesehen, Detailangaben über Staatsschutzdelikte und über Vergehen im Straßenverkehr.

³ „Strafverfolgung – Fachserie 10, Reihe 3“. Bearbeitet und herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (Destatis) Wiesbaden. Die derzeit letzte amtliche Ausgabe betrifft den Jahrgang 2019, Wiesbaden 2020: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/inhalt.html#prg235918>. Dem Text dieser Interpretationshilfe liegt weiterhin der Jhg. 2018, Wiesbaden 2019, zugrunde, zumal keine bedeutsamen Änderungen eingetreten sind. https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00058751/FS10_R3_2018_Shop.pdf

Die PKS zählt im Übrigen *Fälle* und die diesen zugeordneten *Tatverdächtigen* seit vielen Jahren als Individuen (sog. *Echttäterzählung*). Die StVerfStat erfasst demgegenüber genau betrachtet „Aburteilungen“ von Personen jedes Mal, sobald eine gegen diese getroffene Entscheidung endgültig geworden ist. Ein Individuum zählt demnach bei mehreren im selben Berichtsjahr rechtskräftig oder bestandskräftig gewordenen Entscheidungen von Gerichten auch *mehrmals* als „Abgeurteilte(r)“ für die Erfassung in den Dateien und für den statistischen Nachweis.

Die PKS weist Tatverdächtige auch dann aus, wenn die Voraussetzungen der Strafbarkeit nicht gegeben sind. Das betrifft vor allem *Kinder* im Alter zur Tatzeit unter 14 Jahren, und Schuldunfähige generell. Bei der StVerfStat werden Kinder durchweg und folgerichtig nicht erfasst, weil sie rechtlich nicht als „Beschuldigte“ in einem Strafverfahren behandelt werden dürfen. Schuldunfähige werden in der StVerfStat nur dann erfasst sowie nachgewiesen, wenn endgültige gerichtliche Entscheidungen getroffen worden sind.

Zu Opfern von Straftaten verhält sich die StVerfStat bislang recht zurückhaltend; in gesonderten Tabellen finden sich einschlägige Informationen über Kinder als Opfer sowie über Weisungen zum Täter-Opfer-Ausgleich.

Der Begriff „Strafverfolgung“ ist auf der einen Seite zutreffend, insofern die Strafgerichte (einschließlich der Jugendgerichte) einen integrierten Teil des Systems der staatlichen Ermittlung und Behandlung sowie ggf. Sanktionierung von strafbaren Handlungen und (potentiellen) Straftätern bilden und zudem verfassungsrechtlich besonders hervorgehoben werden (Artikel 92-104 GG). Sie sind von daher gesehen → „Strafverfolgungsbehörden“ Auf der anderen Seite werden jedoch Gerichte/Richter nur im praktisch extrem seltenen Fall von „richterlichen Nothandlungen“ (§ 165 StPO) unmittelbar auf eigene Initiative hin strafverfolgend tätig.

Generell gilt bei Ermittlungshandlungen, insbesondere solchen, die mit Grundrechtseingriffen verbunden sind, dass ein „Antrag“ seitens *anderer* Strafverfolgungsbehörden vorliegen muss.

Als Fazit drängt sich für die zukünftige Gestaltung und Bezeichnung der Rechtspflegestatistiken zum Strafrecht und zum Strafverfahren eine Umbenennung der StVerfStat auf. Da „Strafverfolgungsvorgänge“ der verschiedensten Art, separat für „Eingänge“ sowie für „Erledigungen“, auch in den jährlichen Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (mit Amtsanwaltschaften) und der Strafgerichte (mit Jugendgerichten) erfasst und nachgewiesen werden, könnte es hier dann „Statistik der strafgerichtlichen Aburteilungen“ oder „Strafgerichtliche Aburteilungsstatistik“ oder noch einfacher „Aburteilungsstatistik“ heißen.

Begriffe in der Strafverfolgungsstatistik⁴, auch mit Bezug zu anderen Strafrechtspflegestatistiken und zu Rechtsquellen, in alphabetischer Reihenfolge⁵

Abgeurteilte sind Angeklagte, deren Strafsache nach förmlicher Eröffnung eines Hauptverfahrens durch ein Strafgericht (auch Jugendgericht) mit einer solchen gerichtlichen Entscheidung abgeschlossen worden ist, die nicht mehr mithilfe eines der drei zulässigen förmlichen Rechtsmittel (Beschwerde, Berufung, Revision) angefochten werden kann.

Es geht dabei um Urteile, um Strafbefehle, die einem Urteil gleichstehen, und um Beschlüsse zur Einstellung des Verfahrens (Näheres, auch mit Blick auf unterschiedliche Möglichkeiten zur etwaigen nachträglichen Wiederaufnahme des Verfahrens, s. unter → Rechtskraft, unter → Bestandskraft von gerichtlichen Entscheidungen sowie unter → Wiederaufnahme des Verfahrens).

Die Eröffnung eines Hauptverfahrens durch ein Gericht setzt die „Erhebung einer Klage“ voraus (§ 151 StPO). Dies kann entweder eine öffentliche Klage seitens der Staatsanwaltschaft sein (§ 152 StPO) oder eine Privatklage seitens einer Privatperson, die als „Verletzte“ eines Privatklagedelikt (bzw. aufgrund ergänzender Berechtigung) die Strafverfolgung gegen eine(n) Beschuldigte(n) ohne vorgängige Anrufung der Staatsanwaltschaft direkt vor Gericht betreiben kann (§§ 374 ff. StPO).

Die Formen der öffentlichen Klage in allgemeinen Strafsachen sind in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Es handelt sich um:

- a) die förmliche Anklage der Staatsanwaltschaft an das Gericht, verbunden mit dem Antrag auf Eröffnung eines Hauptverfahrens (§§ 170 Abs. 1, 199 Abs. 2, 200 StPO), mit dem Ziel einer späteren Hauptverhandlung;
- (b) den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls (§ 407 StPO), der regelmäßig im Wege eines schriftlichen Verfahren verhängt wird;
- (c) den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO);
- (d) den Antrag auf Durchführung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO), und
- (e) den Antrag auf ein selbständiges Einziehungsverfahren (§ 430 StPO).

Zuständige Strafgerichte sind gemäß dem Gerichtsverfassungsgesetz der Einzelrichter beim Amtsgericht (§ 22 GVG), das Schöffengericht bzw. das erweiterte Schöffengericht beim Amtsgericht (§§ 28, 29 GVG) und die Strafkammer beim Landgericht (§§ 60, 74 Abs. 1 GVG)

⁴ Das Statistische Bundesamt bietet, von Überblickstabellen zur raschen Information abgesehen, detaillierte Befunde in einer PDF-Version und als XLS-Tabellenband an. Destatis: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/inhalt.html#sprg235918>

⁵ Diese Interpretationshilfe orientiert sich im Grundansatz an den in der amtlichen StVerfStat vorfindlichen „Begriffsbestimmungen“, soweit dort besonders relevante Begriffe in einem Glossar umschrieben werden. Sie geht jedoch durch die Einfügung weiterer Begriffe weit darüber hinaus, fügt Ergänzungen oder zusätzliche Präzisierungen hinzu, und benennt vermehrt bzw. erläutert Verweise auf die gesetzlichen Grundlagen einzelner Begriffe / Entscheidungen, namentlich im Strafgesetzbuch (StGB), in der Strafprozessordnung (StPO), im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und im Gerichtsverfassungsgesetz GVG).

Die Formen der öffentlichen Klage in Jugendstrafsachen sind im Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt. Die allgemeinen Vorschriften (d. h. insoweit der StPO und im GVG) gelten dabei ergänzend nur, aber insoweit auch immer, „soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist“ (§ 2 Abs. 2 JGG). Es handelt sich um

- (a) die förmliche Anklage der Jugendstaatsanwaltschaft (§ 36 JGG) vor einem Jugendgericht, d.h. entweder vor dem Strafrichter beim Amtsgericht als Jugendrichter, bzw. vor dem Schöffengericht beim Amtsgericht als Jugendschöffengericht bzw. vor der Strafkammer beim Landgericht als Jugendkammer (§ 33 Abs. 2 JGG);
- (b) den Antrag auf Durchführung des vereinfachten Jugendverfahrens vor dem Jugendrichter als Einzelrichter am Amtsgericht (§ 76 JGG).⁶

Urteile können lauten auf Verurteilung (s. → Verurteilte), auf → Freispruch oder auf → Einstellung des Verfahrens⁷.

Bei der Aburteilung von Angeklagten, die in → Tateinheit oder in → Tatmehrheit mehrere Strafvorschriften verletzt haben, wird *nur* derjenige Straftatbestand in den Jahresbänden und sonstigen einschlägigen Veröffentlichungen nachgewiesen, der nach dem Gesetz mit der *schwersten Strafe bedroht* ist⁸. Dies kann von Fall zu Fall entweder übereinstimmen oder aber leicht bis erheblich abweichen von derjenigen Einzeltat (mit zugehörigem Straftatbestand), die das Gericht als konkret schwerste Tat an erster Stelle (sog. „Einsatztatbestand“) bei der Bildung einer Gesamtstrafe (§ 54 StGB) verwendet hat.

Aufgrund dessen kommt es beispielsweise vor, dass in der StVerfStat das nachgewiesene Strafmaß höher liegt als dies die Strafbestimmungen für die statistisch erfasste schwerste Straftat vorsehen.

Ein anderes Beispiel bilden solche Maßregeln der Besserung und Sicherung, welche das Gesetz gerade für den statistisch ausgewiesenen Straftatbestand *nicht* vorsieht (s. a. bei → „Tateinheit“ und bei „Tatmehrheit“ sowie bei „Einstellung des Verfahrens“).

Werden mehrere Straftaten derselben Person in mehreren eigenständigen gerichtlichen Verfahren rechtskräftig abgeurteilt, so wird diese Person für jedes Strafverfahren gesondert gezählt. Deshalb werden – genau genommen und wie bereits gesagt – nicht „Abgeurteilte“, sondern „Aburteilungen“ erfasst. *Nachweise finden sich in den Tabellen 1.1. bis 1.3., 2.1 und 2.2, 5, 9.*

⁶ Beim Landgericht gibt es besondere Zuständigkeiten spezialisierter Kammern für Schwurgerichtssachen (d.h. für 30 näher bezeichnete Verbrechen gemäß § 74 Abs. 2 GVG), für Staatsschutzstrafsachen (§ 74a GVG) und für Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG). Zu sog. Jugendschutzsachen vor dem Amtsgericht oder dem Landgericht s. → Jugendschutzgerichte.

⁷ Das folgend genannte Werk wurde primär als „Lernbuch für die Praxisausbildung“ verfasst. Es bietet jedoch auch für andere Interessenten klare und mit anschaulichen Beispielen versehene Darlegungen, anhand derer ein grundlegendes Verständnis der Begriffe der StVerfStat im Hinblick auf Urteilsfindung, Urteilsverkündung und Urteilsbegründung in Strafsachen gewonnen werden kann: Theo Ziegler, *Das Strafurteil*. 8. Auflage, München 2019. Zur Abfassung von Beschlüssen zusätzlich hilfreich ist Teil 2 des Werks von Lutz Meyer-Goßner / Eckehart Appl: *Die Urteile in Strafsachen*. 30. Auflage, München 2021.

⁸ Für den elektronischen Datensatz gilt, dass die zuständigen Geschäftsstellen bis zu 20 weitere, vom Gericht in die Aburteilung einbezogene, Straftatbestände mit zu erfassen haben, allerdings lediglich mit der zugehörigen Schlüsselzahl. Neueste empirische Einsichten zur Erfassung der „schwersten Tat“ in Bezug auf das Zentralregister / Erziehungsregister, mit Konzentration auf Heranwachsende, vermittelt Palmowski 2019.

Ergänzender Hinweis: Bis Ende der 1960er Jahre wurden in allen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken nicht „Individuen“ als solche gezählt. Vielmehr ging es stets um „Personen“, gegen die während eines Geschäftsjahres/Veröffentlichungsjahres der zuständigen Behörden entweder einmalig oder aber auch, strukturell gesprochen, beliebig oft im Verlauf dieses Jahres ein Verfahren betrieben und beendet worden war. Im letzteren Fall wurden sie bei der „Erledigung“ jedes Verfahrens „wie“ ein unterschiedliches Individuum gezählt. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) wurde im Jahr 1983 auf die sog. „Echttäter-Zählung“ umgestellt. Seither konnte für den Bereich der Landeskriminalämter bzw. Landeskriminalpolizeiämter, und seit 2009 auch für den Bereich des Bundes, auf der Ebene „Tatverdächtige insgesamt“ die auf Individuen bezogene Gesamtzahl von polizeilich ermittelten Beschuldigten ausgewiesen werden.

Bei der Analyse von Angaben zu Tatverdächtigen, die auch auf den unteren Ebenen ausgewiesen werden, also betreffend spezifische Einzeldelikte und dann auf der nächsten Aggregatstufe auch Deliktgruppen, wird jede Person zu jedem realkonkurrierenden Falltypus gesondert ausgewiesen. Auch dort handelt es sich um eine Echttäter-Zählung.

Aber bei einfacher Addition von Angaben zu den unteren Ebenen erhält man (auch bei an sich präzise durchgeführten Berechnungen) sozusagen „auf dem Weg nach oben“ stets höhere Aggregatzahlen als die PKS selbst es dort ausweist. Erläuterungen dazu geben die „Richtlinien zur Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“ (Quellenhinweise finden sich auf der letzten Seite dieses Dokuments).

[Zusätzlicher Vermerk: Alle Statistiken zu Straftaten und Strafverfolgung, einschließlich der PKS, verwenden faktisch einen Einheitstäter-Begriff, insofern die nach materiellem deutschen Strafrecht wesentlichen Unterschiede sowohl bei Täterschaft als auch bei Teilnahme für die Zählung „eingeebnet“ werden (s. weiteres bei → „Täterschaft und Teilnahme“). Im äußerst umfangreichen und vielgestaltigen Ordnungswidrigkeitenrecht hingegen gilt eine solche Einheitstäter-Regelung schon von Gesetzes wegen; zu sonstigen Einzelheiten des Ordnungswidrigkeitenrechts siehe bei → Ordnungswidrigkeiten

Absehen von der (weiteren) Verfolgung: Der Jugendrichter kann auf Antrag des Jugendstaatsanwalts schon während des Vorverfahrens gegenüber einem beschuldigten Jugendlichen oder einem nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden, der geständig ist, nach dem Jugendgerichtsgesetz alternativ oder kumulativ eine Ermahnung aussprechen oder ausgewählte Weisungen oder Auflagen erteilen.

Solche Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 3 JGG sind in der Zahl der Abgeurteilten nicht enthalten. Sie sind, als richterliche Entscheidungen ohne den Rechtscharakter einer Verurteilung, jedoch in der entsprechenden Tabelle separat ausgewiesen, auch wenn das endgültige Absehen von der Verfolgung danach der Staatsanwaltschaft obliegt. *Nachweise finden sich in der Tabelle 2.2.*

[Ergänzender Hinweis: Zur Erfassung von gerichtlichen Einstellungsbeschlüssen gemäß § 47 JGG siehe Hinweise unten bei → „Einstellung des Verfahrens“. Siehe dort auch zu den in dieser Statistik nicht erfassten Opportunitätsentscheidungen des Gerichts nach der StPO].

[Weiterer Hinweis: In der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst werden gerichtliche Handlungen in Strafsachen gegen Personen, bei denen die Staatsanwaltschaft von Gesetzes wegen die förmliche Zustimmung des Gerichts benötigt, wenn sie nach einer Opportunitätsregel der Strafprozessordnung ein „Absehen von der Verfolgung“ erwägt (§§ 153 bis 153b StPO). Nachweise hierzu sind in der Staatsanwaltschafts-Statistik sowie in der Justizgeschäftsstatistik für die Strafgerichte erfasst.]. Aus dem Nebenstrafrecht ist besonders die Absehens-Vorschrift aus dem Betäubungsmittelgesetz hervorzuheben (§ 31a BtMG).

Absehen von Strafe⁹:

I) „Mussvorschriften“ des Absehens von Strafe:

1) Die einzige Vorschrift im Strafgesetzbuch, die eine ausdrückliche *Pflicht* des Gerichts zum Absehen von Strafe bei grundsätzlich allen Straftatbeständen nach Feststellung besonderer Umstände statuiert, ist § 60 StGB.

a) Grundlagen: Nach dieser mit einem auslegungsbedürftigen sog. unbestimmten Rechtsbegriff gekoppelten „Mussvorschrift“ gilt: „Das Gericht sieht von Strafe ab, wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, dass die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre. Dies gilt nicht, wenn der Täter für die Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verwirkt hat“. Diese Regelung gilt für zur Tatzeit Erwachsene sowie für solche zur Tatzeit Heranwachsende, auf die allgemeines Strafrecht anzuwenden ist.

Mithin ist ein Strafgericht gesetzlich verpflichtet, sich grundsätzlich bei allen Arten von Straftaten im Urteil auf den Schuldspruch zu beschränken, wenn der Angeklagte – plastisch vereinfacht formuliert – durch seine Tat bzw. deren Folgen bereits eine „Schicksalsstrafe“ erlitten hat, die ihn für das Gericht im konkreten Fall überzeugend erkennbar für lange Zeit oder im Extremfall auf Lebenszeit psychisch/physisch und ggf. auch finanziell belasten wird.

Nach dem Jugendgerichtsgesetz gilt diese Regelung **analog** und grundsätzlich für alle Straftaten bei zur Tatzeit → **Jugendlichen** und solchen → **Heranwachsenden**, die nach Jugendstrafrecht zu behandeln sind (§§ 1, 2 Abs. 2, 3, 4, 5, 18 Abs. 2, 105 Abs. 1 JGG)

Bei der **Anwendung von Jugendstrafrecht** wird *darüber hinaus* eine **besondere Form des verpflichtenden Absehens von Strafe** in § 5 Abs. 3 JGG angeordnet. Danach gilt: „Von Zuchtmitteln und **Jugendstrafe wird abgesehen**, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt die **Ahndung** durch den Richter **entbehrlich macht**“ [Hervorhebungen hier zugefügt].

b) Konsequenzen für das Bundeszentralregister: Eine Verurteilung mit Schuldspruch unter Absehen von Strafe nach § 60 StGB wird nicht in das Zentralregister eingetragen (arg. § 3 Nr. 1 mit §§ 4-8 BZRG). Dies gilt nach der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur entsprechend, wenn ein Jugendlicher oder ein nach Jugendstrafrecht behandelter Heranwachsender zu einer Jugendstrafe bis zu einem Jahr verurteilt wird (arg. § 2 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 Var. 2 und § 105 Abs. 1 JGG). Ein Absehen von Strafe gemäß § 5 Abs. 3 JGG bleibt insoweit registermäßig unerheblich, als eine Unterbringung gemäß § 63 oder § 64 StGB registerpflichtig ist (§ 4 Nr. 2 BZRG).

⁹ Eine detaillierte Aufstellung der betroffenen Strafvorschriften findet sich im Anhang VI, S. 113-119.

c) Konsequenzen für die Strafverfolgungsstatistik: Im Glossar zur StVerfStat wird zum Begriff des Absehens von Strafe exemplarisch auf eben diesen § 60 StGB hingewiesen. Im Erfassungsprogramm zur StVerfStat (früher „Zählkarten“ genannt) wird im Formular E/H (= Erwachsene und nach Allgemeinem Strafrecht behandelte Heranwachsende) vorgeschrieben, dass „alle“ im Urteilstext genannten Strafvorschriften zu notieren sind.

Dies scheint sich auf den Besonderen Teil des StGB und die weiter berücksichtigen Nebenstrafgesetze zu beziehen. Denn es heißt im Text weiter, dass „im Falle ihrer Anwendung“ auch andere Paragraphen zu notieren sind. In den Rubriken 5.1. „Bezeichnung der Straftat“ und 5.2 „Sonderfälle“ finden sich nur solche des Allgemeinen Teils des StGB. Es werden explizit aufgeführt: §§ 20, 21, 22, 23, 25 Nr. 2, 26, 27, 44, 52, 53, 56, 69, 69a und 69b StGB; §§ 21 und 57 JGG.

Der an dieser Stelle nicht aufgeführte § 60 StGB verbirgt sich mit einiger Sicherheit bei einer anderen Rubrik des Erfassungsbogens, nämlich 6.8 „Strafaussetzung / Sonstige Entscheidungen“. Unter Codiernummer 33 heißt es dort „Von Strafe abgesehen“.

Wenn man aus dieser Anordnung folgern möchte, dass außer Entscheidungen nach § 60 StGB auch **jegliche Variante in einem Gesetz**, die das Gericht dazu gebracht hat, von Strafe abzusehen, an dieser Stelle zu notieren ist, ***taucht ein zumindest auf den ersten Blick kritisches Problem auf:***

d) Die **StVerfStat** weist **für ganz Deutschland nur wenige Fälle aus**, in denen im Urteil von Strafe abgesehen wurde. Die hier relevante zentrale Tabelle mit Übersicht über rechtskräftig gewordenen Entscheidungen (Jahrgang 2018, Tab. 2.2) verzeichnet 773.441 „Abgeurteilte“, darunter 653.060 Verurteilte, sowie 120.000 Personen „mit anderen Entscheidungen“. Unter diesen anderen Entscheidungen werden für die Kategorie „**Von Strafe abgesehen**“ **genau 138 Fälle** verzeichnet. Das wäre, veranschaulichend formuliert, je 1 Fall auf 870 andere Entscheidungen oder je 1 Fall auf 5.605 Aburteilungen.

e) Nun könnte man sich damit beruhigen, dass § 60 StGB eben schon in sich restriktiv formuliert ist. Aber es gibt eine weitere, und in sich ganz anders herausfordernde, Besonderheit: Gesetzliche Regelungen, die es in das gebundene Ermessen des Gerichts stellen, im Einzelfall von Strafe abzusehen, wenn der Angeklagte bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Dazu Genaueres gleich unter II.

II) „Kannvorschriften“ des Absehens von Strafe:

1. Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuchs: Im AT StGB wird dem Gericht an nur wenigen Stellen die Möglichkeit eingeräumt, sich auf den Schuldspruch gegen den Täter zu beschränken und dann jeweils unter den bei den einzelnen Vorschriften genauer bestimmten Umständen von Strafe abzusehen. Dies trifft zu für § 23 Abs. 3 StGB (Untauglicher Versuch); für § 46a StGB (Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung); schließlich für im juristischen Sprachgebrauch sog. „Kronzeugenregelung“ des § 46b Abs. 1 Satz 4 mit Abs. 3 StGB (Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten). Eine ähnliche und im juristischen Sprachgebrauch sog. „Kleine Kronzeugenregelung“ findet sich in § 31 BtMG (Hilfe zur Aufklärung von schweren Straftaten).

2. Besonderer Teil des Strafgesetzbuchs und Regelungen im Nebenstrafrecht:

a) In vielen Paragraphen des StGB wird angeordnet, dass das Gericht von einer Bestrafung „nach dieser Vorschrift“ absehen kann. Dies setzt voraus, dass der Täter die weitere Tatausführung unter endgültigem Verzicht auf die Tat aufgibt, also den Tatversuch abbricht. Dies bedeutet: Trotz des Absehens von Strafe „in dieser Hinsicht“ bleibt der Täter gegebenenfalls wegen anderer im Tatgeschehen zugleich mit verwirklichter Taten weiterhin strafbar. Beispiel: Rücktritt vom Mordversuch, aber bereits vollendete vorsätzliche gefährliche Körperverletzung: §§ 211, 24 Abs. 1, 223a Abs. 1 Nr. 2 StGB. Weiteres Beispiel: Bei tätiger Reue durch Löschen eines fahrlässig in Brand gesetzten Moores (nach § 306 Abs. 1 Nr. 5 mit § 306d StGB) kann das Gericht insoweit von Strafe absehen; es verbleibt jedoch (geringere) Strafbarkeit wegen fahrlässiger Herbeiführung einer Brandgefahr (§ 306 Abs. 1 Nr. 3 mit Abs. 3 StGB). In allen derartigen Konstellationen auch bei anderen Paragraphen bzw. Fallkonstellationen taucht das vom Gericht entschiedene Absehen von Strafe schon deswegen nicht notwendig in der StVerfStat auf, weil im Urteilsspruch dominant die Verurteilung wegen der vollendeten Tat explizit auftaucht, während das Absehen je nachdem nur generell im Rubrum erwähnt wird („im Übrigen wird von Strafe abgesehen“) oder erst einen Teilgegenstand der Urteilsgründe ausmacht.

b) Sodann wird regelmäßig „Tätige Reue“ vorausgesetzt, im Detail je nach Straftatbestand unterschiedlich dahingehend, dass der Täter sein Vorhaben freiwillig aufgibt oder in Fällen, bei denen die Gefahr ohne Zutun des Täters bereits anderweitig abgewendet, bzw. auch wesentlich gemindert worden bzw. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, eine solche Gefahr bzw. einen solchen Schaden abzuwenden, wenn die Vollendung eines Deliktes/Schadens bereits anderweitig verhindert worden ist.

c) In der Substanz vergleichbar mit dem Absehen von Strafe erscheint die „Straffreiheit“, mit dem Spezialfall des § 199 StGB, wonach das Gericht bei wechselseitiger Beleidigung entweder nur einen der Beleidiger oder aber auch beide für straffrei erklären kann. (Siehe Weiteres bei dem Stichwort → Straflosigkeit bzw. Straffreiheit und im → Anhang V.

d) Bei detaillierter Nachschau im StGB und im Nebenstrafrecht haben sich knapp 90 Regelungen zum Absehen von Strafe gefunden (s. Details im →Anhang VI). Dies weckt die Frage, ob angesichts dessen die in der StVerfStat ausgewiesenen gerichtlichen Entscheidungen wirklich die Realität abbilden.

Vor einer eventuell möglichen internen Klärung beim Statistischen Bundesamt bzw. den Statistischen Landesämtern anhand der Datenbanken sind rein rechtlich gesehen Gründe für das „Nicht-Auftauchen“ von einschlägigen Entscheidungen vorhanden, die mit Lösungen schon „vor der StVerfStat“ zusammenhängen.

e) Bereits die Staatsanwaltschaft kann unter Einbeziehung des Gerichts im Vorverfahren handeln. Gemäß § 153b Abs. 1 StPO gilt: „Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Gericht von Strafe absehen könnte, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts, das für die Hauptverhandlung zuständig wäre, von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen“. Die Staatsanwaltschaftsstatistik meldet Entscheidungen nach § 153b Abs. 1 StPO leider nur zusammen mit Entscheidungen nach § 29 Abs. 5 BtMG.

Im elektronischen Datensatz dürften die Fallgestaltungen getrennt codiert sein. Unabhängig davon ist die ausgewiesene Gesamtzahl für Entscheidungen nach StGB und BtMG bescheiden. Für den Jahrgang 2018 (veröffentlicht 2019) werden in der Tabelle 2.2.1.1 bei Nr. 33 für ganz Deutschland lediglich 1.844 Entscheidungen ausgewiesen.

f) Ab Erhebung der Klage (§§ 170 Abs. 1, 199 Abs. 2, 200 StPO) kann das Gericht dann im Zwischenverfahren (§§ 153b Abs. 2, 201 ff. StPO) mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Die Strafgerichts-Statistik meldet Entscheidungen nach § 153b StPO leider nur zusammen mit Entscheidungen gemäß (je nach Instanz) 5 oder 6 weiteren Paragraphen. Indes ist schon die Gesamtzahl bescheiden: **Für AG, LG 1. Instanz, LG 2. Instanz, OLG 1. Instanz und OLG 2. Instanz in ganz Deutschland werden nach der Statistik 2018 (veröffentlicht 2019) zusammengenommen rund 590 Personen ausgewiesen.** (Ab dem Beginn der Hauptverhandlung ist diese Lösung ausgeschlossen; das Gericht kann dann im Urteilsspruch von Strafe absehen, § 267 Abs. 3 Satz 4 StPO).

g) Die Vermutung liegt nicht sehr fern, dass sowohl die Staatsanwaltschaften als auch die Strafgerichte in Fallgestaltungen, bei denen ein mögliches Absehen von Strafe nur einen Aspekt von mehreren anderen darstellt, um Anklagen und Urteile zu vermeiden, der leichteren Begründbarkeit halber nach § 153 oder § 153a StPO vorgehen, sofern eben deren Voraussetzungen (auch) gegeben sind.

h) Insgesamt erweist sich das Absehen von Strafe als ein in juristischer, kriminologischer und rechtspolitischer bzw. kriminalpolitischer Hinsicht noch ziemlich unerschlossenes Feld.

Allgemeines Strafrecht: Das allgemeine Strafrecht wird bei → Erwachsenen im Regelfall angewendet. Bei → Heranwachsenden kommt es darauf an, wie weit sie zur Tatzeit in ihrer Persönlichkeit entwickelt waren bzw. welchen Charakter die ihnen vorgeworfenen Taten hatten. Bei → Jugendlichen wird das allgemeine Strafrecht im Regelfall nicht angewendet. *Nachweise finden sich in den Tabellen 1.2., 2.1., 2.4., 7.1 und 10.* Ausnahmen in beiden „Richtungen“ kommen bei jeder dieser Altersstufen dann zwingend in Betracht, wenn das Gericht bei ein und derselben Aburteilung mehrere gleichartige oder verschiedene Straftaten in verschiedenen Altersstufen bzw. Reifestufen zu berücksichtigen hat (§§ 32 und ggf. 105 Abs. 1 JGG) Näheres dazu s bei → Schwergewichtslösung.

Andere Entscheidungen im Sinne der StVerfStat, zu denen sich Erläuterungen bei den jeweiligen Begriffen im weiteren Text finden lassen, sind der Freispruch, die Einstellung des Strafverfahrens, das Absehen von Strafe, die neben Freispruch bzw. Einstellung erfolgende oder auch selbständige Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe sowie die Überweisung an das Familiengericht. Ergänzend ist auf die zum Bereich der Geldstrafe gehörende → „Verwarnung mit Strafvorbehalt“ hinzuweisen.

Anstiftung: s. bei → Täterschaft und Teilnahme.

Antragsdelikte: s. bei → Strafanzeige und Strafantrag.

Anzeige von möglichen Straftaten s. bei → Strafanzeige und Strafantrag; s. a. bei → Nichtanzeige von Straftaten.

Arbeitsleistungen: Das Jugendgericht kann die Verpflichtung, „Arbeitsleistungen zu erbringen“, sowohl Jugendlichen als auch nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden in zweifacher Hinsicht auferlegen: Entweder als erzieherisch gedachte Weisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG, § 105 Abs. 1 JGG) oder in Form einer Auflage, die der „Ahnung“ dienen soll (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG, § 105 Abs. 1 JGG). *Nachweise dazu finden sich in der Tabelle 4.3. (Siehe auch bei → „Zuchtmittel“).*

Auflagen und Weisungen bei Strafen kann das Gericht alternativ oder kumulativ *nach allgemeinem Strafrecht* dann erteilen, wenn es die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bis zur Höhe von maximal zwei Jahren zur Bewährung aussetzt (§§ 56b bis 56e StGB; s. auch unten bei → Strafaussetzung zur Bewährung) bzw. eine Verwarnung ausspricht, die mit Bewährung verbunden ist (§ 59a StGB, s. bei → Verwarnung mit Strafvorbehalt).

Auflagen und/oder Weisungen *nach Jugendstrafrecht* kommen in Betracht, wenn das Gericht die Vollstreckung einer → Jugendstrafe, ebenfalls bis zur Höhe von zwei Jahren, zur Bewährung aussetzt (§ 21 mit §§ 23, 24 JGG) bzw. wenn es die Entscheidung zur → Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe trifft (§ 29 mit § 27 JGG), ggf. auch im Falle eines Vorbehaltes der Entscheidung über die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 61, 62 JGG). *Nachweise zu Auflagen und Weisungen nach Strafaussetzung im allgemeinen Strafrecht finden sich in der Tabelle 2.3. Entsprechende Entscheidungen nach Verhängung einer Jugendstrafe werden für StVerfStat nicht erfasst und schon deswegen in den Jahressbänden nicht nachgewiesen.*

Auflagen bzw. Weisungen als Sanktionen ohne Strafcharakter im Jugendstrafrecht: Näheres siehe bei → „Erziehungsmaßregeln“ und bei → „Zuchtmittel“.

Ausländer im Sinne der StVerfStat sind alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder als Staatenlose eingestuft sind. Verurteilte, die neben der deutschen eine/mehrere weitere Staatsangehörigkeit(en) besitzen, sind stets als Deutsche ausgewiesen.

Nicht-Deutsche, d.h. solche Personen, die allein ausländische Staatsangehörige sind, werden gemäß einem Schlüsselkatalog detailliert erfasst, später in den Jahrgangsbänden der StVerfStat nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten sowie nach Straftatengruppen dargestellt. Angehörige der → Stationierungsstreitkräfte sind nur dann in diese Statistik einbezogen, wenn sie von deutschen Gerichten abgeurteilt worden sind. *Nachweise finden sich in den Tabellen 1.1. und 1.2 sowie 8.1 bis 8.5.*

Auslieferung und Einlieferung: Auslieferungen aus Deutschland in andere Länder zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung richten sich nach dem „Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ (IRG) und die entsprechenden Verfahrensrichtlinien (RiVAST). Deutsche Staatsbürger dürfen im Regelfall nicht an das Ausland ausgeliefert werden (Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG), auch nicht im Falle allerschwerster Straftaten. Das Grundgesetz erlaubt aber abweichende Regelungen für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind (Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG i.V.m. dem IRG). Als Einlieferungen gekennzeichnet werden Auslieferungen aus anderen Ländern nach Deutschland zur hiesigen Strafverfolgung oder Strafvollstreckung. Sie richten sich für die deutschen Behörden ebenfalls nach dem IRG und den RiVAST.

Hinweis: Die StVerfStat erfasst zwei Fallkonstellationen von „Ersuchen“. Nachweise zu Auslieferungersuchen finden sich in der Tabelle 8.6.1. Nachweise zu Einlieferungersuchen finden sich in der Tabelle 8.6.2.

Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe: Bei Jugendlichen und bei nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden kann das Gericht sich unter gesetzlich näher umschriebenen Voraussetzungen auf die Feststellung der Schuld des Angeklagten beschränken, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe dann aber für eine von ihm bestimmte Bewährungszeit aussetzen (§§ 27 und 105 Abs. 1 JGG).

Nachweise zu Entscheidungen gem. § 27 JGG (implizit auch zu § 105 JGG) sind in der Zahl der Abgeurteilten nicht enthalten: Angaben finden sich jedoch in der Tabelle 2.2. Nachweise zur nachträglichen Verhängung der Jugendstrafe gem. § 30 Abs. 1 JGG bei Feststellung von „schädlichen Neigungen“, vor allem wegen „schlechter Führung“, finden sich in Tabelle 4.1.

[Ergänzende Hinweise: (1) Der Nachweis von Aussetzungs-Entscheidungen nach § 27 JGG in der StVerfStat (außerhalb der Abgeurteilten) ist schlüssig, und zwar insofern, als die gesetzlich mit „Bewährungszeit“ bezeichnete Probezeit erst mit Eintritt der Rechtskraft des Schuldspruchs beginnt (§ 28 Abs. 2 JGG). Steht der Proband diese Zeit unbeanstandet durch, wird der Schuldspruch getilgt (§ 30 Abs. 2 JGG), und wird sodann auch aus dem Zentralregister (ehemals als „Strafregister“ bekannt) entfernt (Näheres in den §§ 4 Nr. 4, 7 Abs. 3., 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BZRG).

(2) Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Schuldspruch nach § 31 Abs. 2 JGG oder nach § 66 JGG in eine spätere Entscheidung einbezogen wird, die ihrerseits nicht in das Zentralregister, sondern nur in das Erziehungsregister einzutragen ist (13 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BZRG).

(3) Bereits der Schuldspruch als solcher nach § 27 JGG wird nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BZRG), so dass sich auch Betroffene selbst von Rechts wegen bei Anfragen, etwa vonseiten eines Arbeitgebers, als unbestraft bezeichnen dürfen (§ 53 BZRG)].

[Zusätzlicher Vermerk: Zu dem „Vorbehalt der Entscheidung über die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung“ als Sonderfall im Jugendstrafrecht s. unten bei → „Vorbewährung“].

Bedingte Strafen: s. bei → Bewährungshilfe sowie bei → Strafaussetzung zur Bewährung.

Beihilfe: s. bei → „Täterschaft und Teilnahme“.

Berufsverbot: Das Berufsverbot ist eine ambulante Maßregel der Besserung und Sicherung für Erwachsene und nach allgemeinem Strafrecht behandelte Heranwachsende (§§ 61 Nr. 6, 70-70b StGB, § 106 JGG). Das Gericht ordnet ein solches Berufsverbot an, wenn jemand eine rechtswidrige Tat unter Missbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen hat und wenn zudem bei Gesamtwürdigung des Täters und der Tat eine Gefahr erkennbar wird, dass er bei weiterer Ausübung erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird (Details in § 70 Abs. 1–3 StGB).

Die Anordnung erfolgt bei in § 70 näher bestimmten Voraussetzungen zeitig für die Dauer von bis zu fünf Jahren, ist aber auch für immer möglich, wenn zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahren die reguläre Höchstfrist nicht ausreicht. Bei Verurteilungen nach

Jugendstrafrecht ist ein Berufsverbot nicht vorgesehen (§§ 7 und 105 Abs. 1 JGG). *Nachweise finden sich in Tabellen 5.5 und 5.6.*

Bestandskraft von gerichtlichen Entscheidungen: Der Begriff „Bestandskraft“ wird im juristischen Sprachgebrauch alternativ zu dem Begriff der „beschränkten Rechtskraft“ verwendet, um den Unterschied zur vollen Rechtskraft anderer Entscheidungen deutlich zu machen (s. Details bei → „Rechtskraft“).

Die Bestandskraft ist zunächst für abschließende gerichtliche Entscheidungen bedeutsam, die im weitestgehend schriftlichen Strafbefehlsverfahren (§§ 407–416 StPO) ergangen sind.

Sodann ist der Begriff für Entscheidungen bedeutsam, die im Wege eines gerichtlichen Einstellungsbeschlusses ergangen sind, insbesondere eines solchen, der mit der Auferlegung von Sanktionen verbunden war. (*Vielfältige Regelungen dazu finden sich in der StPO und im GVG sowie im JGG*).

Das Gericht kann Einstellungsbeschlüsse ab der „Erhebung der Klage“ durch die Staatsanwaltschaft treffen (§§ 152 mit §§ 151, 199 und 200 StPO). Die Möglichkeit bleibt danach „in jeder Lage des Verfahrens“ weiter bestehen, also (a) im sog. Zwischenverfahren mit der Beratung und Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§§ 199 ff. StPO), (b) im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Amtsgericht, vor dem Landgericht und in besonderen Fällen auch vor dem Oberlandesgericht, sodann (c) im Berufungsverfahren vor dem Landgericht sowie schließlich (d) in Revisionsverfahren vor dem Oberlandesgericht (als Ausnahmefall der sog. Sprungrevision in Amtsgerichtssachen nach Berufungsentscheidung des Landgerichts) oder in Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof (immer gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landgerichts). Während eines laufenden Hauptverfahrens ist ein solcher Beschluss zudem durch die Berufsrichter außerhalb der im Verhandlungssaal stattfindenden Sitzungen möglich. Das Gericht braucht dafür jedoch die „Zustimmung“ der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten (§ 153 Abs. 2, § 153a Abs. 2 sowie § 153b Abs. 2 StPO).

(1) Zur Bestandskraft von Strafbefehlen: Gemäß der Formulierung des § 410 Abs. 3 StPO steht ein Strafbefehl, soweit gegen ihn nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden, einem rechtskräftigen förmlichen Urteil gleich, d. h. einem solchen, das jedenfalls erstinstanzlich aufgrund einer mündlichen Verhandlung in einem Hauptverfahren verkündet worden ist.

Für den Angeklagten ist diese Gleichstellung gerade bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung wichtig, falls später neue Tatsachen auftauchen, die ein Wiederaufnahmeverfahren zulässig machen (§§ 409, 410 StPO i.V.m. §§ 359 ff. StPO).

Anders als der Wortlaut § 410 Abs. 3 StPO vermuten lässt, wird an späterer gesetzlicher Stelle nach zwei Varianten unterschieden: Nur in Fällen „von Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten“ (§ 373a Abs. 2 StPO) gelten genau dieselben Voraussetzungen wie bei einem förmlichen Urteil.

In Fällen von „Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten“ (§ 373a Abs. 1 StPO) wird jedoch den in § 362 StGB geregelten fünf Varianten noch eine sechste, quasi erweiternde, Variante hinzugefügt, dass nämlich im Falle einer vorigen Verurteilung (nur) wegen eines Vergehens neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit früheren Beweisen geeignet sind, nunmehr die Verurteilung wegen eines Verbrechens zu begründen.

(2) Zur Bestandskraft von sanktionierenden gerichtlichen Beschlüssen zur Einstellung des Verfahrens: Spezifisch im Zusammenhang mit dem Nachweis von Entscheidungen in der Strafverfolgungsstatistik spielt die Bestandskraft eine wichtige Rolle bei solchen Einstellungsbeschlüssen, die mit Sanktionen verbunden sind.

(2a) Sanktionierende Einstellungsbeschlüsse nach allgemeinem Strafrecht beruhen auf dem § 153a Abs. 2 StPO. Sie sind im Falle von Vergehen ab Einreichung der Anklage (§§ 170 Abs. 1, 199, 200 StPO) und dann bis zum Ende des erstinstanzlichen Verfahrens sowie, allerdings nur in Berufungssachen, auch bis zum Ende des zweitinstanzlichen Verfahrens jederzeit zulässig, und zwar mit denselben Inhalten, die während des Vorverfahrens der Staatsanwaltschaft gemäß § 153a Abs. 1 StPO zur Verfügung stehen.

Es handelt sich inhaltlich um Auflagen bzw. Weisungen, die das Gericht dem Angeeschuldigten auferlegen kann, „wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegen steht“ (§ 153a Abs. 2 S. 1 StPO). Der dazu in Satz 2 aufgeführte Katalog ist nicht abschließend. Er hebt aber sechs besonders wesentliche und miteinander kombinierbare Maßnahmen explizit hervor, nämlich (1) Leistungen zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens, (2) Zahlung eines Geldbetrags zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder zugunsten der Staatskasse, (3) Erbringen sonstiger gemeinnütziger Leistungen, (4) Erfüllung von Unterhaltungspflichten in einer bestimmten Höhe, (5) Ernsthaftes Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen [Täter-Opfer-Ausgleich] und dabei Wiedergutmachung der Tat ganz oder zum überwiegenden Teil, oder zumindest ernsthaftes Erstreben einer solchen Wiedergutmachung, (6) Teilnahme an einem (näher bestimmten) Aufbaueminar nach dem Straßenverkehrsgesetz. Entsprechende Beschlüsse sind nicht anfechtbar, werden mithin formell bestandskräftig.

[Hinweise zur Erfassung von sanktionierenden Entscheidungen für die Strafverfolgungsstatistik nach allgemeinem Strafrecht: Unter „Abschnitt 6.8 Sonstige Entscheidungen Nr. 3“ wird u.a. lediglich erfasst, ob überhaupt irgendeine der etlichen nach der StPO möglichen Einstellungsentscheidungen oder solche nach einer Amnestie getroffen wurden. Die sanktionierenden Einstellungen werden mithin nicht separat erfasst, und können daher zwangsläufig auch bei dem Nachweis in Tabelle 2.2 (für das Jahr 2017 zu 74.034 Abgeurteilten) nicht separat ausgewiesen werden.

Die Geschäftsstatistik der Strafgerichte, die aus verschiedenen Gründen nicht direkt mit der Strafverfolgungsstatistik verglichen werden kann, bringt demgegenüber spezielle Nachweise zu § 153a Abs. 2 StPO. Insoweit weist sie für das Berichtsjahr 2017 genau 52.998 auf diese Art „erledigte Verfahren“ aus, was impliziert, dass es dann noch mehr Abgeurteilte gegeben haben muss. Eine zusammenfassende Auflistung der Informationen in den Tabellen 2.3, 4.3, 5.3 und 8.3 zu den auf Personen bezogenen Nachweisen für die „Tatsachengerichte“ erster und zweiter Instanz (AG, LG-1.I, LG 2.I, OLG 2. I) erbringt insgesamt 58.066 Betroffene zu § 153a Abs. 2 StPO].

(2b) Sanktionierende Einstellungsbeschlüsse nach Jugendstrafrecht. Hier geht es um zunächst um sanktionierende Entscheidungen des Jugendrichters nach § 45 Abs. 3

JGG (i.V.m. einer Ermahnung oder i.V.m. Maßnahmen nach §§ 10 und 15 JGG sowie i.V.m. § 153 Abs. 2 StPO, bei Heranwachsenden zusätzlich in Verbindung mit § 109 Abs. 2 JGG). Wenn die jungen Sanktionierten die ihnen durch den Jugendrichter auferlegten Weisungen oder/und Auflagen erfüllt haben, sieht der Jugendstaatsanwalt von der weiteren Verfolgung ab. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, wird also formell bestandskräftig.

Wegen des Umstands, dass es hier im Kern um einen richterlichen Beschluss geht und zugleich überwiegend solche Sanktionen angeordnet werden, die identisch sind mit Sanktionen durch ein förmliches Urteil, ist der separate Nachweis in Tabelle 2.2 der StVerfStat folgerichtig (vgl. → Absehen von der Verfolgung). Eine Wiederaufnahme des abgeschlossenen Verfahrens durch den Jugendstaatsanwalt mit neuer Anklage ist wegen „derselben Tat“ nur (aber immerhin) aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel zulässig (§ 45 Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 47 Abs. 3 JGG).

Sodann geht es um sanktionierende Entscheidungen des Jugendrichters nach Einreichung der Anklage durch den Jugendstaatsanwalt und mit dessen Zustimmung, hier speziell um solche nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JGG. Sie sind in der formellen und materiellen Substanz identisch mit den Entscheidungen nach § 45 Abs. 3 JGG.

Sobald die jungen Sanktionierten die ihnen auferlegten Weisungen und/oder Auflagen erfüllt haben, stellt der Jugendrichter das Verfahren durch nicht anfechtbaren und damit formell bestandskräftig werdenden Beschluss ein (§ 47 Abs. 2 S. 3 JGG). Ein solcher Einstellungsbeschluss kann sogar während eines laufenden Verfahrens (d. h. eines Hauptverfahrens bzw. eines vereinfachten Jugendverfahrens) in der Hauptverhandlung ergehen (§ 47 Abs. 2 S. 2 JGG). Auch bei dieser Konstellation ist eine Wiederaufnahme des abgeschlossenen Verfahrens durch den Jugendstaatsanwalt mit neuer Anklage wegen „derselben Tat“ nur (aber immerhin) aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel zulässig (§ 47 Abs. 3 JGG).

[Hinweise zur Erfassung von sanktionierenden Entscheidungen für die Strafverfolgungsstatistik gemäß Jugendstrafrecht: Sanktionierende Einstellungsbeschlüsse nach § 45 Abs. 3 JGG werden in Tabelle 2.2 nachgewiesen. Sanktionierende Einstellungsbeschlüsse nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG finden sich in Tabelle 2.2 jedoch nicht. Vielmehr gibt es nur einen sozusagen summarischen Nachweis aller gemäß den verschiedenen gesetzlichen Varianten getroffenen Entscheidungen zur Einstellung des Verfahrens nach § 47 Abs. 1 JGG (Insgesamt 32.572 im Jahr 2017). Dies ist die zwingende Folge des Umstandes, dass schon die Erfassungsregeln keine Differenzierung vorsehen.

Die Geschäftsstatistik der Strafgerichte, die aus verschiedenen Gründen auch in diesem Bereich nicht direkt mit der Strafverfolgungsstatistik verglichen werden kann, bringt demgegenüber spezielle Nachweise zu § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 JGG. Für das Berichtsjahr 2017 sind genau 35.153 auf diese Art „erledigte Verfahren“ ausgewiesen, was impliziert, dass es dann noch mehr Abgeurteilte gegeben haben muss. Eine zusammenfassende Auflistung zu den auf Personen bezogenen Nachweisen für die „Tatsachengerichte“ erster und zweiter Instanz (AG, LG-1.I, LG 2.I, OLG 2. I) (Tabellen 2.3, 4.3, 5.3 und 8.3) erbringt insgesamt 40.644 Betroffene zu § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG).

(3) Einstellungsbeschlüsse, die *nicht* mit Sanktionen verbunden sind: In beiden Bereichen, also bei der Anwendung von allgemeinem Strafrecht sowie von Jugendstrafrecht, gibt es verschiedene Varianten von Gerichtsentscheidungen ohne Sanktionen mit dem Ziel der vorzeitigen Beendigung des Verfahrens.

(3a) Dazu gehört der Beschluss des Gerichts, den mit der Anklage der Staatsanwaltschaft (§ 170 Abs. 1 StPO) verbundenen Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens aus tatsächlichen oder aus Rechtsgründen abzulehnen (§ 204 Abs. 1 StPO). Sobald ein solcher Beschluss nicht mehr anfechtbar ist, „kann die Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden“ (§ 211 mit § 210 StPO). Das Gleiche gilt, nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht (§ 203 StPO), für den Einstellungsbeschluss wegen Vorliegens eines Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO) bzw. wegen einer Gesetzesänderung, die zur Folge hat, dass eine bislang strafbare Tat des Angeklagten nicht mehr strafbar ist (§ 206 b StPO). *[Ergänzender Hinweis: Wenn sich ein Verfahrenshindernis, etwa eine Verjährung der Tat, erst verbindlich zum Ende der Hauptverhandlung feststellen lässt, stellt das Gericht das Verfahren förmlich durch Urteil ein (sog. Prozessurteil gemäß § 260 Abs. 3 StPO)].*

(3b) Ab Erhebung der Anklage kann das Gericht ein Verfahren „in jeder Lage“ mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und (im Allgemeinen auch) des Angeklagten einstellen, „wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht“ (§ 153 Abs. 2 StPO). Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

(3c) Ab der Erhebung der Anklage und bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und (durchweg) auch des Angeklagten ein Verfahren auch dann einstellen, wenn es feststellt, dass die Voraussetzungen vorliegen, unter denen später nach einem Schuldspruch von Strafe abgesehen werden könnte (§ 153b Abs. 2 StPO). Zur Frage der Anfechtbarkeit verhält sich das Gesetz nicht ausdrücklich, jedoch ist nach dem Sinn eines solchen Beschlusses keine „Beschwerde“ gegeben, weswegen Bestandskraft eintritt. *[Weitere Möglichkeiten der Einstellung des Verfahrens durch Beschluss des Gerichts, auf die hier nicht einzugehen ist, finden sich in den §§ 153c–f, 154, 154a–f StPO].*

(3d) Im Jugendstrafrecht kann der Richter ein Verfahren gegen einen Jugendlichen oder einen nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden durch Beschluss einstellen, wenn die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG) oder wenn eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen/Heranwachsenden gleich, „einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen“ (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG; s. a. bei → „Täter-Opfer-Ausgleich“). Wegen derselben Tat kann nur aufgrund neuer Tatsachen oder neuer Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden (§ 47 Abs. 3 JGG).

[Ergänzender Hinweis: Einstellungen des Verfahrens wegen einzelner von mehreren angeklagten Straftaten durch Urteilsspruch werden in mehreren Konstellationen nicht ausgewiesen. Ein Beispiel wäre ein Angeklagter mit mehreren Erledigungstatbeständen, von denen ein Teil zur Verurteilung, ein anderer Teil zu einer Einstellung führt (sog. Teileinstellung). Ein anderes Beispiel wäre ein jugendstrafrechtlich Angeklagter mit mehreren Erledigungstatbeständen, von denen ein Teil zur Verurteilung mit ambulanten Sanktionen des JGG, ein anderer Teil zu einer Einstellung nach § 47 JGG führt].

Bewährungshilfe in allgemeinen Strafsachen: Das Gericht kann nach Verurteilung einer Person zu einer Freiheitsstrafe bis zu maximal 2 Jahren diese zur Bewährung aussetzen (Näheres s. bei → Strafaussetzung zur Bewährung). Es kann sich bei einer sog. positiven Legalprognose auf diese Aussetzung als solche für eine bestimmte Bewährungszeit beschränken, wenn mithin „zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“ (§ 56 mit § 56a StGB). Nun ist eine solche Erwartung in vielen Fällen nicht von Anfang an begründet. Dann kann das Gericht, auch neben *Auflagen* zur Genugtuung für das begangene Unrecht (§ 56b StGB), *Einzelweisungen* erteilen, auch miteinander kombiniert, wenn der *Verurteilte dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen* (§ 56c StGB). Wenn das Gericht aber den verbindlichen Eindruck hat, es sei noch mehr an Hilfe und zugleich Kontrolle *angezeigt*, um die verurteilte Person von Straftaten abzuhalten, unterstellt es sie für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit „der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers“ (§ 56d StGB). Auf die Details kann hier nicht eingegangen werden.

[Ergänzender Hinweis: Für die Datenbank E/H zur StVerfStat wird lediglich, aber immerhin, pauschaliert erfasst, ob überhaupt Auflagen nach § 56b StGB bzw. Weisungen nach § 56c Abs. 2 und 3 StGB erteilt worden sind. Nachweise dazu finden sich in den Tabellen 2.3.]

Bewährungshilfe in Jugendstrafsachen: Die Aussetzung von Jugendstrafen zur Bewährung bei Jugendlichen ist in der Grundstruktur entsprechend den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts ausgestaltet (Details in §§ 21–26a JGG. Auch dazu s. noch bei → Strafaussetzung zur Bewährung). Jedoch ist die basale Prognoseformel deutlich in Richtung auf das Erziehungsziel des Jugendstrafrechts (§ 2 Abs. 1 JGG) und das gesamte Sozialverhalten ausgerichtet: „Das Gericht setzt die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, zu erwarten ist, dass der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der *erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit* künftig einen *rechtschaffenen Lebenswandel* führen wird“ (§ 21 Abs. 1 JGG). Für nach Jugendstrafrecht behandelte Heranwachsende gelten dieselben Regeln (§ 105 Abs. 1 JGG).

Das Gesetz fasst hier sodann die zur Verbesserung einer nur bedingt positiven Legalprognose/Sozialprognose für das Gericht möglichen Auflagen bzw. Weisungen in einer einzigen Vorschrift zusammen, unter entsprechendem Verweis auf die Regeln/Kataloge, die dem Gericht ansonsten bei primär auferlegten jugendgerichtlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen. Danach „soll der Richter für die Dauer der Bewährungszeit die *Lebensführung* des Jugendlichen durch Weisungen erzieherisch beeinflussen. „Er *kann* dem Jugendlichen auch Auflagen erteilen“. (§ 22 Abs. 1 mit §§ 10, 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 1, 2, 3 S. 2 JGG). Die Unterstellung unter Bewährungshilfe ist in Jugendsachen obligatorisch (§ 24 Abs. 1 JGG), jedoch mit flexiblen Variationsmöglichkeiten während des Bewährungsverlaufs (§ 24 Abs. 2 JGG), auch aufgrund der helfenden und betreuenden Tätigkeit einer hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Bewährungshelferin bzw. eines Bewährungshelfers (§ 25 mit § 24 Abs. 2 JGG).

[Ergänzender Hinweis: Für die Datenbank J/H zur StVerfStat wird anders als bei Entscheidungen in allgemeinen Strafsachen bislang noch nicht separat erfasst, ob überhaupt Weisungen oder Auflagen nach § 56c Abs. 2 und 3 StGB erteilt worden sind. Nachweise ansonsten zu Strafaussetzung von Jugendstrafen finden sich in den Tabellen 4.1 und 4.2.]

Bußgeld, auch Bußgeldkatalog: s. bei → Geldbuße.

Dauerarrest ist die schärfste Form des → Jugendarrests (s. a. bei → „Zuchtmittel“). Er wird bei Jugendlichen und bei nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden für mindestens eine Woche und höchstens für vier Wochen verhängt sowie nach vollen Tagen oder Wochen bemessen (§ 16 Abs. 4 und § 105 Abs. 1 JGG). *Nachweise finden sich in Tabelle 4.3.*

Deutsche: Personen mit (auch) deutscher Staatsangehörigkeit werden als Deutsche separat für diese Statistik im Fall einer Verurteilung und im Fall von Auslieferungsersuchen bzw. Einlieferungsersuchen erfasst (s. dazu oben unter → Auslieferung und Einlieferung; s. ergänzend bei → Ausländer). *Nachweise finden sich in den Tabellen 1.1 bis 1.3 sowie in den Tabellen 8.1. bis 8.3.*

Diversions: Dieser Begriff stammt zentral aus dem amerikanischen Verfahrensrecht und der Verfahrenspraxis im Umgang mit Kinder- und Jugenddelinquenz. Wörtlich eingedeutscht könnte man von „Ableitung von“ bzw. „Umleitung um“ eines betroffenen jungen Verdächtigen bezüglich eines förmlichen gerichtlichen Verfahren (mit mündlicher Verhandlung) sprechen.

In der rechtlichen Substanz geht es für Deutschland um alle Reaktionen von Staatsanwaltschaft bzw. Gericht, die in einem als informell bezeichneten Verfahren nach Jugendstrafrecht oder nach allgemeinem Strafprozessrecht getroffen werden (Näheres dazu s. unter dem Stichwort → Bestandskraft gerichtlicher Entscheidungen).

In den meisten Bundesländern gibt es für Jugendsachen amtliche, aber nicht durchweg ohne weiteres auch öffentlich zugängliche, Verordnungen oder gemeinsame Erlasse von Ministerien (etwa Justizministerium mit Innenministerium und Sozialministerium) zur Anleitung des Vorgehens der Praktikerinnen/Praktiker im jeweiligen Zuständigkeitsbereich, fast regelmäßig unter dem Titel „Diversionsrichtlinien“.

Einheitsjugendstrafe: s. bei → „Tateinheit oder Tatmehrheit bei der Anwendung von Jugendstrafrecht“.

Einstellung des Verfahrens durch das Gericht: s. bei → „Bestandskraft von gerichtlichen Entscheidungen“.

Einziehung: siehe bei → Maßnahmen nach allgemeinem Strafrecht.

Entschuldigung: Die Verpflichtung eines Jugendlichen bzw. eines nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden durch Urteil, „sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen“ (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 JGG), gehört zu den als „Ahndung“ gedachten Auflagen. Damit teilt sie dogmatisch gesehen die Zielsetzung von Auflagen überhaupt dahingehend, dass „dem Jugendlichen eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“ (§ 13 Abs. 1 JGG (s. auch bei → „Zuchtmittel“). *Nachweise finden sich in Tabelle 4.3.*

[Ergänzender Hinweis: Die Entschuldigung spielt bereits im Vorverfahren gegen Jugendliche und gegen nach Jugendstrafrecht behandelte Heranwachsende eine Rolle, im Rahmen des → Absehens von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft, bzw. im Rahmen der Einstellung des Verfahrens durch den Jugendrichter (§§ 45 Abs. 3, 47 Abs. 1 Nr.2, 109 Abs. 2 JGG); s. a. bei → Bestandskraft.

In der Praxis bestehen vielfach enge Verknüpfungen mit dem Bestreben, junge Beschuldigte zu einer → Schadenswiedergutmachung zu bewegen. Besonders nahe liegt es indes, Entschuldigungen bzw. Wiedergutmachungsleistungen in einen → Täter-Opfer-Ausgleich einzubetten].

Entziehung der Fahrerlaubnis: Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist eine ambulante Maßregel der Besserung und Sicherung (§§ 61 Nr.5, 69-69b StGB) nach allgemeinem Strafrecht für Erwachsene und entsprechend behandelte Heranwachsende (arg. § 106 JGG). Sie ist auch bei Jugendlichen und bei nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden möglich (§§ 7 Abs.1, 105 Abs. 1 JGG). Das Gericht ordnet die Entziehung an, wenn jemand eine rechtswidrige Tat bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, und sich daraus ergibt, dass er zur Führung von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Rechtskraft des Urteils, mit der Folge der Einziehung des Führerscheins und des Eintritts einer sog. Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis (Details in § 69 Abs. 1-3 und in § 69a StGB). *Nachweise finden sich in den Tabellen 5.1, 5.4 und 5.5.*

[Ergänzende Hinweise: (1). Von dieser Maßregel ist die Nebenstrafe des → Fahrverbots (s. a. bei → „Nebenstrafen und Nebenfolgen“) strikt zu unterscheiden. (2) Zur Entziehung der Fahrerlaubnis ist im Übrigen gemäß § 3 StVG auch die „Fahrerlaubnisbehörde“ unabhängig von einem Strafverfahren befugt, wenn sich „jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist“].

Entziehungsanstalt: Die Unterbringung einer Person in einer Entziehungsanstalt ist eine stationäre Maßregel der Besserung und Sicherung (§ 61 Nr. 2 StGB). Die Anordnung zur Unterbringung eines nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten, aber auch einer Person, die nicht verurteilt wird, weil deren Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, „soll“ das Gericht unter zwei Voraussetzungen treffen (§ 64 StGB): erstens muss die betreffende Person einen „Hang“ haben, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und sie muss zweitens mindestens *eine* Straftat bzw. rechtswidrige Tat im Rauschzustand begangen haben (s. a. bei „Vollrausch“) oder alternativ eine Tat, die auf ihren Hang zurückgeht.

Eine solche Anordnung ist auch nach Jugendstrafrecht möglich, und zwar für Jugendliche sowie nach Jugendstrafrecht behandelte Heranwachsende (§ 7 Abs. 1, § 105 Abs. 1 JGG). *Nachweise finden sich in Tabellen 5.1 sowie 5.5 bis 5.7.*

Ermahnung ist die mildeste und nicht an bestimmte Formen gebundene Sanktion des Jugendstrafrechts. Regelungen dazu finden sich einerseits in § 45 Abs. 3 JGG, und andererseits in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JGG. Der Richter soll damit den jungen Delinquenten eindringlich das Unrecht der Tat und ggf. die dadurch hervorgerufenen Tatfolgen vor Augen führen und auf mögliche Rechtsfolgen im Falle weiterer Straftaten hinweisen. *Separate Nachweise zu solchen Ermahnungen werden in der StVerfStat nicht geführt.*

Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft: s. bei → Strafverfolgungsbehörden.

Ermittlungsrichter: Sammelbezeichnung für Richter(innen) und ausnahmsweise strafgerichtliche Spruchkörper, die bei Grundrechtseingriffen in Ermittlungsverfahren/Vorverfahren für die notwendigen Entscheidungen zuständig sind. *Mit Bezug zur StVerfStat sind dies namentlich Entscheidungen zur Verhängung von Untersuchungshaft* nach §§ 112 ff. StPO. Solche Ermittlungsrichter (in diesen Fällen als Haftrichter bezeichnet) gibt es bei den Amtsgerichten, dort überwiegend im Wechsel- oder Bereitschaftsdienst, stärker konzentriert bzw. spezialisiert bei den Oberlandesgerichten und bei dem Bundesgerichtshof (§§ 162 und 169 StPO, mit §§ 114 bis 124 i. V. m. §§ 125 Abs. 1 und 126 Abs. 1 StPO). Nach Erhebung der öffentlichen Klage sind die mit der jeweiligen Sache befassten Gerichte zuständig (§ 125 Abs. 2 und § 126 Abs. 2 StPO).

Erwachsene im Sinne des (Jugend-)Strafrechts sind Personen, die zur Zeit der Tat 21 Jahre alt oder älter waren. Sie werden regelmäßig nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt. Sofern ausnahmsweise solche Taten mit früheren Taten in der Altersstufe als Jugendliche oder/und als Heranwachsende durch das Gericht in einem einzigen Verfahren zusammengeführt und zudem gleichzeitig abgeurteilt werden, ist zu entscheiden, ob Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht angewendet wird; s. dazu Näheres bei → Schwergewichtslösung. Solche Fälle werden in der Statistik nicht getrennt ausgewiesen. *Nachweise ansonsten zu Erwachsenen finden sich in den Tabellen 1.1 bis 1.3, 2.1 und 2.2., 3.2 und in etlichen späteren Tabellen.*

Erwachsene vor Jugendgerichten: Siehe Näheres bei → „Jugendschutzgerichte“ sowie bei → „Verbindung mehrerer Strafsachen“.

Erziehungsmaßregeln kann das Gericht bei Jugendlichen und, allerdings nur im Falle von Weisungen, auch bei nach Jugendstrafrecht abgeurteilten Heranwachsenden auferlegen (§§ 9 Nr. 1, 105 Abs. 1 JGG), entweder „insbesondere“ solche, die im Beispielskatalog (§ 10 Abs. 1 Nrn. 1–9) ausdrücklich aufgeführt sind, oder andere nicht ausdrücklich benannte, wenn diese im konkreten Fall dem Ziel des Gesetzes besser gerecht werden. Alle Weisungen nach § 10 Abs. 1 JGG sind Gebote oder Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen oder entsprechend auch des Heranwachsenden fördern und sichern sollen.

Nur bei Jugendlichen kann der Richter, wenn besondere Umstände vorliegen, dem Betroffenen nach Anhörung des Jugendamtes auch anstelle des Familiengerichtes auferlegen, ausgewählte Hilfen zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG = SGB VIII) in Anspruch zu nehmen (§§ 12, 34 JGG); dies sind die „Erziehungsbeistandschaft“ (§ 30 SGB VIII) bzw. der Aufenthalt in einer „Einrichtung über Tag und Nacht“ (Heimerziehung) „oder in einer sonst betreuten Wohnform“ (§ 34 SGB VIII).

Eine Heilerzieherische Behandlung durch einen Sachverständigen oder eine Entziehungskur als länger dauernde sog. Gesamtweisungen nach § 10 Abs. 2 JGG bedürfen bei Heranwachsenden (wegen Volljährigkeit) allein deren Zustimmung, bei Jugendlichen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter. *Pauschalierte Nachweise finden sich in den Tabellen 2.3, 4.3 und 10.*

Fahrlässigkeitstaten: Wenn eine Tat im StGB oder in einem Nebenstrafgesetz für strafbar erklärt ist, ohne dass der sog. subjektive Tatbestand explizit dargelegt wird, sind nur vorsätzliche Handlungen pönalisiert. Dies ist im Kern eine gesetzgeberische Vereinfachungsregelung, wozu § 15 StGB, sozusagen vor die Klammer gezogen, mit Gültigkeit für

alle Strafgesetze folgende Formulierung getroffen hat: „Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht“.

Aufgrund gesetzlicher Regelungen haben Rechtsprechung und Lehre (Wissenschaft) rechtsdogmatisch drei für das Strafmaß bedeutsame Varianten herausgearbeitet, die hier nicht näher darzustellen sind. In schweremäßig aufsteigender Folge sind dies

- die „unbewusste Fahrlässigkeit“,
- die „bewusste Fahrlässigkeit“ und
- die in einzelnen Paragraphen mit hoher Strafdrohung versehene „Leichtfertigkeit“. Ein Beispiel für Letzteres ist der „Raub mit Todesfolge“ gemäß § 251 StGB, der mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn (d. h. bis zu fünfzehn Jahren) bedroht ist. Die gerichtliche Feststellung von solcher Leichtfertigkeit setzt voraus, dass eine Person die gebotene Sorgfalt in einem besonders hohen Maße verletzt hat. Es handelt sich also um *einen erhöhten Grad von Fahrlässigkeit, die nahe an den Vorsatz grenzt, allerdings nach herrschender Meinung nicht nur bei bewusster, sondern auch bei unbewusster Fahrlässigkeit vorliegen kann.*

Auf Fahrlässigkeit konzentrierte Straftatbestände sind numerisch gesehen die Ausnahme, gemessen an der Zahl der Tatbestände im StGB und im weiten Bereich der Nebenstrafgesetze. Traditionell pönalisierte Fahrlässigkeitstaten sind beispielsweise die „Fahrlässige Tötung“ (§ 222 StGB), die „Fahrlässige Körperverletzung“ (§ 229 StGB) und die „Fahrlässige Brandstiftung“ (§ 306d StGB). Gerichtliche Entscheidungen zu derartig eigenständigen Fahrlässigkeitstaten werden in der StVerfStat regelmäßig und vollständig nachgewiesen.

Davon zu unterscheiden sind Straftatbestände, in denen sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige Verwirklichungsformen (mit unterschiedlichen Rechtsfolgen bzw. Strafraumen) pönalisiert sind. Sie machen in der Strafverfolgungspraxis von der Menge der Verfahren her einen ganz wesentlichen Anteil aller Verfahren und Entscheidungen aus.

Besonders hervorzuheben sind insoweit die *Verkehrsdelikte* mit Schwerpunkt auf den → Straftaten im Straßenverkehr, in einer hier nicht näher darzulegenden Mischung aus traditionell überkommenen und auf moderne Entwicklungen reagierenden Varianten. Als Beispiel sei die „Gefährdung des Straßenverkehrs“ (§ 315c StGB) als sog. konkretes Gefährdungsdelikt genannt. Dort wird neben etlichen weiteren Handlungsweisen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht, wer im Straßenverkehr (scil. vorsätzlich) ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet (§ 315c Abs. Nr. 1a StGB). Nur mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren macht sich ein Fahrzeugführer alternativ strafbar, wenn er in diesem Fall und in anderen Fällen von Abs. 1 entweder „die Gefahr fahrlässig verursacht“ (§ 315c Abs. 3 Nr.1 StGB) oder aber „fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht“ (§315c Abs. 3 Nr. 2 StGB). Erstere Regelungen des Abs. 3 Nr. 1 entsprechen auch in anderen Strafvorschriften werden als „Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen“ bezeichnet.

Von den erst in jüngerer Zeit im Kernstrafrecht pönalisierten Deliktsbereichen lassen sich beispielsweise die im Gesetz mit einem eigenen „Abschnitt“ bedachten „Straftaten gegen die Umwelt“ (§§ 324–330d StGB) herausheben, zu den es teilweise Vorgängerregelungen in Nebenstrafgesetzen gegeben hatte.

Für die StVerfStat gilt folgendes für Entscheidungen zu Fahrlässigkeitstaten bei Straftatbeständen, in denen sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige Varianten, teils auch in kombinierter Form mit Strafe bedroht werden: Jede gerichtliche Entscheidung wird gemäß den Erfassungsregeln zu jeder Variante separat erfasst, jedoch werden in den Tabellen der Jahresberichte nur die auf den jeweiligen Paragraphen bezogenen Entscheidungen *insgesamt* nachgewiesen.

Fahrverbot: Wird jemand nach allgemeinem Strafrecht wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe verurteilt, so kann ihm das Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen (§ 44 StGB).

Anders als bei einer → Entziehung der Fahrerlaubnis ist diese Entscheidung keine Maßregel der Besserung und Sicherung, sondern eine „Nebenstrafe“. Sie führt dazu, dass der Führerschein während der Verbotsdauer amtlich verwahrt und danach dem Inhaber wieder ausgehändigt wird. Mithin hängt die rechtmäßige Teilnahme am Straßenverkehr im Unterschied zur Entziehung der Fahrerlaubnis nicht davon ab, ob/dass es dem Verurteilten vereinfachend gesagt gelingt, einen „neuen Führerschein zu machen“. Diese Nebenstrafe kann auch gegen Jugendliche und nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende verhängt werden (§ 8 Abs. 3 JGG i.V.m. §§ 2 Abs. 2, 105 Abs. 1 JGG). *Nachweise finden sich in Tabellen 5.1 und 5.3.*

[Ergänzender Hinweis: Hinter der Formel „wegen einer Straftat“ verbirgt sich eine jedenfalls rechtlich sehr erhebliche Änderung durch ein Gesetz vom 17. August 2017, das sich für die StVerfStat ab 2018 auswirkt. Bis dahin konnte diese Nebenstrafe nur bei Straftaten mit Bezug zum Straßenverkehr verhängt werden, genauer gesagt bei Straftaten, die jemand „bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers“ begangen hatte. Nunmehr gilt gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 StGB: „Auch wenn die Straftat nicht bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde, kommt die Anordnung eines Fahrverbots namentlich in Betracht, wenn sie zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint oder hierdurch die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder deren Vollstreckung vermieden werden kann“].

[Zusätzlicher Vermerk: Ein Fahrverbot kann auch durch die zuständige Verkehrsbehörde bei bestimmten verkehrsbezogenen Ordnungswidrigkeiten verhängt werden (§ 25 mit §§ 24, 26a StVG)]

Freiheitsstrafe ist nach § 38 Abs. 1 StGB „zeitig“, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht. Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat (§ 38 Abs. 2 StGB). Das Höchstmaß von 15 Jahren gilt auch stets dann, wenn ein Angeklagter für mehrere oder sogar sehr viele selbständige Taten zu einer sog. Gesamtstrafe verurteilt wird (s. § 54 Abs. 2 StGB; s. a. bei → Tatmehrheit). *Nachweise finden sich in den Tabellen 2.3, 2.4, 3.1, 8.4 und 10.). Wegen möglicher vorzeitiger Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe s. bei → Strafrestausssetzung zur Bewährung.*

Freispruch: Das Gericht spricht den Angeklagten am Ende der Hauptverhandlung nach Abschluss der Beweisaufnahme, der Beweiswürdigung und der sonstigen Beratungen sowie Abstimmungen frei, wenn es davon überzeugt ist, dass sich der Angeklagte der ihm vorgeworfenen Tat(en) nicht schuldig gemacht hat, aber auch dann, wenn es sich nicht zweifelsfrei von der Schuld überzeugen konnte. Im *Urteilsspruch* als solchem wird diese Unterscheidung nach „Freispruch wegen erwiesener Unschuld“ sowie „Freispruch aus Mangel an Beweisen“ nicht explizit verkündet, sie kann aber in den *Urteilsgründen* behandelt werden (§ 260 Abs. 1 mit § 261 und § 267 Abs. 5 StPO). *Nachweise finden sich in der Tabelle 2.2.*

[Ergänzender Hinweis: Freisprüche wegen einzelner Straftaten werden in der StVerfStat dann nicht ausgewiesen, wenn gleichzeitig eine Verurteilung wegen anderer Straftaten stattgefunden hat; es handelt sich dabei um Fälle des sog. Teilfreispruchs].

Freispruch im Verbund mit der Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung: Stellt das Gericht (meist auf der Grundlage von Sachverständigengutachten) während der Hauptverhandlung fest, dass der Angeklagte wegen sog. seelischer Störungen (§ 20 StGB) schuldunfähig war oder kann es die Schuldunfähigkeit nicht zweifelsfrei ausschließen, und beendet dann die Verhandlung mit einem Urteil, *muss* dieses Urteil auf Freispruch lauten (§ 20 StGB mit §§ 260, 261, 267 Abs. 5 und 6 StPO).

Hat sich aber im Verfahren zwingend ergeben, dass der Angeklagte seine immerhin eindeutig rechtswidrigen Taten (11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) in einem Zustand begangen hat, der künftig ähnliche oder sonst eine erhebliche „Gefahr“ begründete Straftaten „erwarten“ lässt (§§ 61, 62 StGB), ordnet das Gericht nach bzw. „neben“ dem Freispruch eine spezifische auf die Gefahr bezogene sog. → Maßregel der Besserung und Sicherung an (§§ 61, 63 bis 70b StGB). *Nachweise zur Anordnung von Maßregeln bei Freispruch finden sich in Tabelle 2.2., jedoch nur für die nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilten. (Zu Maßregeln bei „Undurchführbarkeit eines Strafverfahrens“ s. bei → „Selbständige Anordnung von Maßregeln“).*

Freizeitarrrest ist die mildeste Form des → Jugendarrests (s. a. bei → „Zuchtmitteln“). Er wird für die wöchentliche Freizeit eines Jugendlichen bzw. auch eines nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden verhängt (bspw. an Wochenenden oder in der Ferienzeit), und wird auf eine oder zwei Freizeiten bemessen (§ 16 Abs. 2, § 105 Abs. 1 JGG). *Nachweise finden sich in Tabelle 4.3.*

Frühere Verurteilungen: Die Strafverfolgungsstatistik enthält für die Verurteilten nach Art und Anzahl differenzierende Angaben zu früheren rechtskräftigen bzw. bestandskräftigen Verurteilungen. Als früher Verurteilte gelten Personen, die in einem früheren Verfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens rechtskräftig zu Freiheitsstrafe, Strafarrrest, Geldstrafe oder Jugendstrafe verurteilt wurden. Falls wegen einer früher verübten Straftat Maßnahmen nach dem JGG angeordnet wurden, werden diese in der Statistik wie Verurteilungen zu Kriminalstrafen gezählt, obgleich sie keine Vorstrafen im rechtlichen Sinne darstellen. Für die Interpretation der Zahlen ist der vorsorgliche Hinweis wichtig, dass Eintragungen über eine Verurteilung zum Zeitpunkt ihrer Erfassung für die StVerfStat bereits gemäß §§ 45 ff. des Bundeszentralregistergesetzes getilgt sein und deswegen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Der Grund der früheren Verurteilung wird in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst; in Tabelle 7 ausgewiesene Personen mit früherer Verurteilung waren somit nicht notwendigerweise einschlägig vorbestraft. *Nachweise zu früheren Strafen oder Maßnahmen nach allgemeinem Strafrecht finden sich in der Tabelle 7.1. Nachweise zu früheren Strafen oder Maßnahmen, auch zu Erziehungsmaßregeln oder/und Zuchtmitteln, nach Jugendstrafrecht finden sich in Tabelle 7.2.*

Führungsaufsicht (§ 61 Nr. 4 mit §§ 68-68g StGB) ist eine ambulante → Maßregel der Besserung und Sicherung. Sie kann bei Erwachsenen und bei nach allgemeinem Strafrecht behandelten Heranwachsenden neben einer Strafe unter bestimmten Umständen angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass die betroffene Person weitere Straftaten begehen wird. Die Anordnung von Führungsaufsicht ist auch bei Jugendlichen (§ 7 Abs. 1 JGG) sowie bei nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden (§ 105 Abs. 1 JGG) möglich. Bei der Durchführung der Führungsaufsicht werden die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde und die Strafvollstreckungsgerichte durch die „Führungsaufsichtsstellen“ unterstützt (§ 463a StPO mit Artikel 295 EGStGB; zu Kontakten während einer Untersuchungshaft s. § 148 Abs. 1 i.V.m. § 119 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 StPO). *Nachweise zur Anordnung von Führungsaufsicht finden sich in den Tabellen 5.5 und 5.6.*

[Ergänzender Hinweis: Nicht für die StVerfStat erfasst werden solche Fälle, in denen die Führungsaufsicht automatisch eintritt. Dazu gehören etwa Täter, die eine Freiheitsstrafe von wenigsten 1 Jahr im Fall von Sexualdelikten oder eine Freiheitsstrafe von wenigstens 2 Jahren bei anderen Delikten voll verbüßt haben (sog. „Vollverbüßter“ gemäß § 68f Abs. 1 i.V.m. § 181b und §§ 174 bis 174c, 176 bis 180, 181a StGB); andere Beispiele finden sich bei Aussetzung der Vollstreckung von Maßregeln gemäß § 67b StGB oder gemäß § 68 Abs. 2 StGB].

Geldbetrag: Die Zahlung eines Geldbetrages kann während des Vorverfahrens im Rahmen des Absehens von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft (§ 153a Abs. 1 Satz 2 Nr 2 StPO) auferlegt werden. Im Zwischenverfahren, d. h. nach Erhebung der Klage seitens der Staatsanwaltschaft, dann das das Gericht analog das Verfahren durch Beschluss einstellen (§ 153a Abs. 2 StPO). Rechtlich möglich bleibt solches im Fall von aufeinander folgenden Verhandlungen bis zum Ende derjenigen Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können) Solche Auflagen werden in der Praxis (und vor allem in den Medien) verbreitet ebenfalls als „Geldbußen“, gelegentlich auch als „Bußgelder“ bezeichnet. (Zur förmlichen gerichtlichen Sanktion im Jugendstrafrecht siehe bei → „Zahlung eines Geldbetrags“, als Auflage im Rahmen der → Zuchtmittel nach § 15 JGG).

Geldbuße: Die förmliche Geldbuße ist eine Sanktion nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht. Die Grundregelung findet sich im Ordnungswidrigkeitengesetz (§§ 1–21 OWiG). Die Tatbestände der einzelnen Ordnungswidrigkeiten (OWi), anhand derer eine Geldbuße je konkret verhängt werden kann, finden sich zunächst im OWiG selbst im „Dritten Teil“ unter dem Titel „Einzelne Ordnungswidrigkeiten“ (§§ 111–131 OWiG), sodann in den zahlreichen Gesetzen des → Nebenstrafrechts, die im Regelfall neben Straftatbeständen auch mehrere und ggf. sogar häufigere OWi-Tatbestände enthalten.

Hervorzuheben ist wegen seiner sozusagen fast alltäglichen Bedeutung für große Teile der Bevölkerung das Straßenverkehrsrecht, und dort primär das Straßenverkehrsgesetz (StVG). Neben Strafvorschriften regelt das StVG in den §§ 23–26 materielle und formelle Fragen von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr. Zudem wird in § 26a mit dem Titel „**Bußgeldkatalog**“ das Bundesministerium für Verkehr ermächtigt, mit Zustimmung des

Bundesrates Vorschriften zu erlassen [unter anderem] über Regelsätze für Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 (Verkehrsordnungswidrigkeiten); § 24a (0,5 Promille-Grenze) und § 24c (Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen). Spezifiziert werden Verkehrsordnungswidrigkeiten gemäß dem StVG durch § 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in 55 Varianten. Die jeweils aktuelle Fassung des Bußgeldkatalogs kann bei dem Kraftfahrzeug-Bundesamt abgerufen werden unter: https://www.kba.de/DE/Fahreignungs_Bewertungssystem/Punktecatalog/punktecatalog_node.html

Nicht für die StVerfStat, aber wohl für die StA-Stat, ist dies rechtlich bedeutsam und auch praktisch relevant. Denn zum einen ist die **Staatsanwaltschaft** bereits gemäß § 40 OWiG im laufenden Strafverfahren für die Verfolgung der Tat auch unter dem Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit zuständig, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie erhält von der ansonsten primär zuständigen „Verwaltungsbehörde“ eine Sache im Wege der „Abgabe“ (§ 41 Abs. 1 OWiG), wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Tat eine Straftat ist. Umgekehrt kann die Staatsanwaltschaft die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückgeben, wenn sie davon absieht, ein Strafverfahren einzuleiten (§ 41 Abs. 2 OWiG; s. a. § 43 OWiG). Schließlich kann die Staatsanwaltschaft die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit bis zum Erlass eines „Bußgeldbescheides“, mit dem die Geldbuße festgelegt wird, dann übernehmen, wenn sie eine Straftat verfolgt, die mit der Ordnungswidrigkeit „zusammenhängt“ (§ 42 Abs. 1–3 OWiG). Nach den Angaben in Tabelle 1 Nr. 7 der StA-Stat 2018 (veröffentlicht 2019), waren die Staatsanwaltschaften (und die Amtsanwaltschaften) beim Landgericht in Deutschland insgesamt mit 388.011 Verfahrenseingängen nach dem OWiG befasst.

OWi-Sachen sind darüber hinaus für den Geschäftsanfall bei den allgemeinen **Strafgerichten** und bei den **Jugendgerichten** bedeutsam, insofern die Verfahren nach Einlegung eines Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid einer Verwaltungsbehörde entweder vor den Einzelrichter beim Amtsgericht oder vor den Jugendrichter als Einzelrichter kommen (§§ 67, 86 OWiG). Auf weitere Details kommt es an dieser Stelle nicht an. Nach den Angaben in Tabelle 1 Nr. 22 der StG-Statistik 2018 (veröffentlicht 2019) hatten die Amtsgerichte 380.649 Neuzugänge zu verzeichnen.

Geldstrafe kann nur bei Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht verhängt werden. Sie wird im Unterschied zur früher geläufigen sog. Summengeldstrafe in Tagessätzen verhängt, und beträgt mindestens fünf und höchstens 360 volle Tagessätze (§ 40 Abs. 1 StGB), kann jedoch bei der Verhängung einer Gesamtstrafe bis auf 720 Tagessätze erhöht werden (§ 54 Abs. 2 StGB). Ein Tagessatz wird auf mindestens einen Euro und höchstens dreißigtausend Euro festgesetzt. Bei der Festsetzung der Höhe der Tagessätze sind die *persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen*. Um die enorme „Spannweite“ der (auch) diesen Vorgaben entsprechenden Geldstrafenverhängung schon beim Regelstrafrahmen deutlicher werden zu lassen als dies allein durch die Rahmenbedingungen möglich ist, sei hier Adam Riese bemüht: 5 TS mal 1 € ergeben 5 €, aber 5 TS mal 30.000 € ergeben schon 150.000 Euro. 150 TS mal 1 € ergeben 150 €; aber 150 TS mal 30.000 € ergeben 4,5 Millionen €. *Nachweise finden sich in den Tabellen 2.3, 3.3, 8.4 und 10.*

[Ergänzender Hinweis: Zu Fällen, in denen sich das Gericht in der Entscheidung eine Geldstrafe vorbehalten kann, s. bei → „Verwarnung mit Strafvorbehalt“].

Geldstrafe neben Freiheitsstrafe: Eine solche Kombination von Strafen nach allgemeinem Strafrecht zielt auf Täter, die sich „durch“ ihre Tat(en) bereichert haben (§ 41 StGB) oder alternativ lediglich strafbar *versucht* haben, sich zu bereichern (§ 41 mit §§ 22, 23 StGB). Das Gericht „kann“ ein entsprechendes Urteil in zwei Varianten aussprechen:

Auf der einen Seite, wenn in einem Straftatbestand die Geldstrafe „wahlweise“ vorgesehen ist, wie bei der Mehrzahl von Vergehen (Beispiel: [Einfacher] Diebstahl gemäß § 242 StGB mit einer Strafandrohung von „Freiheitsstrafe [scil. von 1 Monat, § 38 Abs. 2 StGB] bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

Auf der anderen Seite, wenn der Text eines Straftatbestandes einzig und allein eine Freiheitsstrafe vorsieht. Ein Beispiel für eine „*sonst nicht* angedrohte Geldstrafe“ liefert § 330 StGB „Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat“, wo es u. a. um die Verunreinigung eines Gewässers, von Boden oder eines Schutzgebietes dergestalt geht, dass die Beeinträchtigung gar nicht bzw. nur mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann (§ 330 Abs. 1 Nr. 1 StGB); hier sind auch relativ leicht Verbindungen mit „bereichernden Geschäften“ in der Weiße-Kragen-Kriminalität bzw. Wirtschaftskriminalität denkbar. Besonders schwere Fälle im Sinne des § 330 StGB können sowohl Vergehen (Abs. 1) als auch Verbrechen (Abs. 2) sein. Der Strafraum für Vergehen reicht von sechs Monaten bis zu 10 Jahren, sieht aber auch schon bei der Untergrenze keine alternative Geldstrafe vor. *Nachweise zur Verhängung einer Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe finden sich in Tabelle 2.3.*

Geldwäsche: Nach der Überschrift des § 261 StGB geht es bei der „Geldwäsche“ auch um die „Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte“. In kriminologischer Sicht kann man den § 261 als eine Art von **Meta-Tatbestand** einordnen, insofern die in Abs. 1 Satz 1 umschriebenen „rechtswidrigen Taten“ angebunden sind an die Verwirklichung anderer Straftatbestände. Auf der einen Seite sind dies ausnahmslos alle Verbrechenstatbestände im StGB und in Nebenstrafgesetzen (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), auf der anderen Seite sind dies zahlreiche Vergehenstatbestände (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nummern 2 bis 5, Abs. 2 und 3). Sie sind im Anhang VI einzeln aufgelistet. Wichtige Grundlage für Verfahren in Geldwäschesachen ist das „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (**Geldwäschegesetz – GWG**) von 2017, zuletzt geändert durch Artikel 269 der Verordnung vom 18. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1328). Dieses Gesetz bildet sozusagen meist die „**Anfangsstation**“ einer **Verfahrenskette**. Es verpflichtet viele verschiedene Institutionen auch der Privatwirtschaft, sog. „Verdachtsmeldungen“ bei der „Zentralstelle für Verdachtsmeldungen“ am Bundeskriminalamt einzureichen. In dem bei einer Recherche vorgefundenen (wahrscheinlich letzten) veröffentlichten Bericht dieser Stelle, unter europäischer Perspektive auch „Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland genannt, für das letzte verfügbare Berichtsjahr 2016 findet sich die Angabe (auf S. 8 und 11), dass insgesamt (zusammen mit Meldungen nach der AO) **40.690 Meldungen** eingereicht worden waren, darunter 35.038 vonseiten der Kreditinstitute.

Die **Nachweise in der StVerfStat** beleuchten sozusagen die **strafrechtliche „Endstation“ einer Verfahrenskette**. Da es lange dauern kann, bis ein Strafverfahren vor Gericht rechtskräftig abgeschlossen ist, ist ein Abstellen auf denselben Jahrgang etwas wagemutig; zur Milderung des methodischen Problems, und weil es hier im Kern nur auf die Größenordnungen ankommt, wird daher auf den Jahresbericht 2018 der StVerfStat zurückgegriffen. Danach gab es in diesem Jahr **für ganz Deutschland nach § 261 Abs. 1, 2, 4 und 5 StGB zusammengerechnet 940 Abgeurteilte und 887 Verurteilte**.

Bei der Analyse und Bewertung solcher Zahlen kann exemplarisch auf das an anderer Stelle im allgemeinen Zusammenhang näher behandelte Strafraumen-Problem hingewiesen werden: gemäß § 261 Abs. 1 und 2 StGB beträgt der Normalstrafrahmen einer Geldwäschetat als solcher eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Dies entspricht der Schwere-Gruppe „l“ des Statistischen Bundesamtes gemäß der Schematischen Hilfe 1 für die abstrakte Einstufung der Unterschiede zwischen Straftatbeständen/Strafdrohungen. Das bedeutet den 11. Rangplatz von insgesamt 16 Gruppen, womit eine Aburteilung bzw. Verurteilung immer dann aus der veröffentlichten StVerfStat „verschwindet“, wenn in einem Strafurteil auch noch nur ein einziger weiterer Straftatbestand der Ränge 10 bis 1 genannt ist.

Für „besonders schwere Fälle“ als Regelfälle sieht § 261 Abs. 4 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor; dies entspricht der Schweregruppe „g“ oder, anders gewendet, immerhin dem 7. Rangplatz von insgesamt 16 Gruppen.

Auf dem Weg über die Jahressbände der StVerfStat lässt sich nicht berechnen und nicht einmal belastbar abschätzen, wie oft gerichtliche Geldwäsche-Aburteilungen (und dann Verurteilungen) zum einen hinter 6 und zum anderen hinter 10 mit abgeurteilten anderen Straftaten wegen Idealkonkurrenz bzw. → Tateinheit oder wegen Realkonkurrenz → Tatmehrheit zurücktreten und damit optisch völlig verschwinden.

Es wäre in mehrerer Hinsicht reizvoll und auch rechtspolitisch bedeutsam, der offenen Frage nach der „Wirklichkeit“ von Aburteilungen/Verurteilungen durch eine Auswertung der Datenbank-Inhalte zur StVerfStat näher nachzugehen. Für Dritte (insbesondere aus der Wissenschaft) bieten sich insoweit 2 Quellen zur eigenständigen Bearbeitung an: Zum einen die von den Forschungsdatenzentren des Bundes und der Länder vorgehaltenen (hier nicht beachtlich eingeschränkten) Forschungs-Datensätze zur StVerfStat; denn dort werden für jeden einschlägigen Fall neben dem für die Jahresberichte ausschlaggebenden Hauptdelikt von den ansonsten mit abgeurteilten Delikten bis zu 20 zusätzlich mit ausgewiesen. Zum anderen der Forschungsdatensatz zur bundesweiten Rückfallstatistik, der von einer kriminologischen Forschungsgruppe (Göttingen, Freiburg) erarbeitet und seit kurzem in Göttingen für Interessenten freigeschaltet worden ist.

Am 18.3.2021 ist eine Neufassung des § 261 StGB in Kraft getreten (BGBl. Teil I, Nr. 10 vom 17.3.2021); dies erfolgte, um einer bindenden Richtlinie der EU nachzukommen. In dieser Neufassung, die voraussichtlich für die StVerfStat zum Berichtsjahrgang 2021 voll umgesetzt werden kann, ist der hier wichtigste Umstand der folgende: Es sind alle Verweise auf „Verbrechen“ allgemein sowie auf einzelne detailliert aufgeführte „Vergehen“ getilgt worden. Damit geraten neben allen Verbrechen jedenfalls grundsätzlich auch alle Straftatbestände des StGB und der Nebenstrafgesetze in die „Konkurrenz“, bei gleichzeitiger Aburteilung mit dem neuen § 261 StGB entweder diesen Paragraphen für die Veröffentlichung zu verdrängen oder von ihm verdrängt zu werden. Zusätzlich werden Straftaten mit Auslandsbezug durch mehrere EU-Vorschriften mit hereingenommen.

Die **Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)** unterscheidet sich von der StVerfStat im vorliegenden Zusammenhang vor allem dadurch, dass bekanntgewordene Straftaten, die mit anderen bekanntgewordenen Straftaten in Tateinheit verwirklicht worden sind, separat ausgewiesen werden. Das Gleiche gilt für den Nachweise der zu den Taten ermittelten Tatverdächtigen. Für den Berichtsjahrgang 2018 weist die PKS unter der Nummer 633000 in der Grundtabelle 10.015 bekanntgewordene Fälle von § 261 StGB aus (alle Varianten zusammengefasst). Im selben Berichtsjahr wurden 9.403 Fälle als aufgeklärt registriert,

was einer Aufklärungsquote (A.Q.) von 93,9 % entspricht. Zu den aufklärten Fällen wurden **9.914 Tatverdächtige** ermittelt. Der Unterschied zu den **40.690 Verdachtsmeldungen** an die Financial Intelligence Unit einerseits, und zu den **940 Abgeurteilten** ist zumindest auf den ersten Blick sehr beachtlich. Zur weiteren Vertiefung sei hingewiesen auf die Begriffe → Tateinheit und → Tatmehrheit, sowie auf die Anhänge I, II u. V.

Gerichtshilfe: Organisationsrechtlich gesehen ist die Gerichtshilfe ein Teil der sog. Sozialen Dienste der Justiz in den Ländern (Artikel 294 EGStGB), funktional ist sie der *Staatsanwaltschaft* zugeordnet (§ 160 Abs. 3 StPO, Nr. 15 Abs. 1-3 RiStBV). Insofern ist die Hervorhebung des „Gerichts“ im Namen missverständlich, stimmt aber sonst immerhin deswegen, weil die Gerichtshilfeberichte auch für alle *Entscheidungen von Gerichten im Vorverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren und Vollstreckungsverfahren* (§ 160 Abs. 3 und § 463 d StPO) von Bedeutung werden können, namentlich auch in *Gnadensachen* der verschiedensten Art.

Kernaufgabe der Gerichtshilfe ist es, neutral die personale und soziale sowie finanzielle Situation von Beschuldigten und, sofern angezeigt, auch das familiäre und sonstige Umfeld genau und differenziert zu erfassen, und abschließend über die Befunde der Staatsanwaltschaft Bericht zu erstatten.

Die Staatsanwaltschaft beauftragt die Gerichtshilfe mit der Ermittlung von Umständen, die bereits im Vorverfahren zu einer sachgerechten abschließenden Entscheidung, ggf. sogar zu einer Beschleunigung des Verfahrens, beitragen können. Namentlich geht es in *Fällen mit geringem Unrechtsgehalt* der Tat darum zu klären, ob sie nach Opportunitätsgründen von der weiteren Verfolgung wegen Geringfügigkeit *sogleich* absieht (§ 153 StPO), oder ob sie zunächst nur *vorläufig* unter Auflagen und Weisungen von der weiteren Verfolgung absieht (§ 153 a StPO).

In schwereren Fällen mit Vollstreckung von *Untersuchungshaft*, auch solcher nach einem Urteil, gegen das ein Rechtsmittel eingelegt worden ist (sog. Rechtsmittelhaft), kann ein Gerichtshilfebericht wesentlich zur Entscheidung des Haftrichters beitragen, ob Haftverschonung gewährt werden kann (§§ 116, 116a StPO), auch in Fällen der Haftprüfung einerseits (§ 117 ff. StPO) bzw. einer sog. Haftbeschwerde andererseits (§§ 114b Abs. 8, 115, 115a Abs. 3, 117 Abs. 2 S.2, 296, 304 ff. StPO).

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gerichtshilfe können einen Untersuchungsgefangenen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit im gleichen Umfang wie ein Verteidiger in der Anstalt aufsuchen, auch schriftlich mit ihm/ihr kommunizieren (§ 148 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 119 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 StPO).

Für den sich schon früh abzeichnenden Fall der Erhebung einer Anklage können durch die Erhebungen der Gerichtshilfe zusätzlich besondere Umstände ermittelt werden, die über das Vorverfahren hinaus Bedeutung behalten bzw. bekommen können, bspw. für die Strafzumessungsentscheidung des Gerichts im Urteil; spezifisch zu nennen sind die Auswahl und Ausgestaltung der Strafen, Maßregeln oder Maßnahmen bzw. von Auflagen oder Weisungen bei einer Strafaussetzung zur Bewährung, einschließlich freiwilliger Angebote des Angeklagten zu Leistungen, welche ein vorläufiges Absehen von Auflagen ermöglichen (z.B. §§ 40, 42, 46, 46a, 56 Abs. 2, 56–56d StGB, §§ 155a, 265a StPO).

Zudem ist die die Staatsanwaltschaft gehalten, die Gerichtshilfe mit Ermittlungen über die Person, das Umfeld und die Umwelt im Lebensbereich von *Straftatopfern* zu beauftragen, wenn dadurch für das Verfahren bzw. das Urteil bzw. die Sanktionierung des Angeklagten bedeutsame Befunde erarbeitet werden könnten (BGH- Beschluss vom 26.9.20027 = 1 StR 276/07).

[Ergänzender Hinweis: Bislang wird die Einbeziehung von Gerichtshilfeberichten bzw. Gerichtshelfern bei Aburteilungen für die StVerfStat nicht erfasst, so dass separate Auswertungen generell und speziell auch bei verschiedenen Delikten nicht möglich sind]. [s. auch bei → Jugendgerichtshilfe].

Gesamtstrafe: s. bei → „Tatmehrheit“.

Haftrichter: s. bei → „Ermittlungsrichter“.

Heranwachsende sind Personen, die zur Zeit der Tat 18 bis unter 21 Jahre alt waren (§ 1 Abs. 2 JGG). Sie werden entweder nach allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht abgeurteilt, letzteres dann, wenn sie zur Tatzeit nach ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch einem Jugendlichen gleichstanden oder wenn es sich bei ihrer Tat nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen um eine „Jugendverfehlung“ handelte (§ 105 Abs. 1 JGG). Für ihre Aburteilung sind regelmäßig die Jugendgerichte zuständig (§§ 33, 107, 108 JGG).

Sofern ausnahmsweise solche Taten mit früheren Taten in der Altersstufe als Jugendliche oder mit späteren Taten in der Altersstufe als Erwachsene durch das Gericht in einem einzigen Verfahren zusammengeführt und abgeurteilt werden, ist zu entscheiden, ob insgesamt Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht angewendet wird; s. dazu Näheres bei → „Schwergewichtslösung“. *Nachweise ansonsten zu Heranwachsenden finden sich in den Tabellen 1.1 bis 1.3, 2.1, 3.2, 4.2 und 4.4 sowie in etlichen weiteren Tabellen.*

Heranwachsende vor Erwachsenengerichten bzw., gesetzlich präziser ausgedrückt, „vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind“ (Überschrift vor §§ 102 ff. und vor § 112 JGG). Siehe dazu Näheres bei → „Verbindung mehrerer Strafsachen“.

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft: Rechtlich nicht mehr gültige, freilich in älteren Texten und Entscheidungen noch vorfindliche, Bezeichnung für die „Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“ gemäß § 152 GVG; s. bei → Strafverfolgungsbehörden.

Jahr der Entscheidung: Die Strafverfolgungsstatistik vermerkt für die Verurteilten, ob die Tat, welche der Verurteilung zugrunde lag, im Verurteilungsjahr, im vorhergehenden Jahr oder früher begangen wurde. *Nachweise finden sich, auch getrennt für Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht, in der Tabelle 2.4.*

[Ergänzender Hinweis: Mit Hilfe dieser Angaben kann man zumindest größenordnungsmäßig bestimmen, wie lange es von der Tatzeit bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens bei einzelnen Deliktsgruppen oder auch bei Einzeldelikten dauerte.

Das aktuelle Verurteilungsjahr, also im vorliegenden Textzusammenhang das Jahr 2017, stimmt der klaren Grundtendenz nach desto weniger mit dem Jahr des Ersturteils durch das erstinstanzliche Gericht überein, je schwerer beispielsweise das Delikt bei reinen Einzeltaten war.

Andere Beispielfälle sind namentlich der konkret unterschiedliche Umfang von Beweiserhebungen in Bezug auf die Zahl der selbständigen Taten; die je unterschiedliche Anzahl von Tätern bei Mehrfachdelikten; damit zusammenhängend ferner, ob ein schriftliches Strafbefehlsverfahren rechtlich möglich war und auch durchgeführt wurde; schließlich, ob, und wenn ja, eines oder mehrere Rechtsmittel ggf. mehrfach hintereinander zu „Folgeprozessen“ führten.

Mithilfe der absoluten Zahlen der StVerfStat 2017 kann man das Gesagte exemplarisch anhand von (hier selbst berechneten) Prozentwerten für den Anteil von „früher“ begangenen an allen erfassten Taten verdeutlichen: Mord = 53,7 %, Vergewaltigung = 46,8 %, Schwere Raub = 34,5 %, Einfacher Diebstahl = 8,0 %, und schließlich Beleidigung = 6,3 %.]

[Verdeutlichung des Problems an einem verfahrensbezogen bewusst 'heftig' gestalteten Beispielfall des vollendeten Mordes (§ 211 Abs. 1 StGB), für den es indes tatsächliche Parallelen in der Praxiswelt der Strafjustiz für die letzten Jahrzehnte gibt. Der Verlauf wird lediglich skizzenhaft dargestellt, weil es auf juristische Details hier nicht ankommt: Tat begangen zu Anfang Januar 1990 → polizeilich bekanntgeworden 2010 im Zusammenhang mit anderen Ermittlungen → polizeilich aufgeklärt 2011 → Beschuldigter durch die Staatsanwaltschaft angeklagt 2012 → erstes Schwurgerichtsurteil Mitte 2014 → erfolgreiche Revision dagegen vonseiten des Angeklagten zum BGH mit Aufhebung des Urteils Anfang 2015, und → Zurückverweisung an ein anderes Schwurgericht; → neues Schwurgerichtsurteil zu Mitte 2016 → erfolgreiche Revision gegen dieses Urteil durch die Staatsanwaltschaft zum BGH mit Aufhebung Anfang 2017 und → Zurückverweisung an wiederum ein anderes Schwurgericht → letztes und durch allseitigen Rechtsmittelverzicht endgültiges Urteil dieses Schwurgerichts zu Ende Dezember 2017, damit auch Eintritt der Rechtskraft im Dezember 2017. Das heißt, dass ein solcher Mord auch im Realitätsfall, für den der Täter völlig korrekt erst im Berichtsjahrgang 2017 als Verurteilter erfasst und ausgewiesen worden wäre, sich tatsächlich schon 27 Jahre vorher ereignet hätte, mit einer Verfahrensdauer gegen den Beschuldigten / Angeschuldigten / Angeklagten (§ 157 StPO) „über alles“ von 7 Jahren].

Jugendarrest gemäß § 16 JGG ist die strengste Art der sog. Zuchtmittel. (Einzelheiten siehe bei → „Dauerarrest“, → „Freizeitarrrest“, → „Kurzarrrest“ und → „Zuchtmittel“).

Für die *Vollstreckung* von Jugendarresten ist der Jugendrichter als „Vollstreckungsleiter“ zuständig (§§ 82-85 JGG bei Jugendlichen und § 110 JGG bei Heranwachsenden, auf die Jugendstrafrecht gemäß § 105 Abs. 1 JGG angewendet wurde). Er ersetzt insoweit die Staatsanwaltschaft als „Vollstreckungsbehörde“ in allgemeinen Strafsachen (§ 451 StPO).

Der Jugendrichter ist sodann auch als „Vollzugsleiter“ (§ 90 Abs. 2 S. 2 JGG) zuständig für die Überwachung und ggf. Anleitung des Vollzugs von Jugendarrest vor Ort, entweder in einer „Jugendarrestvollzugsanstalt“ oder, bei entsprechendem Angebot und Vorzugswürdigkeit im konkreten Fall, alternativ auch in „Freizeitarrresträumen der Landesjustizverwaltungen“ (§ 90 Abs. 1 JGG).

Details werden in der *Jugendarrestvollzugsordnung* von 1976 mit Änderungen bis 2011 (JAVollZO) geregelt, soweit und solange die Länder noch nicht von der eigenen primären Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht haben, die ihnen seit 2006 im Rahmen der sog. Föderalismusreform zugewachsen ist, und dementsprechend auch noch keine eigenen *Jugendarrestvollzugsgesetze* erlassen haben.

[Hinweis: Jugendarrest kann auch in Bußgeldsachen verhängt werden. Näheres ist in § 98 Abs. 2–4 OWiG geregelt].

Jugendarrest gemäß § 16a JGG: s. bei → „Warnschussarrest“; s. a. bei → „Zuchtmittel“.

Jugendarrest als „Beugearrest“ bzw. als „Ungehorsamsarrest“: Es handelt sich hier um Fälle, bei denen der Jugendrichter Weisungen verhängt hat, aber die betroffenen Jugendlichen oder nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden diesen schuldhaft nicht nachkommen. Wenn der Richter eine entsprechende Belehrung über die Folgen einer schuldhaften Zuwiderhandlung erteilt hatte, *kann* er (bei entsprechendem Anlass bzw. Bedarf auch mehrfach) Jugendarrest von insgesamt bis zu vier Wochen im Wege eines Beschlusses verhängen (deshalb in der Praxis verbreitet auch „Beschlussarrest“ genannt). Wenn der „Delinquent“ nach der Verhängung eines solchen Arrests der ursprünglichen Weisung nachkommt, muss der Richter von dessen Vollstreckung absehen (§ 13 Abs. 3 mit § 105 Abs. 1 JGG).

Ein im Kern gleichartiges Vorgehen ist auch im Falle des Zuwiderhandelns gegen jugendrichterliche Auflagen möglich (§ 15 Abs. 3 S 2 u. 3 mit § 105 Abs. 1 JGG). *Solche Entscheidungen werden für die StVerfStat nicht erfasst.*

Jugendgerichtshilfe: Die Jugendgerichtshilfe (JGH) gehört, anders als die → „Gerichtshilfe“, nicht zu den sog. Sozialen Diensten der Justiz selbst. Vielmehr wird sie von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt (§ 38 Abs.1 JGG i.V.m. § 52 KJHG = SGB VIII).

Die Benennung als „Gerichtshilfe“ in Jugendsachen ist insofern, und noch mehr als bei der Gerichtshilfe in allgemeinen Strafsachen, missverständlich, als ihr Einsatz *im gesamten Verfahren* und zwar „so früh als möglich“ (§ 38 Abs. 6 S. 1 u 2 JGG) zu erfolgen hat, also spätestens beginnend mit der Anberaumung einer Vernehmung des Beschuldigten vonseiten der Polizei (§§ 70 Abs. 2, 70 a, 70b, 70c Abs. 2 S. 1 sowie S. 2 i. V. m. § 163a Abs. 4 S. 2 StPO, dieser wiederum i. V. mit § 136 und § 136a StPO), ansonsten mit den Ermittlungen der Jugendstaatsanwaltschaft, über die verschiedenen Stadien des gerichtlichen Verfahrens hinweg, bis zur Vollstreckung von Sanktionen, einschließlich möglicher Mitwirkung in der Bewährungshilfe bei Aussetzung der Jugendstrafe, im Vollzug einer unbedingten Jugendstrafe, und bei der Wiedereingliederung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug (vgl. §§ 38 Abs. 2, 43, 50,70,71,72, 72a und 87 JGG, § 52 KJHG).

Mithin hat die JGH im Unterschied zur Gerichtshilfe neben ihrem Ermittlungsauftrag auch einen umfangreichen Betreuungs- bzw. Behandlungsauftrag.

Als durchgehende substantielle Kernaufgabe gilt (§ 38 Abs. 2, 3, 6 S. 1 i. V. m. § 52 Abs. 3 SGB VIII = KJHG, sowie entsprechend bei Heranwachsenden auch i. V. m. § 107 JGG),

- dass die Vertreterinnen bzw. Vertreter der JGH die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendgerichtshilfe bedeutsamen Gesichtspunkte zur Geltung bringen, und
- dass sie zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes unterstützen, und
- dass sie sich zu einer möglichen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen äußern, die zu ergreifen sind.

Gemäß § 52 Abs. 2 SBG VIII hat das Jugendamt frühzeitig zu prüfen, ob für betroffene Jugendliche oder Heranwachsende (hier „junge Volljährige“ genannt) Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Im bejahenden Fall oder auch, wenn eine Maßnahme bereits eingeleitet ist bzw. gewährt wird, hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob aufgrund dieser Leistung ein Absehen von der Verfolgung gemäß § 45 JGG (StA) oder eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 47 JGG (Jugendrichter) möglich ist, auch bei nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden (§ 109 Abs. 2 JGG). Zu ergänzenden Aufgaben s. auch noch bei → „Untersuchungshaft gegen Jugendliche“ sowie → „Untersuchungshaft gegen Heranwachsende“.

[Ergänzender Hinweis: Bislang wird der Einsatz einer Jugendgerichtshelferin bzw. eines Jugendgerichtshelfers bei der Aburteilung von Jugendlichen oder Heranwachsenden nicht zur StVerfStat erfasst. Dies erscheint im ersten Ansatz schlüssig, insofern die herrschende Meinung im Jugendstrafrecht davon ausgeht, dass die Mitwirkung der JGH in der Hauptverhandlung (§ 50 Abs. 3 JGG) und ggf. auch in der Verhandlung zum vereinfachten Jugendverfahren (§ 78 Abs. 3 JGG) als Standard zu gelten hat.

Jedoch wird dies aus jugendhilferechtlicher Sicht zum Teil anders gesehen, ohne dass hier auf Einzelheiten eingegangen werden kann. (Siehe a. Stellungnahme der DVJJ unter https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/05/bag_juhis_grundsuetze_2017.pdf)

Im Ergebnis führt dies dazu, dass keine separaten Auswertungen des Datenbestandes zur StVerfStat etwa dahin gehend möglich sind, ob in der Praxis tatsächlich merkliche bis erhebliche Unterschiede gemacht werden, bspw. nach Art und Schwere der zur Verhandlung anstehenden Delikte, bzw. nach Jugendlichen einerseits und Heranwachsenden andererseits].

[Weiterer Hinweis: Mit einem die EU-Richtlinie 2016/800 vom 11. Mai 2016 umsetzenden Gesetz sind die Aufgaben und Befugnisse der JGH, sowie Fragen ihres Zusammenwirkens mit anderen Verfahrensbeteiligten bzw. Betroffenen, merklich erweitert bzw. präzisiert worden. Es handelt sich um das größtenteils am 17. 12.2019 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ vom 9. Dezember 2019 (BGBl I, Nr. 47 vom 16.12.2019, S. 2146–2152). Die vorstehenden Erläuterungen sind bereits an den neuen Regelungen orientiert. [Zum aktuellen Stand der fachlichen Diskussion über die neue Rechtslage siehe den Beitrag von Höynck/Ernst 2020 (Details unten im LitVerz].

Jugendliche sind Personen, die zur Zeit der Tat 14 bis unter 18 Jahre alt waren (§ 1 Abs. 2 JGG). Ihre Aburteilung erfolgt regelmäßig allein nach materiellem Jugendstrafrecht (§ 5 JGG), und für das Verfahren sind regelmäßig die *Jugendgerichte* zuständig. Dies sind der *Jugendrichter* als Einzelrichter am Amtsgericht (§§ 33 Abs. 2, 39 JGG), das *Jugend-schöffengericht* beim Amtsgericht (§§ 33 Abs. 2, 33a, 40 JGG), und die *Jugendkammer* beim Landgericht (§§ 33 Abs. 2, 33b, 41 JGG). Sofern ausnahmsweise solche Taten mit späteren Taten in der Altersstufe als Heranwachsende oder in der Altersstufe als Erwachsene durch das Gericht in einem einzigen Verfahren zusammengeführt und abgeurteilt werden, ist einheitlich zu entscheiden, ob Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht angewendet wird; s. dazu Näheres bei → „Schwergewichtslösung“. Zudem kann es Verschiebungen in der gerichtlichen Verfahrenszuständigkeit geben. Siehe gleich nachstehend bei → „Jugendliche vor Erwachsenengerichten“. *Nachweise ansonsten zu Jugendlichen finden sich in den Tabellen 1.1 bis 1.3, 2.1, 4.2 und 4.4 sowie in etlichen weiteren Tabellen.*

Jugendliche als Opfer: s. Näheres bei → „Jugendschutzgerichte“.

Jugendliche vor Erwachsenengerichten bzw., gesetzlich präziser ausgedrückt, „vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind“ (= Überschrift vor §§ 102 ff. und vor § 112 JGG). Siehe Näheres bei → „Verbindung mehrerer Strafsachen“.

Jugendschutzgerichte bei Straftaten von Erwachsenen an Minderjährigen: Mehrere Abteilungen bzw. Spruchkörper der Strafjustiz treten bei besonderem Bedarf in „Jugendschutzsachen“ als funktional von ihren sonstigen Zuständigkeiten oder Aufgaben getrennte Gerichte auf, eben als Jugendschutzgerichte. Neben den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten sind auch die Jugendgerichte zuständig (Details finden sich in § 26 Abs. 1 GVG mit §§ 24, 25 GVG, § 74b mit § 74e GVG, § 209a StPO, §§ 33 Abs. 1 u. 2, 39-41 JGG).

(a) Jugendschutzgerichte werden zunächst bei solchen Straftaten von Erwachsenen aus dem Kernstrafrecht tätig, durch welche Kinder oder Jugendliche verletzt oder unmittelbar gefährdet werden. Dazu gehören namentlich: der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), der sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB, aber auch schwere Fälle nach § 176a StGB), die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB), die Ausbeutung von Prostituierten im Alter von unter 18 Jahren (§ 180a Abs. 2 Nr. 1 JGG), der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB), das Zugänglichmachen pornographischer Schriften an Personen unter 18 Jahren (§ 184 StGB), und die Veranstaltung kinder- und jugendpornographischer Darbietungen (§ 184e StGB).

(b) Jugendschutzgerichte werden außerdem tätig bei Verstößen von Erwachsenen gegen Vorschriften, welche dem Jugendschutz oder der Jugendernziehung dienen. Dazu gehören aus dem *Nebenstrafrecht* namentlich das Jugendschutzgesetz von 2002 (JSchG) und das Jugendarbeitsschutzgesetz von 1976 (JArbSchG).

Die Staatsanwaltschaft *soll* in solchen Fällen die *Anklage bei den Jugendgerichten* erheben, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Kindern oder Jugendlichen, die im Verfahren als Zeugen benötigt werden, besser gewahrt werden können (§ 26 Abs. 2 S. 1 GVG). Im Übrigen soll die Staatsanwaltschaft Anklage bei den Jugendgerichten nur erheben, wenn aus sonstigen Gründen eine Verhandlung vor dem Jugendgericht *zweckmäßig* erscheint.

[Ergänzender Hinweis: Für die elektronischen Datenbanken der StVerfStat J/H und E/H wird nicht extra als Kategorie erfasst, ob ein Gericht als Jugendschutzgericht oder als sozusagen normales Jugendgericht oder allgemeines Strafgericht verhandelt und entschieden hat. Freilich ließe sich dies für die Statistischen Ämter im besonderen Bedarfsfall, etwa vonseiten der Rechtspolitik, mit etwas Zusatzaufwand mittelbar eindeutig erschließen. Denn im Kopfteil des von den zuständigen Geschäftsstellen anzuliefernden personenbezogenen Datensätze findet sich das einschlägig-spezielle Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft „JuJs“ direkt angehängt an das Aktenzeichen des Gerichts].

[Weiterer Hinweis: Aus den jährlichen Berichtsbänden der StVerfStat kann nur ein geringer Teil der entsprechenden Verfahren erschlossen werden, und zwar durch eine vergleichende Betrachtung der Aburteilungen von Erwachsenen zu den genannten Straftaten des StGB und des JArbSchG sowie des JSchG, bspw. schon in Tabelle 2.1. Die Tabelle 9 weist nur StGB-Tatbestände aus, und von den oben Genannten nur die §§ 176 und 176a, umgekehrt aber viele Tatbestände, die nicht als Jugendschutzsachen gelten. Dies ist kein Mangel in sich, hängt vielmehr schlüssig mit dem anderen materialen Ansatz zum Nachweis von (eben nur) geschädigten Kindern bis 14 Jahre zusammen].

Jugendstrafe (§ 17 Abs. 1 JGG) ist die schwerste Sanktion des JGG und führt als Kriminalstrafe zu einem Eintrag ins Zentralregister (ehemals „Strafregister“). Sie kann wegen sog. Schädlicher Neigungen oder wegen Schwere der Schuld verhängt werden (§ 17 Abs. 2 JGG). Die in den allgemeinen Gesetzen angedrohten Strafraumen für die Verhängung einer Freiheitsstrafe gelten ausnahmslos nicht (§ 18 Abs. 1 S. 3 JGG). Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate (§ 18 Abs. 1 JGG). In Fällen der Tatmehrheit gelten die Regeln zur Bildung einer Gesamtstrafe gemäß §§ 53, 54 StGB nicht. Siehe auch bei → Tateinheit oder Tatmehrheit bei der Anwendung von Jugendstrafrecht.

Bei *Jugendlichen* beträgt das Höchstmaß der Jugendstrafe regelmäßig 5 Jahre, jedoch ausnahmsweise 10 Jahre bei einem Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist (§ 18 Abs. 1 JGG).

Bei *Heranwachsenden* beträgt das Höchstmaß der Jugendstrafe für Taten, die bis einschließlich Ende August 2012 begangen worden sind, ausnahmslos 10 Jahre (§ 105 Abs. 3 JGG a.F.). Für Taten ab September 2012 gilt dieses Höchstmaß als Grundregelung weiterhin (§ 105 Abs. 3 S. 1 JGG n.F.). Bei solchen Mordfällen von Heranwachsenden jedoch, bei denen nach den Feststellungen des Gerichts das reguläre Höchstmaß „wegen der besonderen Schwere der Schuld“ nicht ausreicht, ist die Obergrenze des Strafraumens auf 15 Jahre erhöht worden (§ 105 Abs. 3 S. 2 JGG n.F.).

Gemäß § 5 Abs. 3 JGG *kann* der Jugendrichter von Jugendstrafe oder von Zuchtmitteln absehen, wenn er stattdessen die Unterbringung des Jugendlichen in einer Psychiatrischen Klinik oder in einer Entziehungsanstalt anordnet. *Nachweise zur Jugendstrafe finden sich in den Tabellen 2.3, 4.5, 8.4 und 10.*

Wegen möglicher vorzeitiger Entlassung aus dem Vollzug einer Jugendstrafe s. bei → Strafrestaussatzung zur Bewährung.

[Ergänzender Hinweis: Im Erfassungsschema (früher „Zählkarte“) für Personen, die nach Jugendstrafrecht abgeurteilt wurden, ist das „Absehen von Strafe“ (§ 60 StGB) nicht vorgegeben. Nach überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur ist eine solche Entscheidung wie ein Absehen von Strafe nach allgemeinem Strafrecht jedoch möglich, unter Umständen sogar dringend angesagt, und rechtlich auf dem Weg über § 2 Abs. 2 JGG zu verwirklichen].

[Zusätzlicher Vermerk für vergleichende Analysen zu bis 1989 erfassten Jugendstrafen: Die in älteren Jahrgängen der Strafverfolgungsstatistik nachgewiesene Verhängung einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer (§ 19 JGG a.F.) ist seit der am 1.12.1990 in Kraft getretenen Änderung des Jugendgerichtsgesetzes ausnahmslos nicht mehr vorgesehen].

Jugendstrafrecht: Bei mit Strafe bedrohten „Verfehlungen“ von Jugendlichen, die den Tatbestand eines Vergehens oder eines Verbrechens nach allgemeinem Strafrecht (§ 12 StGB) verwirklichen, werden die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes angewendet (§ 1 Abs. 1 und § 5 JGG i.V.m. § 10 StGB). Dasselbe gilt für solche Heranwachsende, die gemäß § 105 Abs. 1 JGG wie Jugendliche behandelt werden. Bei Erwachsenen und bei nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilten Heranwachsenden kommt Jugendstrafrecht im Regelfall nicht in Betracht. Ausnahmen können bei jeder dieser Altersstufen dann vorkommen, wenn Straftaten in verschiedenen Altersstufen oder/und in verschiedenen Reifestufen bei einer Verurteilung gleichzeitig zu berücksichtigen sind; Näheres s. bei → „Schweregewichtslösung“. *Nachweise zu Fällen der Anwendung von Jugendstrafrecht finden sich ansonsten in den Tabellen 1.2, 2.1 bis 2.3, 4.5, 7.2, 8.4 und 10.*

Kinder und deren potentielle Verantwortlichkeit für Handlungen, die Rechtsgüter von anderen beeinträchtigen: Kinder im Sinne des Strafrechts sind Personen, die im Zeitpunkt der Begehung ihrer Tat noch nicht 14 Jahre alt waren. Sie gelten gemäß § 19 StGB als schuldunfähig, werden folgerichtig in dieser Statistik nicht erfasst.

Für die Polizeiliche Kriminalstatistik werden Kinder jedoch wie Tatverdächtige erfasst und nach Jahrganggruppen sowie als Gesamtgruppe ausgewiesen. Für das Berichtsjahr 2018 werden als tatverdächtige „Kinder (0 bis unter 14 Jahre)“ gemäß der Echttäterzählung insgesamt 70.603 Individuen ausgewiesen. In der Gruppe der Tatverdächtigen wegen Straftaten „ohne ausländerrechtliche Verstöße“ werden noch 63.303 individuelle Kinder bis unter 14 Jahren nachgewiesen.

Bei einer eigenen Differenzberechnung verschiedener Tabellen zeigt sich folgendes: Die Zahl der Kinder ohne ihnen zugerechnete ausländerrechtliche Verstöße entwickelt sich dynamisch von Teilgruppe zu Teilgruppe (TG) nach oben (*jeweils 1. Nennung in der folgenden Auflistung*); die Zahl der Kinder, denen ausländerrechtliche Verstöße zugerechnet werden, ist bei den ganz jungen Menschen am höchsten bei den bis zu 5jährigen, und nimmt dann von Teilgruppe zu Teilgruppe dynamisch ab, spielt bei der letzten Teilgruppe praktisch keine Rolle mehr (*jeweils 2. Nennung in der folgenden Auflistung*): TG 1 = 0 bis 5 Jahre (719 / 3.577); TG 2 = 6+7 Jahre (2.534 / 1.041); TG 3 = 8+9 Jahre (6.969 / 1.006); TG 4 = 10+11 Jahre (15.444 / 815); TG 5 = 12+13 Jahre (37.637 / 771); gesamte Kindergruppe = 0 bis 13 Jahre (63.303 / 7.300).¹⁰

Materiell-strafrechtlich betrachtet können Kinder immerhin „rechtswidrige“ Taten begehen (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB), gegen welche bspw. Notwehr (§ 32 StGB) zulässig sein kann. Auch kann es sich seitens des Jugendamtes, auf Antrag des Jugendamts ggf. auch seitens des Familiengerichts (mit Blick auf §§ 1666, 1666a BGB und das Verfahren nach dem FamFG), alternativ als erforderlich erweisen, sog. Hilfen zur Erziehung nach §§ 27-35 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in die Wege zu leiten. [s. a. bei → „Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit“]. Im Hinblick auf solche und noch weitere Umstände bzw. Notwendigkeiten genaueren Hinsehens haben die am meisten involvierten Ministerien der meisten Bundesländer sog. „Zusammenarbeitsrichtlinien“ bzw. „Diversionsrichtlinien“ erlassen. In Baden-Württemberg beispielsweise ist dies in Form einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Ministeriums für Soziales und Integration geschehen. Die Ämter sollen danach möglichst frühzeitig und individualisiert reagieren. Als besonders entscheidend wird dabei die Kooperation zwischen Polizei und Jugendhilfe eingeschätzt.

Die Polizei ist gehalten, unter Beachtung der entsprechenden Polizeidienstvorschrift (PDV 382) namentlich Angaben zur Tat, zur Person und zum sozialen Umfeld des „straffälligen Kindes“ zu erheben, sich auch im Fall von geeigneten Erkenntnissen zum Stand der sittlichen und geistigen Reife des Kindes äußern, und dann umgehend gemäß den Vorgaben in Abschnitt vier der Diversionsrichtlinien mit dem Jugendamt mündlich Kontakt aufzunehmen und zudem schriftlich zu berichten. Die Jugendhilfe beim Jugendamt ist gehalten, sich frühzeitig und persönlich mit mehrfach delinquenten Kindern zu befassen, im Regelfall ab der zweiten strafrechtlichen Auffälligkeit, aber schon bei der ersten Auffälligkeit

¹⁰ Quelle mit den Ausgangszahlen. Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2018. Band 3, Tatverdächtige. BKA Wiesbaden 2020, Tab. 3-2.1.1-T01, S. 12; Tab. 3-2.3.1-T01, S. 27; Tab. 3-2.3.1-T03, S. 29.

eines Kindes dann, wenn nach Einschätzung der Polizei kein kindstypisches, entwicklungsbedingtes Delikt vorliegt und mit der Begehung weiterer Taten zu rechnen ist.

Am Rande kann auf eine in der Praxis selten angewandte Strafvorschrift hingewiesen werden. Nach § 171 StGB ist die Verletzung der Fürsorgepflicht oder der Erziehungspflicht durch Eltern und andere gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren zuständige Personen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Es geht dabei unter anderem darum, und hier einschlägig, dass ein schutzbefohlenen Kind in die Gefahr gebracht wird, „einen kriminellen Lebenswandel zu führen“.

Schließlich wird verbreitet in der (hin und wieder auch rechtspolitischen) Diskussion nach dem Bekanntwerden von erheblichen rechtswidrigen Taten von Kindern übersehen, dass einem Kind grundsätzlich stets, im konkreten Fall auch ganz erhebliche, zivilrechtliche Folgen bei rechtswidrigen Taten drohen können, wenn es ein zivilrechtliches Delikt begeht, d.h. genauer eine gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch „*unerlaubte Handlung*“.

Denn nach § 823 Abs. 1 BGB gilt: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“. § 823 Abs. 2 BGB statuiert die gleiche Verpflichtung bei Verstößen gegen ein sog. Schutzgesetz. „Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt“.

Gänzlich ausgenommen sind von der Schadensersatzverpflichtung nur Kinder im Alter unter 7 Jahren. Sie gelten von Gesetzes wegen als noch „nicht deliktsmündig“ (s. § 828 Abs. 1 BGB). Ab dem Alter von 7 Jahren tritt mithin grundsätzlich deliktische Haftung eines Kindes ein, es sei denn, es greifen dagegen Ausnahmen gemäß den Absätzen 2 oder 3 des § 828 BGB.

Gemäß § 828 Abs. 2 BGB sind Kinder ab 7 und bis unter 10 Jahren bei einem Unfallschaden, den sie jemand anderen zugefügt haben, nur eingeschränkt deliktsmündig, d. h. sie haften nur bei vorsätzlicher Herbeiführung einer Verletzung; einbezogen sind Unfälle mit einem Kraftfahrzeug, mit einer Schienenbahn und einer Schwebebahn.

Gemäß § 828 Abs. 3 BGB sind Kinder ab 7 bis unter 18 Jahren, deren Haftung nicht bereits nach § 828 Abs. 2 BGB oder wegen (auch für Jungerwachsene ab 18 und für Erwachsene ab 21 Jahren geltender) fehlender Verantwortlichkeit aus anderen Gründen gemäß § 827 BGB ausgeschlossen ist, für den einem anderen zugefügten Schaden dann nicht verantwortlich, wenn sie „bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht“ hatten. [Dies gleicht nur in der Grundrichtung der fehlenden Strafmündigkeit oder Strafreife gemäß § 3 JGG bei strafrechtlich relevanten Taten von Jugendlichen].

In allen anderen sozusagen normalen Fällen greift die Schadensersatzpflicht voll. Sie kann im Extremfall den Betroffenen ein Leben lang bis an das Existenzminimum belasten, gerade wenn keine Versicherung den Schaden begleicht oder der Versicherungsschutz wie üblich bei sog. grober Fahrlässigkeit nicht eingreift.

Doch das ist noch nicht alles an möglichen Schadensersatzfolgen. Kinder aller Altersstufen können dann, wenn ihnen (ggf. verwaltet von Erwachsenen) bspw. beachtliche Vermögen

aus einem Erbfall zugewachsen sind, für einen von ihnen verursachten Schaden (also beispielsweise für einen Verkehrsunfall mit schweren Personenschäden oder/und erheblichen Sachschäden) aus „**Billigkeitsgründen**“ zum Schadensersatz verpflichtet sein.

Diese Pflicht ist gemäß § 829 BGB nur insoweit begrenzt, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihnen nicht die Mittel entzogen werden, deren sie zum angemessenen Unterhalt sowie zur Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Unterhaltspflichten bedürfen.

Kinder als Opfer: Für die Strafverfolgungsstatistik wird die Anzahl betroffener Minderjähriger bis zu 14 Jahren separat erfasst und nachgewiesen. Dies gilt für solche Fälle, in denen Abgeurteilte bzw. Verurteilte wegen Straftaten an Kindern mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe oder Jugendstrafe bestraft oder mit anderen Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht oder Jugendstrafrecht sanktioniert wurden.

Allerdings werden lediglich „Opferfälle“ nach *ausgewählten* Strafvorschriften erfasst:

(a) Von den Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie nur solche nach § 171 StGB;

(b) von den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nur solche nach den §§ 176, 176a, 176b, 177 und 178 StGB;

(c) von den Straftaten gegen das Leben nur solche nach den §§ 211, 212, 213, 221 und 222 StGB, außerdem ohne solche im Straßenverkehr;

(d) von den Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit solche nach den §§ 223, 224, 225, 226 und 227 StGB; und

(e) von den Straftaten gegen die persönliche Freiheit nur solche nach den §§ 235, 239a und 239b StGB.

Nachweise dazu finden sich in der Tabelle 9.

[Ergänzender Hinweis: Unter bestimmten Umständen sind für die Strafverfolgung von Erwachsenen, die Kinder geschädigt haben, besondere Gerichte zuständig. Näheres dazu s. bei → „Jugendschutzgerichte“].

Kurzarrest ist die zweitschwerste Form des → Jugendarrests). Er wird bei Jugendlichen und bei nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden anstelle eines → Freizeit-arrests dann verhängt, „wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder die Ausbildung noch die Arbeit des [Betroffenen] beeinträchtigt werden. Dabei stehen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleich“ (§ 16 Abs. 3 und § 105 Abs. 1 JGG); und die Gesamtdauer darf maximal 4 Tage betragen. (s. a. bei → Jugendarrest). *Nachweise finden sich in Tabelle 4.3.*

Lebenslange Freiheitsstrafe ist die schwerste Strafe, die nach dem Allgemeinen Strafrecht gegen zur Tatzeit erwachsene Abgeurteilte verhängt werden kann (§ 38 Abs.1 StGB). Sie ist auch gegen zur Tatzeit heranwachsende und nach Allgemeinem Strafrecht Abgeurteilte zulässig, jedoch *kann* das Gericht an deren Stelle auch eine zeitige Freiheitsstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren verhängen (§ 106 Abs. 1 JGG). Zur Möglichkeit der Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe s. bei → Strafrestaussetzung zur Bewährung.

In Jugendstrafsachen, d. h. bei der Bestrafung von Jugendlichen und solchen Heranwachsenden, die nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden, kommt allenfalls eine Jugendstrafe in Betracht, bei Jugendlichen ausnahmsweise mit dem Höchstmaß von zehn Jahren (§ 18 Abs. 1 S. 2 JGG). Bei Heranwachsenden beträgt bereits der Regelstrafrahmen (gerade auch) im Fall der Verurteilung wegen eines Verbrechens zehn Jahre (§ 105 Abs. 3 S. 1 JGG). Seit einigen Jahren gilt bei diesen jedoch für eine Verurteilung wegen Mordes (§ 211 StGB) ein Strafrahmen von mehr als zehn bis zu fünfzehn Jahren, nämlich dann, wenn das reguläre Höchstmaß nach Ansicht des Gerichts „wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht ausreicht“ (§ 105 Abs. 3 S. 2 JGG). Zur Möglichkeit der Aussetzung des Strafrestes bei Jugendstrafen s. ebenfalls bei → Strafrestaussetzung zur Bewährung. *Nachweise zur lebenslangen Freiheitsstrafe finden sich in den Tabellen 3.1 und 3.2.1.*

Maßnahmen nach allgemeinem Strafrecht sind gemäß der Legaldefinition (in § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) jede Maßregel der Besserung und Sicherung, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung von Gegenständen und Schriften, die durch die Tat hervorgerufen oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind (§§ 73 ff. StGB). *Nachweise zur Einziehung oder Unbrauchbarmachung finden sich in den Tabellen 5.1 und 5.2, bei 5.2 auch aufgeschlüsselt nach Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen.*

Zu Maßnahmen bei Jugendlichen und bei solchen Heranwachsenden, die Jugendlichen gleichstehen, s. bei → „Sanktionierung nach Jugendstrafrecht“. Siehe auch bei → „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ und bei → „Nebenstrafen und Nebenfolgen“.

[Ergänzender Hinweis: Infolge der grundlegenden Neuordnung der §§ 73 ff. StGB im Jahr 2017 (im AT des StGB, Siebter Titel, Einziehung) ist die Maßnahme des Verfalls aufgehoben (s.a. Artikel 15 EGStGB); daher entfallen ab dem Berichtsjahr 2018 entsprechende Nachweise in der StVerfStat]. [Zur der in mehreren Punkten strittigen Frage, wie die strafrechtliche Vermögensabschöpfung nach aktuell geltendem Recht (StGB, StPO und JGG) gehandhabt werden darf oder soll, sowie zum Reformbedarf sei zum derzeit aktuellsten Stand auf den Beitrag von Eckel in der ZJJ 2020 hingewiesen (s. im Lit-Verz. unten)].

Maßnahmen nach Jugendstrafrecht. Siehe bei → „Erziehungsmaßregeln“ und bei → „Zuchtmittel“. Zur Einziehung und Unbrauchbarmachung im Jugendstrafrecht s. die vorstehenden Erläuterungen zum allgemeinen Strafrecht.

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind gemäß § 61 StGB, hier lediglich aufgezählt, aber unter dem jeweiligen Begriff näher erläutert: das → Berufsverbot, die → Entziehung der Fahrerlaubnis, die → Führungsaufsicht, die Unterbringung in einer → Entziehungsanstalt, die Unterbringung in einem → psychiatrischen Krankenhaus, und die Unterbringung in der → Sicherungsverwahrung. *Nachweise finden sich in den Tabellen 2.2, 2.3, 5.1 und 5.4 bis 5.7.*

Mittelbare Täterschaft: s. bei → „Täterschaft und Teilnahme“.

Mittäterschaft: s. ebenfalls bei → „Täterschaft und Teilnahme“.

Nationalität: s. bei → Ausländer und bei → Deutsche.

Nebenstrafrecht bzw. Nebenstrafgesetze: In der StVerfStat werden Straftaten des Nebenstrafrechts zunächst zusammengefasst ausgewiesen unter den Ordnungsziffern 3001–4990 als „Straftaten nach anderen Bundesgesetzen (außer StGB, WStG, StVG)“, sowie unter den Ordnungsziffern 8001-8990 als „Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG)“ und schließlich unter den Ordnungsziffern 5000, 6000 als „Straftaten nach Landesgesetzen, ehemaligem DDR-Strafrecht“.

Zudem erfolgt in vielen Tabellen auch ein separater Nachweis von Straftaten der einzelnen Nebenstrafgesetze. Außer dem bereits genannten Straßenverkehrsgesetz (StVG) und dem Wehrstrafgesetz (WStG) hat insbesondere das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), gerade auch quantitativ gesehen, eine besondere praktische Bedeutung.

Daneben können die für Steuer- und Zollstraftaten bedeutsame Abgabenordnung (AO), das für Verkehrsdelikte bedeutsame Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) und schließlich das Waffengesetz (WaffG) hervorgehoben werden. *Nachweise finden sich in den zusammenfassenden Tabellen 1.1 und 1.2, darüber hinaus in allen solchen Einzeltabellen, die Angaben zu einzelnen Straftaten oder zu Straftatengruppen enthalten. Siehe Weiteres bei → „Straftaten nach anderen Bundesgesetzen“.*

Nebenstrafen und Nebenfolgen werden nur in Verbindung mit Hauptstrafe (also einer Freiheitsstrafe, Geldstrafe und ggf. eingeschränkt einer Jugendstrafe) verhängt.

Von diesen verschiedenen Rechtsfolgen im allgemeinen Strafrecht erfasst die StVerfStat im Einzelnen:

* Die Nebenstrafe des **Fahrverbots** (§ 44 StGB; s. bei → „Fahrverbot“).

* Von den **Nebenfolgen**

a) die sog. Aberkennung von Bürgerrechten durch Entscheidung des Gerichts, d.h. rechtlich präzise formuliert den Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts (nur § 45 Abs. 2 und 5 StGB); und

b) die Einziehung (s. Näheres dazu bei → „Maßnahmen nach allgemeinem Strafrecht“).

[Ergänzender Hinweis: Nicht erfasst wird die Nebenfolge der „Bekanntgabe einer Verurteilung“ (s. dazu §§ 165, 200 StGB). Nicht erfasst werden ferner solche Fälle, in denen der Verlust von Rechten nach Verhängung einer besonders schweren Strafe sozusagen „automatisch“ eintritt (§ 45 Abs. 1 StGB; solches ist bei der Anwendung von Jugendstrafrecht gemäß § 6 Abs. 2 JGG nicht der Fall). Nachweise zu den erfassten Nebenfolgen finden sich in den Tabellen 5.1 und 5.2.]

Nichtanzeige von Straftaten: Im Regelfall ist niemand verpflichtet, bei beziehungsweise nach einer bekannt gewordenen Handlung, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen könnte, sich mit einer Strafanzeige an die → Strafverfolgungsbehörden zu wenden (näheres s. bei → Strafanzeige und Strafantrag). Jedoch gibt es davon eine recht beachtliche Zahl von Ausnahmen beim (möglichen) Vorliegen besonders schwerer Straftaten, bei denen es sich kategorial um „Verbrechen“ handelt (§ 12 Abs. 1 u. 3 StGB). Das Gesetz unterscheidet gemäß dem einschlägigen § 138 StGB zwei Grundvarianten und eine besondere Variante *eigenständiger Strafbarkeit von Nichtanzeigen*.

Bei der Variante 1 geht es gemäß § 138 Abs. 1 um die Nichtanzeige von „dem Vorhaben“ oder der „Ausführung“ einer Tat zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann. Strafbar macht sich, wer davon „glaubhaft erfährt“ und es dennoch unterlässt, der Behörde *oder dem Bedrohten (!) rechtzeitig* Anzeige zu machen. Die Tat ist ein *Vergehen* und wird mit einer Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren bestraft. Als Beispiele seien genannt: Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB), Raub (§§ 249 bis 255 StGB), Erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB), Geiselnahme (§ 239b StGB), gemeingefährliche Straftaten wie Brandstiftung § 306 StGB, Geld- oder Wertpapierfälschung (§ 146 StGB) und Landesverrat (§ 94 StGB).

Bei der Variante 2 geht es gemäß § 138 Abs. 2 StGB darum, dass jemand von anderen Verbrechen zu einer Zeit glaubhaft erfährt, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann und es unterlässt, (in diesen Fällen nur) der Behörde *unverzüglich* Anzeige zu erstatten. Hier geht es um die „Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ (§ 89a StGB) bzw. um die „Bildung terroristischer Vereinigungen“ (§ 129a mit § 129b StGB).

Bei der Variante 3 geht es gemäß § 138 Abs. 3 StGB darum, dass jemand eine Anzeige bei *rechtswidrigen* Taten gemäß Varianten 1 oder 2 *leichtfertig* unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung glaubhaft erfahren hat. Dies gilt als vergleichsweise leichteres Vergehen und kann zu Geldstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr führen.

In allen Varianten eröffnet § 139 StGB etliche Ausnahmen zu Fällen des § 138 im Sinne einer „Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten“, so für Geistliche als Seelsorger, für Verteidiger, Rechtsanwälte, Psychotherapeuten u.a., sowie bei Angehörigen, schließlich in Fällen der sonstigen Abwendung des Erfolges oder Unterbleibens der Ausführung. Details können hier nicht erörtert werden.

Ordnungswidrigkeiten (OWi) wurden als eigenständige Deliktsart erstmals mit dem Wirtschaftsstrafgesetz vom 26. Juli 1949 in das deutsche Strafrecht eingeführt. Nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ bedeutsam wurde diese Rechtsmaterie freilich erst mit dem ausdrücklich schon im Titel so bezeichneten **Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)** vom 34.5.1968 (BGBl. I, S.481). Die Ausarbeitung und der Erlass dieses Gesetzes standen in mehrfach engem Zusammenhang mit der Strafrechtsreformbewegung der 1960er Jahre. Eines der vielen Anliegen dieser Reformbewegung war gewesen, die Kategorie der sog. → Übertretungen, als die bis dahin 3. Kategorie von Kriminalstrafen neben den Verbrechen und den Vergehen, abzuschaffen. Dabei war unter anderem rechtspolitisch zu beraten und in der Gesetzgebung zu entscheiden, ob einerseits bestimmte Übertretungen zu Vergehen „hochgestuft“ und andererseits bestimmte leichte Vergehen zu Übertretungen „herabgestuft“ werden sollten. Auf die zum Teil sehr aufschlussreichen Resultate ist hier nicht einzugehen. Jedenfalls wurde die Kategorie der „Übertretungen“ gesetzlich als

solche aufgehoben mit der Verkündung des 2. Strafrechtsreformgesetzes vom 4.7.1969, im Zweiten Titel unter Nr. 30, nachdem das neue OWiG bereits am 24.5.1968 verkündet worden war.

Die herrschende Meinung in Lehre und Rechtsprechung ging danach zunächst davon aus, dass es einen klaren qualitativen Unterschied zwischen Straftaten (als sozioethisch verwerfliche Handlungen) und Ordnungswidrigkeiten (als sozioethisch neutrale Ordnungsverstöße gegen in sich durchaus staatlich und gesellschaftlich wichtige Regeln, bzw. als Verwaltungsunrecht) gebe. Inzwischen dominiert die Einschätzung, dass es nur einen wie im Einzelnen auch immer eng oder weit greifenden quantitativen Unterschied im Sinne einer Stufenfolge gibt.

Der Gesetzgeber vermied eine inhaltliche Festlegung ganz bewusst: Was eine Ordnungswidrigkeit „ist“, wird formal einwandfrei allein durch die Rechtsfolge definiert! Gemäß § 1 Abs. 1 OWiG handelt es sich um „eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung (!) mit einer Geldbuße zulässt“. Erweiternd legt § 1 Abs. 2 OWiG fest, dass eine mit Geldbuße bedrohte Handlung auch dann eine rechtswidrige Handlung ist, wenn sie den Tatbestand eines Gesetzes im Sinne des Absatzes 1 verwirklicht. In Österreich und in der Schweiz ist der gemeinsame historische kriminalrechtliche Ursprung der beiden Rechtsmaterien bis heute unter dem Begriff des „Verwaltungsstrafrechts“ ersichtlich geblieben. Geregelt ist die Materie dementsprechend in einem eigenen „Verwaltungsstrafgesetz“ (VStG).

Die nach dem **OWiG mögliche Höhe der Geldbuße** sieht nach dem ersten Eindruck gemäß § 17 Abs. 1 OWiG eher bescheiden aus: Sie „beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro“. Die mögliche Erweiterung deutet sich schon in Absatz 3 an: Dort wird in Satz 1 als Grundlage für die Zumessung der Geldbuße die Bedeutung der OWi und danach der Vorwurf bestimmt, der den Täter trifft. Satz 2 eröffnet schließlich einen formal unbestimmten, aber sachlich weit ausgreifenden Erweiterungsspielraum. Danach kommen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters in Betracht; sie bleiben jedoch bei „geringfügigen“ OWi „in der Regel unbeachtet“. Gerade bei den über die Geringfügigkeit hinausreichenden OWi kehrt sich die Regel wohl regelmäßig um: Denn erstens „**soll**“ nach Abs. 4 Satz 1 **die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen**, und zweitens „kann“ folgerichtig nach Satz 2 das in Abs. 1 bestimmte **gesetzliche Höchstmaß überschritten** werden, wenn es für das anzustrebende Ziel nicht ausreicht.

Inzwischen finden sich Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände in zahlreichen Gesetzen¹¹. Auch für den Staatshaushalt beachtlich werden vor diesem Hintergrund die Geldbußen, die nach anderen nebenstrafrechtlichen Gesetzen festgesetzt werden können. Als eindruckliche Beispiele seien hier nur das **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen** (GWB) und das **Gesetz über das Kreditwesen** (KWG) herausgegriffen.

Nach den sehr umfangreichen **Regelungen des § 81c GWB** zur Höhe der Geldbuße sei vereinfachend nur das Folgende hervorgehoben: Bestimmte Verstöße gegen Einzelregelungen des § 81 GWB können mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden.

¹¹ Nach Bickelhaupt 2020, S. 151 „existiert ein geradezu undurchdringliches Dickicht an Ahndungstatbeständen gemäß § 3 OWiG in weit über 400 Gesetzen und Verordnungen des Ordnungswidrigkeiten- und des Nebenstrafrechts“.

Bestimmte besondere Verstöße durch Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen können mit noch höheren Bußen geahndet werden, wobei die Obergrenze festgelegt ist mit 10 Prozent des Gesamtumsatzes, der in dem der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt wurde.

Nach den ebenfalls sehr umfangreichen und außerordentlich weit streuenden **Regelungen des § 56 Absätze 1 bis 5d KWG** zur Bestimmung von Ordnungswidrigkeiten in verschiedenen Rechtsmaterien sind bereits die Grundregelungen zur Höhe der Geldbuße in § 56 Abs. 6 KWG beachtlich höher als im GWG: Sie bestimmen das Maximum mit fünf Millionen Euro. Gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann gemäß Absatz 6a sogar eine Geldbuße mit einem konkreten Maximum von zwanzig Millionen Euro oder, bei ganz großen Unternehmen sich weiterreichend auswirkend, 10 Prozent des Gesamtumsatzes verhängt werden, den die juristische Person oder die Personenvereinigung in der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat.

Polizei: Im Bereich der Kriminalitätskontrolle können sich die Institutionen des sog. *Polizeivollzugsdienstes der Länder* (namentlich Kriminalpolizei, Schutzpolizei und Wasser- und Schuttpolizei) auf die Polizeigesetze bzw. Polizei- und Ordnungsgesetze stützen. Für die Polizeien des Bundes gelten das BKA-Gesetz bzw. das Bundespolizeigesetz. Die Polizeigesetze sehen seit Jahren, und tendenziell immer noch zunehmend, polizeiliche Maßnahmen vor, die sich inhaltlich mit Ermittlungsmaßnahmen nach der StPO überschneiden, worauf hier nur pauschal hinzuweisen ist. Besonders präventiv interessant sind polizeiliche Maßnahmen der sog. Straftatenvorsorge. In allen Fällen der Stützung von Maßnahmen / Grundrechtseingriffen auf die StPO handeln Polizeibeamte jedenfalls stets als → Strafverfolgungsbehörden.

Prozessuale Tat: Der Begriff der Prozessualen Tat kommt in der Strafverfolgungsstatistik nicht vor. Er muss dort auch nicht ausdrücklich vorkommen. Er spielt aber indirekt eine *mit-*entscheidende Rolle für die Frage bzw. für die Entscheidung, zu welcher von mehreren Straftaten, die ein Abgeurteilter (u.a.m.) begangen hat, er auch in den Tabellen nachgewiesen wird.

Die wichtigste Vorschrift zum Begriff der Prozessualen Tat ist § 264 Abs. 1 StPO. Dort heißt es: „Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt“. Eine solche Tat kann eine einzige Straftat nach materiellem Strafrecht (s. Straftat) betreffen, aber auch mehrere oder sogar ganz viele solcher Straftaten umfassen.

In einem einzigen gerichtlichen Verfahren können zudem mehrere Prozessuale Taten dann verhandelt werden, wenn sie vor allem aufgrund einer sie zusammen nehmenden Anklage durch die Staatsanwaltschaft (§§ 170 Abs. 1; 199, 200 StPO) oder aufgrund einer zugelassenen Nachtragsanklage (§ 266 StPO) zum Prozessgegenstand geworden sind. Noch mehr Prozessuale Taten kommen gemeinsam zur Verhandlung, wenn beispielsweise verschiedene Verfahren vor verschiedenen Gerichten nachträglich zur weiteren und endgültigen Verhandlung bei einem einzigen Gericht miteinander „verbunden“ werden (z. B. nach § 4 StPO).

Es gibt keine Legaldefinition der Prozessualen Tat. In der Rechtsprechung und Literatur werden verschiedene Formeln verwendet, die sich jedenfalls im substanziellen Kern gleichen. Es geht stets um einen einheitlichen geschichtlichen Vorgang mit einem zeitlich klar abgrenzbaren Anfang und Ende, dessen Teile nicht voneinander getrennt werden können,

ohne dass der rechtliche Sinnzusammenhang verloren ginge, und im Verlauf dessen der Beschuldigte (mindestens) einen Tatbestand des materiellen Strafrechts begangen hat bzw. begangen haben soll.

Für das Strafrecht und Strafverfahrensrecht ist dies namentlich mit entscheidend dafür, wie weit die Rechtskraft einer Entscheidung reicht bzw. umgekehrt betrachtet, ob und inwieweit der Strafanspruch des Staates verbraucht ist, wenn später neue Taten bekannt werden (sog. „Strafklageverbrauch“; s.a. bei → „Rechtskraft“).

Psychiatrisches Krankenhaus: Die Unterbringung im Psychiatrischen Krankenhaus (§§ 61 Nr. 1 und 63 StGB) ist eine stationäre → Maßregel der Besserung und Sicherung. Die Anordnung zu einer solchen Unterbringung eines nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten, aber auch einer Person, die nicht verurteilt wird, weil deren Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, trifft das Gericht, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm/ihr infolge seines/ihrer Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er/sie deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Eine solche Anordnung ist auch nach Jugendstrafrecht möglich, und zwar für Jugendliche sowie nach Jugendstrafrecht behandelte Heranwachsende (§ 7 Abs. 1, § 105 Abs. 1 JGG).
Nachweise finden sich in Tabellen 5.1 sowie 5.5 bis 5.7.

Rechtskraft: Zu unterscheiden voneinander sind die formelle Rechtskraft und die materielle Rechtskraft.

Die formelle Rechtskraft bedeutet, dass die Prozessbeteiligten nach ihrem Eintritt kein → Rechtsmittel mehr einlegen können (dies betrifft, im Einzelnen unterschiedlich geregelt, die Staatsanwaltschaft, den Nebenkläger, den Privatkläger, sowie den Verurteilten, ggf. vertreten durch seinen Verteidiger).

Ab dem Eintritt der materiellen Rechtskraft besteht ein sog. Doppelbestrafungsverbot. Die zentrale Regelung dazu findet sich in Artikel 103 Abs. 3 des Grundgesetzes: „Niemand darf wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden“.

Darin liegt grundsätzlich zugleich ein sog. Strafklageverbrauch, welcher Begriff das Verbot bezeichnet, gegen den Verurteilten/Bestraften ein neues Strafverfahren einzuleiten (Kurzformel = „ne bis in idem“ bzw. „nicht zweimal in derselben Sache“).

Genau umgrenzte Ausnahmen davon legen die Rechtsvorschriften zu eigenständigen Verfahren (sog. Rechtsbehelf) der → Wiederaufnahme des Verfahrens fest, welches „zugunsten des Verurteilten“ (§ 359 StPO), aber auch „*zu ungunsten des Angeklagten*“ (§ 362 StPO) betrieben werden kann; andere Ausnahmen gelten bei Strafbefehlen und bei gerichtlichen Beschlüssen.

[Ergänzender Hinweis: zu den Fällen von sog. eingeschränkter bzw. begrenzter Rechtskraft s. bei → „Bestandskraft gerichtlicher Entscheidungen“].

Rechtsmittel im Sinne der Strafprozessordnung (§§ 296 ff. StPO) sind die verschiedenen Formen der Beschwerde (§§ 304 ff. StPO), sowie die Berufung (§§ 312 ff. StPO) und die Revision (§§ 333 ff. StPO) gegen Entscheidungen der allgemeinen Strafgerichte und auch der Jugendgerichte (s. zu letzteren noch §§ 55, 56 JGG). Einzelheiten zu ihren Voraussetzungen sind hier nicht erläuterungsbedürftig. Soweit es um die für Erfassung zur StVerfStat entscheidende Frage geht, ob gerichtliche Entscheidungen „endgültig“ geworden sind, siehe die Erläuterungen bei → „Bestandskraft“ und bei → „Rechtskraft“. Im Fall von Beschlüssen der Strafgerichte kommen als Rechtsmittel mehrere Arten der Beschwerde in Betracht (Detailliert geregelt in §§ 304 bis 311a StPO).

[Ergänzender Hinweis: Bei Entscheidungen nach Jugendstrafrecht sind mehrere Besonderheiten zu beachten. Einzelheiten dazu regelt § 55 JGG].

Sanktionierung nach Jugendstrafrecht: Bei Anwendung des Jugendstrafrechts auf Jugendliche sowie auf Heranwachsende, die nach Jugendstrafrecht behandelt werden, gelten die Regeln des allgemeinen Strafrechts sowohl bei → Tateinheit als auch bei → Tatmehrheit nur für die Schuldfeststellung, die sich am Ende bei der Urteilsverkündung in der vom Gericht festgelegten Urteilsformel (sog. Tenor, s. § 260 Abs. 4 StPO) widerspiegelt.

In Bezug auf die Rechtsfolgen gibt es jedoch weitreichende Unterschiede. → Geldstrafe und → Freiheitsstrafe entfallen in allen Varianten. An die Stelle der Freiheitsstrafe tritt die → Jugendstrafe. [Zur Zulässigkeit von Sanktionen bei Ordnungswidrigkeiten s. § 12 Abs. 1 OWiG].

Die weiteren möglichen Folgen einer Jugendstraftat sind die → Erziehungsmaßregeln und die → Zuchtmittel. Ihre relative Gewichtung ergibt sich aus § 5 JGG.

Bei der Jugendstrafe gelten die im Strafgesetzbuch oder in den zahlreichen Nebenstrafgesetzen generell bzw. spezifisch für einzelne Straftatbestände festgelegten Strafrahmen ausnahmslos nicht (§ 18 Abs. 1 S. 3 JGG).

In Verbindung mit einer Jugendstrafe kann jedoch die Nebenstrafe des → Fahrverbots verhängt werden (§ 44 StGB i.V.m. § 2 Abs. 2, § 8 Abs. 3 JGG) verhängt werden. Die Nebenfolgen des sog. Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 45 StGB) und der Bekanntmachung der Verurteilung (§§ 165 und 200 StGB) entfallen vollständig (§§ 6, 105 Abs. 1 JGG) (s. a. bei → Nebenstrafen und Nebenfolgen).

Von den → Maßnahmen nach allgemeinem Strafrecht gelten die Einziehung und die Unbrauchbarmachung. Die → Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen mit Ausnahme des Berufsverbots angeordnet werden. Für die → Sicherungsverwahrung sind jedoch die Anordnungsvoraussetzungen im Vergleich zur Regelung für Erwachsene restriktiver.

Schadenswiedergutmachung: siehe bei → „Täter-Opfer-Ausgleich“ und bei → „Zuchtmittel“, s. a. bei → Bestandskraft, dort v. a. bei → Sanktionierende Einstellungsbeschlüsse nach allgemeinem Strafrecht sowie → Sanktionierende Einstellungsbeschlüsse nach dem Jugendstrafrecht.

Schuldspruch (isoliert): Jedes Gericht muss sich bei jeder Entscheidung, die auf eine Sanktionierung hinauslaufen kann, darüber verbindlich klar werden, ob der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Tat als gesetzlich näher umschriebene Handlung begangen

hat, ob alle Elemente des objektiven Tatbestandes, des subjektiven Tatbestands, der Rechtswidrigkeit und der Schuld, in besonderen Fällen schließlich auch der sog. objektiven Bedingungen der Strafbarkeit sowie zudem (bei den sog. Antragsdelikten) ggf. auch der tatsächlichen Antragstellung vorliegen. Bei Entscheidungen, die nach mündlicher Verhandlung ergehen, gewinnt dies besonders sichtbares Gewicht wegen der anstehenden Urteilsverkündung (§ 268 StPO).

In Einzelrichtersachen (Strafrichter und Jugendrichter am Amtsgericht) geschieht dies als integrierter Teil der Fixierung des Urteilsspruchs (§ 260 StPO).

Bei Entscheidungen durch einen Spruchkörper aus Berufsrichtern sowie bei Amtsgerichten und Landgerichten auch Laienrichtern (Schöffen) bedarf es einer *ausdrücklichen* Beratung zur Beweiswürdigung (§ 261 StPO) und schließlich einer *förmlichen und genau geregelten Abstimmung* betreffend die „Tat“ (Tatfrage gemäß § 264 StPO) und die Täterschaft genau des Angeklagten eben bei dieser Tat („Schuldfrage“ gemäß § 263 Abs. 1 Variante 1 mit Abs. 2 StPO) sowie ggf. anstehende Sanktionen („Rechtsfolgenfrage“ gemäß § 263 Abs. 1 Variante 2 StPO). Der Ablauf der Abstimmungen sowie die erforderlichen Mehrheiten ergeben sich aus einer Zusammenschau von § 263 StPO und §§ 194–197 GVG.

Für die StVerfStat hat der Schuldspruch insoweit eine eigenständige Bedeutung, als sie mehrere Arten von gerichtlichen Entscheidungen nachweist, in denen das Gericht vollständig oder jedenfalls vorerst von einer Sanktionierung absieht. Bei vollständigem → *Absehen von Strafe* kann man zur Verdeutlichung am besten von einem „isolierten“ Schuldspruch sprechen.

Bei der → *Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe* lässt der Jugendrichter sozusagen offen, ob er am Ende der Probezeit solche schwerwiegenden „schädlichen Neigungen“ des schuldig gesprochenen jungen Täters feststellen kann, dass eine Jugendstrafe *überhaupt erforderlich* erscheint, und verhängt diese bejahendenfalls in der Substanz rückwirkend auf den Zeitpunkt des Schuldspruchs.

In Fällen von → *Verwarnung mit Strafvorbehalt* ist die Rechtslage etwas anders. Denn dort spricht das Gericht den Angeklagten nicht nur schuldig, sondern „bestimmt“ im Urteilsspruch zugleich auch die für die Tat angemessene Geldstrafe (nach Tagessätzen und Tagessatzhöhe), macht aber eben einen „Vorbehalt“ qua Bewährung oder Bewährungsversagen des Betroffenen dahingehend, *ob* es diese Strafe nach Ablauf der Probezeit auch *tatsächlich* „verhängen“ wird.

Schuldunfähigkeit beziehungsweise verminderte Schuldfähigkeit:

→ *Kinder* im Sinne des Strafrechts, also junge Personen, die eine Tat vor Vollendung des 14. Lebensjahres begehen, gelten generell als schuldunfähig (§ 14 StGB), können mithin *prinzipiell nicht* strafrechtlich belangt werden.

Bei → *Heranwachsenden und* → *Erwachsenen*, deren Tat jedenfalls rechtswidrig ist (§ 11 Nr. 4 StGB), wird in der Praxis allgemein die Schuldfähigkeit als gegeben betrachtet, es sei denn, es lägen ausnahmsweise anhand von direkt merklichen Anzeichen oder Hinweisen in den Akten die Bedingungen von Schuldunfähigkeit oder verminderter Schuldfähigkeit deutlich vor oder deren Vorliegen wäre nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Bei *Jugendlichen* kann es im Einzelfall vorkommen, dass *neben* Schuldunfähigkeit oder verminderter Schuldfähigkeit auch die in § 3 JGG geregelte bedingte Strafmündigkeit bzw. mangelnde Strafreife vorliegt. Wie damit dogmatisch umzugehen ist, wird in Rechtsprechung und Lehre unterschiedlich beurteilt (s. a. bei → „Strafmündigkeit von Jugendlichen“).

Ganz ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (§ 20 StGB). Ein dergestalt Schuldunfähiger kann nicht verurteilt werden (s. a. bei → „Freispruch mit Anordnung von Maßregeln“ sowie bei → „Selbständige Anordnung von Maßregeln“).

Als *vermindert schuldfähig* wird eine Person eingestuft, deren Handlungs- oder Einsichtsfähigkeit aus einem der Gründe, die in § 20 StGB angeführt werden, bei Begehung der Tat „erheblich vermindert“ war. Ein dergestalt vermindert Schuldfähiger wird verurteilt; jedoch kann das Gericht die Strafe mildern (§§ 21, 49 Abs. 1 StGB). Bei weiter bestehender Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit erfolgt daneben auch die Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB).

Bei zur Tatzeit Jugendlichen oder nach Jugendstrafrecht zu behandelnden Heranwachsenden „kann“ die Maßregel nach § 63 StGB angeordnet werden (§§ 7, 105 Abs. 1 JGG); in solchen Fällen „wird“ dann von Zuchtmitteln oder Jugendstrafe abgesehen, wenn dies „die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht“ (§§ 5 Abs. 3, 105 Abs. 1 JGG). Im Hinblick auf die mengenmäßige Bedeutung von Schuldunfähigkeit bzw. verminderter Schuldfähigkeit sind auch diejenigen Personen zu beachten, die wegen sog. → *Vollrausches* abgeurteilt und ggf. auch verurteilt worden sind. *Nachweise finden sich in der Tabelle 5.1, sowie implizit in Tabelle 2.2 mit Bezug zur „selbständigen Anordnung“.*

Schwerestufen von Strafandrohung: s. bei → Strafrahen.

Schwerestufen bei Bestrafung: s. bei → Strafzumessung.

Schwergewichtslösung bei mehreren Straftaten in verschiedenen Altersstufen oder Reifestufen: Der Begriff der Schwergewichtslösung wird übergreifend für die Lösung in mehreren Fallkonstellationen verwendet. Gemeinsam ist diesen, dass ein Angeklagter wegen mehrerer selbständiger Straftaten, die er in verschiedenen Altersstufen bzw. in verschiedenen Reifestufen begangen hat, gleichzeitig in demselben, ggf. mehrere Sachen verbindenden, Verfahren abzuurteilen ist (§ 32 JGG, ggf. in Verbindung mit § 105 Abs. 1 JGG).

Materiellrechtlich hätte hier das zuständige Gericht bei je getrennter Betrachtung teils Jugendstrafrecht, teils allgemeines Strafrecht anzuwenden. Dies wäre im Ergebnis eine Sanktionierung, die dem als übergreifend wichtig betrachteten jugendstrafrechtlichen Prinzip der „Einheitsstrafe“ gemäß § 31 Abs. 2 JGG widerspräche (s. Näheres bei → Tateinheit oder Tatmehrheit bei der Anwendung von Jugendstrafrecht).

Um solches zu vermeiden, ordnet § 32 Satz 1 JGG an: Es „gilt einheitlich das Jugendstrafrecht, wenn das Schwergewicht bei (denjenigen) Straftaten liegt, die nach Jugendstrafrecht zu beurteilen wären“. Wenn das Jugendgericht kein solches jugendstrafrechtliches Schwergewicht feststellen kann, „ist einheitlich das allgemeine Strafrecht anzuwenden.“ (§ 32 Satz 2 JGG).

Die theoretisch nicht auszuschließende, vermutlich aber in der Praxis nicht allzu häufige, „Maximalkombination“ wird bei zur Tatzeit der letzten mit einbezogenen Tat schon Vollerwachsenen erreicht, wenn sie nachweisbar in jeder der nach JGG relevanten „Stufen“ solche Straftaten begangen haben, die auch zum Aburteilungszeitpunkt noch verfolgbar sind, also weder verjährt sind noch sonst einem Verfahrenshindernis unterliegen. Dies wären insgesamt: Straftaten als Jugendliche, Straftaten als Heranwachsende nach Jugendstrafrecht, Straftaten als Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht, Straftaten als Jungerwachsene von 21 bis unter 24 Jahren, und schließlich Straftaten als Vollerwachsene ab 24 Jahren (= für die Strafverbüßung wichtige Grenze gemäß § 89b S. 2 JGG). Je nach dem Ergebnis in allen Fällen gilt für die Erfassung der Aburteilung zur StVerfStat, dass der/die konkret betroffene Abgeurteilte ungeachtet seines Lebensalters zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung ausschließlich für ein „Jugendverfahren“ (Datenbank bzw. Erfassungsbogen J/H) oder ausschließlich für ein „Erwachsenenverfahren“ (Datenbank bzw. Erfassungsbogen E/H) zu codieren ist.

Die Diskrepanz zwischen Tatzeitalter und „Codier-Alter“ für die StVerfStat kann namentlich dann groß ausfallen, wenn frühere Taten erst nach vielen Jahren bekannt und noch später auch aufgeklärt werden konnten, speziell wegen der Auswirkung sehr langer Verjährungsfristen bei der sog. Verfolgungsverjährung von Verbrechen (§ 78 StGB). Weitere Folgefragen ergeben sich wegen der möglichen Zuständigkeit von Gerichten, die „normalerweise“ keine Jurisdiktionskompetenz hätten. (Siehe dazu → „Jugendliche vor Erwachsenengerichten“, → „Heranwachsende vor Erwachsenengerichten“ sowie → „Erwachsene vor Jugendgerichten, und zudem → „Verbindung mehrerer Strafsachen“).

Auf **zwei Sonderfragen** kann hier nur ganz kursorisch hingewiesen werden:

Die **erste Sonderfrage** betrifft Angeklagte späterer Alters- oder Reifestufen, von denen aus den Akten bekannt geworden ist, dass sie zudem schon als *Kinder im Alter bis unter 14 Jahren* rechtswidrige Taten (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) begangen hatten, wegen derer sie ggf. bereits zivilrechtlich belangt wurden oder vom Jugendamt (ggf. mit Unterstützung des Familiengerichts) nach Jugendhilferecht (SGB VIII) sog. Hilfen zur Erziehung bekamen (s. bei → „Kinder und deren potentielle Verantwortlichkeit für Handlungen, die Rechtsgüter von anderen beeinträchtigen“). Da sie nach allgemeinem Strafrecht schuldunfähig sind (§ 14 StGB), sind sie *zwingend auch strafunmündig*, können also deswegen auch im aktuellen Verfahren insoweit nicht als Beschuldigte geführt werden. Ihr Verhalten kann jedoch ganz generell, und speziell in Fällen damit verbundener Vorbefassung von Zivilgerichten oder/und von Jugendbehörden/Familiengerichten, vom Jugendstrafgericht beispielsweise in Erwägungen zu der konkreten Ausgestaltung der erzieherisch günstigsten Rechtsfolgen mit einbezogen werden.

Die **zweite Sonderfrage** betrifft Angeklagte späterer Alters- oder Reifestufen, von denen aus den Akten bekannt geworden ist, dass sie als Jugendliche im Alter ab 14 Jahren (§ 1 Abs. 2, Alt. 1 JGG) wegen mangelnder Strafreife für einige rechtswidrige Taten (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) immerhin vom damals zuständigen Jugendgericht mit familiengerichtlichen Maßnahmen bedacht worden waren (§ 34 Abs. 2 mit Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. §§ 1666, 1666a BGB). Hier gilt cum grano salis das Gleiche wie bei der ersten Sonderfrage.

Selbständige Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung: Die Maßregel der Unterbringung in einem → psychiatrischen Krankenhaus (§ 61 Nr. 1 mit § 63 StGB) und die Maßregel der Unterbringung in einer → Entziehungsanstalt (§ 61 Nr. 2 mit § 64 StGB) kann das Gericht am Ende einer Hauptverhandlung nach bzw. neben einem Freispruch selbständig anordnen, wenn es zu dem Schluss kommt, dass das Strafverfahren als solches wegen → Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters nicht (mehr) durchführbar ist (§ 71 StGB).

Erweist sich ein Strafverfahren schon während der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft aus den entsprechenden Gründen als undurchführbar, kommt bei fehlender Gefahr eine Einstellungsverfügung nach § 170 Abs. 2 StPO in Betracht. Bei hinreichend ersichtlicher Gefahr beantragt die Staatsanwaltschaft allerdings ein sog. Sicherungsverfahren (s. gleich nachstehend). *Nachweise zu solchen Entscheidungen im Hauptverfahren finden sich in der Tabelle 2.2, und zwar im Abschnitt „Nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilte (mit anderen Entscheidungen)“.* Die entsprechenden Maßregeln können selbständig auch bei Jugendlichen und bei nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden angeordnet werden (§§ 7 und 105 Abs. 1 JGG mit § 71 StGB); sie werden in Tabelle 2.2 im Abschnitt „Jugendstrafrecht: Andere Entscheidungen“ nachgewiesen.

Sicherungsverfahren: Führt die Staatsanwaltschaft wegen Schuldunfähigkeit oder auch wegen Verhandlungsunfähigkeit des Täters kein Strafverfahren durch, so *kann* sie bei dem Strafgericht den Antrag stellen, Maßregeln der Besserung und Sicherung selbständig anzuordnen. Dies setzt neben der gesetzlichen Zulässigkeit (§ 71 StGB) voraus, dass die Anordnung durch das Gericht im konkreten Fall nach dem Ergebnis der Ermittlungen „zu erwarten“ ist (§ 413 StPO). Für solche Sicherungsverfahren gelten die Vorschriften über das Strafverfahren sinngemäß, soweit in den speziellen Regelungen (§§ 414 ff. StPO) nichts anderes bestimmt ist. *Entscheidungen nach Durchführung eines Sicherungsverfahrens werden bislang nicht für die StVerfStat erfasst.*

Sicherungsverwahrung als stationäre Maßregel der Besserung und Sicherung ordnet das Gericht bei einem zur Tatzeit erwachsenen Verurteilten neben einer Strafe an, wenn mindestens die Voraussetzungen von einer der in § 66 StGB näher geregelten Varianten erfüllt sind.

Außerdem sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, dass sich das Gericht unter den in § 66a StGB genannten Voraussetzungen die Anordnung der Sicherheitsverwahrung „vorbehält“. Schließlich kann die Sicherungsverwahrung unter den Voraussetzungen des § 66b StGB auch *nachträglich* angeordnet werden.

Bei nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden darf Sicherungsverwahrung neben einer Strafe nicht angeordnet werden (§106 Abs. 3 S. 1 JGG). Jedoch kann sich das Gericht im Urteil unter den in § 106 Abs. 3 S. 2, Abs. 4–5 JGG geregelten Einschränkungen die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten.

Für nach Jugendstrafrecht behandelte Heranwachsende und für Jugendliche ist unter den vergleichsweise restriktiven Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 (und § 105 Abs. 1) JGG der Vorbehalt der Anordnung der Sicherungsverwahrung zulässig. Regelungen für die den Vorbehalt realisierende, tatsächliche Anordnung von Sicherungsverwahrung finden sich in § 7 Abs. 2 und 3 JGG (mit § 105 Abs. 1 JGG) und in § 66 Abs. 3 StGB. *Nachweise zur Anordnung von Sicherungsverwahrung im Urteil eines Strafgerichts finden sich in Tabellen 5.1 sowie 5.4 bis 5.7.*

[Ergänzender Hinweis: Nicht nachgewiesen werden in der StVerfStat solche gerichtlichen Entscheidungen, in denen die Anordnung von Sicherungsverwahrung vorbehalten wird. Dasselbe gilt für spätere Entscheidungen, d.h. solche, in denen die Sicherungsverwahrung aufgrund eines solchen Vorbehaltes oder nachträglich angeordnet wird].

Staatsangehörigkeit: Die Staatsangehörigkeit wird nach einem spezifischen Schlüsselverzeichnis im Erfassungsschema (früher „Zählkarte“) sowohl für Entscheidungen nach allgemeinem Strafrecht als auch für Entscheidungen nach Jugendstrafrecht erfasst; weiteres s. bei → Ausländer und bei → Deutsche. *Nachweise erfolgen in den Tabellen 8.1 und 8.3 für ausgewählte Staatsangehörigkeiten. N.B.: Aus den amtlichen Erläuterungen lässt sich nicht entnehmen, wie die Registrierung bzw. dann der Nachweis in solchen Fällen erfolgt, bei denen Abgeurteilte, ohne auch Deutsche zu sein, mehrere fremde Staatsangehörigkeiten besitzen.*

Stationierungstreitkräfte: Begriffliche Erläuterungen zu den Stationierungstreitkräften werden in der Strafverfolgungsstatistik nicht gegeben. *Nachweise zu den Verurteilten unter den Angehörigen von Stationierungstreitkräften finden sich pauschaliert in den Tabellen 8.1 und 8.3.*

Strafandrohung, siehe bei → Strafrahmen.

Strafanzeige und Strafantrag: Die *Strafanzeige* ist ein Hinweis an die → Strafverfolgungsbehörden über den Verdacht oder sogar die subjektive Überzeugung eines Betroffenen oder Beobachters oder sonst eines Dritten, dass (mindestens) eine strafbare Handlung geschehen sei. Eine solche Anzeige bedarf keiner bestimmten Form und kann bei der Staatsanwaltschaft, bei den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und bei den Amtsgerichten mündlich (auch telefonisch) oder schriftlich (auch elektronische) angebracht werden (§ 158 Abs. 1 Variante 1 StPO). Die Strafverfolgungsbehörden dürfen auch anonyme Anzeigen nicht unbeachtet lassen, sondern müssen abwägen, ob sich jemand einen Scherz erlaubt hat oder ob „etwas dran sein“ kann, und im letzteren Fall der Sache näher nachgehen.

Im Regelfall ist niemand verpflichtet, eine ihr/ihm direkt oder indirekt bekannt gewordene Handlung anzuzeigen, die nach erster Einschätzung einen Straftatbestand erfüllt haben könnte. Begrenzte Ausnahmen bestehen bei einigem vom Gesetzgeber als besonders schwer gewichteten Straftaten; s. dazu bei → „Nichtanzeige von Straftaten“.

Strafanzeigen, die einmal angebracht sind, können entgegen einem verbreiteten Missverständnis nicht mehr wirksam „zurückgenommen“ werden. Falsche Strafanzeigen können zudem eine eigene Strafbarkeit der/des Anzeigenden begründen. Je nach den Umständen kommt ein Vergehen des „Vortäuschens einer Straftat“ (§ 145d StGB) oder ein Vergehen der „Falschen Verdächtigung“ einer anderen Person (§ 164 StGB) in Betracht.

Wenn jemand eine andere Person öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften bezichtigt hat, eine Straftat begangen zu haben, und deswegen bestraft wird, kann das Gericht auf Antrag des Verletzten (d. h. des Opfers der Bezichtigung) anordnen, dass die Bestrafung öffentlich bekannt gemacht wird (§ 165 mit § 200 Abs. 2 StGB).

Beim Anbringen eines *Strafantrags* gilt im Allgemeinen dasselbe wie bei Strafanzeigen. (§ 158 Abs. 1 Variante 2 StPO; s. zusätzliche Details bei §§ 77 bis 77d StGB).

Bei solchen Straftaten jedoch, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muss dieser bei dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erfolgen, während bei anderen Behörden ein schriftliches Anbringen genügt. Dabei muss das *Verlangen*, dass der/die Angezeigte bestraft werden solle, aus dem Vorbringen des Anzeigenden hervorgehen. Sofern dabei die *Worte* „Ich stelle einen Strafantrag“ nicht ausdrücklich geäußert werden, genügt es nach der vorherrschenden Ansicht hilfsweise, wenn sich aus dem notierten sachlichen Vortrag eines Anzeigenden hinreichend klar herleiten lässt, dass er/sie die Tat nicht einfach nur anzeigen, sondern sie in einem Strafverfahren verfolgt wissen will. Im weiteren Verlauf muss dann zwischen sog. relativen Antragsdelikten und absoluten Antragsdelikten unterschieden werden.

Bei relativen Antragsdelikten setzt das Gesetz an sich einen Strafantrag voraus; jedoch kann schlussendlich die Staatsanwaltschaft den Fall auch ohne Antrag verfolgen, entsprechend der üblichen Formel in den einschlägigen Paragraphen, „die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält“ (Beispiel § 230 StGB mit Bezug zur vorsätzlichen einfachen sowie zur fahrlässigen Körperverletzung).

Bei absoluten Antragsdelikten hat der Staat/Gesetzgeber dahingehend entschieden, dass die „Verletzten“ (Opfer) wegen bspw. enger persönlicher Bindungen zu dem Beschuldigten (Täter) die Verfügungsmacht darüber behalten dürfen, ob sie die Angelegenheit auf sich beruhen lassen, auf andere Hilfen zurückgreifen oder eben eine Verurteilung zu Strafe anstreben möchten (Beispiel: Haus- und Familiendiebstahl nach § 247 StGB).

Strafarrest kann nur gegen Soldaten und ausgewählte andere Angehörige der Bundeswehr wegen bestimmter Straftaten verhängt werden (§§ 1 und 9 WStG). Für Straftaten von Soldaten, die Jugendliche oder Heranwachsende sind, gelten besondere Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (§ 3 Abs. 2 WStG in Verbindung mit §§ 112a-112e JGG). *Nachweise finden sich in den Tabellen 2.3, 2.4 und 3.1.*

Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe: Rechtsprechung und Lehre unterscheiden im Allgemeinen drei Kategorien von persönlichen Gründen: (1) Persönliche Strafausschließungsgründe, (2) persönliche Strafaufhebungsgründe, und (3) Strafeinschränkungsgründe. **Hierzu werden im Anhang V weitere Einzelregelungen aufgelistet.**

Zu 1: Als persönliche Strafausschließungsgründe zählen

- a) Die Indemnität der Abgeordneten gemäß § 36 StGB.
- b) Das jugendliche Alter von Abkömmlingen und Geschwistern bei Inzest gemäß § 173 Abs. 3 StGB.
- c) Das Angehörigenverhältnis im Fall einer Strafvereitelung gemäß § 258 Abs. 6 StGB.
- d) Die Beteiligung an der Vortat im Falle einer Strafvereitelung gemäß § 258 Abs. 5 StGB sowie bei der Begünstigung gemäß § 257 Abs. 3 StGB.
- e) Die Eigenschaft als Schwangere gemäß § 218 Abs. 4 Satz 2, § 218a Abs. 4, § 218b Abs. 1 Satz 3 und § 218c Abs. 2 StGB.

Zu 2: Als persönliche Strafaufhebungsgründe zählen

a) Die Berichtigung falscher Aussagen gemäß § 161 Abs. 2 StGB.

b) Der Rücktritt vom Versuch einer Tat bei einem Einzeltäter im Fall von unmittelbar bzw. mittelbarer Täterschaft (§ 25 Abs. 1 StGB): Gemäß § 24 Abs. 1 StGB wird sowohl bei Verbrechen generell als auch speziell bei solchen Vergehen, deren Versuch ausdrücklich für strafbar erklärt worden ist (§ 23 Abs. 1 StGB), von Gesetzes wegen nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert (§ 24 Abs. 1 Satz 1 StGB). Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern (§ 24 Abs. 1 Satz 2 StGB).

c) Der Rücktritt vom Versuch bei mehreren Tatbeteiligten in Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2 StGB) bzw. der gemeinsamen Verabredung zu einem Verbrechen (d. h. bei dem Versuch der Beteiligung nach § 30 Abs. 2 Variante 3 StGB), im Fall von Anstiftung zu einer Tat (§ 26 StGB), im Fall von Beihilfe zu einer Tat (§ 27 StGB), auch im Fall von Anstiftung zur Beihilfe bzw. Beihilfe zur Anstiftung, und bei dem Versuch der Beteiligung (§ 30 Abs. 1 Satz 1 oder § 30 Abs. 2 Varianten 1 oder 2 StGB)

d) Der Rücktritt des Täters vom Versuch einer bestimmten Tat bei vollendeter anderer Tat: Beispiel eines Täters, der freiwillig die weitere Ausführung eines vorsätzlich begonnen Mordes aufgibt, aber zu diesem Zeitpunkt das Opfer bereits mit einer Waffe verletzt hat. Wegen des Rücktritts vom Mordversuch wird er straflos (§ 24 Abs. 1 Satz 1 StGB). Aufgrund des Waffeneinsatzes bleibt er strafbar wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

e) Die tätige Reue, beispielsweise in den durch § 306e, § 314a und § 320 StGB geregelten Konstellationen.

f) Folgerungen für die Strafverfolgungsstatistik: Entscheidungen von Gerichten im Sinne dieser Einzelregelungen tauchen bei der Strafverfolgungsstatistik jedenfalls in den jährlich veröffentlichten Berichtsbänden *nicht* auf. Dies hängt mit einer Reihe von prozessualen Gründen zusammen.

(f 1) Wenn bereits die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren zu dem verbindlichen Schluss kommt, dass eine der vielen Varianten tatsächlich vorliegt, wird sie das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einstellen; in der **StAStat** ist jedoch *keine* separate Kategorie für *diese* Einstellungsgründe vorgesehen.

(f2) Wenn die StA in Zweifelsfällen die öffentliche Klage erhebt (durch Anklage oder durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls), und nun das Gericht im Zwischenverfahren zum verbindlichen Schluss kommt, dass die entsprechende Variante vorliegt, wird es das Verfahren durch einen Nichteröffnungsbeschluss beenden (§ 204 StPO) einstellen. In der **StG-Stat** ist jedoch *keine* separate Kategorie für *diese* Grundlage des Beschlusses vorgesehen.

(f3) Wenn das Gericht aber einen Eröffnungsbeschluss fasst (§ 203 StPO), wird in einer Hauptverhandlung über die strittige Frage zu beraten und zu entscheiden sein. Gleichwertig wäre die Situation, dass überhaupt erstmals im Verlauf der Hauptverhandlung der zur potentiell zur Straflosigkeit bzw. Straffreiheit führende Umstand von Amts wegen entdeckt oder vonseiten des Angeklagten vorgetragen wird.

(f4) Je nach dem Ergebnis der gerichtlichen Beweiswürdigung und der materiell-strafrechtlichen Konstellationen führt dies am Ende im Urteil zu einer Verurteilung, zu einem (Teil-)Freispruch oder zu einer (Teil-)Einstellung des Verfahrens. (f5) Falls das Urteil eine einzige Tathandlung und die Verwirklichung eines einzigen Straftatbestands betrifft, wird die Entscheidung unter Verurteilung oder unter Freispruch oder unter Einstellung codiert, und der Fall in die Datenbank für den Jahresbericht der StVerfStat eingestellt, jedoch *ohne* dass die hier entscheidende Einzelheit sichtbar wird.

(f6) Falls das Urteil mehrere Tathandlungen in Tateinheit oder in Tatmehrheit betrifft, taucht die hier entscheidende Einzelheit ebenfalls nicht auf; wenn der mit Straflosigkeit/Straffreiheit endende Straftatbestand der nach den abstrakten StVerfStat-Regeln „schwerste“ ist; er bleibt im Berichtsband unsichtbar. Denn dann verurteilt das Gericht den Angeklagten nach den verbleibenden Straftatbeständen, die in der Urteilsformel (dem sog. Rubrum) detailliert aufgeschrieben werden müssen, und formuliert dann weiter ohne Nennung von Paragraphen: „im Übrigen wird der Angeklagte freigesprochen“.

(f7) Zu diesem Rubrum bestimmt § 260 Abs. 5 StPO ganz detailliert, dass das Gericht „nach der Urteilsformel (...) die angewendeten Vorschriften nach Paragraph, Absatz, Nummer, Buchstabe und mit der Bezeichnung des Gesetzes (aufführen muss)“. Sämtliche Varianten von Straflosigkeit bzw. Strafbefreiung sind damit ebenfalls notierungspflichtig. Sie werden nach den Erfassungsregeln zur StVerfStat dann auch faktisch notiert, aber in den Berichtsbänden nicht separat ausgewiesen.

(f8) Es erscheint sicher, dass man über **Sonderberechnungen** dazu exemplarisch für einen ausgewählten Jahrgang eine aufschlussreiche, bislang nach Rechercheergebnissen noch nicht geschehene oder jedenfalls nicht veröffentlichte, Sonderauswertung von Amts wegen entweder am Statistischen Bundesamt oder an einem gut ausgestatteten Statistischen Landesamt durchführen könnte. Für die Forschung böte sich eine entsprechende Studie im Wege der Nutzung von Datensätzen der Forschungsdatenzentren an.

Zu 3: Als Strafeinschränkungsgründe zählen

- a) Nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts eine Strafmilderung oder
- b) das Absehen von Strafe.

Hierzu werden im Anhang V (S. 94–112) zahlreiche Einzelregelungen aufgelistet.

4) Der systematischen Vollständigkeit halber sei noch auf die Kategorien der Strafverfolgungsvorraussetzungen (bspw. Strafantrag gemäß §§ 77 ff. StGB) und der Strafverfolgungshindernisse (bspw. Verjährung gemäß § 78 StGB) hingewiesen.

Strafaussetzung zur Bewährung: (s. a. bei →“Strafrestaussetzung zur Bewährung“ und bei →„Bewährungshilfe“). Das Gericht setzt die Vollstreckung einer verhängten Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr (§ 56 Abs. 1 StGB) zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird.

Das Gericht kann aufgrund einer Gesamtwürdigung verschiedener Umstände auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahren nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen (§ 56 Abs. 2 StGB).

Entsprechende Regelungen sieht das Jugendstrafrecht im Fall einer Verurteilung zu Jugendstrafe vor (§ 21 Abs. und 2 JGG, bei Heranwachsenden in Verbindung mit § 105 Abs. 1 JGG).

Nachweise finden sich zur Freiheitsstrafe in den Tabellen 2.3 und 2.4, zum Strafarrest in der Tabelle 2.4, zur Jugendstrafe in den Tabellen 4.1 und 4.2.

[Ergänzende Hinweise: (1) Zu dem "Vorbehalt der Entscheidung über die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung" als Sonderfall im Jugendstrafrecht s. unten bei → „Vorbe-währung“. (2) Bei Soldaten und auch militärischen Vorgesetzten ohne Soldatenstatus bestehen meh-rere Sonderregelungen sowohl im Jugendgerichtsgesetz (§§ 112a–112e JGG) als auch im Wehr-strafgesetz (§§ 14, 14a WStG)].

[Zusatzvermerk: Bei wissenschaftlichen Erhebungen zum Jugendstrafvollzug hat sich ver-schiedentlich gezeigt, dass in der Statistik trotz späterer Bewährungsentscheidung eine Jugend-strafe ohne Bewährung erfasst und registriert wird, was mithin zu überhöhten Zahlen zur unbeding-ten Jugendstrafe führt; vgl. zuletzt dazu unten, im Nachweis der weiterführenden Literatur, den Bei-trag von Villmow/Savinsky 2019, dort auf S. 336.]

Strafbefehl: s. bei → „Bestandskraft gerichtlicher Entscheidungen“.

Strafmündigkeit von Jugendlichen: Bei *Jugendlichen* ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit nur dann gegeben, wenn vom Gericht, in schwierigen Fällen ggf. unter-stützt durch ein Sachverständigengutachten, *positiv* festgestellt werden kann, dass sie zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen *und* geistigen Entwicklung reif genug waren, das Unrecht der Tat einzusehen *und* nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 Abs. 1 JGG). Diese Regelung wird als bedingte Strafmündigkeit oder auch als bedingte Strafreife bezeichnet.

Wenn das Gericht mehrere Straftaten abzuurteilen hat, die alle im Jugendalter begangen wurden, muss es das Vorliegen von Einsichtsfähigkeit *und* Handlungsfähigkeit bei jeder einzelnen Tatbestandsverwirklichung deliktsspezifisch überprüfen, kann also im Einzelnen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, mit entsprechenden materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Folgen, die hier nicht ausgebreitet werden können.

Ab Einreichung einer Anklage kann der Richter das Verfahren im Fall von *insgesamt feh-lender* Strafmündigkeit durch Beschluss einstellen (§ 47 Abs. 1 Nr. 4 JGG). Wenn sich al-lerdings bis zum Zeitpunkt dieses Beschlusses ein akuter Erziehungsbedarf des Jugendli-chen herausgestellt hat, kann der Richter im nächsten Schritt unmittelbar danach diejenigen familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben wahrnehmen, die ansonsten in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallen würden; dies setzt freilich voraus, dass ihm die entsprechende Befugnis bereits vorher allgemein förmlich übertragen worden ist (§ 3 Abs. 2 JGG i. V. m. den in § 34 Abs. 3 JGG aufgeführten Vorschriften des BGB). Solche Entscheidungen wer-den in der StVerfStat nicht separat ausgewiesen. Wenn sich fehlende Strafmündigkeit erst im Verlauf oder gar gegen Ende einer Hauptverhandlung herausstellt, und die Sache ur-teilsreif ist, entscheidet der Richter auf Freispruch durch förmliches Urteil. (Zum Zusam-mentreffen fehlender Strafmündigkeit mit Schuldunfähigkeit bzw. verminderter Schuldfähig-keit s. bei → Schuldfähigkeit).

[Ergänzender Hinweis: Zu dem Sonderfall von Jugendlichen, die der Richter als strafmündig und substanziell erziehungsbedürftig eingestuft hat, aber die genau geeignete(n) Erziehungsmaß-rege(n) dann einem in Jugendhilfe- und Familiensachen besonders erfahrenen Gericht überantworten möchte, s. bei → „Überweisung an das Familiengericht“]

Strafrahmen: Im Strafgesetzbuch und in den Nebenstrafgesetzen sind für die nach allgemeinem Strafrecht generell bzw. abstrakt angedrohten Freiheitsstrafen nach der Mindeststrafdrohung und nach der Höchststrafdrohung identisch kategorisiert. (s. ergänzend bei → Geldstrafe).

Am unteren Ende der Kategorien dieser **Strafandrohung** steht die „Freiheitsstrafe von 1 Monat bis zu 6 Monaten“. Am oberen Ende der so bezeichneten zeitigen Freiheitsstrafe beträgt die Strafandrohung 15 Jahre (§ 38 Abs. 2 StGB). Darüber steht noch die „Lebenslange Freiheitsstrafe“ (§ 38 Abs. 1 StGB). Diese Strafrahmen gelten im Jugendstrafrecht im Fall der Verhängung von → Jugendstrafe nicht in derselben Ausdifferenzierung (§ 18 Abs. 1 S. 3 JGG). Jedoch sind die quasi als reduzierte Auswahl vorgesehenen Kategorien mit den entsprechenden Kategorien des Allgemeinen Strafrechts identisch: 6 Monate bis 5 Jahre, 6 Monate bis 10 Jahre (§ 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 JGG), bei Heranwachsenden in besonderen Fällen weitergehend bis zu 15 Jahren (§ 105 Abs. 3 Satz 2 JGG). Das Statistische Bundesamt hat daraus (objektiv unbedenklich) ein einheitliches Kategorienschema entwickelt, aufgrund dessen jedem Straftatbestand des StGB oder eines Nebenstrafgesetzes ein Kennwert zugeordnet ist, anhand dessen das elektronische System automatisch bei mehreren verwirklichten Straftatbeständen den „abstrakt schwersten“ herausortieren kann, welcher für den Eintrag in die Dateien für die Jahressbände der StVerfStat (allein) entscheidend ist (siehe dazu die Detailhinweise in → Anhang II).

Von der abstrakten Strafdrohung zu unterscheiden ist die konkrete **Strafzumessung** durch die Gerichte im Einzelfall. Bei der Anwendung des allgemeinen Strafrechts gibt es in § 39 Abs. 1 StGB die folgende Regel zur **Bemessung der Freiheitsstrafe**: „Freiheitsstrafe unter einem Jahr wird nach vollen Wochen und Monaten, Freiheitsstrafe von längerer Dauer nach vollen Monaten und Jahren bemessen“. Das Jugendgerichtsgesetz setzt diese Regelung im Fall der Verhängung einer **Jugendstrafe** nicht außer Kraft (§ 2 Abs. 2 JGG), bestimmt aber modifizierend ein besonderes Strafziel (§ 2 Abs. 1 JGG mit entsprechender Bemessungsregel in § 18 Abs. 2 JGG).

Für die Jahresberichte der StVerfStat (vor allem Tabelle 3.1) werden vor allem zum Zweck der Erhaltung von Übersichtlichkeit breitere Kategorien gebildet: < 6 Monate, 6 Monate, > 6 bis 9 Monate, > 9 Monate bis 1 Jahr, > 1 Jahr bis 2 Jahre, > 2 Jahre bis 3 Jahre, > 3 Jahre bis 5 Jahre, > 5 Jahre bis 10 Jahre, > 10 Jahre bis 15 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe. Dieses Schema gilt auch für die Jugendstrafe, wobei von Gesetzes wegen die erste Kategorie < 6 Monate (§ 18 Abs. 1 Satz 1 JGG) und die letzte Kategorie (lebenslang) ausgeschlossen sind. Letzteres ist besonders wichtig für solche Heranwachsende, die nach Allgemeinem Strafrecht behandelt und bestraft werden (§ 106 Abs. 1 gegenüber § 105 Abs. 3 Satz 2 JGG im Fall von Anwendung des Jugendstrafrechts).

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung: siehe bei → Maßnahmen nach allgemeinem Strafrecht

Strafrestaussetzung zur Bewährung: Die Aussetzung des Strafrestes einer rechtskräftig verhängten und teilverbüßten zeitigen Freiheitsstrafe (§ 57 StGB) bzw. einer lebenslangen Freiheitsstrafe (§§ 57a, 57b StGB) bzw. einer Jugendstrafe (§§ 88, 110 JGG) bzw. einer Freiheitsstrafe in Wehrstrafsachen (§ 14 WStG) oder eines militärischen Strafarrêts (§ 14a WStG) wird folgerichtig *nicht* für die StVerfStat erfasst, weil es dabei um *Strafvollstreckung* geht, also um eine Angelegenheit der Verwirklichung einer rechtskräftig gewordenen Kriminalstrafe unter Leitung der Staatsanwaltschaft als „Vollstreckungsbehörde“ (§ 451 StPO) bzw. unter Leitung des Jugendrichters als „Vollstreckungsleiter“

(§§ 82–85 mit §§ 88–89a JGG, bzw. bei mit Jugendstrafe bedachten Heranwachsenden § 110 Abs. 1 JGG).

[Ergänzende Hinweise: (1) In der Staatsanwaltschafts-Statistik wird lediglich (in Tabelle 1) nachgewiesen, wie oft die Behörden mit Vollstreckungsangelegenheiten auch bei Freiheitsstrafen im Jahresverlauf befasst waren.

(2) Zu Verurteilten, die nach Strafrestausssetzung zur Bewährung unter Bewährungsaufsicht gestellt worden sind, wurde auf Bundesebene letztmals in der Bewährungshilfestatistik 2011 berichtet (in Tab. 1.2.1 und 3.2), auch separat zu „Lebenslänglichen“. Zu denjenigen Ländern, welche die BewHi-Statistik für ihren Bereich detailliert weiterführen, s. exemplarisch die Angaben in der „Bewährungshilfestatistik in Bayern 2017“, erschienen 2018 (Tab. RB 2).

(3) Übergreifende Analysen für frühere Jahre finden sich bei Kett-Straub 2011, und für jüngere Jahre in den besonderen Auswertungsberichten der Kriminologischen Zentralstelle, zuletzt bei Dessecker & Hoffmann 2019 für Fälle der Entlassung in den Jahren 2016 und 2017].

Straftat: Die Strafverfolgungsstatistik verwendet, vor allem in den Anfangsspalten der Tabellen, den Begriff der „Straftat“ oder der „Straftaten“. Damit sind strafbare „Handlungen“ im Sinne des materiellen Strafrechts gemeint, namentlich solche, die in den Paragraphen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs aufgeführt sind.

Die Straftaten werden als Vollendete Taten und Versuchte Taten (nur) in einer besonderen Tabelle getrennt ausgewiesen (s. dazu bei → „Versuch einer Straftat“ und → „Vollendete Straftaten“).

Bei mehreren Taten kommt es strafrechtlich darauf an, ob sie in → Tateinheit oder in → Tatmehrheit begangen wurden. Solches ist im Strafverfahren für die genaue Bestimmung des Schuldspruchs und der Rechtsfolgen der Tat zentral bedeutsam, noch mehr als bei Einzeltaten, aber auch entscheidend für den Nachweis in der StVerfStat gemäß den gültigen Erfassungsregeln bzw. Zählregeln. (s. zudem bei → „Prozessuale Tat“).

Weitere Bedeutung hat der Begriff der Straftat, auch verbreitet nur als „Tat“ bezeichnet, in allen vorstehend skizzierten Varianten für die Frage, welche Lebensvorgänge vom Gericht in v. a. der Hauptverhandlung ganz präzise (auch zeitlich) als Gegenstand der Beweiserhebung und Beweiswürdigung, schließlich des Schuldspruchs und des Rechtsfolgenauspruchs, zugrunde gelegt worden waren.

Denn danach richtet sich in der Folge namentlich, wie weit die Rechtskraft eines Urteils oder die Bestandskraft eines Strafbefehls reicht. Zudem bestimmt sich danach auch, ob und inwieweit ein Strafklageverbrauch eingetreten ist. Wenn nachträglich neue Straftaten eines Beschuldigten bekannt werden, die vor dem Urteil begangen wurden und vom Prozessgegenstand mit umfasst waren, könnte die Staatsanwaltschaft keine neue eigenständige Anklage mehr erheben (Doppelbestrafungsverbot gemäß Artikel 103 Abs. 3 GG)¹².

¹² Ein sehr umfassender Anlauf zur systematischen Vereinheitlichung des strafrechtlichen Tatbegriffs nach materiellem sowie formellem Strafrecht, namentlich bei der Strafbegründung, bei der Strafzumessung und bei Rechtsmitteln und anderen strafprozessualen Fragen, findet sich bei Frauke Rostalski: Der Tatbegriff im Strafrecht. Entwurf eines im gesamten Strafrechtssystem einheitlichen normativ-funktionalen Begriffs der Tat. Tübingen: Mohr-Siebeck 2019.

[Ergänzender Hinweis: Zu den Gesetzen des sog. Nebenstrafrechts s. oben bei → Nebenstrafrecht, und unten bei → „Straftaten nach anderen Bundesgesetzen“]

[Auch sonst legt die StPO großen Wert darauf, dass von Anfang bis Schluss des Verfahrens allen Beteiligten, namentlich dem Beschuldigten, dann Angeschuldigten und schließlich Angeklagten (§ 157 StPO), zu jeder Zeit klar ist, „worum es genau geht“. Wenn sich bspw. der Prozessgegenstand während des Verfahrens ändert oder wenn neue Straftaten durch Beschluss in das laufende Verfahren einbezogen werden sollen, muss das Gericht dies ausdrücklich mitteilen und entsprechend den je konkreten Umständen zu einer Modifikation kommen.]

[Das kann hier nicht entfaltet werden. (Die „Kette“ der wichtigsten Paragraphen der StPO ist jedenfalls: §§ 151, 152, 155, 156, 170 Abs. 1, 199, 200, 203, 206, 207, 265 und 266 StPO).]

Straftaten an Kindern: siehe bei → „Kinder als Opfer“.

Straftaten gegen das Völkerrecht: Die Bundesrepublik Deutschland hat schon bald nach der Ratifikation des sog. „Römischen Statuts“ der Vereinten Nationen, international vorangehend, ein eigenes *Völkerstrafgesetzbuch* erlassen (VStGB vom 26. Juni 2002). Bis dahin war nur ein einziges Verbrechen aus diesem Bereich direkt als solches nach nationalem Recht kriminalisiert, nämlich der „Völkermord“ gemäß dem dann gestrichenen § 220a StGB a.F.

Seither gibt es die Straftaten der Gruppe „Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (§§ 6 und 7 VStGB), der Gruppe „Kriegsverbrechen“ (§§ 8–12 VStGB), und seit 2016 zudem das „Verbrechen der Aggression“ (§ 13 VStGB).

Durch dieses Gesetz wurde die Geltung des deutschen materiellen Strafrechts über die in §§ 4 bis 7 StGB normierten Fälle mit „Auslandsbezug“ hinaus erweitert. In der Formulierung des § 1 VStGB: „Dieses Gesetz gilt für alle in ihm bezeichneten Straftaten gegen das Völkerrecht, für Taten nach den §§ 6 bis 12 auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist. Für Taten nach § 13, die im Ausland begangen wurden, gilt dieses Gesetz unabhängig vom Recht des Tatorts, wenn der Täter Deutscher ist oder die Tat sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richtet“.

Damit lag von Anfang an und liegt auch gegenwärtig auf der Hand, dass sich – von möglichen heiklen diplomatischen Verwicklungen auch bei Vorfällen auf dem Gebiet bzw. durch Amtsträger „befreundeter Staaten“ einmal ganz abgesehen – der für die Verfolgung zuständige Generalbundesanwalt (§ 142a mit § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG) schon bei der Aufnahme von Ermittlungen alsbald mit erheblichen Schwierigkeiten tatsächlicher Art und auch rechtlicher Art konfrontiert sehen kann, etwa im Blick auf die Anforderungen des Gesetzes über die „Internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ (IRG).

So überrascht es im Ergebnis nicht, dass die bis dato und auch weiterhin geltenden Opportunitätsentscheidungen (§§ 153 bis 154e StPO) spezifisch ergänzt wurden (s. § 153f StPO und die Neufassung des § 153e StPO). Der Generalbundesanwalt hat seither bereits eine ganze Reihe von Verfahren eingeleitet und auch Anklagen erhoben, worüber auch in den Medien teilweise ausführlich berichtet worden ist.

Jedoch ist es erst in ganz wenigen Fällen gelungen, rechtskräftige Verurteilungen zu erreichen. Die StVerfStat für 2017 weist in Tabelle 2.1 unter der Abkürzung „Völker-StGB“ zwei Fälle aus.

[Ergänzender Hinweis auf Änderungen in Artikel 16 des Grundgesetzes: Das internationale Gepflogenheiten entsprechende Verbot, einen deutschen Staatsbürger an das Ausland auszuliefern, ist grundsätzlich bestehen geblieben (Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG). Jedoch wird eine abweichende Regelung durch Gesetz ermöglicht dahingehend, dass Auslieferungen von Deutschen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen Internationalen Gerichtshof getroffen werden können, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt bleiben (Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG). Bei Anforderungen des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag (IStGH), einen Deutschen für ein Verfahren auszuliefern, wird rechtstechnisch von einer „Überstellung“ gesprochen. Die Einzelheiten sind geregelt im „Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH-Gesetz - IStGHG). Im Englischen ist dieser Gerichtshof unter der Bezeichnung „International Criminal Court (ICC)“ geläufig].

Straftaten mit Todesfolge: siehe bei → **Tötungsdelikte**.

Straftaten nach anderen Bundesgesetzen sind solche, die nach juristischem Sprachgebrauch nicht im StGB als sog. „Kernstrafrecht“, sondern in anderen Gesetzen geregelt sind, deren Gesamtheit das sog. „Nebenstrafrecht“ bildet.

Insgesamt handelt es sich bei dem in der StVerfStat ausgewiesenen Nebenstrafrecht um ca. 150 Gesetze.

Die nachstehende Tabelle vermittelt lediglich einen Überblick über die wichtigsten *Summenschlüssel*. Im „Lexikon des Nebenstrafrechts“ sind über 400 einschlägige Gesetze bzw. Verordnungen verzeichnet, die in den 4 Bänden des Erbs / Kohlhaas näher erläutert bzw. kommentiert werden. (s.im Literaturverzeichnis unter Buddendiek / Rutkowski / Lenzen 2019).

Ausführliches Straftatenverzeichnis für die Statistiken der Strafrechtspflege

Summenschlüssel von Strafgesetzen (StGB und Nebenstrafgesetzen)

Das aktuelle Verzeichnis sämtlicher für die Erfassung zur StVerfStat zu berücksichtigenden Gesetze findet sich im StVerfStat-Jahrbuch 2018, Destatis 2019, auf den Seiten 510-528.

Tabellarische Zusammenfassung (HJ Kerner) für die StVerfStat zum Stand vom 1.1.2018:

Summenschlüssel	Kurzbezeichnung	Gesetzesname bzw. Bereichsname	In den Summenschlüssel einbezogene singuläre Schlüssel
Haupt-Summenschlüssel	+++	+++	++
0990	VStGB	Völkerstrafgesetzbuch	0001-0036
1990	StGB	Strafgesetzbuch	1012-1621
2990	WStG	Wehrstrafgesetzbuch	2001-2099
3990	BtMG	Betäubungsmittelgesetz	3001-3015
4990	./.	Straftaten nach anderen Bundesgesetzen insgesamt, ohne VStGB, StGB, WStG, BtMG, StVG	4001-4696
5000	LandesG.	Straftaten nach Landesgesetzen.	n.b.
6000	DRRG	Straftaten nach dem ehemaligen DDR-Strafrecht	n.b.
6500	ARecht	Straftaten nach ausländischem Recht*	./.
6990	./.	Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr insgesamt	./.
7990	StGB	Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB insgesamt	7001-7031
8990	StVG	Straftaten nach dem StVG insgesamt	8000-8010
Teil-Summenschlüssel	+++	+++	+++
4001	AO	Abgabenordnung insgesamt	4690-4696
4025	AktG	Aktiengesetz insgesamt	4010-4020
4075	AufenthG	Aufenthaltsgesetz insgesamt	4060-4070
4315	GmbHG	GmbH-Gesetz insgesamt	4313-4314
4350	HGB	Handelsgesetzbuch insgesamt	4330-4345
4405	LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetz ins.	4404-4406
4420	LuftVG	Luftverkehrsgesetz insgesamt	4410-4417
4555	TPG	Transplantationsgesetz insgesamt	4556-4557

* Vermerk von Destatis: „Nur möglich in Strafvollzugs- und Bewährungshilfestatistik“

Strafverfolgungsbehörden: Wie bereits in der Einleitung zur Bedeutung des Begriffsgehaltes dargelegt, fungieren die Strafgerichte (einschließlich der Jugendgerichte) als sozusagen im „Kernbereich“ *rechtlich* dominierende und zudem verfassungsrechtlich besonders hervorgehobene Institutionen (Artikel 92–104 GG) als integrierter Teil des Systems der staatlichen Ermittlung und Behandlung sowie ggf. Sanktionierung von strafbaren Handlungen und (potentiellen) Straftätern.

Sie sind von daher gesehen auch genuine „Strafverfolgungsbehörden“ Jedoch ist rechtlich wie praktisch wesentlich, dass Gerichte/Richter nur den relativ sehr seltenen Fällen von „richterlichen Nothandlungen“ (§ 165 StPO) *unmittelbar auf eigene Initiative hin* strafverfolgend tätig werden dürfen, wobei die weitere Bearbeitung dann der Staatsanwaltschaft „gebührt“ (§ 167 StPO) (Zur besonderen Zuständigkeit der Strafsenate von Oberlandesgerichten bei der Kontrolle von „Kontaktsperrern“ durch Regierungen oder von diesen bestimmte oberste Behörden s. § 35 EGGVG).

Generell gilt bei richterlichen Ermittlungshandlungen, insbesondere solchen, die mit Grundrechtseingriffen verbunden sind, dass ein „Antrag“ seitens *anderer* Strafverfolgungsbehörden vorliegen muss. Zu diesen gehört vor allem rechtlich betrachtet an wichtigster Stelle, als sog. „Herrin des Vorverfahrens“ bzw. der damit verbundenen Ermittlungsvorgänge (§§ 152, 160, 161 StPO, §§ 141 ff. GVG), die Staatsanwaltschaft und die bei ihr eingegliederte Amtsanwaltschaft, wobei letztere in einigen Großstädten als eigenständige Behörde eingerichtet ist.

Sodann gehören dazu die „Behörden und Beamten des Polizeidienstes“ (= Vollzugspolizei und speziell Kriminalpolizei), die in der Ermittlungspraxis jedenfalls in den anfänglichen Stufen große Teile der Vorgänge eigenständig bearbeiten. Sie haben das Recht und die Pflicht zum sog. ersten Zugriff, in der Alltagssprache der Ermittler auch unter der Bezeichnung „erster Angriff“ geläufig. Sie sind in diesem Rahmen bei „Gefahr im Verzug“ auch zu „Ermittlungen jeder Art“ befugt (§ 163 Abs. 1 StPO).

Besonderes gilt indes für strafprozessuale Grundrechtseingriffe. Zu diesen gehört beispielsweise eine sog. Hausdurchsuchung (§§ 102, 105 StPO). Entsprechende Maßnahmen dürfen nur solche Polizeibeamte anordnen, die den Status von „Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“ besitzen (§ 152 Abs. 1 GVG). Bei nachhaltigen Grundrechtseingriffen, wie bspw. der Überwachung der Telekommunikation, steht das Handeln bei „Gefahr im Verzug“ allein der Staatsanwaltschaft zu (§§ 100a und b StPO). In ganz seltenen Fällen sieht das Gesetz sogar eine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte vor, namentlich bei der sog. „akustischen Wohnraumüberwachung“ nach § 100d StPO.

Welche Beamte des Polizeidienstes, und welche Beamte in sonstigen Behörden als Ermittlungspersonen tätig werden dürfen und ggf. dann auch müssen, wird durch die Landesregierungen mit Hilfe von Rechtsverordnungen (RVO) geregelt, mit weiterer Übertragungsmöglichkeit auf einzelne ministerielle Ressorts (§ 152 Abs. 2 GVG). In den Anlagen zu den RVO finden sich umfangreiche und aufschlussreiche Listen zu den Berufsgruppen bzw. Funktionstiteln. Der entsprechende Status steht auch Ermittlern des Bundeskriminalamtes (§ 19 BKAG) und der Bundespolizei (§ 12 BPolG) zu.

Besondere Hervorhebung schließlich verdienen hier die weitreichenden Befugnisse, welche die Abgabenordnung (AO) den Finanzbehörden mit ihren Ermittlungsbeamten verleiht, insbesondere den Steuer- und Zollfahndern (§ 399 Abs. 2 AO). Die Finanzbehörden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich zu *eigenständigen strafrechtlichen Ermittlungen* befugt (§ 404 AO). Bei Fällen, in denen es lediglich um einschlägige Straftaten geht, können sie sogar unabhängig von der Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht eigene *Anträge auf den Erlass eines Strafbefehls* stellen (§§ 400, 406 AO; zu der gesamten Materie s. §§ 385-407 AO). Im Erfolgsfall werden die gerichtlichen Entscheidungen für die StVerfStat erfasst.

Strafzumessung: Gesetz vs. Nachweis in der StVerfStat vs. Erhebungen für die StVerfStat. Erläuterungen zu wesentlichen Fragen der Strafzumessung finden sich unter den folgenden Stichworten: → Abgeurteilte → Absehen von der (weiteren) Verfolgung → Absehen von Strafe → Arbeitsleistungen → Auflagen und Weisungen bei Strafe → Aussetzung der Verhängung von Jugendstrafe → Bewährungshilfe in allgemeinen Strafsachen → Bewährungshilfe in Jugendstrafsachen → Dauerarrest → Entschuldigung → Ermahnung → Erziehungsmaßregeln → Fahrlässigkeitstaten → Freiheitsstrafe → Freizeitarrest → Geldstrafe → Geldstrafe neben Freiheitsstrafe → Jugendarrest gem. § 16 JGG → Jugendarrest als Beugearrest → Jugendstrafe → Kurzarrest → Lebenslange Freiheitsstrafe → Maßnahmen nach allgemeinem Strafrecht → Maßregeln der Besserung und Sicherung → Nebenstrafen und Nebenfolgen → Sanktionierung nach Jugendstrafrecht → Schwergewichtslösung → Strafarrest → Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe → Strafaussetzung zur Bewährung → Strafmündigkeit von Jugendlichen → Strafraumen → Strafrestauesetzung zur Bewährung → Täterschaft und Teilnahme → Täter-Opfer-Ausgleich → Tateinheit bei der Anwendung des allgemeinen Strafrechts → Tatmehrheit bei der Anwendung des allgemeinen Strafrechts → Tateinheit oder Tatmehrheit bei der Anwendung von Jugendstrafrecht → Überweisung an das Familiengericht → Unterlassungsdelikte → Verbrechen und Vergehen → Versuch einer Straftat → Verwarnung mit Strafvorbehalt → Vollrausch → Vorbewahrung → Vorsatztaten → Warnschussarrest → Zahlung eines Geldbetrages → Zuchtmittel. [Vertiefende Informationen finden sich in den Anhängen I bis VI].

Straßenverkehrstaten gemäß der StVerfStat sind solche nach §§ 222, 229 und 323a StGB, soweit sie in Verbindung mit einem Verkehrsunfall standen, ferner Straftaten nach §§ 142, 315b, 315c und 316 StGB sowie nach §§ 21 Abs. 1 und 2 StVG. *Nachweise finden sich in den zusammenfassenden Tabellen 1.1 und 1.2, darüber hinaus in allen solchen Einzeltabellen, die Angaben zu einzelnen Straftaten oder zu Straftatengruppen enthalten.*

Täterschaft und Teilnahme: Nach § 25 Abs. 1 StGB wird als Täter bestraft, wer „die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht“; die zweite Form wird dogmatisch als „mittelbare Täterschaft“ bezeichnet. Daneben gibt es die Mittäterschaft: Wenn mehrere Personen die Straftat gemeinschaftlich begehen, wird „jede als Täter“ bestraft (§ 25 Abs. 2 StGB). Darüber hinaus kennt das Gesetz die Teilnahmeformen der Anstiftung und Beihilfe.

Als Anstifter wird „gleich einem Täter“ bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat (§ 26 StGB).

Als „Gehilfe wird bestraft“, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat (§ 27 Abs. 1 StGB); die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter; sie ist jedoch nach § 49 Abs. 1 StGB zu mildern (§ 27 Abs. 2 StGB).

[Ergänzender Hinweis: Im Erfassungsschema (früher „Zählkarte“) für nach allgemeinem Strafrecht und gleichermaßen nach Jugendstrafrecht behandelten Personen werden alle genannten Formen berücksichtigt. In den Tabellen der Berichtsbände für die StVerfStat findet jedoch eine Aufschlüsselung durchweg nicht statt. Von den möglichen weiteren dogmatisch in Betracht kommenden Kombinationen sei hier pauschal auf folgende hingewiesen: Anstiftung zur Beihilfe, Beihilfe zur Anstiftung, Versuch der Beteiligung im Fall von Verbrechen (§ 30 StGB)].

Täter-Opfer-Ausgleich (TOA): In der Strafprozessordnung, im Strafgesetzbuch und im Jugendgerichtsgesetz wird an verschiedenen Stellen, meist im Zusammenhang mit der Nennung von Schadenswiedergutmachung, auf den TOA hingewiesen.

* **Beispiele im allgemeinen Strafrecht** sind:

- (a) Das Absehen von der Verfolgung durch den Staatsanwalt unter Erteilung von Auflagen bzw. Weisungen (§ 153a Abs. 1 S. 2 und 5 StPO), und
- (b) das Absehen von der Verfolgung nach Erhebung der öffentlichen Klage auch durch das Gericht in „jeder Lage des Verfahrens“ (§ 153a Abs. 2 StPO);
- (c) die übergreifende Regelung bei den „Grundsätzen der Strafzumessung“ (§ 46 Abs. 2 StGB);
- (d) die besondere Regelung des § 46a StGB, wonach das Gericht bei einem Täter, der besondere Leistungen erbringt, die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, sofern keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen kann (§ 46a StGB);
- (e) die Erteilung von Auflagen bei Strafaussetzung zur Bewährung (implizit bei § 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB) sowie
- (f) die Erteilung von Auflagen bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt (explizit bei § 59a Abs. 2 Nr. 1 StGB).

Ergänzend regelt § 155a StPO, dass Staatsanwaltschaft und das Gericht in jeder Lage des Verfahrens die Möglichkeit prüfen *sollen*, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem in Verletztem zu erreichen.

In *geeigneten Fällen sollen* sie sogar (scil. von sich aus und aktiv) *darauf hinwirken!* Dabei dürfen die Opfer, deutlich ausgesprochen, weder für Zwecke der Justiz noch für Bedürfnisse des Täters, und seien letztere für sich genommen bspw. durchaus positiv für eine Resozialisierung zuträglich, instrumentalisiert werden; § 155 S. 3 StPO drückt dies etwas juristisch verklausuliert wie folgt aus: „Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf die Eignung nicht angenommen werden“.

In § 155 StPO sind Einzelheiten der Durchführung des TOA oder einer Schadenswiedergutmachung in Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit anderen Institutionen verschiedener Art geregelt, die pauschal als „mit der Durchführung beauftragten *Stelle*“ bezeichnet werden.

Hinweispflichten der Strafverfolgungsbehörden sind vorgesehen in §§ 406i Abs. 1 Nr. 5, 406j Nr. 5 in Verbindung mit § 406k StPO.

* **Beispiele im Jugendstrafrecht** sind:

- (a) Das Absehen von der Verfolgung durch den Jugendstaatsanwalt (§ 45 Abs. 2 S. 2 JGG);
- (b) die Einstellung des Verfahrens durch den Jugendrichter (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG);
- (c) die Verhängung von Weisungen im Urteil (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7. JGG,
- (d) lediglich implizit auch in besonders gelagerten Fällen die Erteilung von Auflagen, wenn es um die Schadenswiedergutmachung im Verbund mit einer persönlichen Entschuldigung geht (§§ 9, 13 Abs. 2 Nr. 2 und 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JGG);

(e) die Erteilung von Weisungen und Auflagen bei Aussetzung einer (Rest-)Jugendstrafe zur Bewährung (§§ 23, 88 Abs. 6 JGG).

Die *Hinweispflichten* der Strafverfolgungsbehörden gemäß §§ 406i Abs. 1 Nr. 5, 406j Nr. 5 in Verbindung mit § 406k StPO gelten nach § 2 Abs. 2 auch in Jugendstrafsachen.

[Ergänzender Hinweis: Im Erfassungsschema (früher „Zählkarte“) für nach allgemeinem Strafrecht und gleichermaßen nach Jugendstrafrecht behandelte Personen ist die Eintragung eines TOA nur dann ausdrücklich vorgesehen, wenn mit einer Entscheidung „die Weisung verbunden war, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen“. Aufgrund dessen ist sicher, dass die in der Tabelle 10 der StVerfStat nachgewiesenen Fälle nur einen Teilbereich abdecken, dessen anteilige Größe an allen „tatsächlich“ erfolgten TOA-Vorgängen nicht verlässlich geschätzt werden kann. Zusätzlicher Vermerk: Eine eigene vorläufige Analyse der Geschäftsstatistiken für die Staatsanwaltschaften (Amtsanwaltschaften) sowie für alle diejenigen Strafgerichte, die sich mit Tatfragen befassen, (in der ersten Instanz AG, LG und OLG, in der zweiten Instanz als Berufungsgericht das LG), lieferte zwar nicht allenthalben genaue Details, jedoch in der Summe genügend einschlägig spezifizierte Daten, welche diese Feststellung belegen]. [Weiterer Hinweis: Die Forschungsgruppe TOA führt, im Einzelnen mit unterschiedlicher Besetzung, seit dem Jahrgang 1993 im Auftrag und mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eine die amtlichen Statistiken ergänzende wissenschaftliche Erhebung durch. Die Ergebnisse werden dem BMJV übermittelt und von diesem regelmäßig in der Reihe „recht“ veröffentlicht. Der vorerst letzte und 2018 veröffentlichte Band dieser so bezeichneten „TOA-Statistik“ umfasst die Erhebungsjahrgänge 2015 und 2016 (s. dazu unten im Nachweis der „Weiterführenden Literatur“ die bibliographischen Angaben zu Hartmann, Schmidt, Kerner 2018 sowie zu Kerner, Belakouzova 2020)].

Tatbegriff: siehe bei → „Straftat“

Tateinheit [Idealkonkurrenz] bei der Anwendung des allgemeinen Strafrechts (§ 52 StGB): Wenn eine Handlung ein einziges Strafgesetz einmalig verwirklicht, ergibt sich die Rechtsfolge aus dem gesetzlichen Straftatbestand, beispielsweise bei Beleidigung aus § 185 StGB (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe).

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze bzw. dasselbe Strafgesetz mehrmals, so liegt ein Fall der Tateinheit vor, im juristischen Sprachgebrauch auch Idealkonkurrenz genannt. Rechtsprechung und Lehre haben dazu weitere Fallkonstellationen entwickelt, namentlich die „natürliche Handlungseinheit“, die „Dauerstraftat“ und die „Bewertungseinheit“, früher inhaltlich vergleichbar als „Fortgesetzte Tat“ (bzw. Fortsetzungszusammenhang) bezeichnet.

Bei „mehrmaliger Verletzung desselben Strafgesetzes“, also der mehrfachen Begehung desselben Deliktes, erkennt das Gericht nur auf eine einzige Strafe (§ 52 Abs. 1 StGB).

Auch bei der Variante von Tateinheit „Verletzung mehrerer Strafgesetze“ (ggf. auch mehrmals hintereinander) gilt diese Regel; sie wird jedoch genauer spezifiziert: Die Strafe wird zunächst nach demjenigen Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht. Die Strafe darf jedoch konkret am Ende nicht milder sein, als es die anderen anwendbaren Gesetze mit ggf. niedrigerem Strafraum, aber ggf. höherer Mindeststrafandrohung, zulassen. Außerdem muss oder kann, je nach den gesetzlichen Vorgaben, das Gericht auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen dann erkennen, wenn eines der (weiteren) anwendbaren Gesetze sie vorschreibt oder zulässt.

Mithin stimmen in Fällen von Tateinheit die Zählregeln der StVerfStat für die Erfassung des „schwersten Deliktes“, anders als in Fällen von → Tatmehrheit, mit den Regeln des Gesetzes für das Gericht zur Auswahl desjenigen Tatbestands überein, der vom angedrohten Strafraum her als schwerster abstrakter Tatbestand auch die Basis für die Bildung der dann zu verhängenden konkreten Strafe bildet. Wegen der für die Strafzumessung hohen Bedeutung der „anderen“ mit verwirklichten Tatbestände kann es je nach den Umständen jedoch, insoweit wiederum vergleichbar mit Fällen von Tatmehrheit, unter Umständen vorkommen, dass für den statistisch ausschließlich nachgewiesenen (abstrakt schwersten) Straftatbestand Sanktionstypen oder Strafmaße eingetragen sind, die das Gesetz eben dort nicht vorsieht.

[Ergänzender Hinweis: Im Erfassungsschema (früher „Zählkarte“) ist § 52 StGB ausdrücklich vorgegeben. In den Tabellen der Jahresberichte der StVerfStat wird jedoch bislang von einem Nachweis abgesehen].

[Zusätzlicher Vermerk: Auch für die Polizeiliche Kriminalstatistik wird bei tateinheitlich begangenen Handlungen grundsätzlich lediglich die nach der Strafdrohung abstrakt schwerste Straftat erfasst. Nachweise mit Hyperlinks zu den vom BKA veröffentlichten Richtlinien finden sich am Ende dieses Dokuments].

Tatmehrheit [Realkonkurrenz] bei der Anwendung des allgemeinen Strafrechts (§§ 53, 54 StGB): Hat jemand mehrere rechtlich selbständige Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, bildet das Gericht bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts eine *Gesamtstrafe*, wobei deren Höhe die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen darf.

Unter besonderen Umständen kann eine Gesamtstrafe auch nachträglich mit noch nicht vollständig erledigten Strafen aus früheren Verurteilungen gebildet werden (§ 55 StGB), wenn nämlich der Täter die für das aktuelle Urteil entscheidende Straftat vor der früheren Verurteilung oder auch vor mehreren früheren Urteilen begangen hat.

Die *absolute Obergrenze* einer Gesamtstrafe liegt im Fall der Verhängung von Freiheitsstrafen bei 15 Jahren, und im Fall der Verhängung von Geldstrafen bei 720 Tagessätzen (§ 54 Abs. 2 StGB).

Auch für das Verständnis von Nachweisen in dieser Statistik ist daher folgendes bedeutsam: Von dem im Urteilstenor des Gerichts genannten Straftatbeständen wird gemäß den Erfassungsregeln (nur) derjenige als statistisch führender Straftatbestand ausgewählt, der nach dem Gesetz abstrakt mit der schwersten Strafe bedroht ist.

Daher kann es vorkommen, dass die für diesen ausgewählten Straftatbestand nachgewiesene Strafe oder Maßnahme scheinbar fehlerhaft ist, insofern sie mit dem Einzelstrafrahmen des ausgewiesenen Delikts nicht übereinstimmt. Außerdem ist es möglich, dass scheinbar fehlerhaft Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen verzeichnet sind, die als Rechtsfolge auf eben diesen Straftatbestand nicht passen.

[Ergänzender Hinweis: Im Erfassungsschema (früher „Zählkarte“) ist § 53 StGB ausdrücklich vorgegeben. In den Tabellen der Jahresberichte der StVerfStat wird jedoch bislang von einem Nachweis abgesehen].

[Zusätzliche Vermerke: (1) Es kommt vergleichsweise häufig vor, dass ganz unterschiedliche Straftatbestände oder Varianten innerhalb einzelner Straftatbestände im Vergleich zu weiteren eigenständigen Qualifikations-Straftatbeständen mit exakt demselben Strafraum ausgestattet sind. In diesem Fall bedarf es einer ergänzenden Regelung. Die statistischen Ämter haben eine Lösung dahingehend entwickelt, dass jeder einzelne (Teil-)Tatbestand mit einer bestimmten, aber eben mehrfach im Gesetz vorkommenden, Strafdrohungs-Variante durch Zuweisung einer sog. Schwerezziffer eindeutig von anderen Tatbeständen bzw. Tatbestandsvarianten unterschieden werden kann.

(2) Für die Polizeilichen Kriminalstatistiken des Bundes und der Länder ist eine andere Regelung getroffen. Hier wird jede einzelne der in Tateinheit begangenen strafbaren Handlungen separat erfasst und dann auch in den Tabellen der PKS ausgewiesen. Nachweise mit Hyperlinks zu den einschlägigen Richtlinien des BKA finden sich am Ende dieses Dokuments].

Tateinheit oder Tateinheit bei der Anwendung von Jugendstrafrecht: Die grundlegende Besonderheit bei der Anwendung jugendstrafrechtlicher Sanktionen liegt darin, dass die Regeln des allgemeinen Strafrechts weder auf Fälle der Tateinheit (§ 52 StGB) noch auf Fälle der Tateinheit (§§ 53, 54 StGB) anzuwenden sind. Vielmehr schreibt § 31 Abs. 1 JGG das Folgende vor: „Auch wenn ein Jugendlicher [scil. oder ein nach Jugendstrafrecht zu behandelnder Heranwachsender, § 105 Abs. 1 JGG] mehrere Straftaten begangen hat, setzt das Gericht nur einheitlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe fest.“

Hierzu hat sich im juristischen Sprachgebrauch der Begriff der „Einheitsstrafe“ oder alternativ der Begriff der „Einheitsreaktion“ eingebürgert. Soweit es das Gesetz zulässt, können mehrere Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nebeneinander angeordnet oder solche Maßnahmen mit Strafe verbunden werden (§ 8 Abs. 1 JGG). Die gesetzlichen Höchstgrenzen des Jugendarrestes oder der Jugendstrafe dürfen dabei nicht überschritten werden. Ergänzend ist auch die Verhängung von ausgewählten Nebenfolgen und die Verhängung der Nebenstrafe des Fahrverbots (jedoch mit nicht mehr als dreimonatiger Dauer) zulässig (§ 8 Abs. 3 mit § 6 JGG und § 44 StGB).

Gemäß der leitenden Idee eines individualisierten „Erziehungsstrafrechts“ erkennt das Gericht auf die jeweils am besten auf den jungen Täter passende Sanktion, vom Grundansatz her gleichgültig, ob eine Einzeltat, mehrere Handlungen in Tateinheit oder mehrere Handlungen in Tateinheit abzuurteilen sind.

Je nachdem, was das Gericht für erforderlich aber zugleich hinreichend erachtet, kann es auch bei gesetzlich objektiv schweren Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden nur eine einzige der in § 5 JGG genannten „Folgen der Jugendstraftat“ auswählen, also eine einzelne Erziehungsmaßregel (§§ 9–12 JGG) oder einzelnes Zuchtmittel (§§ 13–16a JGG) oder eine Jugendstrafe (§§ 17, 18 JGG).

Häufig stellt sich jedoch mit Blick auf unterschiedliche Probleme eines jungen Beschuldigten bzw. Angeklagten die Notwendigkeit heraus, gerade bei wiederholten Straftaten in unterschiedlichen Deliktsbereichen, verschiedene Sanktionen in einem einzigen Urteilspruch miteinander zu verbinden. Hierfür sieht das Jugendstrafrecht in dem bereits erwähnten § 8 JGG eine Reihe von sog. Kombinationsregeln vor.

Gemäß den sog. positiven Kombinationsregeln können Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, ebenso mehrere Erziehungsmaßregeln oder mehrere Zuchtmittel nebeneinander angeordnet werden. Für die Verbindung mit Fahrverbot und Maßnahmen gilt dasselbe wie im Fall einer Jugendstrafe.

Gemäß den sog. negativen Kombinationsregeln darf zunächst mit der Anordnung von sog. Hilfe zur Erziehung (§ 12 Nr. 2 JGG i.V.m. KJHG bzw. SGB VIII) Jugendarrest (§ 16 JGG) nicht verbunden werden. Auch mit der Verhängung einer Jugendstrafe darf Jugendarrest im Regelfall nicht verbunden werden. Ausnahmsweise ist jedoch eine Kombination möglich, und zwar in Fällen des sog. → „Warnschussarrests“ bei der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe, sowie bei der Aussetzung der Vollstreckung einer verhängten Jugendstrafe (§ 8 Abs. 2 S. 2 mit § 16a JGG).

Ansonsten kommen neben der Verhängung einer Jugendstrafe nur die Erteilung von Weisungen und Auflagen sowie die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft in Betracht (§ 8 Abs. 2 S. 1 JGG).

[Ergänzender Hinweis: Art und Anzahl der tatsächlich von den Gerichten genutzten Kombinationen von Jugendstrafe, Zuchtmitteln (pauschal) und Erziehungsmaßregeln (ebenfalls pauschal) werden in der Tabelle 2.3 nachgewiesen. Für „Verurteilte mit Hauptstrafe nach Jugendstrafrecht“ finden sich in der Tabelle 4.3 („Verurteilte nach Art der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln“) zwar Detailangaben zu allen Zuchtmitteln, während bei den Erziehungsmaßregeln die für Theorie und Praxis bedeutendsten „Weisungen“ gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 JGG wiederum nur pauschal nachgewiesen werden.]

Ein ganz wichtiger Unterschied zur Gesamtstrafe des allgemeinen Strafrechts besteht bei der Einheitsreaktion darin, dass jedes frühere Urteil, dessen Sanktionen noch nicht vollständig ausgeführt, verbüßt oder sonst *erledigt* sind, grundsätzlich in die Entscheidung des aktuell zuständigen Gerichts einbezogen werden muss, mit der Folge, dass nunmehr erneut „nur einheitlich auf Maßnahmen oder Jugendstrafe (erkannt wird)“ (§§ 31 Abs. 2, 105 Abs. 1 JGG); ausnahmsweise kann das Gericht jedoch von einer Einbeziehung absehen, wenn dies „aus erzieherischen Gründen zweckmäßig“ ist; wenn es auf Jugendstrafe erkennt, kann es dabei vorher verhängte Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel für „erledigt“ erklären (§ 31 Abs. 3 JGG).

Auch für das Verständnis von Nachweisen in dieser Statistik ist hierbei folgendes bedeutsam: Von dem im Urteilstenor des Gerichts genannten Straftatbeständen wird gemäß den Erfassungsregeln (nur) derjenige als statistisch führender Straftatbestand ausgewählt, der nach dem Gesetz abstrakt mit der schwersten Strafe bedroht ist. Unter besonderen Umständen kann es daher vorkommen, dass die für diesen Straftatbestand nachgewiesene Jugendstrafe für das Gericht konkret nicht die sachlich entscheidende war. Außerdem ist es möglich, dass scheinbar fehlerhaft Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen verzeichnet sind, die als Rechtsfolge gerade bei diesem Straftatbestand als solchem nicht vorgesehen sind bzw. konkret nicht angewendet werden können.

[Ergänzender Hinweis: In den Tabellen sind lediglich die endlichen Ergebnisse, nicht jedoch die Hintergründe (bei den anderen „versteckt“ verwirklichten Straftatbeständen) nachgewiesen]

[Weiterer Hinweis: Die Besonderheiten bei der Einbeziehung früherer Entscheidungen haben beachtliche registerrechtliche Konsequenzen. Alle nach Jugendstrafrecht erfolgten und ins Zentralregister eingetragenen Verurteilungen eines Jugendlichen oder Heranwachsenden, auch zu Jugendstrafe, werden entfernt, wenn die neueste gerichtliche Entscheidung ausschließlich solche Inhalte hat, die lediglich ins Erziehungsregister einzutragen sind (§ 13 Abs. 3 mit § 60 BZRG)].

Tatzeitpunkt bei Verurteilungen: siehe bei → „Jahr der Entscheidung“.

Tötungsdelikte: Das Strafgesetzbuch und die einschlägigen Nebenstrafgesetze enthalten diesen Begriff nicht, er ist aber im Allgemeinen und im juristischen Sprachgebrauch gängig, unter anderem in der strafrechtlichen Lehre, sowie in kriminologischen Texten. Im StGB werden die vorsätzlichen und fahrlässigen Tötungsdelikte im „Sechzehnten Abschnitt“ unter der Bezeichnung „Straftaten gegen das Leben“ (§§ 211–222 StGB) geführt, an der Spitze der Mord (§ 211 StGB) der Totschlag (§§ 212/213 StGB) und die Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB). In diesem Abschnitt fand sich früher auch der „Völkermord“ gemäß § 220a StGB. Diese Vorschrift entfiel mit Inkrafttreten des eigenständigen Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB) vom 26. Juni 2002, das seinerseits diverse Tatbestände solchen Völkermords in § 6 als „Absichtsdelikte“ an die erste Stelle der in Teil 2 (§§ 6–13) geregelten „Straftaten gegen das Völkerrecht“ gesetzt hat. Entgegen dem Titel des § 6 ist allein Abs. 1 Nr. 1 als direktes Tötungsdelikt ausgestaltet dergestalt, dass es sich um die sozusagen gezielte Tötung eines Menschen „als“ Mitglied von Gruppen handelt, die ganz oder in Teilen zu „zerstören“ sich die Täter vorgenommen haben. Tötungsdelikte finden sich darüber hinaus definiert bei den „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 VStGB) und bei den „Kriegsverbrechen gegen Personen“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB). Weitere Einzelheiten siehe bei → Straftaten gegen das Völkerrecht.

[Hinweis: In Tabelle 2.2 der StVerfStat 2018 wird für das „Völkerstrafgesetzbuch gesamt“ genau 1 männlicher Abgeurteilter ausgewiesen, und zwar spezifisch für ein Kriegsverbrechen gemäß § 8].

Auch die Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat) und die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) verwenden den Begriff „Tötungsdelikte“ nicht. Die StVerfStat fasst die §§ 211–222 unter als Teilgruppe der „Straftaten gegen das Leben“ (ohne Verkehrsstraftaten) zusammen, die PKS behandelt die Trias im Wortlaut der §§ 211, 212, 216 als Teilgruppe 892500 der Oberkategorie „Gewaltkriminalität“ 892000.

Bei einem breiteren Ansatz kann man „**Delikte mit Todesfolge**“, mithin solche eigenständig geregelten Straftaten, „durch“ die ein Täter den Tod von Menschen entweder „wenigstens fahrlässig“ (allgemein § 18 StGB) oder in schwereren Konstellationen „wenigstens leichtfertig“ (bspw. §§ 251 StGB) „verursacht“ hat, zu den Tötungsdelikten hinzurechnen.

*[Hinweis: Im → **Anhang IV** findet sich eine Aufstellung, die ausgehend von (u.a.) der **Vergewaltigung mit Todesfolge** tabellarisch beispielhaft darlegt, nach welcher „hierarchischen Logik“ in der Aufbereitung von Tötungsdelikten i.w.S. einzelne Aburteilungen in der StVerfStat bei Konkurrenzen entweder andere Delikte verdrängen (also unsichtbar werden lassen) oder von anderen Delikten verdrängt (und damit ihrerseits unsichtbar) werden.]*

Übertretungen: Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 (RStGB mit Neu-Bekanntmachung von 1876) enthielt außer den übergreifenden Kategorien der „Verbrechen“ und der „Vergehen“ mit den „Übertretungen“ eine dritte Straftatenkategorie kleineren Unrechtscharakters (§§ 360–371 RStGB), wobei die Strafgerichte hier entweder eine kurze Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen oder eine Geldstrafe bis zu 500 Reichsmark verhängen konnten.

In der Strafrechtslehre an den Universitäten und in der Bevölkerung allgemein erlangte darunter der sog. „Mundraub“ (§ 370 Abs. 1 Nr. 5 RStGB) besondere Aufmerksamkeit, um nicht zu sagen gelegentlich sogar Berühmtheit.

Bei der Neuverkündung des StGB am 25.8.1953 wurden die Übertretungs-Tatbestände des RStGB stark ausgedünnt. Jedoch blieb der „Mundraub“ in der Substanz ohne solche explizite Benennung erhalten. Die Neufassung des § 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB bedrohte, in der Substanz mit früheren Fassungen vergleichbar, jede(n) mit einer Geldstrafe bis zu 150 DM, der „Nahrungs- oder Genussmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Verbrauch entwendet oder unterschlägt“. Dazu gab es wegen der Häufigkeit und der Vielfalt der Tatausführungsvarianten eine reichhaltige Rechtsprechung¹³.

Die gesamte Kategorie der Übertretungen wurde nach langen (und vor allem rechtspolitisch zum Teil sehr angeregten) Diskussionen und Debatten durch das 2. Strafrechtsreformgesetz vom 4.7.1969 (2. Titel, Nr. 30) abgeschafft. Wie oben bei → Ordnungswidrigkeiten schon angesprochen, ging es beim Gesetzgebungsverfahren jeweils im Einzelnen um die Entscheidung, ob eine Übertretung ins OWiG überführt (zur aktuellen Fassung s. §§ 111 – 130 OWiG) oder im StGB verbleiben könne bzw. solle, mit neuer Einstufung als Vergehen. Das Endergebnis war die Einführung des neuen § 248a StGB als „Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen“ mit dem rechtspolitischen Kompromiss, zwar keine Milderung der Strafandrohungen gegenüber den §§ 242 und 246 einzuführen, die Taten jedoch als relative Antragsdelikte auszugestalten.

[Hinweis für historische Studien: Aburteilungen wegen Übertretungen wurden in den Jahresberichten der StVerfStat regelmäßig seit 1871, und letztmals für 1969, ausgewiesen].

Überweisung an das Familiengericht: Wenn der Richter auf Erziehungsmaßregeln nicht im Zusammenhang mit Jugendstrafe, sondern eigenständig erkennt, kann er sich damit begnügen, deren Notwendigkeit bei dem Verurteilten im Urteil über den Schuldanspruch hinaus pauschal auszusprechen, und sodann die konkrete Auswahl und Anordnung der am besten geeigneten Varianten dem Familiengericht überantworten (§ 53 JGG). Bei heranwachsenden Angeklagten ist diese Lösung nicht zulässig (§ 109 Abs. 2 JGG). *Nachweise zu den Überweisungsurteilen finden sich in der Tabelle 2.2.*

[Ergänzender Hinweis: Die gelegentlich in der Strafverfolgungsstatistik noch in der Spaltenüberschrift verwendete Formel der „Überweisung an den Vormundschaftsrichter“ ist aufgrund § 151 Nr. 8 FamFG schon seit etlichen Jahren obsolet geworden].

Unbedingte Strafen: siehe bei → Freiheitsstrafe, bei → Jugendstrafe und bei → Strafarrrest.

Unterbringung: siehe bei → „Maßregeln der Besserung und Sicherung“, → „Entziehungsanstalt“, → „Psychiatrisches Krankenhaus“, und → „Sicherungsverwahrung“.

¹³ Aus der eigenen Erinnerung als Student zu einer Vorlesung über „Strafrecht BT“ sei (aus der Erinnerung ohne verbliebene Quellenkenntnis) eine aus guten dogmatischen Gründen damals viel diskutierte Entscheidung erwähnt: Danach hatte wohl ein Amtsgericht einen „Mundraub“ im Fall von zwei jungen und nach eigener Aussage akut extrem hungrigen Burschen bejaht, die nach einer Feier des Nachts auf dem Nachhauseweg in ein abseits gelegenes Gehöft ohne Gewalt eingedrungen waren, zwei kräftige und wertvolle Zuchthasen(!) aus dem Käfig geholt, dann auf dem Feld getötet und schließlich deren Fleisch frisch gebraten vollständig verspeist hatten.

Unterlassungsdelikte: Im materiellen Strafrecht unterscheidet man zwei Arten von solchen Delikten, d. h. die „echten Unterlassungsdelikte“ einerseits und die „unechten Unterlassungsdelikte“ andererseits.

Bei den *echten Unterlassungsdelikten* pönalisiert das Gesetz mit Hilfe eines eigenständigen Straftatbestands ein „Nichthandeln“ in Fallkonstellationen, bei denen ein „Handeln“ nach grundlegenden Rechtsüberzeugungen geboten gewesen wäre. Beispiele aus dem Kernstrafrecht sind die „Nichtanzeige geplanter Straftaten“ (§ 138 StGB. s. a. bei →Strafanzeige und Strafantrag) und die „Unterlassene Hilfeleistung“ (§ 323c StGB). Entscheidungen zu solchen Delikten sind ebenso wie Entscheidungen zu „Handlungsdelikten“ in der StVerfStat nachgewiesen. Bei den *unechten Unterlassungsdelikten* geht es nicht um eigenständige Straftatbestände, sondern sozusagen um vom Unrechtsgehalt und vom Schuldgehalt her gleichwertige Varianten von Handlungsdelikten. Die gesetzliche Grundregelung findet sich in § 13 StGB zum „Begehen durch Unterlassen“. Gemäß § 13 Abs. 1 StGB ist jemand stets aber auch nur dann strafbar, wenn er/sie es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, und rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands durch ein Tun entspricht. Die Strafe *kann* gemäß §§ 13 Abs. 2 mit § 49 Abs. 1 StGB gemildert werden.

Für die StVerfStat wird stets erfasst, ob ein Gericht § 13 StGB in Verbindung mit einem Handlungs-Straftatbestand angewendet hat, jedoch werden solche Entscheidungen in den Berichtsbänden nicht nachgewiesen.

Untersuchungshaft in Strafsachen gegen Erwachsene kann gegen Beschuldigte im Alter zur Tatzeit ab 21 Jahren angeordnet und vollstreckt werden, wenn sie einer Tat oder mehrerer Taten *dringend verdächtig* sind und ein Haftgrund besteht (§ 112 Abs. 1 S. 1 StPO), erst recht, wenn gegen sie gleichzeitig mehrere Haftgründe bestehen. Die gesetzlich möglichen Haftgründe bei *Vorliegen bestimmter Tatsachen* sind, hier verkürzt bzw. verdichtend dargestellt:

(a) Fälle des § 112 Abs. 2 StPO: Der Beschuldigte ist *flüchtig* oder hält sich sonst *verborgen* (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO); es besteht bei Würdigung der Umstände des Einzelfalls eine *Fluchtgefahr* (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO); es besteht Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) in verschiedenen Varianten dahingehend, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird, unter anderem wegen des dringenden Verdachts, der Beschuldigte werde Beweismittel vernichten, verändern, beiseiteschaffen unterdrücken oder fälschen.

(b) Fälle des § 112 Abs. 3 StPO, bei denen ein Haftgrund gemäß Abs. 1 nicht zwingend vorliegen/festgestellt werden muss. Es geht um eine Reihe von schweren Verbrechen, davon hier *nur exemplarisch* herausgegriffen um „Völkermord“ (Variante § 6 Abs. 1 Nr. 1 VStGB), um die Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB), um Mord (§ 211 StGB) oder Totschlag (§ 212 StGB), schließlich Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306c StGB).

(c) Fälle der Wiederholungsgefahr gemäß § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO. Hier genügt schon, dass der Beschuldigte dringend verdächtig ist, eine von mehreren genannten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen zu haben, beispielsweise sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), *und* dass bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen,

dass dieser Beschuldigte vor rechtskräftiger Aburteilung diese Straftat fortsetzen oder weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen werde, die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist.

(d) Fälle der Wiederholungsgefahr gemäß § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO. Hier muss der Beschuldigte dringend verdächtig sein, bestimmte Straftaten, welche die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigen, *wiederholt oder fortgesetzt begangen* zu haben, und es müssen cum grano salis die gleichen weiteren Voraussetzungen wie zu (c) vorliegen. Aus der Menge solcher Taten seien exemplarisch herausgegriffen: Besonders schwerer Landfriedensbruch (§ 125a StGB), Raub oder räuberische Erpressung (§§ 249–255 StGB), Betrug (§ 263 StGB), vorsätzliche Brandstiftung (§§ 306–306c StGB) und ausgewählte Tatvarianten von Betäubungsmitteldelikten (§§ 29, 29a, 30, 30a BtMG).

Ausnahmslose Voraussetzung für rechtmäßige Untersuchungshaft ist regelmäßig deren Anordnung durch schriftlichen richterlichen Haftbefehl (Artikel 104 Abs. 1 Satz 1 GG mit §§ 114 ff. StPO). Vorausgreifende Akutmaßnahmen sind jedoch für andere Personen erlaubt. Dazu gehört zunächst das sog. Jedermannsrecht zum Eingreifen und Festhalten: Wird jemand auf *frischer Tat betroffen oder verfolgt*, so ist *jedermann* befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung *vorläufig festzunehmen*, wenn dieser „jemand“ zudem der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann (§ 127 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Dieses Jedermannsrecht steht *auch Staatsanwälten und Beamten des Polizeidienstes* zu (§ 127 Abs. 1 Satz 2 mit § 163b Abs. 1 StGB). Diese beiden Gruppen von Amtsträgern sind darüber hinaus bei *Gefahr im Verzug* auch dann zur *vorläufigen Festnahme* befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen (§ 127 Abs. 2 StPO). Ergänzende Regelungen statuiert Artikel 104 des Grundgesetzes, darunter beispielsweise, dass die Polizei „aus eigener Machtvollkommenheit“ niemand länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen „im eigenen Gewahrsam halten“ darf (Art. 104 Abs. 2 S. 3 GG; s. a. § 115a StPO).

In der StVerfStat wird die Untersuchungshaft nach der Dauer und nach den Gründen der Unterstellung ausgewiesen (§§ 112, 112a StPO). *Nachweise finden sich in den Tabellen 6.1 und 6.2.*

[Ergänzender Hinweis: Die Erfassung bezieht sich auf vollstreckte Haftanordnungen. Nicht erfasst werden mithin Fälle, in denen die Untersuchungshaft zwar angeordnet, aber vor Haftantritt wieder außer Vollzug gesetzt worden ist. Nicht erfasst werden darüber hinaus solche Fälle der an sich vollstreckten Untersuchungshaft, wenn es nicht zur Eröffnung des Hauptverfahrens gekommen ist, beispielsweise wegen Todes oder Schuldunfähigkeit oder Ausweisung oder Auslieferung des Beschuldigten, wenn mithin keine „Aburteilung“ vorliegt]. [Zusätzlicher Vermerk: Weder erfasst noch nachgewiesen werden Fälle von Ungehorsamhaft wegen Nichterscheinsens zur Hauptverhandlung gemäß §§ 230 Abs. 2, 236, 329 Abs. 4 und 412 Satz 1 StPO].

Untersuchungshaft in Strafsachen gegen Heranwachsende im Alter zur Tatzeit von 18 bis unter 21 Jahren (§ 1 Abs. 2 Alt. 2 JGG) richtet sich in allen Fällen nach dem gerade geschilderten Erwachsenenstrafverfahrensrecht, mithin auch dann, wenn die dringend tatverdächtigen jungerwachsenen Beschuldigten nach materiellem Jugendstrafrecht einem Jugendlichen gleichzustellen und vor den Jugendgerichten abzuurteilen wären (§ 105 Abs. 1 i.V.m. §§ 106–108, und arg. § 109 mit fehlender Nennung von § 72 JGG).

(Zu weiteren Fragen s. u. bei → „Untersuchungshaft in Strafsachen gegen Jugendliche“). Bei der elektronischen Erfassung von Untersuchungshaft werden Heranwachsende sowohl für die Datenbank J/H als auch für die Datenbank E/H getrennt erfasst. In den Nachweisen zur Untersuchungshaft den Tabellen 6.1 und 6.2 der Jahresberichte wird jedoch keine Unterscheidung nach Alters- oder Reifegruppen getroffen.

Untersuchungshaft in Strafsachen gegen Jugendliche im Alter zur Tatzeit von 14 bis unter 18 Jahren (§ 1 Abs. 2 Alt. 1 JGG) darf unter vergleichsweise restriktiven Bedingungen angeordnet und vollstreckt werden, nämlich gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 JGG nur dann, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung (§ 71 Abs. 1 JGG) oder durch andere Maßnahmen wie die *einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe* (§ 71 Abs. 2 JGG mit § 34 SGB VIII = Kinder- und Jugendhilfegesetz) erreicht werden kann, und wenn dies zudem geboten ist, um den jeweiligen Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung zu bewahren, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten. Bei Jugendlichen, die aktuell noch nicht 16 Jahre alt sind, bedarf es zusätzlicher Umstände für die Anordnung von Untersuchungshaft in Fällen von Fluchtfahr (§ 72 Abs. 2 JGG).

Die → *Jugendgerichtshilfe* (§ 38 JGG) muss schon über die vorläufige Festnahme eines Jugendlichen nach frischer Tat (§ 127 StPO) unterrichtet werden, wenn nach dem vorläufigen Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, dass er alsbald dem Haftrichter vorgeführt werden wird (§ 72a Satz 2 JGG mit § 128 StPO). Ihr *soll* (scil. in anderen Fällen) bereits der Erlass eines Haftbefehls mitgeteilt werden (§ 72a S. 1 Halbs. 2 JGG). Sie muss auf jeden Fall *unverzüglich* über die Vollstreckung eines Haftbefehls unterrichtet werden (§ 72a S. 1 Halbs. 1 JGG). Diese an die Justizbehörden adressierten Unterrichtungspflichten dienen dazu, der JGH im Rahmen ihrer *durchgehenden* Aufgaben in Jugendgerichtssachen (§ 52 KJHG = SGB VIII mit § 38 Abs. 6 S. 1 und 2 JGG), auch fachliche Jugendhilfekonzepte bzw. -programme im Sinne der sog. „Haftentscheidungshilfe“ oder auch „Haftvermeidungshilfe“ einzubringen bzw. zu verwirklichen. Die Jugendgerichtshelferinnen bzw. -helfer sind in diesen Fällen dann ihrerseits gehalten, beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen zu berichten (§ 38 Abs. 3 S. 2 JGG). Dieses Verfahren gilt auch für Heranwachsende (§ 109 Abs. 1 JGG). Zum Zugangsrecht der Jugendgerichtshelferinnen bzw. Jugendgerichtshelfer zum jungen Beschuldigten in der Haftanstalt s. § 72b JGG (für Heranwachsende entsprechend geregelt in § 109 Abs. 1 JGG).

Als quasi formale Variante zu dem Vorgehen nach § 71 Abs. 2 JGG kann der Haftrichter als Haftrichter die *einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe* anordnen, wenn an sich klar die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls vorliegen (§ 72 Abs. 4 S. 1 JGG).

Wenn es sich im Verlauf der Heimunterbringung als notwendig erweist, kann der Richter diesen Unterbringungsbefehl jedoch nachträglich durch einen regulären Haftbefehl ersetzen (§ 72 Abs. 4 S. 2 JGG).

Bei der elektronischen Erfassung von Untersuchungshaft werden Jugendliche für die Datenbank J/H getrennt erfasst. In den Nachweisen zur Untersuchungshaft den Tabellen 6.1 und 6.2 der Jahresberichte wird jedoch, wie schon oben zu den Heranwachsenden gesagt, keine Unterscheidung nach Alters- oder Reifegruppen getroffen. [Eine detaillierte Auswertung zur vollstreckten Untersuchungshaft in Jugendsachen, nach Ländern unterschieden, für die Jahre 1992–2018 liefern Dünkel/Gerg/Harrendorf in der ZJJ 2019; s. dazu Angaben unten im Nachweis weiterführender Literatur]

[Ergänzender Hinweis: Seit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ vom 9. Dezember 2019 gelten umfangreiche Mitteilungspflichten an amtliche Stellen (§ 70 JGG) und Unterrichtungspflichten gegenüber beschuldigten Jugendlichen und Heranwachsenden (§§ 70a und b, 109 Abs. 1 JGG)].

Verbindung mehrerer Strafsachen. Gerichte können mehrere Strafsachen, die zunächst getrennt betrieben wurden, durch Beschluss der Berufsrichter nachträglich zu gemeinsamen Verhandlung verbinden. Dies gilt in Verfahren, welches dasselbe Gericht anfänglich getrennt geführt hat, sodann in zunächst getrennten Verfahren mehrerer Abteilungen desselben Amtsgerichts oder mehrerer Kammern desselben Landgerichts. Auf dem nächst größeren Kreis können bei örtlich verschiedenen Gerichten laufende Verfahren bei einem Gericht eines bestimmten *einzig*en Ortes miteinander verbunden werden. Auch können örtlich und überörtlich bereits vor Gerichten unterschiedlicher Ordnung laufende Verfahren (AG \leftrightarrow LG \leftrightarrow OLG) nachträglich miteinander verbunden werden. In jeder Fallkonstellation müssen dafür genau bestimmte Voraussetzungen gegeben sein, und es wird auch die Zuständigkeit für eine Anordnung eines solchen Vorgehens genau geregelt, was hier nicht im Einzelnen dargestellt zu werden braucht (wichtigste Normen sind §§ 24–26 GVG, §§ 2–6a StPO, § 13–21 StPO, § 209a StPO, § 237 StPO).

Gesondert hervorhebungsbedürftig erscheint jedoch § 103 JGG. Er regelt die *Verbindung von Strafsachen gegen Jugendliche und Erwachsene*, wobei dies auch für die *Verbindung von Strafsachen gegen Heranwachsende und Erwachsene* entsprechend gilt (§ 112 S. 1 JGG). Mithin können auch Strafsachen nach den Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts miteinander verbunden werden, in denen Jugendliche und Heranwachsende und Erwachsene gleichzeitig betroffen sind.

Das entsprechende Vorgehen ist zulässig, wenn es zur *Erforschung der Wahrheit oder aus anderen wichtigen Gründen geboten* ist (§ 103 Abs. 1). *Primär zuständig ist das Jugendgericht* (§ 103 Abs. 2 S. 1 JGG). Ausnahmen davon sind zwingend, wenn es um Straftaten geht, für die eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs und des Oberlandesgerichts gegeben ist (§ 102 JGG) oder aber um solche Straftaten, für welche die spezielle Zuständigkeit von Wirtschaftsstrafkammern oder Staatschutzstrafkammern beim Landgericht begründet ist (§ 103 Abs. 2 S. 2 ff. JGG).

Als typischer Anwendungsfall seien Gruppen- oder Bandendelikte knapp skizziert: Es kommt in der Praxis nicht selten vor, dass Verfahren gegen – vereinfacht gesagt – Personengemeinschaften zu führen sind, die entweder einmalig oder gelegentlich in Abständen oder im Extremfall über längere Zeiträume hinweg bei den konkreten Straftaten in gleicher Zusammensetzung oder in wechselnden Gruppierungen gehandelt haben. Bei den öffentlichrechtlich und zivilrechtlich Jungerwachsenen zwischen 18 und unter 21 Jahren ist von vorneherein die Zuständigkeit der Jugendgerichte begründet. Bei älteren, vollerenwachsenen Angeklagten würde normalerweise die erstinstanzliche Zuständigkeit der „Erwachsenenstrafgerichte“ begründet sein (Amtsgerichte, Landgerichte, bei „politischen“ Taten etc. auch die Oberlandesgerichte). Das würde in etlichen Konstellationen zu erheblichen organisatorischen und zudem für die Beweiserhebung kritischen Prozess-Situationen führen können, die hier nicht im Einzelnen erörtert zu werden brauchen. Es geht namentlich auch um Fälle, bei denen gerade weitere Mittäter oder in anderer Form beteiligte Gruppenmitglieder im strafrechtlichen Jugendalter zwischen 14 und unter 18 Jahren (§ 1 Abs. 2 JGG) eine beachtliche, im Extremfall sogar die im Kern antreibende, Rolle spielten.

Nehmen wir der Vereinfachung halber nur das eine mögliche Endergebnis an, dass das Jugendgericht alle Erwachsenen und alle Heranwachsenden und alle Jugendlichen schuldig spricht. Dann richten sich die „Rechtsfolgen“ für jede(n) schuldig Gesprochene(n) je nach den persönlichen Umständen gemäß der spezifischen festgestellten Alters- oder Reifestufe.

Das heißt, dass bei Jugendlichen und nach Jugendstrafrecht zu behandelnde Heranwachsende nur Jugendstrafe oder jugendstrafrechtliche Maßnahmen und ggf. die Nebenstrafe des Fahrverbots sowie ausgewählte Nebenfolgen zulässig sind, während bei Heranwachsenden nach allgemeinem Strafrecht und bei Erwachsenen nur Hauptstrafen oder Nebenstrafen oder Nebenfolgen nach allgemeinem Strafrecht verhängt werden dürfen.

Indes sind zusätzliche „Komplikationen“ angesagt, wenn einzelne Angeklagte Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen begangen haben (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 und § 112 Abs. 1 S. 2 JGG) (Hier gilt das bei → „Schwergewichtslösung“ Ausgeführte).

[Ergänzender Hinweis: Für den Nachweis in den Jahressbänden der StVerfStat gilt, dass jede abgeurteilte Person für die genau passende Alters- oder Reifegruppe zählt, dann auch mit demjenigen Straftatbestand aufgeführt wird, der in ihrem Fall mit der abstrakt schwersten Strafe bedroht war. Dies wird im Schema für die elektronische Erfassung der Aburteilungen auch präzise geregelt. Dies bedeutet unter anderem und nur exemplarisch: in den Tabellen der Jahressbände verzeichnete Freiheitsstrafen gegen Erwachsene können von einer Jugendkammer verhängt worden sein].

Verbrechen und Vergehen: Verbrechen sind solche rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind (§ 12 Abs. 1 mit § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB). Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind (§ 12 Abs. 2 mit § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB).

[Ergänzender Hinweis: In den Tabellen der StVerfStat sind die Kategorien als solche nicht explizit nachgewiesen. Jedenfalls grundsätzlich lässt sich die Zugehörigkeit einer Tat zu einer der Kategorien jedoch dann durch den Rückgriff auf Gesetzestexte erschließen, wenn in einer Tabelle einzelne Paragraphen separat in der Anfangsspalte aufgeführt sind].

[Zusätzlicher Vermerk: Die Einstufung einer Tat als Verbrechen oder Vergehen richtet sich auch bei Jugendlichen bzw. bei nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden gemäß § 4 mit § 105 Abs. 1 JGG „nach den allgemeinen Vorschriften“].

Verfall: siehe bei → Maßnahmen nach allgemeinem Strafrecht

Verminderte Schuldfähigkeit: siehe bei → „Schuldunfähigkeit“.

Vermögensabschöpfung: siehe bei → Maßnahmen nach allgemeinem Strafrecht.

Versuch einer Straftat: Eine Straftat versucht, wer nach seiner/ihrer Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt (§ 22 StGB). Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt (§ 23 Abs. 1 StGB). Der Versuch kann milder bestraft werden (§ 23 Abs. 2 StGB). Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, dass der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zu Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe

absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 23 Abs. 3 mit § 49 Abs. 2 StGB). *Nachweise zu den wegen versuchter Straftaten Verurteilten, und zugleich zu den wegen vollendeter Straftaten Verurteilten, finden sich in Tabelle 2.4.*

[Ergänzender Hinweis: §30 StGB regelt zu zwei Fallgestaltungen des Versuchs der Beteiligung an einem Verbrechen, dass diese nach den Vorschriften über den Versuch zu bestrafen, die Strafen jedoch gemäß § 49 Abs. 1 StGB zu mildern sind].

Verurteilte im Sinne der StVerfStat sind Angeklagte, gegen die entweder aufgrund einer mündlichen Verhandlung durch Urteil oder aufgrund eines im Standardfall vollständig schriftlichen Verfahrens durch Strafbefehl entweder eine Kriminalstrafe oder eine Jugendstrafe oder eine Maßnahme nach Jugendstrafrecht verhängt worden ist.

Nach allgemeinem Strafrecht geht es dabei um die Kriminalstrafen der → Freiheitsstrafe, des → Strafarrests oder der → Geldstrafe. Nach Jugendstrafrecht geht es um die → Jugendstrafe als Kriminalstrafe sowie um die → Erziehungsmaßregeln und die → Zuchtmittel als förmliche sanktionierende Maßnahmen ohne den rechtlichen Charakter einer Kriminalstrafe.

Verurteilt werden können nur solche Personen, die im Zeitpunkt der abgeurteilten Tat strafmündig, d. h. mindestens 14 Jahre alt waren. Bei Jugendlichen im Alter von 14 bis unter 18 Jahren ist weitere Voraussetzung, dass sie nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung nach verbindlicher Einschätzung des Gerichts reif genug waren, das Unrecht ihrer Tat einzusehen *und* nach dieser Einsicht zu handeln (§§ 1 und 3 JGG) (s. auch bei → „Strafmündigkeit von Jugendlichen“). (s. zudem bei → „Andere Entscheidungen“). *Nachweise finden sich in den Tabellen 1.1, 2.1 bis 2.4, 3.1, sowie 8.1 und 8.2.*

Verurteiltenziffern werden von den Statistischen Ämtern gebildet, indem die Zahl der in der Strafverfolgungsstatistik erfassten deutschen Staatsbürger bezogen wird auf je 100.000 Einwohner der gleichen Personengruppen. Bei der Zahl der Einwohner handelt es sich um die „fortgeschriebene Wohnbevölkerung“ zu Beginn des Berichtsjahres, die in der Bevölkerungsstatistik als Stand am 31.12. des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahres ausgewiesen ist. Entsprechende Angaben sind im Anhang der StVerfStat aufgeführt. Auf die Berechnung entsprechender Ziffern für die Gruppe der Nicht-Deutschen wird verzichtet, weil die Menge derjenigen Personen, die sich im Bezugsjahr in Deutschland aufgehalten haben, statistisch nicht abgegrenzt werden kann. *Nachweise finden sich im Schaubild auf S. 12 sowie in den Tabellen 1.1 bis 1.3.*

Verwarnung mit Strafvorbehalt nach allgemeinem Strafrecht: Diese besondere Art einer nach allgemeinem Strafrecht möglichen Entscheidung ist in §§ 59 ff. StGB geregelt. Sie entspricht in den Grundzügen der im österreichischen und im schweizerischen Strafrecht geltenden „bedingten Geldstrafe“. Sie ist möglich, wenn jemand nach der Festlegung des Gerichts konkret eine → Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen verwirkt hat. Das Gericht verwarnt die betroffene Person, bestimmt die genaue Strafhöhe, behält sich dann aber die tatsächliche Verhängung dieser Geldstrafe vor. *Nachweise gemäß § 59 StGB finden sich in den Tabellen 2.2 und 3.4; Nachweise zur Verhängung der vorbehaltenen Strafe finden sich in den Tabellen 2.3 und 3.5.*

[Ergänzender Hinweis: Der Nachweis von Entscheidungen nach § 59 StGB in der StVerfStat ist insofern schlüssig, als die Probezeit, die gesetzlich als Bewährungszeit (§ 59a StGB) bezeichnet wird, erst mit Eintritt der Rechtskraft des Schuldspruchs beginnt; dies ist anders als bei Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56a Abs. 2 StGB) oder bei der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 28 Abs. 2 JGG) nicht ausdrücklich im Gesetzeswortlaut formuliert, wird aber in Rechtsprechung und Literatur als entsprechend gültig angenommen. Steht der Proband die Probezeit unbeanstandet durch, bestimmt das Gericht, dass es „bei der Verwarnung sein Bewenden hat“ (§ 59b Abs. 2 StGB)].

[Zusätzlicher Vermerk: Die Bestimmung des „Bewendens“ hat zur Folge, dass die Verwarnung ‚verschwindet‘, d. h. der entsprechende Eintrag aus dem Zentralregister (ehemals „Strafregister“) entfernt wird (§§ 4 Nr. 3, 7 Abs. 3., 12 Abs. 2 S. 2 1 BZRG). Die Verwarnung als solche gemäß § 59 StGB wird von vorneherein nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BZRG), so dass sich auch Betroffene selbst von Rechts wegen bei Anfragen, etwa von potentiellen Arbeitgebern, als unbestraft bezeichnen dürfen (§ 53 BZRG)].

Verwarnung nach Jugendstrafrecht: Die „Verwarnung“ gilt als das mildeste der → Zuchtmittel. Durch eine solche Verwarnung „soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden“ (§ 14 JGG, auch für Heranwachsende möglich, die nach Jugendstrafrecht behandelt werden: § 105 Abs. 1 JGG). *Nachweise finden sich in Tabelle 4.3.*

Völkermord: siehe bei →Tötungsdelikten.

Vollendete Straftaten: *Nachweise zu den wegen vollendeter Straftaten Verurteilten finden sich in der Tabelle 2.4.*

Vollrausch: Wegen der besonderen Straftat des Vollrauschs wird verurteilt und ggf. bestraft, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel (v.a. im BtMG geregelte illegale Drogen) in einen Rausch versetzt, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist (§ 323a Abs. 1 StGB). Es handelt sich dabei, rechtsdogmatisch gesehen, quasi um einen „Auffangtatbestand“ zu § 20 bzw. § 21 StGB. Die Strafe darf nicht schwerer sein als diejenige Strafe, welche für die im Rausch begangene Straftat angedroht ist (§ 323a Abs. 2 StGB).

Neben der Strafe können Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet werden, so die Entziehung der Fahrerlaubnis nach der Regelvermutung des § 69 Abs. 2 Nr. 4 StGB, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB), die Unterbringung im Psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) jedoch allenfalls bei einer vom Rausch unabhängigen psychischen Störung des Täters, die schon zur Tatzeit des „Sich-Berausehens“ vorgelegen hat. *Nachweise finden sich in der Tabelle 2.1 und darüber hinaus in allen weiteren Tabellen, die detaillierte Angaben zu Straftaten oder Straftatengruppen enthalten.*

Vorbewährung: Das Gericht kann im Urteil die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung ausdrücklich einem nachträglichen Beschluss vorbehalten. Ein solcher „Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung“ (§§ 61 bis 61b JGG) ist in zwei Varianten möglich, die hier nicht im Detail behandelt werden können. Mit dem Urteilsspruch gilt die Regelung des § 16a JGG entsprechend (s. die Verweise bei → „Warnschussarrest“).

[Vermerk: Gemäß Befunden von wissenschaftlichen Auswertungen scheint es nicht ganz selten vorzukommen, dass trotz eines solchen nachträglichen Beschlusses für die StVerfStat eine unbedingte Jugendstrafe erfasst wird, womit bei den Nachweisen in den Berichtsbänden in unbestimmtem Umfang von einer zu hohen Zahl an unbedingten Jugendstrafen auszugehen wäre. Zuletzt s. dazu, für das Bundesland Hamburg, unten im Nachweis weiterführender Literatur, die Angaben bei Villmow/Savinsky 2019, hier auf S. 336.]

Vorsatztaten: Das materielle Strafrecht pönalisiert hauptsächlich solche strafbaren Handlungen, die vom Täter „vorsätzlich“ begangen worden sind. Nach einer rechtsdogmatisch gängigen, indes vereinfachend komprimierten, Formel bedeutet Vorsatz „das Wissen und Wollen der Tat“. In etlichen Straftatbeständen wird strafbegründend verlangt oder auch mit erhöhter Strafe bedroht, dass/wenn der Täter „absichtlich“ gehandelt hat.

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften haben Rechtsprechung und Lehre (Wissenschaft) eine Trias von Vorsatzformen entwickelt: die Absicht als Vorsatz ersten Grades, den unbedingten Vorsatz als Vorsatz zweiten Grades und schließlich den sog. bedingten Vorsatz in Fällen, bei denen der Täter, hier summarisch formuliert, bei sog. Erfolgsdelikten den Taterfolg „eigentlich“ nicht will, aber als möglich erkennt und ihn dann „billigend in Kauf nimmt“.

Ein anschauliches Musterbeispiel ist die „Körperverletzung mit Todesfolge“ (§ 227 StGB). Danach ist die angedrohte Strafe für einen Täter, der den Tod der verletzten Person „durch die Körperverletzung *verursacht*“ hat, Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren (bis zu maximal 15 Jahren), in „minder schweren Fällen“ Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu sechs Jahren.

Zu dieser Vorschrift und, ergänzend gesagt, auch zu den meisten anderen Straftatbeständen, in denen es um eine Todesfolge geht, ist die allgemeine Regelung des § 18 StGB zu beachten. Danach gilt: „Knüpft das Gesetz an eine besondere Folge der Tat eine schwerere Strafe, so trifft sie den Täter oder den Teilnehmer nur, wenn ihm hinsichtlich dieser Folge *wenigstens Fahrlässigkeit* zur Last fällt“ (eigene Hervorhebung).

Ein Beispiel ist die in der Paragraphenüberschrift so bezeichnete „Schwere Körperverletzung“ gemäß § 226 StGB. Für strafrechtlich nicht Versierte sei zum Verständnis vorangestellt: In der Substanz schwere Körperverletzungen sind auch sonst mit Strafe bedroht, so beispielsweise bei der sog. „Gefährlichen Körperverletzung“ gemäß § 224 StGB, wenn es etwa in einer der dort geregelten Varianten darum geht, dass der Täter die körperliche Misshandlung des Opfers oder dessen gesundheitliche Schädigung (gemäß dem Grunddelikt des § 223 StGB) „mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung“ vorsätzlich verwirklicht hat (§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB).

In § 226 StGB geht es um exemplarisch *besonders schwere* und daher mit erhöhter Strafe bedrohte *Folgen von Körperverletzungen*, so beispielsweise um den Verlust des Sehvermögens oder der Fortpflanzungsfähigkeit, um den Verlust eines wichtigen Körperteils oder um eine dauernde Entstellung. Wenn einem Täter oder auch einem Teilnehmer bezüglich solcher Folgen „wenigstens Fahrlässigkeit zur Last fällt“, lautet die Strafdrohung auf eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren (§ 226 Abs. 1 mit § 18 StGB); in Fällen von „absichtlich“ oder zumindest „wissentlich“ verursachter Folgen lautet die Strafdrohung jedoch auf eine Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren (§ 226 Abs. 2 StGB); in „minder schweren Fällen“ beider Konstellationen ist Strafmilderung vorgeschrieben (§ 226 Abs. 3 StGB).

[Ergänzender Hinweis: Zu den sog. „Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen“ einerseits sowie zu den „leichtfertig verursachten“ Todesfolgen s. bei → Fahrlässigkeitstaten].

Vorstrafen und andere vorangegangene Sanktionen: siehe bei → „Frühere Verurteilungen“.

Warnschussarrest: Diese Form des **Jugendarrests** ist seit 2013 neu im JGG geregelt. Sie wurde in früheren Jahrzehnten verbreitet als „Einstiegsarrest“ bezeichnet, und zwar im Gefolge von wiederholten rechtspolitischen Bestrebungen mit dem Ziel, die einschränkenden Koppelungsregeln bzw. in diesem Fall Kombinationsverbote bei der Verhängung von Jugendstrafe in der damals geltenden Fassung des § 8 JGG zu ändern.

In beiden Varianten handelt es sich nicht um explizite gesetzliche Begriffe. Vereinfacht gesagt geht es vielmehr im Kern um solche Jugendliche oder nach Jugendstrafrecht behandelte Heranwachsende, die dergestalt als gefährdet gelten, dass sie im weiteren Verlauf einer sich bereits aktuell abzeichnenden kriminellen Karriere wegen schwererer Straftaten zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt werden und damit in den Jugendstrafvollzug gelangen könnten.

Die Leitidee für den ehemaligen Einstiegsarrest bzw. den nunmehrigen Warnschussarrest wird mit der ehemals auch in Erzieherkreisen geläufigen deutschen Redeweise vom „Schuss vor den Bug“ passend veranschaulicht. Im anglo-amerikanischen Jugendstrafrecht entspricht dem die Redewendung vom „short sharp shock“.

Den Ausgangspunkt zur Anwendung des Warnschussarrests bildet § 8 Abs. 2 JGG n. F. Danach können neben Jugendstrafe grundsätzlich nur Weisungen und Auflagen erteilt und die Erziehungsbeistandschaft angeordnet werden (Abs. 2 S. 1). Das bedeutet insoweit den Ausschluss der Verhängung von Jugendarrest (§§ 13 mit 16 JGG). Ausnahmsweise kann Jugendarrest jedoch unter den Voraussetzungen des § 16a JGG neben der Verhängung einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe (§§ 17, 21 JGG) oder im Falle der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe (§ 27 JGG) angeordnet werden (Abs. 2 S. 2). Auf die in § 16a JGG näher spezifizierten drei Voraussetzungen sowie eine Ausnahmeregel für entsprechende Entscheidungen kann hier nicht eingegangen werden.

In demjenigen Unterabschnitt des Jugendgerichtsgesetzes, der das „Verfahren bei Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung“ regelt (§§ 57 ff. JGG), wird dem Gericht auch die Möglichkeit eröffnet, die Entscheidung über eine → Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Es geht genau gesagt um den „Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung“ (§§ 61–61b JGG), wobei das Gericht diese durch späteren Beschluss zu realisierende Entscheidung ausdrücklich im Urteil festlegen muss. Auch insoweit kann auf die weiteren, in diesen Paragraphen näher spezifizierten, Voraussetzungen und Folgeregelungen hier nicht eingegangen werden. Wenn das Gericht einen Vorbehalt im Urteil ausspricht, „gilt § 16a entsprechend“ (§ 61 Abs. 3 S. 1 JGG). *Nachweise finden sich in Tabelle 4.3.*

[Ergänzender Hinweis: Aus Tabelle 2.3 ergibt sich, wie häufig Zuchtmittel als schwerste Sanktion oder in Kombination mit Strafe oder anderen Sanktionen verhängt wurden. Da es sich um einen pauschalen Nachweis handelt, werden Freizeitarrest, Kurzarrest und Dauerarrest, aber auch Warnschussarrest, dort schon deswegen nicht separat ersichtlich. Ein separater Nachweis der verschiedenen Arten erfolgt indes in Tabelle 4.3 zu „Verurteilten mit Hauptstrafe nach Jugendstrafrecht“. Zu

§ 16a JGG wird für das Berichtsjahr 2017 eine Zahl von 646 Verurteilungen von Personen zu Warnschussarrest für die oberste Zählkategorie „Straftaten insgesamt“ angegeben.

Nach dem Buchstaben des Gesetzes kann aber ein Warnschussarrest formell nicht als „Hauptstrafe“ im engeren Sinne verhängt werden. Dies legt die Vermutung nahe, es handele sich hier ausschließlich um Fälle einer Vorbehaltsentscheidung in einem Urteil nach §§ 61–61b JGG. Dem entspräche der Umstand, dass bei Fällen, in denen das Gericht einen Warnschussarrest in Kombination mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe verhängt (§ 8 Abs. 2 S. 2 JGG mit §§ 17, 18 und 21 JGG), diese Sanktion nach den allgemeinen Erfassungsregeln als die (schon) abstrakt schwerste Strafe allein zu erfassen wäre. Damit entfielen auch der Nachweis von Warnschussarresten in der StVerfStat insoweit ausnahmslos. Hier besteht ggf. Änderungsbedarf für künftige Berichtsjahre der StVerfStat.

Weisungen als spezifische Sanktionen im Jugendstrafrecht: Siehe bei → „Erziehungsmaßregeln“.

Wiederaufnahme des Verfahrens: Bei der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens (zentrale Regelung in den §§ 359-373 StPO) handelt es sich prozessrechtlich nicht um ein → Rechtsmittel, sondern um einen sog. besonderen „Rechtsbehelf“. Mit Modifikationen gilt das Gleiche für einen bestandskräftig gewordenen *Strafbefehl*, der gesetzlich einem rechtskräftigen Urteil „gleichsteht“ (§ 410 Abs. 3 i.V.m. § 373a StPO).

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens, das durch bestandskräftigen *Einstellungsbeschluss* beendet wurde, gelten die detaillierten Regelungen der §§ 359–373a StPO nicht. Vielmehr finden sich besondere Regelungen direkt bei den verschiedenen Arten von Einstellungsbeschlüssen (oder durch Verweise), je nachdem mit engen oder geringeren Restriktionen im Einzelnen.

[Ergänzender Hinweis: Zu diesen Problembereichen werden die Grundzüge unter den folgenden Begriffen erläutert → „Bestandskraft von gerichtlichen Entscheidungen“ und → „Rechtskraft von gerichtlichen Entscheidungen“. Dort finden sich auch Erläuterungen, wie sich dies auf die Erfassung und den Nachweis von Entscheidungen in der StVerfStat auswirkt].

Wiedergutmachung des Schadens: siehe bei → „Täter-Opfer-Ausgleich“ und bei → „Zuchtmittel“, s. a. bei → Bestandskraft, dort v. a. bei den Abschnitten → → Sanktionierende Einstellungsbeschlüsse nach allgemeinem Strafrecht sowie → → Sanktionierende Einstellungsbeschlüsse nach dem Jugendstrafrecht.

Zahlung eines Geldbetrags: Das Jugendgericht kann einem Jugendlichen bzw. einem nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden die als „Ahndung“ gedachte Verpflichtung auferlegen, „einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen“ (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 JGG). Dabei dürfen an den Betroffenen keine „unzumutbaren Anforderungen“ gestellt werden. *Nachweise finden sich in Tabelle 4.3. Siehe auch noch bei → „Zuchtmittel“.*

Zuchtmittel: Zuchtmittel wendet der Richter bei Jugendlichen bzw. nach Jugendstrafrecht abgeurteilten Heranwachsenden an, wenn gemäß dem Wortlaut des Gesetzes Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Betroffenen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat (§§ 13 Abs. 1, 105 Abs. 1, 109 Abs. 2 JGG). Solche Zuchtmittel haben durchweg nicht den Rechtscharakter einer Strafe.

Art und Zahl der Zuchtmittel sind im Unterschied zu → Erziehungsmaßnahmen gesetzlich *abschließend* bestimmt (§ 13 Abs. 2 JGG). Dies sind die → *Verwarnung* nach § 14 JGG, die Erteilung von → *Auflagen* nach § 15 JGG (als Wiedergutmachung des Schadens, Entschuldigung bei dem Geschädigten, Erbringen von Arbeitsleistungen oder Zahlung eines Geldbetrags zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung), der → *Jugendarrest* nach § 16 JGG, der als Freizeitarrest, Kurzarrest oder Dauerarrest verhängt werden kann, sowie der Jugendarrest gemäß § 16a JGG bzw. dessen Vorbehalt (s. dazu bei → „Warnschussarrest“).

Der Richter sieht von Zuchtmitteln ab, wenn die Unterbringung in einem → psychiatrischen Krankenhaus oder in einer → Entziehungsanstalt (§ 7 Abs. 1 JGG) eine ansonsten erforderliche „Ahndung“ des Unrechts entbehrlich macht (§ 5 Abs. 2 und 3 JGG). *Nachweise zu den Zuchtmitteln finden sich in den Tabellen 2.3, 4.3 und 10.*

[Ergänzender Hinweis: Jugendarrest wegen schuldhafter Nichterfüllung von Weisungen (sog. Ungehorsamsarrest bzw. Beugearrest gemäß § 11 Abs. 3 JGG) wird statistisch nicht erfasst. Dasselbe gilt für Ungehorsamsarrest bzw. Beugearrest wegen schuldhafter Nichterfüllung von Auflagen (§ 15 Abs. 3 S. 2 mit § 11 Abs. 3 JGG)]; Einzelheiten zu diesen Maßnahmen s. bei → Beugearrest.

Anhang I

Regeln zum Nachweis von Details der Entscheidungen von Strafgerichten im Urteil, und zur Erfassung bzw. zum Nachweis solcher Entscheidungen in der Strafverfolgungsstatistik

(Nur Grundzüge mit ausgewählten Beispielen).

I.1 Gerichtliche Urteilsfindung und Verkündung / Urteilsinhalte

Hauptverhandlungen in Strafsachen schließen mit der auf die Beratung und Urteilsfindung folgenden *Verkündung des Urteils* (§ 260 Abs. 1 StPO). Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt (so § 264 Abs. 1 StPO).

Das Gericht ist an die Beurteilung der Tat, die dem Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens zugrunde lag, nicht gebunden (§ 264 Abs. 2 StPO i.V.m. §§ 203 und 207 StPO).

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften, Überzeugung (§ 261 StPO). Der Kurzbegriff dazu lautet „freie Beweiswürdigung“ (Zum Strafbefehlsverfahren s. §§ 407 ff. StPO).

Urteile lauten auf *Verurteilung* oder auf *Freispruch* oder auf *Einstellung des Verfahrens*. Sie werden im Namen des Volkes (§ 268 Abs. 1 StPO) und durch die Verlesung der Urteilsformel sowie die Eröffnung der Urteilsgründe verkündet. Die mündliche Eröffnung der Urteilsgründe geschieht durch vollständige Verlesung oder durch die mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts (§ 268 Abs. 2 StPO). Im letzteren Fall bleiben die Details der späteren schriftlichen „Absetzung“ zu den Akten vorbehalten (§ 275 StPO).

Bei Verurteilung gibt die Urteilsformel, in der Rechtssprache als „Urteilstenor“ oder einfacher auch als „Tenor“ geläufig, die rechtliche Bezeichnung der Tat an, „deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird“ (§ 260 Abs. 4 S. 1 StPO).

Bei **Freispruch durch Urteil** wird in der Urteilsformel nur diese Entscheidung als solche ausgesprochen, die Tat ergibt sich neben anderen Angaben in verdichteter Form aus dem sog. Urteilskopf, ansonsten aus den Urteilsgründen (§ 267 Abs. 5 StPO). Dasselbe gilt für die **Einstellung des Verfahrens durch Urteil** (§ 260 Abs. 3 StPO).

Bei Urteilen, die wegen **mehrfacher Taten in Tatmehrheit** (Realkonkurrenz) ergehen, und bei denen neben Verurteilung auch Freispruch (sog. Teilfreispruch) oder/und Einstellung (sog. Teileinstellung) erfolgt, lautet die Urteilsformel pauschal: „Im Übrigen wird der Angeklagte freigesprochen“ bzw. „Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt“. Die dazu gehörenden Taten müssen aus dem Urteilskopf bzw. aus der Begründung erschlossen werden. Ergänzender Hinweis: Der Urteilskopf wird traditionell auch Rubrum genannt, weil er in alten Zeiten mit roter Farbe geschrieben wurde.

Vor allem aus den §§ 260 und 267 StPO ergeben sich zahlreiche **Einzelheiten zu Entscheidungsinhalten**, die entweder schon im mündlichen Urteil oder auf jeden Fall in den später „abgesetzten“ schriftlichen Urteilsgründen mitgeteilt werden müssen.

Mit Blick auch auf die genaue Auswertung des rechtskräftig/bestandskräftig gewordenen Urteils für die Strafverfolgungsstatistik ist besonders § 260 Abs. 4 zur Urteilsformel und zu der **rechtlichen Bezeichnung der Tat(en)** wichtig. Zusätzlich bestimmt § 260 Abs. 5 Satz 1: „Nach der Urteilsformel werden die angewendeten Vorschriften nach Paragraph, Absatz, Nummer, Buchstabe und mit der Bezeichnung des Gesetzes aufgeführt“.

In grundsätzlicher Übereinstimmung mit dieser gesetzlichen Pflicht für die Gerichte regeln die Erfassungsrichtlinien für die StVerfStat (früher „Zählkarten“) dazu das Folgende: „Es sind *alle* verletzten Strafvorschriften anzugeben. Im Falle ihrer Anwendung sind auch folgende Vorschriften anzugeben: §§ 20, 21, 23, 25 Abs. 2, 26, 27, 44, 52, 53, 56, 59, 69, 69a, 69b StGB, §§ 21, 57 JGG“. Dies gilt gleichermaßen für Personen, die nach allgemeinem Strafrecht und für Personen, die nach Jugendstrafrecht abgeurteilt wurden.

„**Verurteilte**“ gemäß den Vorschriften der **Strafprozessordnung** sind alle diejenigen Abgeurteilten, die gemäß der Formel des § 260 Abs. 4 StPO „schuldig gesprochen“ werden, auch wenn das Gericht im Urteil keine „Rechtsfolgen“ ausspricht.

Solche Schuldsprüche ohne Strafen oder Maßregeln oder Maßnahmen, die man auch pointiert als „isolierte Schuldsprüche“ bezeichnen kann, gibt es in mehreren Formen sowohl nach Allgemeinem Strafrecht als auch nach Jugendstrafrecht (s. dazu oben im Haupttext unter den Begriffen „Andere Entscheidungen“, „Absehen von Strafe“, „Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe“ und „Verwarnung mit Strafvorbehalt“).

Das **Bundeszentralregistergesetz** regelt in § 4 unter der Überschrift „**Verurteilungen**“ folgendes: „In das Register sind die rechtskräftigen Entscheidungen einzutragen, durch die ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer rechtswidrigen Tat

1. auf Strafe erkannt,
2. eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet,
3. jemanden nach § 59 des Strafgesetzbuches mit Strafvorbehalt verwarnt oder
4. nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt hat“.

Der in der StVerfStat verwendete Begriff „Verurteilte“ ist mithin enger gefasst als der in der StPO und im BZRG verwendete Begriff. Denn in Tabelle 2.1 werden Personen, bei denen entweder § 4 Nr. 2 oder Nr. 3 oder Nr. 4 BZRG zutrifft, als Personen mit „anderen Entscheidungen“ aufgeführt.

Dies erklärt sich vermutlich dadurch, dass viele Kategorien der StVerfStat, was das Kriterium der „rechtskräftigen“ Entscheidungen betrifft, bei den Erfassungsregeln zwar in der Substanz an Regelungen des BZRG angelehnt sind, dass aber beim Nachweis in den veröffentlichten Jahresberichten davon abgewichen wird.

Diese Lösung ist vor allem für Verwarnte mit Strafvorbehalt insoweit gut nachvollziehbar, als es sich bei den in Tabelle 2.1 der StVerfStat separat aufgeführten Tätern um solche handelt, deren Verurteilung am Ende sozusagen „gut ausgegangen“ ist: Bei ihnen hat das Gericht wegen Erfüllung der beim Vorbehaltsurteil ausgesprochenen Erwartungen bzw. Auflagen und Weisungen förmlich erklärt, dass es „bei der Verwarnung sein Bewenden“ hat, weswegen die vorbehaltlich festgesetzte Geldstrafe nicht „verhängt“ wird (§ 59b Abs. 2 StGB).

Bei den an späterer Stelle nachgewiesenen Tätern (Tabelle 3.4 der StVerfStat) handelt es sich demgegenüber um die sozusagen „missglückten“ Verläufe, die am Ende der Bewährungszeit zur förmlichen Verurteilung in Höhe der festgesetzten Geldstrafe geführt haben (§ 59b Abs. 1 mit § 56f StGB).

Mithin sind bei Berechnungen zur Gesamtmenge von Verwarnten mit Strafvorbehalt bei der Straftatengesamtheit oder bei Straftatengruppen oder bei einzelnen Straftaten sowohl die Tabelle 2.1 als auch die Tabelle 3.4 zu berücksichtigen.

Diese Lösung ist auch in Fällen der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG) bei Jugendlichen oder nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden gut nachvollziehbar. Hier geht es darum, dass das Gericht zwar dem Grunde nach davon überzeugt ist, dass im konkreten Fall „schädliche Neigungen“ (§ 17 Abs. 2 Variante 1 JGG) vorliegen, dass es jedoch jedenfalls aktuell nicht mit Sicherheit beurteilen kann, ob sie bereits in einem „Umfang hervorgetreten“ sind, „dass eine Jugendstrafe erforderlich“ ist.

Das Gericht setzt unter solchen Umständen die Entscheidung über genau diese Frage des „Erfordernisses“ der Verhängung einer solchen Jugendstrafe in der Substanz betrachtet für eine bestimmte Probezeit aus, welche gesetzlich als Bewährungszeit bezeichnet wird (§ 27 mit §§ 28 und 29 JGG).

Bei den in Tabelle 2.1 der StVerfStat aufgeführten Tätern handelt es sich um solche, deren Verurteilung am Ende sozusagen „gut ausgegangen“ war. Hier stellt das Gericht nach Analyse und Gewichtung des Verhaltens der Probanden während der Probezeit verbindlich fest, dass schädliche Neigungen in hinreichendem Umfang zur Zeit der Tat nicht vorgelegen hatten, und ordnet an, dass der Schuldspruch (im Zentralregister) getilgt wird (§ 30 Abs. 2 JGG); diese Anordnung wird mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung wirksam.

Bei den an späterer Stelle nachgewiesenen Tätern (Tabelle 3.4 der StVerfStat) handelt es sich demgegenüber um die schlussendlich „missglückten“ Verläufe, vor allem solche mit „schlechter Führung“ des Probanden. Hier stellt das Gericht fest, dass die im Schuldspruch missbilligte Tat auf schädliche Neigungen in einem Umfang zurückzuführen ist, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist; es erkennt sodann „auf diejenige Strafe, die es im Zeitpunkt des Schuldspruchs bei sicherer Beurteilung der schädlichen Neigungen des Jugendlichen ausgesprochen hätte“ (§ 30 Abs. 1 JGG).

Mithin sind bei Berechnungen zur Gesamtmenge von jungen Tätern mit Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe bei der Straftatengesamtheit oder bei Straftatengruppen oder bei einzelnen Straftaten sowohl die Tabelle 2.1 als auch die Tabelle 3.4 zu berücksichtigen.

I.2 Unterschiedliche Inhalte in Paragraphen von Strafgesetzen: Einfache Straftaten mit einfachem Strafrahmen sowie mehrfach voneinander abgesetzte „Straftat-Varianten“ mit denselben oder auch mit unterschiedlichen Strafrahmen

I.2.1 Beispiele für „Einfache Straftaten“

Solche gesetzlichen Regelungen/Paragraphen gibt es hauptsächlich im Bereich von **Vergehen** im sog. Kernstrafrecht (StGB) und im Nebenstrafrecht. Ein Beispiel ist das Vergehen des (scil. einfachen) **Diebstahls** gemäß § 242 Abs. 1 StGB „Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“. Ein anderes Beispiel ist das Vergehen der **fahrlässigen Körperverletzung** gemäß § 229 StGB: „Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“.

Eines der wenigen einschlägigen Beispiele für **Verbrechen** nach dem Strafgesetzbuch ist der **Mord** gemäß § 211 StGB: Absatz 1 regelt quasi lakonisch „Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft“. In Absatz 2 wird zwar der Begriff des Mörders mehrfach ausdifferenziert (unter anderem Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes und Habgier), jedoch bleibt es von der angedrohten Strafe her dabei, dass „Mord gleich Mord“ ist.

I.2.2 Beispiele für „Straftat-Varianten“

In solchen überaus zahlreichen Regelungen/Paragraphen gibt es unter einer einzigen Überschrift zunächst eine Art Grundtatbestand und dann je nachdem einen die Tat erschwerenden oder die Tat mildernden Tatbestand oder auch beides oder auch mehrere Abwandlungen nach oben oder nach unten.

Zudem sehen die Gesetze an vielen Stellen sog. unbenannte minder schwere oder besonders schwere Fälle, an anderen Stellen wiederum benannte minder schwere oder besonders schwere Fälle vor, dazu an nochmals anderen Stellen sog. Regelbeispiele.

Minder schwere oder besonders schwere Fallgestaltungen eines Deliktes werden schließlich vielfach als eigene Straftatbestände festgelegt.

Entsprechend gibt es dann auf der Rechtsfolgenseite sowohl Straf(rahmen)milderungen als auch Straf(rahmen)erhöhungen. Das kann hier unmöglich im Detail dargestellt werden. Zur Veranschaulichung seien jedoch wenigstens ein paar ausgewählte Beispiele knapp skizziert:

Beispiel 1: Bei der **Misshandlung von Schutzbefohlenen** (§ 225 StGB) regelt Abs. 1 Varianten des Grundtatbestandes als Vergehen, die mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht sind. In Absatz 3 finden sich Varianten eines Verbrechens, die mit Freiheitsstrafe „nicht unter einem Jahr“ bedroht sind. Absatz 4 regelt dann „minder schwere Fälle“ sowohl des Absatzes 1 als auch des Absatzes 3. Bezüglich Abs. 1 gilt dann ein Strafrahmen von drei Monaten bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe (= Vergehen), bezüglich Abs. 3 gilt demgegenüber ein Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren (= eigentlich ein Strafrahmen für Vergehen, wobei die Tat jedoch gemäß der Regelung des § 12 Abs. 3 StGB ein Verbrechen bleibt).

Beispiel 2: Bei Tathandlungen des sexuellen Übergriffs bzw. der **sexuellen Nötigung / Vergewaltigung** (§ 177 StGB; s. *vollständigen Text auf S. 73*) geht es teils um Vergehen (Absätze 1, 2, 3 und 9 erste Variante), aber überwiegend um Verbrechen (Absätze 4 bis 8 und 9 zweite und dritte Variante). Abs. 2 regelt verschiedene spezielle Varianten schon des Grundtatbestandes der sexuellen Nötigung (etwa Ausnutzung eines Überraschungsmoments) die mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht sind.

Für noch erheblichere Fälle der sexuellen Nötigung als Verbrechen wird in § 177 Abs. 4 bzw. Abs. 5 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr angedroht, wobei als Beispiele u.a. die Anwendung von Gewalt oder das Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, genannt werden.

Absatz 6 definiert „besonders schwere Fälle“ mit der Androhung von Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Dazu zählen als „Regelfälle“ das Begehen der Tat von mehreren gemeinschaftlich, sowie die bis vor wenigen Jahren noch als eigenständiger Straftatbestand geregelte **Vergewaltigung**.

Ohne separate Teil-Überschrift definiert Abs. 7 dann (auch für die Vergewaltigung gültig) sozusagen besonders qualifiziert schwere Fälle, die mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht sind. Hier werden dann nicht „Regelbeispiele“, sondern genau begrenzte einzelne Varianten formuliert, wie das Beisichführen einer Waffe oder ein Verhalten, welches das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsbeschädigung bringt.

Ebenfalls ohne separate Teil-Überschrift definiert dann Abs. 8 (auch für die Vergewaltigung gültig) sozusagen besonders erhöht qualifiziert schwere Fälle, die mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bedroht sind, ebenfalls als genau begrenzte einzelne Varianten, wie die körperlich schwere Misshandlung des Opfers durch den Täter oder ein Verhalten, welches das Opfer in die Gefahr des Todes bringt.

Schließlich führt Abs. 9 (auch für die Vergewaltigung gültig) zwei verschiedene unbenannte „minder schwere Fälle“ von Verbrechen ein. Zunächst sind dies minder schwere Fälle bezüglich der Absätze 4 und 5 mit angedrohter Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren (an sich ein Strafraum bei Vergehen, jedoch trotzdem Verbrechen wegen der Regel des § 12 Abs. 3 StGB). Sodann sind dies minder schwere Fälle bezüglich der Absätze 7 und 8 mit angedrohter Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Beispiel 3: Bei dem Verbrechen des **Raubes** gibt es zunächst als sozusagen Grund- oder Bezugstatbestand den (scil. einfachen) **Raub** (§ 249 StGB), der in Abs. 1 mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht ist.

Für unbenannt minder schwere Fälle gilt in Abs. 2 eine Strafdrohung mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren (s. auch hier § 12 Abs. 3 StGB).

Einen eigenen qualifizierten Straftatbestand bildet sodann der **Schwere Raub** (§ 250 StGB). Nach dessen Abs. 1 sind verschiedene Tatvarianten mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht, wie das Mitführen eines Werkzeugs, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden.

Abs. 2 formuliert sodann straf erhöhende Varianten mit angedrohter Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wie die schwere körperliche Misshandlung einer anderen Person.

Für die Absätze 1 und 2 führt schließlich Abs. 3 unbenannte minder schwere Fälle ein, mit einer Strafdrohung der Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Wegen **Raub mit Todesfolge** wird in einem eigenen Erfolgs-Qualifikationstatbestand (§ 251 StGB) mit lebenslanger Freiheitsstrafe *oder* Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bedroht, wer „durch“ den Raub (§§ 249 und 250 StGB) „wenigstens leichtfertig“ den Tod eines anderen Menschen verursacht.

Beispiel 4: Wer schließlich einen **Räuberischen Diebstahl** begeht (§ 252 StGB), wird „gleich einem Räuber“ mit Strafe bedroht, was sämtliche Varianten der §§ 249 bis 251 StGB umfasst.

I.2.3 Aufbereitung strafgerichtlicher Entscheidungen für die Strafverfolgungsstatistik durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

I. 2.3.1 Präzise Erfassung jeder einzelnen Straftat und ggf. jeder einzelnen Unter-Variante einer solchen Straftat, die in einer gerichtlichen Entscheidung auftaucht

Die Erfassung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft bzw. der Bestandskraft jeder strafgerichtlichen Entscheidung nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht.

Die Erfassungsregeln (früher auch „Zählkarten“ genannt) sehen jeweils unter dem Punkt 5.1 vor, dass von den entsprechend geschulten Bediensteten der Geschäftsstellen der „Strafvollstreckungsbehörden“ „**alle verletzte Strafvorschriften**“ anzugeben bzw. in die PC-Maske einzutragen sind.

Ergänzend wird dann geregelt, dass „im Falle ihrer Anwendung“ auch noch weitere Vorschriften explizit anzugeben sind. Es geht namentlich um

- Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)
- Verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB)
- Versuch einer Straftat (§ 23 StGB)
- Mittäterschaft beim Begehen einer Straftat (§ 25 Abs. 2 StGB)
- Anstiftung eines anderen zu einer rechtswidrigen Tat (§ 26 StGB)
- Beihilfe zur Begehung einer rechtswidrigen Tat durch einen anderen (§ 27 StGB)
- Anordnung eines Fahrverbots (§ 44 StGB)
- Tateinheit (§ 52 StGB)
- Tatmehrheit (§ 53 StGB)
- Strafaussetzung (einer Freiheitsstrafe) zur Bewährung (§ 56 StGB)
- Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB)
- Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB)
- Sperre für die Erteilung einer (neuen) Fahrerlaubnis (§ 69a StGB)
- Wirkung der Entziehung bei einer ausländischen Fahrerlaubnis (§ 69b StGB)
- Strafaussetzung (einer Jugendstrafe) zur Bewährung (§ 21 JGG)
- Entscheidung über die Aussetzung (einer Jugendstrafe) zur Bewährung (§ 57 JGG).

Weiter ergänzend sei nur ganz pauschal darauf hingewiesen, dass gemäß den Erfassungsregeln unter Punkten 5.2, 5.3 und 5.4 bestimmte **Sonderfälle** oder besondere **Tatkonstellationen** separat mit vorgegebener Codierung zu erfassen sind.

Ebenfalls werden mit entsprechender Codierung unter Punkten 6.1 bis 6.9 separat erfasst: Die von den Gerichten konkret verhängten **Hauptstrafen sowie ggf. die Nebenstrafen und Nebenfolgen**, sodann die konkret angeordneten **Maßregeln der Besserung und Sicherung**, sodann etwaige **Strafaussetzungen zur Bewährung** und „**Sonstige Entscheidungen**“, sodann Fälle der **Weisung zum Täter-Opfer-Ausgleich**.

Unter Punkten 7.1 und 7.2 der Erfassungsregeln werden die Dauer und die Gründe für etwaige **Untersuchungshaft** und schließlich unter Punkten 8.1 bis 8.5, in detaillierter Codierung, **frühere Verurteilungen, Maßregeln und Maßnahmen** erfasst.

I. 2.3.2 Reduzierter Nachweis der erfassten Entscheidungsinhalte in den Jahresberichten der Strafverfolgungsstatistik

An dieser Stelle mag es genügen, für die Gegenwart und für mindestens noch einige weitere Geschäftsjahre pauschal auf folgendes hinzuweisen: Nur ein Teil der erfassten Entscheidungsinhalte wird in die (seit längerem nur noch elektronisch zur Verfügung gestellten) Jahresberichte bzw. Jahrgangsbände aufgenommen. Oben in Teil I ist bei den dort erläuterten Begriffen jeweils angegeben, ob und ggf. inwieweit sich in den Jahrgangsbänden genaue oder pauschalisierte Angaben/Belege finden lassen.

Für die Zukunft erscheint namentlich folgender Gesichtspunkt bedeutsam: Die Statistischen Ämter könnten dem Beispiel des Bundeskriminalamts und ggf. einzelner Landeskriminalämter dahingehend folgen, dass (mit den Jahren reichlicher werdend) die zentralen Befunde der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in einem Hauptband verdichtet mit Text, Tabellen und Schaubildern regelmäßig für die Öffentlichkeit dargestellt werden, während die für alle an sich zugänglichen, aber doch meist eher für besonders Interessierte in Praxis, Politik und Wissenschaft relevanten Einzelbefunde zu Taten, Tatverdächtigen und Opfern auf dem Weg von Sondertabellen elektronisch verfügbar bleiben sowie frei heruntergeladen werden können.

[Ergänzender Hinweis: Für eigenständige (wissenschaftliche) Berechnungen sind die sog. Verbundtabellen (in Nachfolge der früheren Maschinentabellen) auch derzeit schon von hoher Bedeutung. Die Statistischen Landesämter liefern aufgrund einer Bund-Länder-Vereinbarung dem Statistischen Bundesamt genormte Tabellen, aus denen dieses die StVerfStat Bund erstellt. Diese Verbundtabellen mit Aggregatdaten können vom Statistischen Bundesamt unter bestimmten Voraussetzungen im Wege einer CD für Interessenten zur Verfügung gestellt werden. Davon zu unterscheiden sind die Einzeldatensätze der StVerfStat. Diese sind unter bestimmten Voraussetzungen, ebenso wie die Einzeldatensätze der Strafvollzugsstatistik und der (seit 2011 allerdings nicht mehr voll bedienten) Bewährungshilfestatistik, über die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter erhältlich.¹⁴

Viele Angaben/Belege in den Erhebungen zur StVerfStat eignen sich zudem schon jetzt für die in der Substanz problemlose Aufnahme in eine hoffentlich irgendwann doch durch Bund und Länder sowie die diversen Ressorts (vor allem Justiz und Inneres) verbindlich vereinbarte und bspw. von den Statistischen Ämtern technisch und administrativ zu realisierende Verlaufsdatenbank, aus der sich unterschiedliche Verläufe (als sog. „Verlaufsstatistiken“)

¹⁴ Eine umfassende Analyse siehe bei Wolfgang Heinz: 57 Jahre Bewährungshilfe im Spiegel der Bewährungshilfestatistik. Ein Überblick über die Entwicklung von 1963 bis 2019 im früheren Bundesgebiet. Stand = Berichtsjahr 2019; Version = 1/2021. Originalpublikation im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2021 (KIS). <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>

im Entwicklungsgang von einer Tat bis zu deren rechtskräftiger Aburteilung bei Bedarf berechnen und spezifisch Berechtigten bzw. soweit wie möglich auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen ließen.

Dies setzt allerdings voraus, dass entsprechend der Regelung für die Bundesweite Rückfallstatistik zugleich eine Fallkennung und eine Personenkennung eingefügt werden. Nur dadurch ließe sich über die verschiedenen Instanzen hinweg ein Fall bzw., als „Anhängsel“ des Falls, eine Person identifizieren und damit der Verlauf rekonstruieren. Dass solches im Prinzip gelingen kann, belegt beispielsweise die Hochschulstatistik auf der Grundlage des Hochschulstatistikgesetzes (HochschulstatistikG).

I. 2.3.3. Regeln zur Berechnung/ Aufbereitung von Fällen, in denen Abgeurteilte bzw. Verurteilte (etc.) wegen einfacher oder mehrfacher Tatbestandsverwirklichung in den unterschiedlichsten Kombinationen sanktioniert werden

Wie schon oben in Teil I erläutert, richten sich das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder gleichermaßen bei der Entscheidung, wegen welcher Tat(en) die betroffene Person zur jeweiligen Entscheidung, ggf. also auch mehrfach im Verlauf eines Geschäftsjahrs, für den Nachweis erfasst werden soll, nach dem Abstraktionsgrundsatz, während für die Frage nach den ggf. verhängten Sanktionen die tatsächlich konkret durch die Gerichte verhängten oder angeordneten Sanktionen entscheidend sind.

Über einige der Implikationen, die solches für das Verstehen der Sanktionen für die ausgewiesenen Straftatbestände mit sich bringt, finden sich Hinweise im Teil I. Hier sei ergänzend das Folgende hervorgehoben:

(1) Die Statistischen Ämter haben alle Paragraphen in allen Gesetzen, die für die Strafverfolgungsstatistik berücksichtigt werden, minutiös nach einem schlüssig gegliederten Schema aufbereitet (**s. dazu unten im Abschnitt 2.3.4, S. 96**). Die „abstrakte Schwere“ einer zu einem erfassten „Täter“ abgeurteilten Straftat spielt je nach den konkreten Umständen der Aburteilung eine bedeutsam unterschiedliche Rolle.

(2) Bezieht sich eine konkrete Verurteilung nur auf eine einzige Tat oder aber auch auf mehrere Taten exakt derselben Art in Idealkonkurrenz, dann gilt folgendes: Die in der StVerfStat ausgewiesene Aburteilung ist identisch mit der durch das Gericht erfolgten Aburteilung. Aber die in den besonderen Tabellen konkret nach Art und Höhe ausgewiesenen Strafen oder anderen Sanktionen lassen nicht erkennen, ob sie die Folgen einer Einzeltat oder mehrerer Tathandlungen sind. Verdeutlicht am leicht nachvollziehbaren Beispiel des einfachen Diebstahls gemäß § 242 StGB.

- Ein solcher Diebstahl wird vom Gesetz mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Nehmen wir an, das Gericht habe, unter Anwendung der Strafzumessungsvorgaben von § 46 StGB, eine Freiheitsstrafe von exakt 5 Jahren verhängt.
- Eine solche Strafe lässt nun, auf die Oberfläche der StVerfStat blickend, keinesfalls eine auch nur einigermaßen verbindliche Einschätzung zu, was sich genau dahinter verbirgt.
- Um nur ein paar wenige Alternativen zu nennen: Es kann sich um die maximal schwerste Strafe für einen einzigen Diebstahl mit besonders exorbitant hoher Beute handeln, aber auch um eine Strafe für in Tateinheit begangene mehrere

gewichtige Handlungen, oder schließlich um eine Strafe für die Tat oder mehrere Tathandlungen eines schon mehrfach vorbestraften Menschen, also eines sog. Rückfalltäters.

- Vereinfachend zusammengefasst: Auf jeden Fall ist eindeutig der Abgeurteilte für die StVerfStat einzig und allein „ein Dieb“ gewesen.

(3) Bezieht sich eine konkrete Verurteilung auf mehrere Taten, die zueinander im Verhältnis der Realkonkurrenz stehen, vielleicht ihrerseits auch noch in Teilen mit idealkonkurrierend verwirklichten Tatbeständen verbunden, dann gilt folgendes: Schon auf der Tatbestands-ebene wird nur ein einziger Straftatbestand ausgewiesen, eben derjenige, der vom Gesetz generell (also „abstrakt“) mit der nach Art und Höhe schwersten Strafe (oder ggf. schwersten anderen Sanktion) bedroht wird.

(4) Dazu ein Beispiel in sachlicher Übereinstimmung mit den Ausführungen in der StVerfStat für Bayern 2017, bearbeitet und herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Statistik 2018, auf Seite 7, jedoch in den Formulierungen durch mich abgewandelt:

- Ein angetrunkener Verkehrsteilnehmer hat durch zu schnelles Fahren mit seinem Auto einen Unfall verursacht, bei dem mehrere Menschen getötet und verletzt worden sind, und hat anschließend „Verkehrsunfallflucht“ begangen. Er ist dafür vom Strafgericht rechtskräftig wegen Fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) in Idealkonkurrenz mit Fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 mit § 52 StGB) sowie wegen in Realkonkurrenz begangenen unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 Abs. 1 mit § 53 StGB) verurteilt worden.
- Der Verurteilte wird bei dieser Konstellation für die Statistik nur bei § 222 StGB gezählt. Die §§ 229 und 241 StGB, die tatsächlich mit in die Verurteilung einbezogen worden sind, treten dahinter zurück bzw. – anders ausgedrückt – „verschwinden virtuell“ im statistischen Nirwana, auch wenn sie konkret eine beachtliche Rolle für die konkrete Strafzumessung gespielt haben sollten. Die Lösung ist auf den ersten Blick zunächst eindeutig: Strafrahmen schwere im Gesetz: für § 222 = Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe; für § 229 = Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe; für § 142 = Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- In dem vom Bayerischen Landesamt abgewandelten Beispiel sind durch die Unfallverursachung bei sonst gleichen Umständen die Opfer nur verletzt worden. In dieser Konstellation wird der Verurteilte nur bei § 229 StGB gezählt. Die Verkehrsunfallflucht gemäß § 142 StGB tritt auch diesmal dahinter zurück, selbst wenn sie konkret für das Gericht entscheidend gewesen sein möchte bei der Frage, wie lange bei der ggf. neben der Strafe angeordneten Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) die sog. Sperre für die Wiedererteilung einer neuen Fahrerlaubnis (§ 69a StGB) dauern muss. Auch hier geht es um ein lediglich virtuelles Verschwinden auf der Oberfläche der StVerfStat.
- Im zweiten Blick auf diese Variante fällt nun hier stärker als oben auf, dass § 229 und § 142 Abs. 1 vom Strafrahmen her mit derselben Strafe bedroht sind. Solche identischen Strafrahmen kommen, was u.a. in der Wissenschaft mit Blick auf die statistische Erfassung bislang so gut wie nicht thematisiert wird, bei den unterschiedlichsten Deliktskombinationen nach StGB oder/und den Nebenstrafgesetzen sehr häufig vor.

Die Lösung der Statistischen Ämter geht in sich schlüssig dahin, dass bei Delikten, die gesetzlich exakt mit einer Strafe desselben Strafrahmens bedroht sind, sog. Schwereziffern vergeben werden. Im Ergebnis sind diese Schwereziffern so bestimmt, dass „Duplikate“, also gleich gewichtete Straftatverwirklichungen verschiedener bis höchst unterschiedlicher Art, statistisch nicht vorkommen können.

- Der Verurteilte taucht im gegebenen Beispielfall mithin eben deswegen nicht als Täter von § 142 StGB auf, weil die Verkehrsunfallflucht im Vergleich zur Fahrlässigen Körperverletzung nach § 229 StGB eine geringer gewichtete Schwereziffer zugewiesen bekommen hat. Details können hier nicht ausgebreitet werden. Nur so viel sei erläutert: Die Schwereziffer ist in den für jede Paragraphenvariante genau bestimmten, und zudem mehrstelligen, sog. Maschinenschlüssel eingebaut. Dies hat die für Arbeitsaufwand und Fehlerfreiheit der Erfassung angenehme sowie nützliche Folge, dass in jeder beliebig denkbaren und unterschiedlich komplizierten Deliktskombination das „richtige“ Delikt vom Computer (im Rechenzentrum der Landesämter) automatisch herausgefiltert und zum Nachweis in der Statistik markiert wird.
- Die Folge des ganzen Verfahrens, das – wie ausdrücklich nochmal hervorgehoben sei – in sich völlig schlüssig konstruiert sowie in etlichen Dimensionen auch sachlich gut vertretbar ist, erlangt freilich für die „richtige“ Interpretation der Zahlen von Abgeurteilten, Verurteilten, Bestraften etc. in der StVerfStat eine ganz erhebliche Bedeutung.
- Um zunächst beim Beispiel zu bleiben:
Ganz offensichtlich werden in Deutschland von den Strafgerichten jedes Jahr viel mehr Personen (die konkrete Strafzumessung mit beeinflussend) wegen Verkehrsunfallflucht verurteilt, als dies in der StVerfStat ausgewiesen wird. Und ebenso offensichtlich würden, wenn man dies für Fragen der Rechtspolitik bzw. der Strafverfolgungspraxis bzw. der Strafrechtswissenschaft bzw. der Kriminologie oder der Pönologie für erheblich hielte, auch heute schon mithilfe der Rechenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder exakte Sonderberechnungen dazu erstellt werden können, wie oft Täter wegen Verkehrsunfallflucht „tatsächlich“ allein verurteilt oder im Hintergrund mitverurteilt worden sind, und bei mehr Aufwand sogar, um welche Verurteilungs- oder Sanktionsarten und Kombinationen es ebenso „tatsächlich“ gegangen ist.
- Aber es kann in etlichen Kombinationen durchaus geschehen, dass ein Verurteilter, der neben Verkehrsunfallflucht noch wegen anderer Delikte sanktioniert worden ist, in der Statistik dominant, also einzig und allein zu § 142 StGB gezählt wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Täter im Zusammenhang mit Verkehrsunfallflucht ein ihm gehörendes Kraftfahrzeug ohne gültige Fahrerlaubnis im öffentlichen Straßenverkehr führt. Denn: Strafdrohung bei § 142 StGB = Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe; bei § 21 StVG = Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- Wie sich unter anderem bei einem von Prof. Dr. Wolfgang Heinz und mir durchgeführten empirischen Projekt vor nun schon vielen Jahren quasi als Nebenergebnis herausgestellt hatte, spielt § 21 StVG gerade bei männlichen Jugendlichen bzw. noch deutlicher bei nach Jugendstrafrecht behandelten männlichen Heranwach-

senden eine ganz beachtliche Rolle. Dies ist etwa der Fall bei der sog. Gebrauchsentwendung von Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen aller Art, also dem „Unbefugten Gebrauch eines Fahrzeuges“ gemäß § 248b StGB. Kriminologisch geht es oft um sog. Spritztouren.

In buchstäblich tausenden von Fällen (von Tätern) erfolgt hier ein ganz erhebliches virtuelles Verschwinden von § 21 StVG in der StVerfStat. Denn der Strafraumen von § 248b StGB liegt bei Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und „schlägt“ von der Zählung des Täters her mithin den geringeren Strafraumen von § 21 StVG mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Dass die jungen Täter im Falle von Heranwachsenden ggf. nicht nach allgemeinem Strafrecht, sondern nach Jugendstrafrecht verurteilt werden, entweder mit einer Jugendstrafe oder mit mildereren Sanktionen, spielt auf dieser Ebene keine Rolle.

Denn: gemäß § 4 JGG (implizit in Verbindung mit § 12 StGB) richtet sich die rechtliche Einordnung der nach Jugendstrafrecht behandelten Verurteilten „nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts“. Bei der konkreten Strafzumessung dagegen hebt, um das Beispiel zu vervollständigen, § 18 Abs. 1 S. 3 JGG zur Jugendstrafe aber hervor, dass die Strafraumen des allgemeinen Strafrechts nicht gelten.

[Ergänzender Hinweis: Leider stehen (jedenfalls) derzeit die genauen Daten/Zahlen zu Rolle von Taten nach § 21 StVG aus dem genannten Projekt nicht (mehr) zur Verfügung].

(5) Das „Verschwinden“ von vielen verschiedenen rechtskräftig abgeurteilten Taten von der „Oberfläche“ des Nachweises in den Jahresbänden der StVerfStat kann ergänzend und exemplarisch auch anhand eines aktuellen, am 11. Juli 2019 gefassten und am selben Tag rechtskräftig gewordenen, daher in die StVerfStat 2019 eingehenden, BGH-Beschlusses verdeutlicht werden¹⁵.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hatte über die hier nicht weiter interessierende Frage zu entscheiden, inwieweit die Neuregelungen zur Einziehung von Taterträgen (§ 73 StGB n.F.) auch bei Anwendung des Jugendstrafrechts, hier auf einen Heranwachsenden, gelten.

Der junge Angeklagte war erstinstanzlich vom Landgericht wegen einer beachtlichen Menge von Straftaten, unter Einbeziehung einer vorherigen anderweitigen Verurteilung, zu einer Einheitsjugendstrafe von 4 Jahren verurteilt worden.

Die Entscheidung bezog sich auf folgende Konstellation:

- Besonders schwere räuberische Erpressung in 1 Fall [Ke: § 255 i. V. m. § 250 Abs. 2 StGB, Strafandrohung = Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bis zu 15 Jahren];
- Diebstahl in Tateinheit mit Sachbeschädigung in 1 Fall [Ke: §§ 242, 52, 303 StGB, Strafandrohung = Freiheitsstrafe von 1 Monat bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe];

¹⁵ BGH, Beschluss vom 11. Juli 2019, 1 StR 467/18. Details dazu sind elektronisch verfügbar und kostenlos zugänglich bei www.hrr-strafrecht.de unter der Nummer HRRS 2019, Nr. 773. Erneute Befassung mit diesem Fall im Beschluss vom 8. Juli 2020, abgedruckt auch in der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2020, Heft 3, S. 306–311 mit einem kritischen Aufsatz von Philipp Eckel auf S. 265–272.

- Betrug in 49 Fällen, davon in 12 Fällen in Tateinheit mit Urkundenfälschung [Ke: §§ 263, 52, 267 StGB, Strafandrohung für jede Tat = Freiheitsstrafe von 1 Monat bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe];
- Versuchter Betrug in 13 Fällen, davon in 11 Fällen in Tateinheit mit Urkundenfälschung [Ke: §§ 263, 22, 23, 52, 267 StGB, Strafandrohung für jede Tat = Freiheitsstrafe von 1 Monat bis zu 5 Jahren, mit Milderungsmöglichkeit nach §§ 23 Abs. 2 mit § 49 Abs. 1 Nr. 2 StGB = höchstens drei Viertel des angedrohten Höchstmaßes der Freiheitsstrafe bzw. der Höchstzahl der Tagessätze einer Geldstrafe].

Aus diesen 64 „Fällen“, also selbständigen realkonkurrierenden, Straftaten, hätte das Gericht bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts eine „Gesamtstrafe“ nach §§ 54, 55 StGB bilden müssen [s. dazu bei → Tateinheit [Realkonkurrenz] *bei der Anwendung des allgemeinen Strafrechts* (§ 52 StGB)].

Wie oben ausgeführt, gelten diese Regeln aber bei Anwendung von Jugendstrafrecht nicht (§ 18 Abs. 2 mit § 31 Abs. 1 JGG, hier auch mit § 31 Abs. 2 JGG wegen des einbezogenen früheren Urteils; s. dazu bei → Tateinheit oder Tateinheit *bei der Anwendung von Jugendstrafrecht*). Der Grund-Strafrahmen für die Jugendstrafe beträgt 6 Monate bis 5 Jahre (§ 18 Abs. 1 S. 1 JGG). Da hier jedoch ein Verbrechen festgestellt wurde, für das nach allgemeinem Strafrecht ein Strafrahmen von nicht unter 5 Jahren, und d. h. in schwersten Fällen auch bis zu 15 Jahren, festgelegt ist, steigt das Höchstmaß der möglichen Jugendstrafe auf 10 Jahre (§ 18 Abs. 1 S. 2, wegen des Status des Angeklagten als Heranwachsender i. V. m. § 105 Abs. 3 S. 1 JGG).

Nach den *Erfassungsregeln für die Datenbank* zur StVerfStat würden alle angewendeten Paragraphen notiert werden, mithin §§ 22, 23, 242, 250, 253, 255, 263, 267, 303 StGB, und §§ 18, 30, 31, 105 JGG. Gemäß den Zählregeln für den Nachweis der abgeurteilten Straftaten würde für den zu veröffentlichenden Jahresband der StVerfStat 2019 daraus, wegen der höchsten abstrakten Strafandrohung von „nicht unter 5 Jahren“ bei der besonders schweren räuberischen Erpressung *nur* diese eine Straftat ausgewählt werden, die zur zweithöchsten „Kategorie b“ der Strafandrohrungsrangordnung zählt (s. **dazu die Skala unten bei → Abschnitt 2.3.4, S. 96**).

Für die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) wären, wenn alle Taten in einem einzigen Jahr als „aufgeklärte Taten“ erfasst worden wären, was nicht notwendigerweise der Fall gewesen sein muss (!), im sozusagen extrem unterschiedlichen Ansatz 49 + 13 = 62 Betrugstaten, 1 Diebstahlstat, und 1 Tat der besonders schweren Erpressung für die Landes-PKS und dann die Bundes-PKS erfasst und ausgewiesen worden.

Der junge Beschuldigte wäre als „Tatverdächtiger“ mehrfach erfasst worden: (a) bereits auf der untersten Ebene der Zählung je nach dem „Straftatenschlüssel“ bei einer ggf. besonderen Form des Diebstahls, bei einer ggf. besonderen Form des Betrugs, bei einer ggf. besonderen Fall der räuberischen Erpressung; (b) dann je einmal bei der Oberkategorie 210000 (Raubdelikte) und ****00 (Diebstahlsdelikte) und 510000 (Betrugsdelikte); und schließlich gemäß der die Individuen nachweisenden „Echttäterzählung“ genau 1mal als Täter auf der obersten Ebene „Tatverdächtige bei Straftaten insgesamt“.

(7) Ein nicht nur, aber aktuell auch, rechtspolitisch bedeutsames abschließendes Beispiel soll die potentielle **Brisanz der Verdrängungsregelungen bei Sexualtättern (bzw. deren Verurteilung wegen Sexualdelikten)** aufzeigen.

- Trifft ein *Mord tateinheitlich oder tatmehrheitlich mit Vergewaltigung* zusammen, zählt der Verurteilte stets nur bei Mord. Denn der Strafraumen bei § 211 ist die sog. absolute lebenslange Freiheitsstrafe, und diese Regelung „schlägt“ eindeutig den Strafraumen für eine Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 6, Regelfall Nr. 1 StGB = Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren. Er schlägt aber auch eine besonders schwere Variante der Vergewaltigung, wenn nämlich der Täter sein Opfer gemäß § 177 Abs. 7 Nr. 3 StGB in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht hat = Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren. Im Fall einer noch schwereren Variante der Vergewaltigung, nämlich wenn der Täter sein Opfer gemäß § 177 Abs. 8 Nr. 2b StGB in die Gefahr des Todes gebracht hat = Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren. Und er schlägt schließlich sogar eine Tat nach dem eigenständigen Tatbestand der „Sexuellen Nötigung / Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB), ggf. aufgrund der Festlegung einer weniger gewichtigen Schwerezahl = lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren.
- Beachtlich ist auch das Beispiel von Zusammentreffen einer Verurteilung wegen *Raubes mit Todesfolge in Tateinheit mit Vergewaltigung mit Todesfolge (§§ 251, 52, 178 StGB)*. Beide Tatbestände sind mit demselben Strafraumen bedroht, eben mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren. Hier zählt nun allein die Vergewaltigung mit Todesfolge für die StVerfStat, weil ihr die gewichtigere Schwerezahl zugeordnet ist.
- Wenn Raub mit Todesfolge jedoch „nur“ mit einer besonders qualifizierten Form der besonders schweren Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 8 StGB (bspw. schwere körperliche Misshandlung des Opfers) zusammentrifft, welche mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bedroht ist, zählt für die StVerfStat wiederum nur die erstere Tatbestandsverwirklichung.
- Beachtlich ist schließlich das hier als vorletzte Kombination aufgeführte Beispiel von Zusammentreffen einer Verurteilung wegen (einfachen) *Raubes gemäß § 249 Abs. 1 StGB und wegen Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB*. Hier zählt für die StVerfStat nur die Vergewaltigung. Denn sie trägt eine Strafdrohung von mindestens zwei Jahren, während der Raub in dieser Variante nur mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr niedriger eingestuft ist.
- Umdrehen würde sich die Zählung, wenn eine solche *Vergewaltigung gemäß Buchstabe d mit Schwerem Raub gemäß § 250 Abs. 1 StGB* zusammenträfe. Denn hier droht das Gesetz zum letzteren Tatbestand eine schwerere Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren an.
- Erneut umdrehen würde sich die Zählweise, wenn eine *qualifizierte besonders schwere Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 8 StGB mit Schwerem Raub gemäß eben diesem § 250 Abs. 1* zusammenträfe. Denn hier würde die Vergewaltigung gezählt werden, weil der entsprechend angedrohte Strafraumen „nicht unter fünf Jahren“ beträgt.
- Würde ein Täter schließlich, um ein letztes Beispiel zu § 177 zusammen mit Raub nach § 249 Abs. 1 herauszugreifen, wegen einer sexuellen Nötigung gemäß § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB (durch Drohung gegenüber dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben) verurteilt, würde eine Art von Pattsituation entstehen. Denn hier wird in beiden Fällen eine Freiheitsstrafe „nicht unter einem Jahr“ angedroht.

- Hier würde die für die sexuelle Nötigung vergebene gewichtigere Schwereziffer entscheiden Und daher würde der Täter nur mit dieser Straftat als Verurteilter für die StVerfStat zählen.

Fazit zu den Beispielfällen, die von der Gesamtlage her gesehen nur einen minimalen Ausschnitt von Delikten bzw. Deliktskombinationen in der Strafrechtsrealität beleuchten: Es ist auf der Basis derjenigen Ergebnisse, die für die Jahrgangsbände der StVerfStat dargestellt werden, objektiv unmöglich, auch nur einigermaßen präzise etwa zum Berichtsjahr 2017 zu ermitteln, wie viele Täter insgesamt rechtskräftig (sei es allein oder sei es eben auch „hinter“ schwereren Delikten statistisch verborgen) wegen einer Vergewaltigung nach § 177 Abs. 6 StGB, wegen einer besonders schweren Vergewaltigung nach § 177 Abs.7 oder wegen einer qualifiziert besonders schweren Vergewaltigung nach § 177 Abs. 8 verurteilt wurden. Grundsätzlich das Gleiche gilt für die Vergewaltigung mit Todesfolge nach § 178 StGB.

[Ergänzende Hinweise zu den Punkten f. bis h.: (1) Für die Bundesweite Rückfallstatistik, die vom MPICC Freiburg und von der Universität Göttingen aufbereitet wird, ist die Entscheidung getroffen worden, dass aus den vom BZR zugelieferten Datensätzen die 5 schwersten Straftatbestände einer jeden einschlägig relevanten Eintragung übernommen werden.

(2) Daraus werden Urteilsdatensätze gebildet, mit denen künftig, sofern und sobald diese Rückfallstatistik für Forschungen allgemein zugänglich gemacht sein wird, die wesentlichen Fragen, auch zu anderen Deliktskombinationen, vergleichsweise einfach durch weitere Projekte u.a.m. geklärt werden könnten]

Quellen zur Rückfallstatistik als Projekt:

<https://www.uni-goettingen.de/de/51354.html>

<https://www.mpicc.de/de/forschung/projekte/legalbewaehrung-nach-strafrechtlichen-sanktionen/>

Beispiel für eine Veröffentlichung zur Rückfallstatistik auf der Homepage des BMJV:

https://www.bmjb.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2010_2013.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Nachstehend sind die originalen Gesetzestexte der in den obigen Kombinationsbeispielen verwendeten StGB-Paragrafen eingefügt.

Dies soll es besonders interessierten Leserinnen/Lesern ermöglichen, die Details genauer nachzuvollziehen, aber auch die Möglichkeit bieten, sich einen eigenen vollständigen Eindruck über die aktuelle Gesetzgebungstechnik zu verschaffen.

Die Gesetzestexte geben den amtlichen Stand vom 25.07.2019 wieder (abgerufen von der allgemein zugänglichen Website „Gesetze im Internet“)

§ 177 StGB

Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht,

oder
5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder

3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer

a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder

b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 StGB

Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 249 StGB

Raub

(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 250 StGB

Schwerer Raub

(1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub
 - a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 - b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
 - c) eine andere Person durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
2. der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 eine Waffe bei sich führt oder
3. eine andere Person
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(3) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

§ 251 StGB

Raub mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den Raub (§§ 249 und 250) wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 252 StGB

Räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

1.2.3 Hierarchisch geordneter Katalog der gesetzlich angedrohten Strafraumen, zur automatischen Bestimmung genau derjenigen abstrakt schwersten angedrohten Strafe, welche bestimmt, mit welchem verwirklichten Straftatbestand Abgeurteilte bzw. Verurteilte zur StVerfStat im Fall von Freiheitsstrafen gezählt werden.

Die angedrohte Freiheitsstrafe wird differenziert nach **16 Strafrahmengruppen** in der Reihenfolge der Buchstaben, in der Gewichtsreihenfolge von a) als der höchsten und von q) als der geringsten Strafdrohung.

- a) lebenslange Freiheitsstrafe
- b) Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren
- c) Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren
- d) Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren
- e) Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr
- f) Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren
- g) Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren
- h) Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 10 Jahren
- i) Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 5 Jahren
- k) Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren
- l) Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren
- m) Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren
- n) Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren
- o) Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren
- p) Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr
- q) Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten

Siehe zusätzliche Details bzw. Erläuterungen in Anhang II

Anhang II

Schwere-Einstufung von Straftaten für die Strafverfolgungsstatistik

Hierarchisch geordneter Katalog der gesetzlich angedrohten Strafen anhand der unterschiedlichen Strafrahmen.

Zweck: Ermöglichung einer automatischen maschinellen „Sortierung“ von Tatbeständen bei rechtskräftig gewordenen Strafurteilen, durch die mehrere Taten verschiedener Straftatbestände in Fällen von Tateinheit (Idealkonkurrenz) bzw. in Fällen von Tatmehrheit (Realkonkurrenz) abgeurteilt wurden.

Differenzierung, Stufe 1: 16 Strafrahmengruppen

- a) Lebenslange Freiheitsstrafe.
- b) Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren [bis maximal 15 Jahre].
- c) Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren [bis maximal 15 Jahre].
- d) Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren [bis maximal 15 Jahre].
- e) Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr [bis maximal 15 Jahre].
- f) Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren.
- g) Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren.
- h) Freiheitsstrafe 3 Monaten bis zu 10 Jahren.
- i) *Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 5 Jahren [[= Verbrechen]].*
- k) Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.
- l) Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren.
- m) Freiheitsstrafe [von 1 Monat] bis zu 5 Jahren.
- n) Freiheitsstrafe [von 1 Monat] bis zu 3 Jahren.
- o) Freiheitsstrafe [von 1 Monat] bis zu 2 Jahren.
- p) Freiheitsstrafe [von 1 Monat] bis zu 1 Jahr.
- q) Freiheitsstrafe [von 1 Monat] bis zu 6 Monaten.

[Quelle: Statistisches Bundesamt H205 – 3243100 – 4 – 21.1.1. Stand = 22.03.2018.]

Erläuterung: In dieser Aufstellung wird von den (für sich genommen völlig stimmigen) Bezeichnungen der Liste von DESTATIS abgewichen, mit dem Ziel einer auch für strafrechtliche Laien präzise Erkennbarkeit der gesetzlichen Untergrenze von Strafrahmen. Dafür werden die in § 38 StGB festgelegten generellen Mindestmaße und Höchstmaße von Freiheitsstrafen verwendet.

Verbrechen im Sinne von § 12 Abs. 1 StGB sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. **Vergehen** im Sinne von § 12 Abs. 2 StGB sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe (scil. als 1 Jahr) oder mit Geldstrafe bedroht sind.

* **Differenzierung, Stufe 2:** Berücksichtigung von **6 ergänzenden Strafvorschriften** innerhalb jeder einzelnen Strafrahmengruppe, mit Blick *auch* auf

- * Strafverschärfungen,
- * Regelbeispiele,
- * Strafmilderungen

Untergruppe 1) Straftatbestände mit benannten Strafverschärfungen. [Beispiel zu Nr. 1: Wohnungseinbruchsdiebstahl, § 244 Abs.1 Nr. 3 mit Abs. 4 StGB].

Untergruppe 2) Straftatbestände mit Regelbeispielen. [Beispiel zu Nr. 2: Besonders schwerer Diebstahl, § 224 Abs. 1 S.1, Nrn. 1–7 StGB].

Untergruppe 3) Straftatbestände mit unbenannten Strafverschärfungen. [Beispiel zu Nr. 3: Totschlag, § 212 Abs. 1 mit Abs. 2 StGB].

Untergruppe 4) Straftatbestände ohne Strafverschärfungen bzw. Strafmilderungen. [Beispiel zu Nr. 4: (sog. einfacher) Diebstahl nach § 242 StGB].

Untergruppe 5) Straftatbestände mit benannten Strafmilderungen. [Beispiel zu Nr. 5: Ausbeutung der Arbeitskraft, § 233 Abs. 1 Nr. 1 mit Abs. 5 Nr. 2 StGB].

Untergruppe 6) Straftatbestände mit unbenannten Strafmilderungen. [Beispiel zu Nr. 6: Schwerer Bandendiebstahl, § 244a Abs. 1 mit Abs. 2 StGB].

Hinweise zur Konkretisierung des Begriffs „Straftatbestände“ in der bzw. für die StVerfStat:

* Auch innerhalb eines einzigen Paragraphen können mehrere Absätze mit in sich als eigenständig behandelten Tatbeständen mit je unterschiedlichen „Grund“-Strafdrohungen vorkommen.

* Zudem kommt es häufiger vor, dass entweder zu allen Unter-Tatbeständen gleiche Strafverschärfungen bzw. Strafmilderungen geregelt sind.

*Außerdem kommt es vor, dass zu ausgewählten Unter-Tatbeständen entweder Strafschärfungen oder Strafmilderungen vorgesehen sind.

Die **Androhung einer Geldstrafe** ist bei Vergehen immer an die Benennung einer Freiheitsstrafe „angebunden“, so dass hier kein eigener Katalog gebildet zu werden braucht, sondern nur bei der Registrierung der konkret verhängten Strafe ein Eintrag in die entsprechenden Tabellen der StVerfStat erfolgt. **Die Strafraahmen für Geldstrafen (Anzahl und Höhe der Tagessätze)** sind näher geregelt in §§ 40 bis 43 und §§ 53 bis 55 StGB.

Im **Jugendstrafrecht** gelten bezüglich der Androhung einer Kriminalstrafe die vom allgemeinen Strafrecht abweichenden Kategorien der Jugendstrafe (abgeleitet aus den §§ 5, 18 und 105 Absatz 1 JGG, gegebenenfalls auch unter Beachtung von § 30 oder § 31 JGG). Für die Schwereinstufung der einzelnen Vergehen und Verbrechen nach dem StGB und etwaigen Nebenstrafgesetzen ist dies nicht von Belang, eben weil es dort um die „abstrakten“ bzw. generellen gesetzlichen Strafandrohungen geht. In denjenigen Tabellen der StVerfStat, in denen es um die „verwirkten“ (also von den Gerichten konkret verhängten) Hauptstrafen geht, wird die Jugendstrafe getrennt von der Freiheitsstrafe ausgewiesen.

Anhang III

Schweregruppen gemäß der Schematischen Hilfe 2 für die StVerfStat. Anwendungsbeispiel: § 177 StGB = Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

Tabelle1 [Varianten in absteigender Reihenfolge der abstrakten gesetzlichen Strafdrohungen]

Absatz und ggf. dessen weitere Untergliederung	Strafrahmen der jeweils angedrohten Freiheitsstrafe	Gruppen-Kürzel der Strafdrohung	Tabellierungs-schlüssel (letzte 4 Ziffern)
§ 177 Abs. 8 Nr. 1 = Verbrechen	Nicht unter 5 Jahren [bis zu 15 Jahren]	b) 4	1188
§ 177 Abs. 8 Nr. 2a = Verbrechen	Nicht unter 5 Jahren [bis zu 15 Jahren]	b) 4	1188
§ 177 Abs. 8 Nr. 2b = Verbrechen	Nicht unter 5 Jahren [bis zu 15 Jahren]	b) 4	1188
§ 177 Abs. 8 mit Abs. 9 = Verbrechen, minder schwere Fälle	1 Jahr bis zu 10 Jahren	b) 6	1188
§ 177 Abs. 7 Nr. 1 = Verbrechen	Nicht unter 3 Jahren [bis zu 15 Jahren]	c) 4	1188
§ 177 Abs. 7 Nr. 2 = Verbrechen	Nicht unter 3 Jahren [bis zu 15 Jahren]	c) 4	1188
§ 177 Abs. 7 Nr. 3 = Verbrechen	Nicht unter 3 Jahren [bis zu 15 Jahren]	c) 4	1188
§ 177 Abs. 7 mit Abs. 9 = Verbrechen, minder schwere Fälle	1 Jahr bis zu 10 Jahren	c) 6	1188
§ 177 Abs. 6 = Regelbeispiel 1 = Verbrechen, bes. schwere Fälle von Taten nach Abs. 5	Nicht unter 2 Jahren [bis zu 15 Jahren]	d) 2	1187
§ 177 Abs. 6 = Regelbeispiel 2 = Verbrechen, bes. schwere Fälle von Taten nach Abs. 5	Nicht unter 2 Jahren [bis zu 15 Jahren]	d) 2	1188
§ 177 Abs. 4 = Verbrechen	Nicht unter 1 Jahr [bis zu 15 Jahren]	e) 4	1530
§ 177 Abs. 5 Nrn. 1, 2, 3 = Verbrechen	Nicht unter 1 Jahr [bis zu 15 Jahren]	e) 4	1532
§ 177 Abs. 4 mit Abs. 9 = Verbrechen gemäß § 12 Abs. 3	6 Monate bis zu 10 Jahren	e) 6	1530
§ 177 Abs. 5 mit Abs. 9 = Verbrechen gemäß § 12 Abs. 3	6 Monate bis zu 10 Jahren	e) 6	1532
§ 177 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 (auch Versuch nach Abs. 3) = Vergehen	6 Monate bis zu 5 Jahren	k 4	1186
§ 177 Abs. 1 (auch Versuch nach Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 9) = Vergehen	6 Monate bis zu 5 Jahren	k 4	1186
§ 177 Abs. 2 Nr. 1 mit Abs. 9 = minder schwerer Fall = Vergehen	3 Monate bis zu 3 Jahren	k 6	1530
§ 177 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, auch mit Abs. 9 = minder schwerer Fall = Vergehen	3 Monate bis zu 3 Jahren	k 6	1531

Eigene Darstellung. Grundlage = DESTATIS: Schematische Hilfe 2 zur Ermittlung der im StGB mit der schwersten Strafe bedrohten Tat aufgrund der selbständigen Strafvorschriften.

Die verschiedenen Varianten einer Tat nach § 177 StGB sind 9 Schwere-Gruppen von „b) 4“ bis „k) 6“ zugeordnet. Für den Fall, dass durch ein und dieselbe rechtskräftig gewordene Gerichtsentscheidung außer der Straftat nach § 177 StGB

* eine oder mehrere Straftaten verschiedener Straftatbestände des StGB

* oder / und von Nebenstrafgesetzen

abgeurteilt worden sind, entscheiden die letzten 4 Ziffern des siebenstelligen Tabellierungsschlüssels der jeweiligen Variante über den relativen Vorrang oder den relativen Nachrang.

Erste Konsequenz: In Fällen des § 177 mit gleichzeitig in Ideal- oder in Realkonkurrenz abgeurteilten anderen Straftatbeständen führt dies dazu, dass diese [gemäß ihrem **gesetzlichen Haupttitel**] auf der sprachlichen Oberfläche „gleiche“ Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung * entweder eine der anderen oder ggf. auch alle anderen Straftaten „dominiert“ [und daher im Ergebnis statt dieser/dieser in der StVerfStat sichtbar wird] * oder eben umgekehrt von mindestens einer anderen Straftat „verdrängt wird“ [und daher im Ergebnis nicht (mehr) in der StVerfStat aufscheint].

Zweite Konsequenz: In denjenigen Tabellen der StVerfStat, die Informationen zu den durch die Gerichte konkret verhängten Sanktionen (also Strafen bzw. Maßnahmen oder Maßregeln) liefern, kann dies daher in unterschiedlichen Konstellationen dazu führen, dass in den Zeilen für § 177 StGB Ergebnisse auftauchen, die gesetzlich so nicht vorgesehen sind.

Anhang IV

Anwendungsbeispiel § 178 StGB = Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge, mithin die wenigstens leichtfertige Verursachung [also ggf. auch (bedingt) vorsätzliche Herbeiführung] des Todes des Opfers „durch“ eine oder auch mehrere der genannten Handlungsvarianten.

Tabelle

Vergleich von § 178 StGB mit anderen Straftatbeständen, welche *Tötungsdelikte oder Delikte mit Todesfolge* betreffen,

* zunächst mit allen solchen, die ebenfalls direkt im Gesetzestext ausdrücklich als „wenigstens leichtfertig“ [also auch ggf. (bedingt) vorsätzlich] gekennzeichnet sind, und dann

* und dann mit allen solchen, bei denen der Gesetzestext bei der Todesverursachung eine Art der „einfachen“ Fahrlässigkeit (bewusste oder unbewusste) genügen lässt.

Tabelle:

Straftatbestand Reihung primär = aufsteigend nach den Buchstaben/Zahlen in Spalte 4, und sekundär = aufsteigend nach den Schwerezeiffern in Spalte 5	(2) Rang	(3) Strafrahmen der angedrohten Freiheitsstrafe	(4) Kürzel der Strafan- drohung	(5) Schwere- ziffer
Tatbestände, die voraussetzen, dass der Täter „wenigstens leichtfertig“ gehandelt hat				
§ 81 Abs. 1 Nr. 1 -2 StGB, Hochverrat gegen den Bund		Lebenslang oder nicht < 10 Jahre	a) 6	1012
§ 176 b StGB, Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge		Lebenslang oder nicht < 10 Jahre	a) 6	1185
§ 178 (mit § 177) StGB, Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge		Lebenslang oder nicht < 10 Jahre	a) 6	1189
§ 211 Abs. 1 StGB, Mord		Lebenslang (sog. absolute Strafe)	a) 4	1230
§ 212 Abs. 2 StGB, Totschlag in bes. schweren Fällen		Lebenslang	a) 1	1232
§ 239a Abs. 3 StGB, Erpresserischer Menschenraub mit Todesfolge		Zehn bis 15 Jahre	a) 6	1277
§ 239 b Abs. 2 (mit § 239 a Abs. 3) StGB, Geiselnahme mit Todesfolge		Zehn bis 15 Jahre	a) 6	1278
§ 251 (mit § 249 StGB), Raub mit Todesfolge		Lebenslang oder nicht < 10 Jahre	a) 6	1313
§ 251 (mit § 250) StGB, Schwere Raub mit Todesfolge		Lebenslang oder nicht < 10 Jahre	a) 6	1313
§ 251 (mit § 252) StGB, Räuberischer Diebstahl mit Todesfolge		Lebenslang oder nicht < 10 Jahre	a) 6	1313
§ 251 (mit § 255) StGB, Räuberische Erpressung mit Todesfolge		Lebenslang oder nicht < 10 Jahre	a) 6	1313

Straftatbestand (Reihung wie oben dargelegt)	(2) Rang	(3) Strafrahmen der angedrohten Freiheitsstrafe	(4) Kürzel der Straf- androhung	(5) Schwere- ziffer
§ 306c (mit § 306) StGB, Brandstiftung mit Todesfolge-		Lebenslang oder nicht < 10 Jahre	a) 6	1383
§ 306c (mit § 306b) StGB, Besonders schwere Brandstiftung mit Todesfolge		Lebenslang oder nicht < 10 Jahre	a) 6	1383
§ 307 Abs. 1 mit Abs. 3 Nr. 1 StGB, Herbeiführung einer Explosion durch Kernenergie mit Todesfolge		Lebenslang oder nicht < 10 Jahre	a) 6	1386
§ 308 Abs. 1 mit Abs. 3 Nr. 1 StGB, Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion mit Todesfolge		Lebenslang oder nicht < 10 Jahre	a) 6	1386
§ 316a Abs. 1 mit Abs. 3 StGB, Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer mit Todesfolge		Lebenslang oder nicht < 10 Jahre	a) 6	1393
§ 316c Abs. 1 mit Abs. 3 StGB, Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr mit Todesfolge		Lebenslang oder nicht < 10 Jahre		1395
§ 309 Abs. 1 mit Abs. 4 StGB, Missbrauch ionisierender Strahlen mit Todesfolge		Lebenslang oder nicht < 10 Jahre	a) 6	1399
§ 212 Abs. 1 StGB Tötung eines Menschen, ohne Mörder zu sein		Freiheitsstrafe nicht < 5 Jahren	b) 6	1232
§ 307 Abs. 1 mit Abs. 3 Nr. 2 StGB, Fahrlässige Herbeiführung einer Explosion		Freiheitsstrafe nicht < 5 Jahren	b) 6	1386
Tatbestände, die voraussetzen, dass der Täter die Tatfolgen „wenigstens fahrlässig“ verursacht hat				
§ 211 Abs. 1 (mit §§ 22,23, 49 Abs. 1 Nr. 1) StGB, Versuchter Mord(Freiheitsstrafe nicht < 3 Jahre	c) 6	1231
§ 221 Abs. 1 mit Abs. 3 StGB, Aussetzung eines Menschen mit Todesfolge		Freiheitsstrafe nicht < 3 Jahre	c) 6	1239
§ 223 Abs. 1 (mit § 227 Abs. 1) StGB, Köpferverletzung mit Todesfolge		Freiheitsstrafe nicht < 3 Jahre	c) 6	1257
§ 224 Abs. 1 (mit § 227 Abs. 1) StGB, Gefährliche Köpferverletzung mit Todesfolge		Freiheitsstrafe nicht < 3 Jahre	c) 6	1257
§ 225 Abs. 1 (mit § 227 Abs. 1) StGB, Misshandlung von Schutzbefohlenen mit Todesfolge		Freiheitsstrafe nicht < 3 Jahre	c) 6	1257
§ 226 Abs. 1 (mit § 227 Abs. 1) StGB, Schwere Körperverletzung mit Todesfolge		Freiheitsstrafe nicht < 3 Jahre	c) 6	1257
§ 226a Abs. 1 (mit § 227 Abs. 1) StGB, Verstümmelung weiblicher Genitalien		Freiheitsstrafe nicht < 3 Jahre	c) 6	1257

Straftatbestand Reihung wie oben dargelegt	(2) Rang	(3) Strafraumen der angedrohten Freiheitsstrafe	(4) Kürzel der Straf- androhung	(5) Schwere- ziffer
§ 235 Abs. 5 StGB, Entziehung Minderjähriger mit Todesfolge		Freiheitsstrafe nicht < 3 Jahre	c) 6	1273
§ 239 Abs. 4 StGB, Freiheitsberaubung mit Todesfolge		Freiheitsstrafe nicht < 3 Jahre	c) 6	1276
§ 312 Abs. 4 StGB, Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage mit Todesfolge		Freiheitsstrafe nicht < 3 Jahre	c) 6	1389
§ 318 Abs. 4 StGB, Beschädigung wichtiger Anlagen mit Todesfolge		Freiheitsstrafe nicht < 3 Jahre	c) 6	1399
§ 324 Abs. 1 (mit § 330 Abs. 2 Nr. 2) StGB, vorsätzliche Gewässerverunreinigung mit Todesfolge		Freiheitsstrafe nicht < 3 Jahre	c) 6	1425
§ 324 a Abs. 1 (mit § 330 Abs. 2 Nr. 2) StGB, vorsätzliche Bodenverunreinigung mit Todesfolge		Freiheitsstrafe nicht < 3 Jahre	c) 6	1425
§ 324 a Abs. 1 (mit § 330 Abs. 2 Nr. 2) StGB, vorsätzliche Bodenverunreinigung mit Todesfolge		Freiheitsstrafe nicht < 3 Jahre	c) 6	1425
§ 325 Abs. 1, 2, 3 (mit § 330 Abs. 2 Nr. 2) StGB, vorsätzliche Luftverunreinigung mit Todesfolge		Freiheitsstrafe nicht < 3 Jahre	c) 6	1425
§ 326 Abs. 1, 2 (mit § 330 Abs. 2 Nr. 2) StGB, unerlaubter Umgang mit Abfällen mit Todesfolge		Freiheitsstrafe nicht < 3 Jahre	c) 6	1425
§ 327 Abs. 1, 2 (mit § 330 Abs. 2 Nr. 2) StGB, unerlaubtes Betreiben von Anlagen mit Todesfolge		Freiheitsstrafe nicht < 3 Jahre	c) 6	1425
§ 328 Abs. 1, 2, 3, 4 (mit § 330 Abs. 2 Nr. 2) StGB, unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern mit Todesfolge		Freiheitsstrafe nicht < 3 Jahre	c) 6	1425
§ 329 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 (mit § 330 Abs. 2 Nr. 2) StGB, Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete mit Todesfolge		Freiheitsstrafe nicht < 3 Jahre	c) 6	1425
§ 330a Abs. 2 StGB, Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften mit Todesfolge		Freiheitsstrafe Nicht < 3 Jahre	c) 6	1426
~~~~~	~~~	~~~~~	~~~~~	~~~~~
§ 238 Abs. 3 StGB, Nachstellung mit Todesfolge		Freiheitsstrafe 1 Jahr bis 10 Jahre	<b>f) 6</b>	1275
§ 315d Abs. 5 StGB, Verbotenes Kraftfahrzeugrennen mit Todesfolge		Freiheitsstrafe 1 Jahr bis 10 Jahre	<b>f) 6</b>	7031
§ 231 StGB, Beteiligung an einer Schlägerei mit Todesfolge		Freiheitsstrafe 1 Monat bis 3 Jahre	<b>n) 4</b>	1259

Eigene Darstellung. Grundlage = DESTATIS: Schematische Hilfe 2 zur Ermittlung der im StGB mit der schwersten Strafe bedrohten Tat aufgrund der selbständigen Strafvorschriften.

Erläuterung zu Spalte 5: Die Schwere­ziffer setzt sich aus den letzten 4 Zahlen des Tabellierungsschlüssels zusammen, und wird automatisch maschinell ausgewertet.

Gesetzeswortlaut § 15 (StGB): Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln. „Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht“.

Gesetzeswortlaut § 18 (StGB): Schwerere Strafe bei besonderen Tatfolgen. „Knüpft das Gesetz an eine besondere Folge der Tat eine schwerere Strafe, so trifft sie den Täter oder Teilnehmer nur, wenn ihm hinsichtlich dieser Folge wenigstens Fahrlässigkeit zur Last fällt“.





## Anhang V

### Fallgestaltungen der Straflosigkeit bzw. der Strafbefreiung

*Auflistung von Paragraphen im Strafgesetzbuch (StGB) und in weiteren Gesetzen, nach denen, auch in Varianten, unter bestimmten Voraussetzungen von vorneherein eine Straflosigkeit besteht bzw. erst aufgrund bestimmter Umstände / Verhaltensweisen während der Tatbegehung oder auch danach eine Befreiung von Strafe eintritt.*

**Hinweis 1:** Vollständigkeit der „Fundstellen“ ist angestrebt, kann aber nicht garantiert werden.

**Hinweis 2:** Die gesetzlichen Formulierungen lauten unterschiedlich, jedenfalls, soweit bislang gefunden: a) „Straflosigkeit“, oder b) „wird straflos“ oder c) „wird nicht bestraft“ oder d) „ist nicht strafbar“ oder e) eingeschränkt: „ist nach dieser Vorschrift nicht strafbar“.

**Hinweis 3:** Von Belang sind außer Täterschaft oder mittelbarer Täterschaft auch Fälle von Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2 StGB), Anstiftung (§ 26 StGB), Beihilfe (§ 27 StGB), besonderen persönlichen Merkmalen (§ 28 StGB) und die Regelung zur Selbständigen Strafbarkeit jedes Beteiligten (§ 29 StGB).

**Hinweis 4:** Von Belang sind schließlich Fälle von Versuch gemäß § 23 Absatz 1 StGB, die bei Verbrechen stets, bei Vergehen jedoch nur dann strafbar sind, wenn das Gesetz ausdrücklich die Strafbarkeit bestimmt).

**Hinweis 5:** In Fällen, die in einer Hauptverhandlung (§§ 226 ff. StPO) abgeurteilt werden, sind im Gefolge der Schließung der Hauptverhandlung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden alle einschlägigen Umstände in die Beratungen und in die Abstimmung (§§ 192 ff. GVG) mit einzubeziehen.

Ergänzend bestimmt § 263 StPO zur „Abstimmung“ im Spruchkörper folgendes: „(1) Zu jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung über die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich“; „(2) Die Schuldfrage umfasst auch solche vom Strafgesetz besonders vorgesehenen Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen“.

#### I. Straflosigkeit bzw. Strafbefreiung im Nebenstrafrecht

##### I.1 Nebenstrafgesetze mit eigenständiger Regelung

1) **Abgabenordnung (AO):** Gemäß § 371 AO führt eine **Selbstanzeige** in Fällen von **Steuerhinterziehung** bei genau definierten Umständen zu **Straffreiheit**.

2) **Jugendgerichtsgesetz (JGG):** Gemäß § 2 Abs. 2 JGG gelten die „allgemeinen Vorschriften“, also auch die Regelungen des StGB über Straflosigkeit bzw. Strafbefreiung, für **alle jungen Menschen** im Tatalter von 14 bis unter 21 Jahren (nur aber immerhin stets dann) „soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist“. **Bei Jugendlichen im Tatalter von 14 bis unter 18 Jahren** (§ 1 Abs. 2 erster Halbsatz) ordnet im Übrigen § 5 Absatz 2 JGG zu den „**Folgen der Jugendstraftat**“ eine zur Straffreiheit i. w. S. führende Pflicht für die Gerichte an: „Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn die Un-

terbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht“. **Bei Heranwachsenden im Tatalter von 18 bis unter 21 Jahren** (§ 1 Abs. 2 zweiter Halbsatz) **gilt § 5 Absatz 2 JGG entsprechend**, wenn auf sie gemäß § 105 Absatz 1 JGG die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind.

3) **Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz):** § 20, Im Fall von **Zuwiderhandlungen gegen Verbote** [Detailregelungen in Abs. 1 Nrn. 1–5] wird ein Täter gemäß Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 2 nicht bestraft, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei oder des Vereins zu verhindern, und entweder dieses Ziel erreicht oder wenn es ohne sein Bemühen [anderweitig] erreicht wird.

**I.2 Nebenstrafgesetze mit Regelungen von Straflosigkeit bzw. Strafbefreiung im Zusammenhang mit Geldwäsche** [Zu Neuerungen, die ab den Jahrgang 2021 der StVerfStat relevant werden, s. den Hinweis im Stichwort → Geldwäsche (S. 25)].

1) **§ 29 Abs. 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) in Verbindung mit 261 Abs. 1 Nr. 2b StGB:** Betrifft Fälle des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmitteln und weitere neu Varianten. Weiter betrifft es Fälle der Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen. Von der Beschreibung weiterer Details wird hier abgesehen.

2) **§ 19 des Gesetzes zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln missbraucht werden können (Grundstoffüberwachungsgesetz - GÜG), in Verbindung mit 261 Abs. 1 Nr. 2b StGB.** Von der Beschreibung etwaiger weiterer Details wird hier abgesehen.

** Die folgenden gesetzlichen Regelungen gelten für besondere Vergehen im Zusammenhang mit Geldwäsche (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StGB)*

3) **§ 373 der Abgabenordnung (AO), Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel.**

4) **§ 373 AO in Verbindung mit 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation.**

5) **§ 374 Abs. 2 AO, Gewerbsmäßige Steuerhhehlerei, auch Steuerhhehlerei als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Abs. 1 verbunden hat.**

6) **§ 374 Abs. 2 AO in Verbindung mit § 12 Abs.1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation.**

** Die folgenden gesetzlichen Regelungen gelten nur für solche Vergehen im Zusammenhang mit Geldwäsche, die im je konkreten Fall gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begangen worden sind (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 b StGB).*

7) **§ 370 der Abgabenordnung (AO):** Steuerhinterziehung.

- 8) **§ 84 des Asylgesetzes (AsylG):** Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung.
- 9) **§ 96 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG):** Einschleusen von Ausländern.
- 10) **§ 51 des Designgesetzes (DesignG):** Benutzung eines eingetragenes Designs, obwohl der Rechtsinhaber nicht zugestimmt hat.
- 11) **§ 65 des Designgesetzes (DesignG):** Strafbare Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters.
- 12) **§ 25 des Gebrauchsmustergesetzes (GebraMG):** Ein Erzeugnis, das Gegenstand des Gebrauchsmuster ist (§ 11 Abs. 1 S. 2) herstellen, anbieten, in den Verkehr bringen, gebrauchen oder zu einem der genannten Zwecke einführen oder besitzen.
- 13) **§ 10 des Halbleiterschutzgesetzes (HalbSchG):** 1. Nachbilden einer Topographie entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2. Anbieten (auch in Verkehr bringen, verbreiten oder zu den genannten Zwecken einführen) der Topographie oder des die Topographie enthaltenden Halbleiterzeugnisses.
- 14) **§ 143 des Markengesetzes (MarkenG):** Strafbare Kennzeichenverletzung
- 15) **§ 143a MarkenG:** Strafbare Verletzung der Unionsmarke.
- 16) **§ 144 MarkenG:** Strafbare Benutzung geographischer Herkunftsangaben.
- 17) **§ 142 des Patentgesetzes (PatG):** Herstellen (auch anbieten oder in den Verkehr bringen, gebrauchen oder zu einem der genannten Zwecke einführen etc.) eines Patentbesitzes ohne die erforderliche Zustimmung des Patentinhabers oder des Inhabers eines ergänzenden Schutzzertifikats (§§ 16a, 49a) etc.
- 18) **§ 39 des Sortenschutzgesetzes (SortSchG):** Entgegen § 10 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, Vermehrungsmaterial einer nach diesem Gesetz geschützten Sorte, eine Pflanze, ein Pflanzenteil oder ein Erzeugnis erzeugen, für Vermehrungszwecke aufbereiten, in den Verkehr bringen, einführen, ausführen oder aufbewahren (und weitere Varianten)
- 19) **§ 106 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG):** Unerlaubtes Verwerten urheberrechtlich geschützter Werke.
- 20) **§ 107 UrhG:** Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung.
- 21) **§ 108 UrhG:** Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte.
- 22) **§ 108a UrhG:** Gewerbsmäßig unerlaubtes Verwerten.
- 23) **§ 108b UrhG:** Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechenerkennung erforderliche Informationen.
- 24) **§ 119 Abs. 1 bis 4 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG):** Strafvorschriften in 13 verschiedenen Varianten.

Auf die auch hier anwendbaren Hinweise für **Vergehen nach dem StGB (unten in den Vorbemerkungen vor Nr. 58)** wird pauschal verwiesen. Von der Beschreibung etwaiger weiterer Details wird hier abgesehen.

## **II. Regelungen von Strafflosigkeit bzw. Strafbefreiung im AT und im BT des Strafgesetzbuches (StGB)**

**1) § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB, Tatumstandsirrtum:** Vorsatzmangel aufgrund fehlender Kenntnis eines Beschuldigten von Umständen, die zum „gesetzlichen Tatbestand“ gehören [Nach S. 2 bleibt die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung allerdings „unberührt“].

**2) § 17 Satz 1 StGB, Verbotsirrtum:** Mangelnde Unrechtseinsicht bei Begehung einer Tat bei Unvermeidbarkeit eines dem zugrundeliegenden Irrtums. [Nach S. 2 kommt bei Vermeidbarkeit eine Strafmilderung in Betracht].

**3) § 20 StGB (auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2 JGG für Jugendliche und Heranwachsende), Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen:** Nach einer Hauptverhandlung = Freispruch, aber ggf. Verhängung einer in Betracht kommenden „Maßregel der Besserung und Sicherung“ (§ 71 StGB). Anstelle eines Strafverfahrens kann ein Sicherungsverfahren (§§ 413 ff. StPO) durchgeführt werden.

**4) § 24 Abs. 1 Satz 1 Variante 1 StGB: Rücktritt vom Versuch** durch freiwilliges Aufgeben der weiteren Ausführung der Tat.

**5) § 24 Abs. 1 Satz 1 Variante 2 StGB: Rücktritt vom Versuch** einer Tat durch freiwillige Verhinderung der Tatvollendung.

**6) § 24 Abs. 1 Satz 2 StGB: Freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung zu verhindern,** wenn die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet wird.

**7) § 24 Abs. 2 Satz 1 StGB: Freiwillige Verhinderung einer Tat,** an der mehrere Personen beteiligt sind, durch eine(n) der Beteiligte(n).

**8) § 24 Abs. 2 Satz 2 StGB: Freiwilliges und ernsthaftes Bemühen durch eine(n) Beteiligte(n),** ggf. auch mehrere unabhängig voneinander oder zusammen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn diese ohne sein (ihr) Zutun nicht vollendet wird oder unabhängig von seinem (ihrem) früheren Tatbeitrag begangen wird.

**9) § 31 Abs. 1 Nr. 1 StGB, Rücktritt vom Versuch der Beteiligung, Variante 1:** Aufgeben des Versuchs, einen anderen zu einem Verbrechen zu bestimmen, und darüber hinaus Abwendung einer etwa bestehenden Gefahr, dass der andere die Tat begeht.

**10) § 31 Abs. 1 Nr. 2 StGB, Rücktritt vom Versuch der Beteiligung, Variante 2:** Aufgeben des Vorhabens, sich an einem Verbrechen zu beteiligen, nach vorheriger Bereiterklärung zu einer solchen Beteiligung.

**11) § 31 Abs. 1 Nr. 3 StGB, Rücktritt vom Versuch der Beteiligung, Variante 3:** Verhinderung der Tat, nachdem man sich zu einem Verbrechen verabredet oder das Erbieten eines anderen angenommen hatte.

**12) § 31 Abs. 2 StGB, Rücktritt vom Versuch der Beteiligung, Variante 4:** Freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Tat zu verhindern, wenn die Tat ohne Zutun des (der) Zurücktretenden unterbleibt oder unabhängig von seinem (ihrem) früheren Zutun begangen wird.

**13) § 33 StGB, Überschreitung der Grenzen der Notwehr** aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken.

**14) § 35 Abs. 2 StGB, Entschuldigender Notstand:** Nicht vermeidbare irrije Annahme des Täters von Umständen bei Begehung einer rechtswidrigen Tat zur Abwendung einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für sich, für Angehörige oder einer anderen nahestehenden Person, die im tatsächlich vorliegenden Fall einen Entschuldigen Notstand nach § 35 Abs. 1 begründet hätten.

**15) § 36 StGB, Strafflosigkeit parlamentarischer Abstimmungen oder Äußerungen** von Mitgliedern des Bundestages, der Bundesversammlung oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes (abgesehen von verleumderischen Beleidigungen).

**16) § 37 StGB, Wahrheitsgetreue Berichte** über die in öffentlichen Sitzungen von Körperschaften nach § 36 StGB oder deren Ausschüsse.

**17) § 84 Abs. 5 Halbs. 2 StGB, Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei:** Freiwilliges und ernsthaftes sowie erfolgreiches Bemühen, das Fortbestehen der Partei zu verhindern, bzw. Leerlaufen solchen Bemühens dadurch, dass das Ziel anderweitig erreicht wird.

**18) § 85 Abs. 3 i. V. m. § 84 Abs. 5 StGB, Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot:** Freiwilliges und ernsthaftes sowie erfolgreiches Bemühen, das Fortbestehen der Partei (Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts) zu verhindern, bzw. Leerlaufen solchen Bemühens dadurch, dass das Ziel anderweitig erreicht wird.

* **§ 89a StGB**, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat im Zusammenhang mit **Geldwäsche**: siehe bei → Nr.59

* **§ 89c StGB**, Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit **Geldwäsche**: siehe bei → Nr. 60

* **§ 108e StGB**, Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern im Zusammenhang mit **Geldwäsche**: siehe bei → Nr. 61

* **§ 108e i.V.m. § 335a StGB**, Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im Zusammenhang mit **Geldwäsche**: siehe bei → Nr. 62

**19) § 113 Abs. 3 Satz 1 StGB, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte** (d. h. Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr) bei deren tatsächlich nicht rechtmäßigen Diensthandlungen zur Vollstreckung von Gesetzen etc. [Widerstandshandlungen = mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt].

**20) § 113 Abs. 3 Satz 2 StGB, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte** (wie vorstehend) bei irriger Annahme des Täters von der Rechtmäßigkeit einer tatsächlich rechtswidrigen Diensthandlung.

**21) § 113 Abs. 4 Satz 2 StGB, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte** (wie vorstehend) bei nicht vermeidbarer irriger Annahme, die Diensthandlung sei rechtswidrig.

**22) § 114 Abs. 3 StGB, Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte** im Sinne des § 113 StGB, wenn deren Diensthandlung eine Vollstreckungshandlung im Sinne des § 113 Abs. 1 ist.

**23) § 129 Abs. 7 Nr. 1 und letzter Halbsatz. StGB, Bildung krimineller Vereinigungen:** Erreichen des Ziels nach freiwilligem und ernsthaftem Bemühen, das Fortbestehen der Vereinigung oder das Begehen einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern.

* **§ 129, ggf. auch mit § 129b StGB, in Zusammenhang mit Geldwäsche:** siehe bei Nummern 63, 64, 67 und 68.

**24) § 129a Abs. 7 StGB am Ende i. V. m. § 129 Abs. 7 StGB, Bildung terroristischer Vereinigungen:** Erreichen des Ziels nach freiwilligem und ernsthaftem Bemühen, das Fortbestehen der Vereinigung oder das Begehen einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern.

* **§ 129a, ggf. auch mit 129b StGB, in Zusammenhang mit Geldwäsche:** siehe bei Nummern 65, 66, 69 und 70.

**25) § 129b Abs. 1 Satz 1 StGB, i. V. m. § 129 oder § 129a StGB, Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland:** Erreichen des Ziels nach freiwilligem und ernsthaftem Bemühen, das Fortbestehen der Vereinigung oder das Begehen einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern.

**26) § 131 Abs. 2 StGB, Gewaltdarstellungen:** die Strafbarkeit nach Abs. 1 „gilt nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient“.

**27) § 131 Abs. 3 StGB, Gewaltdarstellungen:** Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b [das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen einer gewalthaltigen „Schrift“ im Sinne von § 11 Abs. 3 StGB an eine Person unter 18 Jahren] „ist nicht anzuwenden“, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; diese Ausnahme gilt allerdings nicht, „wenn der Sorgeberechtigte „durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.“

**28) § 136 Abs. 3 StGB: Verstrickungsbruch bei gepfändeten oder sonst dienstlich in Beschlag genommenen Sachen (Abs. 1); Siegelbruch bei zu verschiedenen Zwecken an Sachen etc. angebrachten dienstlichen Siegeln (Absatz 2):** Die jeweilig genau beschriebenen Taten **sind nicht strafbar**, wenn die Pfändung, die Beschlagnahme oder die Anlegung des Siegels nicht durch eine rechtmäßige Diensthandlung vorgenommen ist. Dies **gilt auch dann**, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

**29) § 136 Abs. 4 StGB: Verstrickungsbruch bei gepfändeten oder sonst dienstlich in Beschlag genommenen Sachen (Abs. 1); Siegelbruch bei zu verschiedenen Zwecken an Sachen etc. angebrachten dienstlichen Siegeln (Absatz 2):** Nicht nach dieser Vorschrift strafbar ist eine Tat, die den Voraussetzungen des § 113 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz StGB entspricht.

**30) § 139 Abs. 2 StGB, Strafflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten** (in Fällen von deren grundsätzlich gemäß § 138 StGB angeordneter Strafbarkeit): **Keine Anzeigepflicht eines Geistlichen** von Vorfällen etc., die ihm „in seiner Eigenschaft als Seelsorger“ anvertraut worden sind.

**31) § 139 Abs. 3 Satz 1 StGB, Strafflosigkeit der Nichtanzeige (....) bei Unterlassen einer Anzeige gegen eine(n) Angehörige(n)** durch jemanden, der/die sich ernsthaft um eine Abhaltung von der Tat oder um die Abwendung des Erfolges bemüht hat [mit etlichen Ausnahmen bei näher benannten Schwerstdelikten].

**32) § 139 Abs. 3 Satz 2 StGB, Strafflosigkeit der Nichtanzeige (...) durch Vertreter bestimmter Berufsgruppen:** Keine Anzeigepflicht (unter denselben Voraussetzungen wie bei Nr. 23) von Rechtsanwälten, Verteidigern, Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendpsychotherapeuten über Vorfälle etc., die ihnen „in dieser Eigenschaft“ anvertraut worden sind.

**33) § 139 Abs. 3 Satz 3 StGB, Strafflosigkeit der Nichtanzeige (...) durch berufsmäßige Gehilfen** der in Nr. 28 genannten Vertreter bestimmter Berufsgruppen und auch Personen, die bei diesen zur **Vorbereitung auf den Beruf** tätig sind.

**34) § 139 Abs. 4 Satz 1 StGB, Strafffreiheit für das Abwenden (der Ausführung oder des Erfolgs) der geplanten Tat** anders als durch eine Anzeige.

**35) § 139 Abs. 4 Satz 2 StGB, Strafffreiheit für das ernsthafte Bemühen um das Abwenden der Ausführung oder des Erfolgs der geplanten Tat**, wenn solches ohne Zutun des zur Anzeige Verpflichteten unterbleibt.

**36) § 149 Abs. 2 Nr. 1 StGB, Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen:** Aufgeben der Ausführung der Tat und ggf. Abwendung oder Verhinderung einer von ihm verursachten Gefahr, dass andere die Tat weiter vorbereiten oder ausführen.

**37) § 149 Abs. 2 Nr. 2 StGB bei Fälschungsmitteln**, soweit solche noch vorhanden und zur Fälschung brauchbar sind: Vernichtung, Unbrauchbarmachen, ihr Vorhandensein einer Behörde anzeigen oder sie bei der Behörde abliefern.

**38) § 149 Abs. 3 StGB, Freiwilliges und ernsthaftes Bemühen des Täters** zur Erreichung des Ziels, die Gefahr abzuwenden, dass andere die Tat weiter vorbereiten, oder ernsthaftes Bemühen zur Verhinderung der Vollendung der Tat, wenn schon ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet bzw. die Tat nicht vollendet worden ist.

* **§ 152a StGB**, Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln, in Zusammenhang mit **Geldwäsche**: siehe bei Nummer 71.

**39) § 161 Abs. 2 StGB, Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige Versicherung an Eides statt:** Strafflosigkeit des Täters bei rechtzeitiger Berichtigung der falschen Angabe(n); die Berichtigung muss nach den Vorgaben von § 158 Abs. 2 und Abs. 3 StGB erfolgen.

**40) § 162 Abs. 1 StGB, Falsche Angaben in einem Verfahren vor einem internationalen Gericht**, das durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet worden ist: Rechtzeitige Berichtigung der falschen Angaben analog § 161 Abs. 2 StGB.

**41) § 173 Abs. 3 StGB, Beischlaf zwischen Verwandten:** Abkömmlinge und Geschwister werden nicht wegen „Vollziehung des Beischlafs“ (§ 173 Abs. 1 StGB) bestraft, wenn sie zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt waren.

* **§ 181a StGB**, Zuhälterei, in Zusammenhang mit **Geldwäsche**: siehe bei Nummer 72.

**42) § 185 StGB i. V. m. § 190 StGB, Beleidigung: Wahrheitsbeweis durch Strafurteil,** Variante 1 = Straffreiheit für den Beschuldigten, sofern es sich bei **beleidigenden Äußerungen** um eine **Tatsachenbehauptung des Begehens einer Straftat** seitens der/des Beleidigten gehandelt hat, und dieser wegen dieser vorgeworfenen Tat rechtskräftig verurteilt worden ist.

**43) § 186 StGB i. V. m. § 190 StGB, Üble Nachrede: Wahrheitsbeweis durch Strafurteil,** Variante 2 = Straffreiheit für den Beschuldigten, sofern es sich bei der **Behauptung oder Verbreitung von Tatsachen** um eine Straftat handelt, welche die betroffene Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wenn diese wegen der vorgeworfenen Tat rechtskräftig verurteilt worden ist [s. aber Ausnahmen in § 192 StGB].

**44) § 187 StGB i. V. m. § 190 StGB, Verleumdung: Wahrheitsbeweis durch Strafurteil,** Variante 3 = Straffreiheit für den Beschuldigten, sofern es sich bei dem **wider besseres Wissen erfolgenden Behaupten oder Verbreiten einer unwahren Tatsache** um eine Straftat handelt, welche die betroffene Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder deren Kredit zu gefährden geeignet ist, wenn diese wegen der vorgeworfenen Tat rechtskräftig verurteilt worden ist [s. aber Ausnahmen in § 192 StGB].

**45) § 188 Abs. 1 StGB i. V. m. § 190 StGB, Üble Nachrede gegen Personen des öffentlichen Lebens: Wahrheitsbeweis durch Strafurteil,** Variante 4 = Straffreiheit für den Beschuldigten, sofern es sich bei der Behauptung oder Verbreitung von Tatsachen bezüglich einer Straftat geht, und zwar öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) aus Beweggründen, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen und dies auch geeignet ist, sein/ihr öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, wenn diese Person wegen der vorgeworfenen Tat rechtskräftig verurteilt worden ist [s. aber Ausnahmen in § 192 StGB].

**46) § 188 Abs. 2 StGB i. V. m. § 190 StGB, Verleumdung gegen Personen des öffentlichen Lebens: Wahrheitsbeweis durch Strafurteil,** Variante 5 = Voraussetzungen und Ausnahmen wie bei Nr. 40.

**47) § 189 StGB i. V. m. § 190 StGB, Verunglimpfung des Andenkens eines/einer Verstorbenen: Wahrheitsbeweis durch Strafurteil,** Variante 6 = Behauptung, diese Person habe vor dem Tod eine Straftat begangen, wenn sie deswegen auch rechtskräftig verurteilt worden war.

**48) § 193 StGB, Wahrnehmung berechtigter Interessen:** Keine Strafbarkeit dann, wenn bei einer solchen Interessens-Wahrnehmung keine Beleidigung aus der Form einer Äußerung oder aus den Umständen hervorgeht, unter welchen sie geschah.

Es geht um unterschiedliche Varianten:

- Tadelnde Urteile über wissenschaftliche Leistungen.



- Tadelnde Urteile über künstlerische Leistungen.
- Tadelnde Urteile über gewerbliche Leistungen.
- Äußerungen zur Ausführung von Rechten.
- Äußerungen zur Verteidigung von Rechten.
- Äußerungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.
- Vorhaltungen von Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen.
- Rügen von Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen.
- Dienstliche Anzeigen vonseiten eines Beamten.
- Urteile vonseiten eines Beamten.
- Ähnliche Fälle, bspw. öffentliche Äußerungen in der politischen Auseinandersetzung oder sonst im Bereich der öffentlichen Meinungsbildung.

**49) § 199 StGB, Wechselseitig begangene Beleidigungen:** Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären

**50) § 218a Abs. 4 Satz 1 StGB, Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs für eine Schwangere** nach vorheriger Beratung (§ 219 StGB), ihrer Vornahme durch einen Arzt und zeitlich vor dem Verstreichen der zweiundzwanzigsten Woche seit der Empfängnis.

**51) § 218b Abs. 1 Satz 3 StGB, Straflosigkeit einer Schwangeren bei Schwangerschaftsabbruch** ohne ärztliche Feststellung bzw. bei unrichtiger ärztlicher Feststellung.

**52) § 218c Abs. 2 StGB, Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch:** Eine Schwangere ist bei solchen Pflichtverletzungen (Abs. 1) nicht strafbar.

**53) § 219b Abs. 2 StGB, Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch:** Die Teilnahme einer Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht (nach Abs. 1) strafbar.

* **§ 232 Absätze 1, 2, 3 Satz 1 und 4 StGB, Zahlungskarten, Schecks und Wechseln, in Zusammenhang mit Geldwäsche:** siehe bei Nummer 81.

**54) § 232a Abs. 6 Satz 2 StGB, Zwangsprostitution:** Nicht bestraft wird, wer eine an einer geschützten Person begangenen Taten, die näher in Abs. 6 Satz 1 umschrieben sind, freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht diese Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

* **§ 232a Abs. 1 und Abs. 2 StGB, Zuhälterei, in Zusammenhang mit Geldwäsche:** siehe bei Nummer 82.

* **§ 232b Abs. 1 und Abs. 2 StGB, Zuhälterei, in Zusammenhang mit Geldwäsche:** siehe bei Nummer 83.

* **§ 233 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 StGB, Zuhälterei, in Zusammenhang mit Geldwäsche:** siehe bei Nummer 84.

* **§ 233a Abs. 1, Abs. 2 StGB, Zuhälterei, in Zusammenhang mit Geldwäsche:** siehe bei Nummer 85.

* § 242 StGB, Diebstahl, in Zusammenhang mit **Geldwäsche**: siehe bei Nummer 86.

* § 246 StGB, Unterschlagung, in Zusammenhang mit **Geldwäsche**: siehe bei Nummer 87.

* § 253 StGB, Erpressung, in Zusammenhang mit **Geldwäsche**: siehe bei Nummer 88.

**55) § 257 Abs. 3 StGB, Begünstigung**: Wegen Begünstigung wird nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Dies gilt nicht für denjenigen, der einen an der Vortat Unbeteiligten zur Begünstigung anstiftet.

**56) § 258 Abs. 5 StGB, Strafvereitelung**: Wegen Strafvereitelung nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil verhindern will, dass er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder dass eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.

**57) § 258 Abs. 6 StGB, Strafvereitelung**: Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

* § 259 StGB, Hehlerei, in Zusammenhang mit **Geldwäsche**: siehe bei Nummer 89.

### **Hinweise vor Nummern 58 ff. zu übergreifenden Regelungen bei § 261 StGB, Geldwäsche bzw. Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte**

* **Hinweis 1 (Strafbarkeit von Geldwäsche etc. bei Verbrechen)**: Vorsätzliche vollendete sowie versuchte Geldwäsche etc. ist gemäß § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB bei der rechtswidrigen Verwirklichung von Verbrechen jeder Art ausnahmslos strafbar (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB).

**Verbrechen sind nach der Legaldefinition** in § 12 Abs. 1 StGB „rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber hinaus bedroht sind“.

Das Höchstmaß der angedrohten „zeitigen“ Freiheitsstrafe für Verbrechen ist fünfzehn Jahre (§ 38 Abs. 1 u. 2 StGB); die angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe (§ 38 Abs. 1 StGB) wird vom zuständigen Gericht nach einer Mindestverbüßungszeit von 15 und bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt (§ 57 a StGB).

**Hinweis 2 (Strafbarkeit von Geldwäsche etc. bei Vergehen)**: Vorsätzliche vollendete Geldwäsche etc. ist nur für eine bestimmte Auswahl von Vergehen gemäß § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StGB, dies dann aber nach Absatz 4 auch bei einem Versuch, strafbar.

**Vergehen sind nach der Legaldefinition** in § 12 Abs. 2 StGB „rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind“. Die geringstmögliche Freiheitsstrafe für Vergehen beträgt einen Monat (§ 38 Abs. 2 StGB), die übliche Höchststrafe beträgt 10 Jahre (als Beispiel die „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ nach § 225 Abs. 1 StGB).

* **Hinweis 3 (Strafbare Tathandlungen sowohl bei Verbrechen als auch bei Vergehen)**:

Es geht im Einzelnen gemäß Abs. 1 Satz 1 darum, dass jemand einen **Gegenstand, der aus einer der in Abs. 1 Satz 2 genannten rechtswidrigen Taten herrührt,**

- verbirgt,
- dessen Herkunft verschleiert
- oder die Ermittlung der Herkunft vereitelt oder gefährdet,
- das Auffinden vereitelt oder gefährdet,
- die Einziehung vereitelt oder gefährdet oder
- die Sicherstellung vereitelt oder gefährdet.

* **Hinweis 4 (Erweiterung strafbarer Handlungen durch § 261 Abs. 2 StGB):**

Grundsätzlich gilt, dass ebenso wie nach Absatz 1 bestraft wird, wer einen in Absatz bezeichneten Gegenstand (1) sich oder einem Dritten beschafft oder (2) verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu einem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.

* **Hinweis 5 (Handlungen eines Täters, welche die Strafbarkeit entfallen lassen):** Gemäß § 261 Absatz 9 Satz 1 Nr. 1 „wird nicht bestraft, wer (1) in Fällen von Absätzen 1 bis 5 die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste und (Nr. 2) in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht“.

* **Hinweis 6 (Weitere Umstände, welche die Strafbarkeit entfallen lassen):**

**Tathandlungen nach Absatz 2** (s. Hinweis 4) sind **gemäß Abs. 6 ausnahmsweise „nicht strafbar**, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen“.

Gemäß **Absatz 9 Satz 1 Nr. 2** „wird außerdem nicht bestraft, wer in Fällen von Absätzen 1 bis 5 wegen **Beteiligung an der Vortat** strafbar ist. Eine solche Straflosigkeit nach diesem Satz 2 ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Täter oder Teilnehmer einen Gegenstand, der aus einer in Absatz 1 Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, in den Verkehr bringt und dabei die rechtswidrige Herkunft des Gegenstandes verschleiert.

**58) Verbrechen im Zusammenhang mit einer Geldwäsche etc. nach § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB:**

**Straffreiheit bzw. Straflosigkeit ergeben sich für Verbrechen aller Art gemäß Nr. 5 und Nr. 6 der obigen Hinweise**

**[Ab Nr. 59 handelt es sich **stets um Vergehen** im Zusammenhang mit einer Geldwäsche.]**

* **Hinweis 7 (Zur Darstellung der nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 bis 5 für Geldwäsche in Betracht kommenden Vergehen):** Diese Straftatbestände sind vom Gesetzgeber nach hier nicht erörterungsbedürftigen Erwägungen in sechs Kategorien zusammengefasst worden. Nachstehend wird um der leichteren Nachvollziehbarkeit willen davon abgewichen: Die erste Reihung erfolgt alphabetisch nach der amtlichen Bezeichnung der Gesetze; innerhalb der Gesetze erfolgt die zweite Reihung, sofern es mehrere Tatbestände gibt, aufsteigend numerisch.

**59) § 89a StGB, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**60) § 89c StGB, Terrorismusfinanzierung**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**61) § 108e StGB, Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2a in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**62) § 108e i.V.m. § 335a StGB, Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2a in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**63) § 129 StGB, Bildung krimineller Vereinigungen**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**64) § 129 mit § 129b Abs. 1 StGB, Bildung krimineller Vereinigungen im Ausland**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**65) § 129a Abs. 3 und 5 StGB, Bildung terroristischer Vereinigungen**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**66) § 129 a Abs. 3 und 5 mit § 129b Abs. 1 StGB, Bildung terroristischer Vereinigungen im Ausland**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**67) § 129 bei Vergehen [beliebiger Art], die von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangen werden**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**68) § 129 mit § 129b StGB bei Vergehen [beliebiger Art], die von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung im Ausland begangen werden**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**69) § 129a StGB bei Vergehen [beliebiger Art], die von einem Mitglied einer Terroristischen Vereinigung begangen werden**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Strafflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**70) § 129a mit 129b StGB bei Vergehen [beliebiger Art], die von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung im Ausland begangen werden**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Strafflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**71) § 152a StGB, Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4a (gewerbsmäßig, von Bandenmitgliedern u.a.), in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Strafflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**72) § 181a StGB, Zuhälterei**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4a (gewerbsmäßig, von Bandenmitgliedern u.a.), in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Strafflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**73) § 222 StGB, Fahrlässige Tötung**: Eine ausdrückliche Regelung ist gesetzlich nicht getroffen. Nach ganz herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur ist eine Tat jedoch dann nicht rechtswidrig und damit straffrei, wenn der Getötete in einer nicht sittenwidrigen Weise in ein den Tod nicht ausschließendes fremdgefährdendes Risiko wirksam eingewilligt hat.

**74) § 223 StGB, Körperverletzung**: Gemäß § 228 ist eine solche Tat dann nicht rechtswidrig und damit straffrei, wenn der Verletzte darin in einer nicht sittenwidrigen Weise wirksam eingewilligt hat.

**75) § 224 StGB, Gefährliche Körperverletzung**: Straffreiheit wie bei Nr. 74.

**76) § 226 StGB in Verbindung mit § 18 StGB: Schwere Körperverletzung, wenn die Folgen durch Fahrlässigkeit verursacht worden sind**: Straffreiheit wie bei Nr. 74.

**77) § 227 StGB in Verbindung mit § 18 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge**: Straffreiheit wie bei Nr. 74 (Sofern eine wirksame Einwilligung nur in Bezug auf nichttödliche Folgen vorlag, verbleibt die Strafbarkeit nach § 222 StGB).

**78) § 229 StGB, Fahrlässige Körperverletzung**: Eine ausdrückliche Regelung ist gesetzlich nicht getroffen. Nach ganz herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur ist eine Tat jedoch dann nicht rechtswidrig und damit straffrei, wenn der Verletzte in einer nicht sittenwidrigen Weise in ein die Folgen nicht ausschließendes fremdgefährdendes Risiko wirksam eingewilligt hat.

**79) § 231 Abs. 1 StGB, Beteiligung an einer Schlägerei** oder an einem von mehreren verübten Angriff mit dadurch verursachter Todesfolge: Nach Abs. 1 ist nicht strafbar, wer an der Tat beteiligt war, ohne dass ihm dies vorzuwerfen ist.

**80) § 231 Abs. 1 StGB, Beteiligung an einer Schlägerei** oder an einem von mehreren verübten Angriff mit dadurch verursachter schwerer Körperverletzung (§ 226 StGB): Nach Abs. 1 ist nicht strafbar, wer an der Tat beteiligt war, ohne dass ihm dies vorzuwerfen ist.

**81) § 232 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 StGB, Menschenhandel**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4a (gewerbsmäßig, von Bandenmitgliedern u.a.), in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**82) § 232 a Abs. 1 und 2 StGB, Zwangsprostitution**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4a (gewerbsmäßig, von Bandenmitgliedern u.a.), in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**83) § 232b Abs. 1 und 2 StGB, Zwangsarbeit**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4a (gewerbsmäßig, von Bandenmitgliedern u.a.), in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**84) § 233 Abs. 1 und 2 StGB, Ausbeutung der Arbeitskraft**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4a (gewerbsmäßig, von Bandenmitgliedern u.a.), in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**85) § 233a Abs. 1 und 2 StGB, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4a (gewerbsmäßig, von Bandenmitgliedern u.a.), in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**86) § 242 StGB, Diebstahl**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4a (gewerbsmäßig, von Bandenmitgliedern u.a.), in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**87) § 246 StGB, Unterschlagung**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4a (gewerbsmäßig, von Bandenmitgliedern u.a.), in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**88) § 253 StGB, Erpressung**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4a (gewerbsmäßig, von Bandenmitgliedern u.a.), in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**89) § 259 StGB, Hehlerei**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4a (gewerbsmäßig, von Bandenmitgliedern u.a.), in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**90) § 263 StGB, Betrug**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4a (gewerbsmäßig, von Bandenmitgliedern u.a.),

in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Strafflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**91) § 263a StGB, Computerbetrug**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4a (gewerbsmäßig, von Bandenmitgliedern u.a.), in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Strafflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**92) § 264 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 StGB, Subventionsbetrug**: Straffreiheit tritt ein bei Absätzen 1 und 5 bei freiwilliger Verhinderung, dass die Subvention aufgrund auf Grund der Tat gewährt wird. Strafflosigkeit tritt im Fall, dass die Subvention nicht gewährt wird, dann ein, wenn der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Gewährung der Subvention zu verhindern.

**93) § 264 StGB, Subventionsbetrug**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4a (gewerbsmäßig, von Bandenmitgliedern u.a.), in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Strafflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**94) §264a Abs. 3 StGB, Kapitalanlagebetrug**: Nach den Absätzen 1 und 2 wird gemäß Satz 1 nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die durch den Erwerb oder die Erhöhung bedingte Leistung erbracht wird. Gemäß Satz 2 wird straflos, wenn die Leistung ohne Zutun des Täters nicht erbracht wird, er sich aber freiwillig und ernsthaft bemüht hat, das Erbringen der Leistung zu verhindern.

**95) § 265b Abs. 2 Satz 1 StGB, Kreditbetrug**: Nach Absatz 1 nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass der Kreditgeber auf Grund der Tat die beantragte Leistung erbringt. Strafflosigkeit tritt im Fall, dass die Leistung ohne Zutun des Täters nicht erbracht wird, nach S. 2 dann ein, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Erbringen der Leistung zu verhindern.

**96) § 265c StGB, Sportwettbetrug**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4a (gewerbsmäßig, von Bandenmitgliedern u.a.), in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Strafflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**97) § 266 StGB, Untreue**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4a (gewerbsmäßig, von Bandenmitgliedern u.a.), in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Strafflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**98) § 266a Abs. 6 Satz 2 StGB, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt**: Der Täter wird nicht bestraft, wenn er die Beiträge zur Sozialversicherung des Arbeitnehmers einschließlich der Arbeitsförderung nachträglich innerhalb der von der Einzugsstelle bestimmten angemessenen Frist entrichtet.

**99) § 267 StGB, Urkundenfälschung**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4a (gewerbsmäßig, von Bandenmitgliedern u.a.), in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Strafflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**100) § 269 StGB, Fälschung beweisheblicher Daten**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4a (gewerbsmäßig, von Bandenmitgliedern u.a.), in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**101) § 271 StGB, Mittelbare Falschbeurkundung**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4a (gewerbsmäßig, von Bandenmitgliedern u.a.), in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**102) § 283 StGB, Bankrott**: Die 14 verschiedenen Tatvarianten der Absätze 1 bis 5 sind gemäß Abs. 6 nur dann strafbar, wenn der Täter seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgelehnt worden ist. Mithin besteht bis vor diesen Ereignissen noch Straffreiheit.

**103) § 283b StGB, Verletzung der Buchführungspflicht**: Gemäß Abs. 3 gilt § 283 Abs. 6 entsprechend.

**104) § 263c StGB, Gläubigerbegünstigung**: Gemäß Abs. 3 gilt § 283 Abs. 6 entsprechend.

**105) § 283d StGB, Schuldnerbegünstigung**: Gemäß Abs. 4 ist die Tat nur strafbar, wenn der andere seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist. Mithin besteht bis vor diesen Ereignissen noch Straffreiheit.

**106) § 284 StGB, Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4a (gewerbsmäßig, von Bandenmitgliedern u.a.), in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**107) § 298 Abs. 3 StGB: Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen**: Gemäß Satz 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass der Veranstalter das Angebot annimmt oder seine Leistung erbringt. Gemäß Satz 1 wird der Täter straflos, wenn das Angebot ohne sein Zutun nicht angenommen bzw. die Leistung nicht erbracht wird, er sich aber freiwillig und ernsthaft bemüht hat, die Annahme des Angebots oder das Erbringen der Leistung zu verhindern.

**108) § 299 StGB, Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4a (gewerbsmäßig, von Bandenmitgliedern u.a.), in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**109) § 306d StGB, fahrlässige Brandstiftung, in Verbindung mit tätiger Reue nach § 306e Abs. 2 und Abs. 3 StGB**: Nach dieser Vorschrift nicht bestraft wird, wer freiwillig den Brand löscht, bevor ein erheblicher Schaden entsteht; wird der Brand ohne Zutun des Täters gelöscht, bevor ein erheblicher Schaden eingetreten ist, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

**110) § 307 Abs. 4 StGB, fahrlässiges Handeln und fahrlässiges Verursachen der Gefahr bei Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie, in Verbindung mit tätiger**



**Reue nach § 314 StGB:** Nach § 307 Abs. 4 StGB wird gemäß § 314 Abs. 3 Nr. 1a nicht bestraft, wer freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Wenn die Gefahr ohne Zutun des Täters abgewendet wird, genügt gemäß § 314 Abs. 4 StGB sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

**111) § 308 Abs. 6 StGB, fahrlässiges Handeln und fahrlässiges Verursachen der Gefahr bei Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion, in Verbindung mit tätiger Reue nach § 314 StGB:** Nach § 308 Abs. 6 StGB wird gemäß § 314 Abs. 3 Nr. 1b nicht bestraft, wer freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Wenn die Gefahr ohne Zutun des Täters abgewendet wird, genügt gemäß § 314 Abs. 4 StGB sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

**112) § 310 StGB, Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens, in Verbindung mit tätiger Reue nach § 314 Abs. 3 Nr. 2 StGB:** Nach § 310 StGB wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

**113) § 311 Abs. 3 StGB, fahrlässiges Handeln und fahrlässiges Verursachen der Gefahr bei der Freisetzung ionisierender Strahlen, in Verbindung mit tätiger Reue nach § 314 StGB:** Nach § 311 Abs. 3 StGB wird gemäß § 314 Abs. 3 Nr. 1c nicht bestraft, wer freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Wenn die Gefahr ohne Zutun des Täters abgewendet wird, genügt gemäß § 314 Abs. 4 StGB sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

**114) § 312 Abs. 6 Nr. 2 StGB, fahrlässiges Handeln und fahrlässiges Verursachen der Gefahr bei der fehlerhaften Herstellung einer kerntechnischen Anlage, in Verbindung mit tätiger Reue nach § 314 StGB:** Nach § 312 Abs. 6 Nr. 2 StGB wird gemäß § 314 Abs. 3 Nr. 1d nicht bestraft, wer freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht; gemäß § 314 Abs. 4 wird der Täter straflos. Wenn die Gefahr ohne Zutun des Täters abgewendet wird, genügt gemäß § 314 Abs. 4 StGB sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen

**115) § 313 Abs. 2 StGB in Verbindung mit § 308 Abs. StGB, fahrlässiges Handeln und fahrlässiges Verursachen der Gefahr bei der fehlerhaften Herstellung einer kerntechnischen Anlage, in Verbindung mit tätiger Reue nach § 314 StGB:** Nach §§ 313/308 StGB wird gemäß § 314 Abs. 3 Nr. 1e nicht bestraft, wer freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Wenn die Gefahr ohne Zutun des Täters abgewendet wird, genügt gemäß § 314 Abs. 4 StGB sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

**116) § 315 Abs.6 StGB, fahrlässiges Handeln und fahrlässiges Verursachen der Gefahr bei gefährlichen Eingriffen in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr, in Verbindung mit tätiger Reue nach § 320 Abs. 2 Nr. 1a StGB:** Nach § 315 Abs. 6 wird gemäß § 320 Abs. 3 Nr. 1a StGB nicht bestraft, wer freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Wenn die Gefahr ohne Zutun des Täters abgewendet wird, genügt gemäß § 320 Abs. 4 StGB sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

**117) § 315b Abs. 5 StGB, fahrlässiges Handeln und fahrlässiges Verursachen der Gefahr bei gefährliche Eingriffen in den Straßenverkehr, in Verbindung mit tätiger Reue nach § 320 Abs. 2 Nr. 1b StGB:** Nach § 315 b Abs. 5 wird gemäß § 320 Abs. 3 Nr. 1b StGB nicht bestraft, wer freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden

entsteht. Wenn die Gefahr ohne Zutun des Täters abgewendet wird, genügt gemäß § 320 Abs. 4 StGB sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

**118) § 316 c Abs. 4 StGB, Vorbereitung von Angriffen auf den Luft- und Seeverkehr [20 Varianten], in Verbindung mit tätiger Reue nach § 320 StGB:** Nach § 316c Abs. 4 wird gemäß § 320 Abs. 3 Nr. 2 StGB nicht bestraft, wer freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Wenn die Gefahr ohne Zutun des Täters abgewendet wird, genügt gemäß § 320 Abs. 4 StGB sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

**119) § 318 Abs. 2 mit Abs. 6 Nr. 2 StGB, fahrlässiges Handeln und fahrlässige Herbeiführung der Gefahr bei Beschädigung wichtiger Anlagen, in Verbindung mit tätiger Reue nach § 320 StGB:** Nach § 318 Abs. 2 wird gemäß § 320 Abs. 3 Nr. 1c StGB nicht bestraft, wer freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Wenn die Gefahr ohne Zutun des Täters abgewendet wird, genügt gemäß § 320 Abs. 4 StGB sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

**120) § 319 Absätze 1 und 2 mit Abs. 4 StGB, fahrlässiges Handeln und fahrlässiges Verursachen der Gefahr bei Baugefährdung, in Verbindung mit tätiger Reue nach § 320 StGB:** Nach § 319 Abs. 1 oder Abs. 2 wird gemäß § 320 Abs. 3 Nr. 1d StGB nicht bestraft, wer freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Wenn die Gefahr ohne Zutun des Täters abgewendet wird, genügt gemäß § 320 Abs. 4 StGB sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

**121) § 325a Abs. 3 Nr. 2 StGB, fahrlässiges Handeln bei Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen, in Verbindung mit tätiger Reue nach § 330b StGB:** Nach § 325a Abs. 3 Nr. 2 wird gemäß § 330b Abs. 1 Satz 2 nicht bestraft, wer freiwillig die Gefahr abwendet oder den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor ein erheblicher Sachschaden entsteht. Wenn die Gefahr ohne Zutun des Täters abgewendet oder der rechtswidrig verursachte Zustand beseitigt wird, genügt gemäß § 330b Abs. 2 StGB sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

**122) § 326 Absätze 1 bis 5, unerlaubter Umgang mit Abfällen:** Taten nach diesen Absätzen sind gemäß Abs. 6 nicht strafbar, wenn schädliche Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Gewässer, die Luft, den Boden, Nutztiere oder Nutzpflanzen, wegen der geringen Menge der Abfälle offensichtlich ausgeschlossen sind.

**123) § 326 Absätze 1 bis 3, unerlaubter Umgang mit Abfällen, in Verbindung mit tätiger Reue nach § 330b StGB:** Nach § 326 Absätze 1 bis 3 wird gemäß § 330b Abs. 1 Satz 2 nicht bestraft, wer freiwillig die Gefahr abwendet oder den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor ein erheblicher Sachschaden entsteht. Wenn die Gefahr ohne Zutun des Täters abgewendet oder der rechtswidrig verursachte Zustand beseitigt wird, genügt gemäß § 330b Abs. 2 StGB sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

**124) § 326 Absätze 1, 2 und 4 StGB, unerlaubter Umgang mit Abfällen,** im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Abs. 9 und Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a StGB (gewerbsmäßig, von Bandenmitgliedern u.a.), in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**125) § 326 Abs. 5 StGB, fahrlässiges Verhalten bei unerlaubtem Umgang mit Abfällen, in Verbindung mit tätiger Reue nach § 330b StGB:** Nach § 326 Abs. 5 wird gemäß § 330b Abs. 1 Satz 2 StGB nicht bestraft, wer freiwillig die Gefahr abwendet oder den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor ein erheblicher Sachschaden entsteht. Wenn die Gefahr ohne Zutun des Täters abgewendet oder der rechtswidrig verursachte Zustand beseitigt wird, genügt gemäß § 330b Abs. 2 StGB sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

**126) § 328 Abs. 1, 2 und 4 StGB, unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern, im Zusammenhang mit vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche nach § 261 Abs. 9 und Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a StGB (gewerbsmäßig, von Bandenmitgliedern u.a.), in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB:** Straffreiheit bzw. Strafflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**127) § 328 Abs. 5 StGB, fahrlässiger unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen etc.:** Nach § 328 Abs. 5 wird gemäß § 330b Abs. 1 Satz 2 nicht bestraft, wer freiwillig die Gefahr abwendet oder den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor ein erheblicher Sachschaden entsteht. Wenn die Gefahr ohne Zutun des Täters abgewendet oder der rechtswidrig verursachte Zustand beseitigt wird, genügt gemäß § 330b Abs. 2 StGB sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

**128) § 330a Abs. 5 StGB, schwere Gefährdung durch Freisetzung von Giften:** Nach § 330a Abs. 5 wird gemäß § 330b Abs. 1 Satz 2 nicht bestraft, wer freiwillig die Gefahr abwendet oder den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor ein erheblicher Sachschaden entsteht. Wenn die Gefahr ohne Zutun des Täters abgewendet oder der rechtswidrig verursachte Zustand beseitigt wird, genügt gemäß § 330b Abs. 2 StGB sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen

**129) § 330 a Abs. 5 StGB, schwere Gefährdung durch Freisetzung von Giften, im Zusammenhang mit vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche nach § 261 Abs. 9 und Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a StGB in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB:** Straffreiheit bzw. Strafflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.

**130) § 331 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 StGB, Vorteilsannahme durch einen Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2a, Nr. 2b oder Nr. 2c StGB), durch einen Europäischen Amtsträger (§ 11 Abs. 2a Variante a) oder b) oder c) StGB) oder durch einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten (§ 11 Abs. 4 Variante a) oder b StGB) durch Fordern, durch das sich Versprechen-Lassen oder durch das Annehmen eines Vorteils für sich oder einen Dritten:** Gemäß § 331 Abs. 3 StGB ist eine Tat nach Abs. 1 nicht strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteils sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde ihm Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme gestattet. Gemäß § 336 StGB steht das Unterlassen einer Dienstleistung ihrer Vornahme gleich.

**131) § 332 Abs. 1 und 3 StGB, Bestechlichkeit, im Zusammenhang mit vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2a in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB:** Straffreiheit bzw. Strafflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58. Gemäß § 336 StGB steht das Unterlassen einer Dienstleistung ihrer Vornahme gleich.

**132) § 332 StGB in Verbindung mit § 335a StGB, Bestechlichkeit bei ausländischen und internationalen Bediensteten:** im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2a in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58. Gemäß § 336 StGB steht das Unterlassen einer Dienstleistung ihrer Vornahme gleich.

**133) § 333 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 StGB, Vorteilsgewährung für eine Dienstausübung durch einen Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2a, Nr. 2b oder Nr. 2c StGB), durch einen Europäischen Amtsträger (§ 11 Abs. 2a Variante a) oder b) oder c) StGB), durch einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten (§ 11 Abs. 4 Variante a) oder b StGB), oder durch einen Soldaten der Bundeswehr:** Gemäß § 333 Abs. 3 StGB ist das Anbieten oder Versprechen oder Gewähren eines Vorteils für diese Personen oder einen Dritten als Gegenleistung für die Dienstausübung nach § 333 Abs. 1 StGB nicht strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt. Gemäß § 336 StGB steht das Unterlassen einer Dienstleistung ihrer Vornahme gleich.

**134) § 334 StGB, Bestechung von Amtsträgern etc.,** im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2a in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58. Gemäß § 336 StGB steht das Unterlassen einer Dienstleistung ihrer Vornahme gleich.

**135) § 334 StGB in Verbindung mit § 335a StGB, Bestechung von ausländischen und internationalen Bediensteten,** im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2a in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58. Gemäß § 336 StGB steht das Unterlassen einer Dienstleistung ihrer Vornahme gleich.

**136) § 335a Abs. 1 StGB in Verbindung mit § 331 Abs. 2 StGB, Vorteilsannahme durch ausländische und internationale Bedienstete,** im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2a in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58. Gemäß § 336 StGB steht das Unterlassen einer Dienstleistung ihrer Vornahme gleich.

**137) § 335a Abs. 1 StGB in Verbindung mit § 333 Abs. 2 StGB, Vorteilsgewährung an ausländische und internationale Bedienstete,** im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4a in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Straflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58. Gemäß § 336 StGB steht das Unterlassen einer Dienstleistung ihrer Vornahme gleich.

**138) § 337 StGB in Verbindung mit § 331 Abs. 2 StGB, Vorteilsannahme durch einen Schiedsrichter.** Die Vergütung eines Schiedsrichters ist nur dann ein Vorteil, wenn der Schiedsrichter sie von einer Person hinter dem Rücken eines anderen fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

**139) § 337 StGB in Verbindung mit § 333 Abs. 1 StGB, Vorteilsgewährung an einen Schiedsrichter:** Analog zu Nr. 116 ist die Vergütung eines Schiedsrichters hier nur dann ein Vorteil, wenn sie ihm eine Partei hinter dem Rücken der anderen anbietet, verspricht oder gewährt.

**140) § 348 StGB, Falschbeurkundung im Amt**, im Zusammenhang mit **vollendeter oder auch versuchter Geldwäsche** nach § 261 Abs. 9 und Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a StGB in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5 StGB: Straffreiheit bzw. Strafflosigkeit gemäß Hinweisen 5 und 6 vor Nr. 58.



## Anhang VI

### Fallgestaltungen des Absehens von Strafe

**Auflistung von Paragraphen im Strafgesetzbuch (StGB) und in weiteren Gesetzen, nach denen, auch in Varianten, das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von einer Bestrafung des Angeklagten absehen muss oder nach seinem Ermessen absehen kann.**

[Vollständigkeit ist erstrebt, kann aber nicht garantiert werden]

01) **§ 60 StGB: Absehen von Strafe als übergreifende und einzige strafrechtliche „Muss-Vorschrift“ für alle Verurteilungen, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verbunden sind:** „Das Gericht sieht von Strafe ab, wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, dass die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt sind. Dies gilt nicht, wenn der Täter für die Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verwirkt hat“.

02) **§ 23 Abs. 3 StGB, Untauglicher Versuch einer Straftat:** „Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, dass der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen (...).“.[N.B.: Betrifft grundsätzlich alle Vergehen und Verbrechen nach dem StGB und den Nebenstrafgesetzen].

03) **§ 46a Nr. 1 oder Nr. 2 StGB, Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung:** Das Gericht kann unter den dort genannten Voraussetzung (nur) dann von einer an sich verwirkten Strafe absehen, wenn es sich um eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder um eine Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen handelt.

04) **§ 46b StGB, Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten:** Das Gericht kann nach Abs. 1 unter sehr detailliert genannten Voraussetzung im Sinne einer verbreitet so bezeichneten „Kronzeugenregelung“ (nur) dann anstelle von Strafe absehen, wenn die Straftat ausschließlich mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht ist und der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat. Nach Abs. 3 gilt dies jedoch nicht, wenn der Täter sein Wissen erst offenbart, nachdem die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 207 StPO) gegen ihn beschlossen worden ist.

05) **§ 81 StGB, Hochverrat gegen den Bund** als Unternehmensdelikt in Fällen von **tätiger Reue** gemäß **§ 83a Abs. 1 oder Abs. 3 StGB:** Das Gericht kann von einer „Bestrafung nach dieser Vorschrift“ absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt und eine von ihm erkannte Gefahr, dass andere das Unternehmen weiter ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat mindert. Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der Tat verhindert, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen¹⁶.

¹⁶ Hinweis: Die Regelungen für Fallgestaltungen der **tätigen Reue** sind in den folgenden Paragraphen, in denen der Text zu Beginn der entsprechenden Nummer ausdrücklich auf „tätige Reue“ verweist, entweder dem Wortlaut oder mindestens der Struktur nach identisch mit dieser Regelung. Daher wird auf eine Wiederholung im Einzelnen verzichtet, vor allem um des Platzsparens willen.

06) **§ 82 StGB, Hochverrat gegen ein Land** als Unternehmensdelikt, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß § 83a Abs. 1 oder Abs. 3 StGB.

07) **§ 83 Abs. 1 und 2 StGB, Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß § 83a Abs. 2 StGB.

08) **§ 84 Abs. 1 Satz 2 StGB, Versuch der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts einer für verfassungswidrig erklärten Partei**, hier in Fällen von geringer Schuld und Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung gemäß Abs. 4.

09) **§ 84 Abs. 2 StGB, Tätigkeit als Mitglied oder Unterstützung des organisatorischen Zusammenhalts oder der weiteren Betätigung einer für verfassungswidrig erklärten Partei**, hier in Fällen von geringer Schuld und Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung gemäß Abs. 4.

10) **§ 84 Abs. 3 Satz 1 StGB, [andere Zuwiderhandlungen gegen gerichtliche Entscheidungen des BVerfG oder gegen vollziehbare Maßnahmen]**, hier in Fällen von geringer Schuld und Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung gemäß Abs. 4.

11) **§ 84 Abs. 5 StGB, tätige Reue des Täters** in Fällen der vorigen Nummern 08, 09, 10.

12) **§ 85 Abs. 3 StGB, Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot, mit § 84 Abs. 4 und 5 StGB**, tätige Reue des Täters entsprechend den vorigen Nummern 08, 09, 10.

13) **§ 86 Abs. 1 bis 3 StGB, Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen**, hier in Fällen von geringer Schuld gemäß § 86 Abs. 4 StGB.

14) **§ 86 a Abs. 1 StGB, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen**, in Fällen von geringer Schuld gemäß Abs. 4.

15) **§ 87 Abs. 1 und 2 Nr. 1 mit § 109 e StGB, Agententätigkeit zu Sabotagezwecken an Verteidigungsmitteln**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß Abs.3.

16) **§ 87 Abs. 1 und 2 Nr. 1 mit § 305 StGB, Agententätigkeit zu Sabotagezwecken an Bauwerken**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß Abs. 3.

17) **§ 87 Abs. 1 und 2 Nr. 1 mit § 306 StGB, Agententätigkeit zu Sabotagezwecken der Brandstiftung**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß Abs. 3.

18) **§ 87 Abs. 1 und 2 Nr. 1 mit § 306a StGB, Agententätigkeit zu Sabotagezwecken der schweren Brandstiftung**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß Abs. 3.

19) **§ 87 Abs. 1 und 2 Nr. 1 mit § 306b StGB, Agententätigkeit zu Sabotagezwecken der besonders schweren Brandstiftung**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß Abs. 3.

20) **§ 87 Abs. 1 und 2 Nr. 1 mit § 306b StGB, Agententätigkeit zu Sabotagezwecken der besonders schweren Brandstiftung**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß Abs. 3.

21) **§ 87 Abs. 1 und 2 Nr. 1 mit § 306b StGB, Agententätigkeit zu Sabotagezwecken der Brandstiftung mit Todesfolge**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß Abs. 3.



- 22) **§ 87 Abs. 1 und 2 Nr. 1 mit § 307 StGB, Agententätigkeit zu Sabotagezwecken der Herbeiführung einer Explosion durch Kernenergie**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß Abs. 3.
- 23) **§ 87 Abs. 1 und 2 Nr. 1 mit § 308 StGB, Agententätigkeit zu Sabotagezwecken der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß Abs. 3.
- 24) **§ 87 Abs. 1 und 2 Nr. 1 mit § 309 StGB, Agententätigkeit zu Sabotagezwecken Missbrauchs ionisierender Strahlen**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß Abs. 3.
- 25) **§ 87 Abs. 1 und 2 Nr. 1 mit § 313 StGB, Agententätigkeit zu Sabotagezwecken des Herbeiführens einer Überschwemmung**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß Abs. 3.
- 26) **§ 87 Abs. 1 und 2 Nr. 1 mit § 315 StGB, Agententätigkeit zu Sabotagezwecken des gefährlichen Eingriffs in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß Abs. 3.
- 27) **§ 87 Abs. 1 und 2 mit § 315b StGB, Agententätigkeit zu Sabotagezwecken des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß Abs. 3.
- 28) **§ 87 Abs. 1 und 2 Nr. 1 mit § 316b StGB, Agententätigkeit zu Sabotagezwecken der Störung öffentlicher Betriebe**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß Abs. 3.
- 29) **§ 87 Abs. 1 und 2 Nr. 1 mit § 316c Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 StGB, Agententätigkeit zu Sabotagezwecken des Angriffs auf den Luft- und Seeverkehr**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß Abs. 3.
- 30) **§ 87 Abs. 1 und 2 Nr. 1 mit § 317 StGB, Agententätigkeit zu Sabotagezwecken der Störung von Telekommunikationsanlagen**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß Abs. 3.
- 31) **§ 87 Abs. 1 und 2 Nr. 1 mit § 318 StGB, Agententätigkeit zu Sabotagezwecken der Beschädigung wichtiger Anlagen**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß Abs. 3.
- 32) **§ 87 Abs. 1 und 2 Nr. 2 StGB, Agententätigkeit zu Sabotagezwecken durch „andere Handlungen“ [nach Aufzählung]**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß Abs. 3.
- 33) **§ 89 Abs. 1 und 2 StGB, Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane**, hier in Fällen von geringer Schuld gemäß Abs. 3 und § 86 Abs. 4 StGB.
- 34) **§ 89 a Abs. 1-6 StGB, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß Abs. 7.
- 35) **§ 89b Abs. 1-4 StGB, Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Straftat**, hier in Fällen von geringer Schuld gemäß Abs. 5.
- 36) **§ 89c Abs. 1 Nummern 1–8 und Abs. 2–5, Terrorismusfinanzierung**, hier in Fällen von geringer Schuld gemäß Abs. 6.

37) **§ 89c Abs. 1 Nummern 1–8 und Abs. 2–5, Terrorismusfinanzierung**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß Abs. 7.

38) **§ 91 Abs. 1 und 2 StGB, Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat**, hier in Fällen von geringer Schuld gemäß Abs. 3.

39) **§ 98 Abs. 1 StGB, Landesverräterische Agententätigkeit**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß Abs. 2.

40) **§ 99 Abs. 1 und 2 StGB, Geheimdienstliche Agententätigkeit**, hier in Fällen von tätiger Reue nach Abs. 3 mit § 98 Abs. 2 StGB.

41) **§ 113 Abs. 1 und 2 StGB, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte**, hier in Fällen von geringer Schuld bei einem vermeidbaren Irrtum, dass die Diensthandlung nicht rechtmäßig sei, gemäß § 113 Abs. 4 Satz 1 StGB.

42) **§ 113 Abs. 1 und 2 StGB, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte**, hier in Fällen, bei denen der Täter den Irrtum (wie Nr. 41) zwar nicht vermeiden konnte, es ihm aber zuzumuten war, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, gemäß Abs. 4 Satz 2 StGB.

43) **§ 114 Abs. 1 und 2, Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte**, hier in Fällen [wie oben Nrn. 41 und 42], bei denen die Diensthandlung gemäß § 114 Abs. 3 eine Vollstreckungshandlung ist.

44) **§ 115 Abs. 1 und 2 mit §§ 113 und 114 StGB, Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen**, hier in Fällen wie oben Nrn. 41, 42 und 43.

45) **§ 115 Abs. 3 mit §§ 11 und 114 StGB, Behinderung von Rettungsdiensten etc. bei Unglücksfällen bzw. Gemeiner Gefahr oder Not, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt bzw. durch tätlichen Angriff**, hier in Fällen wie oben Nrn. 41, 42 und 43.

46) **§ 129 Abs. 1–4 StGB, Bildung krimineller Vereinigungen**, hier in Fällen von geringer Schuld und zudem einer untergeordneten Bedeutung der Mitwirkung des Täters gemäß Abs. 6.

47) **§ 129 Abs. 1–4 StGB, Bildung krimineller Vereinigungen**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß Abs. 7.

48) **§ 129a Abs. 1–5 StGB, Bildung terroristischer Vereinigungen**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß Abs. 7 mit § 129 Abs. 7 StGB.

49) **§ 136 Abs. 1–2 StGB, Verstrickungsbruch; Siegelbruch**, hier in Fällen von Abs. 4 mit den Fallgestaltungen des § 113 Abs. 4 StGB [oben Nrn. 41 und 42].

50) **§ 142 Abs. 1–3 StGB, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort**, hier in Fällen gemäß Abs. 4, bei denen der Täter [unter näher beschriebenen Umständen] den Unfall nachmeldet.

- 51) **§ 157 Abs. 1 StGB, Aussagenotstand bei Zeugen oder Sachverständigen**, die sich eines Meineids oder einer uneidlichen falschen Aussage schuldig gemacht haben, in solchen Fällen, bei denen die Unwahrheit gesagt wurde, um von einem Angehörigen oder von sich selbst die Gefahr abzuwenden, bestraft oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung oder Sicherung unterworfen zu werden.
- 52) **§ 157 Abs. 2 StGB, Aussagenotstand**, hier in Fällen, bei denen ein **noch nicht Eidesmündiger** falsch ausgesagt hat.
- 53) **§ 158 Abs. 1 und 2 mit §§ 153–156 StGB, Berichtigung einer falschen Aussage**, hier in Fällen von rechtzeitiger Berichtigung.
- 54) **§ 162 Abs. 1 mit §§ 153 ff. StGB**, hier in Fällen von **falschen Aussagen vor internationalen Gerichten**.
- 55) **§ 162 Abs. 2 mit §§ 153 ff. StGB**, hier in Fällen von **falschen Aussagen vor einem Untersuchungsausschuss** eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes.
- 56) **§ 174 StGB, Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen** gemäß Abs. 1 Nr. 1 [Person unter 16 Jahren], bzw. Abs. 2 Nr. 1 [ebenfalls Person unter 16 Jahren] bzw. Abs. 3 [Sexuelle Handlungen „vornehmen“ an einer Person oder von der Person unter 16 Jahren „vornehmen lassen“], hier in Fällen, bei denen gemäß Abs. 5 das Unrecht der Tat gering ist.
- 57) **§ 182 Abs. 1–3 StGB, Sexueller Missbrauch von Jugendlichen**, hier in Fällen, bei denen gemäß Abs. 5 das Unrecht der Tat gering ist, unter Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet.
- 58) **§ 218a Abs. 1–3 StGB, Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs**, hier in Fällen des Absehens von Strafe nach Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 218 StGB.
- 59) **§ 236 Abs. 1–3 StGB, Kinderhandel**, hier in Fällen gemäß Abs. 4 bei Teilnehmern, deren Schuld unter Berücksichtigung des körperlichen oder seelischen Wohls des Kindes oder der vermittelten Person gering ist.
- 60) **§ 266a Abs. 1 und 2 StGB, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt**, hier in Fällen gemäß Abs. 6, bei denen der Arbeitgeber spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach [näher bestimmte Mitteilungen macht].
- 61) **§ 306 Abs. 1 und 2 StGB, Brandstiftung**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß § 306e Abs. 1 StGB.
- 62) **§ 306a Abs. 1–3 StGB, Schwere Brandstiftung**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß § 306e Abs. 1 StGB.
- 63) **§ 306b Abs. 1 und 2 StGB, Besonders schwere Brandstiftung**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß § 306e Abs. 1 StGB.
- 64) **§ 307 Abs. 2 StGB, Freisetzen von Kernenergie unter fahrlässiger Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß § 314a Abs. 2 Nr. 2a StGB.

65) **§ 308 Abs. 1 und 5 StGB, Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion unter fahrlässiger Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß § 314a Abs. 2 Nr. 2b StGB.

66) **§ 309 Abs. 1 StGB, Missbrauch ionisierender Strahlen** in Fällen, bei denen der Täter gemäß § 314a Abs. 2 Nr. 1 freiwillig die weitere Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

67) **§ 309 Abs. 6 StGB, Missbrauch ionisierender Strahlen [in bestimmter Absicht]** gegen fremde Sachen, Gewässer etc. oder Tiere oder Pflanzen von bedeutendem Wert dergestalt, dass das Vorgehen geeignet ist, solche beabsichtigten Beeinträchtigungen, Veränderungen oder Schäden hervorzurufen, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß § 314a Abs. 2 Nr. 2c StGB.

68) **§ 311 Abs. 1 StGB, Freisetzung ionisierender Strahlen**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß § 314a Abs. 2 Nr. 2d StGB.

69) **§ 312 Abs. 1 und 6 Nr. 1 StGB, Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß § 314a Abs. 2 Nr. 2e StGB.

70) **§ 313 StGB, Herbeiführen einer Überschwemmung**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß § 314a Abs. 2 Nr. 2f, auch in Verbindung mit § 308 Abs. 5 StGB.

71) **§ 315 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 5 oder Abs. 5 StGB, Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß § 220 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

72) **§ 315b Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 4 in Verbindung mit § 315 Abs. 3 Nr. 1 StGB, Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß § 220 Abs. 2 Nr. 2 StGB.

73) **§ 318 Abs. 1 oder Abs. 6 Nr. 1, Beschädigung wichtiger Anlagen**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß § 220 Abs. 2 Nr. 3 StGB.

74) **§ 319 Abs. 1–3 StGB, Baugefährdung**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß § 220 Abs. 2 Nr. 4 StGB.

75) **§ 325a Abs. 2 Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen** mit [näher beschriebenen] Gefährdungen, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß § 330b Abs. 1 Satz 1 StGB.

76) **§ 326 Abs. 1–3 StGB, Unerlaubter Umgang mit Abfällen**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß § 330b Abs. 1 Satz 1 StGB.

77) **§ 328 Abs. 1–3 StGB, Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß § 330b Abs. 1 Satz 1 StGB.

78) **§ 330a Abs. 1, 3 und 4 StGB, Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften**, hier in Fällen von tätiger Reue gemäß § 330b Abs. 1 Satz 1 StGB.

79) **§ 29 Abs. 1, 2 und 4 BtMG, Straftaten** [als Vergehen in etlichen Varianten], hier in Fällen gemäß Abs. 5, bei denen der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise beschafft oder besitzt.

80) **§ 29 Abs. 1 bis 4 und 6 BtMG, Straftaten** [mehrheitlich als Vergehen, aber auch als Verbrechen], hier in Fällen gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 StGB, in denen der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat, und zudem durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat nach den §§ 29 bis 30a, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte. [sog. Kleine Kronzeugenregelung, Variante 1, als Pendant zu § 46b StGB, oben Nr. 04].

81) **§ 29 Abs. 3 BtMG, Straftaten** [Verbrechen], hier in Fällen gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 StGB, bei denen der Täter sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Straftat nach den § 29 Abs. 3, bis 30a bzw. § 29a Abs. 1 bzw. § 30 Abs. 1 bzw. § 30a Abs. 1, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann [Kleine Kronzeugenregelung, Variante 2].

82) **§ 30 Abs. 1 und 2 BtMG, Straftaten** [Verbrechen], hier in Fällen wie bei Nr. 80 [Kleine Kronzeugenregelung, Variante 3].

83) **§ 30 Abs. 1 BtMG, Straftaten** [Verbrechen] hier in Fällen wie bei Nr. 81 [Kleine Kronzeugenregelung, Variante 4].

84) **§ 30a Abs. 1–3 BtMG, Straftaten** [Verbrechen], hier in Fällen wie bei Nr. 80 [Kleine Kronzeugenregelung, Variante 5].

85) **§ 30a Abs. 1 BtMG, Straftaten** [Verbrechen], hier in Fällen wie bei Nr. 81 [Kleine Kronzeugenregelung, Variante 6].

86) **§ 20 Abs. 1 Nrn. 1–5 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz), Zuwiderhandlungen gegen Verbote etc.** [verschiedener erheblicher Art], hier in Fällen von Abs. 2 Nr. 1, bei denen die Schuld von Beteiligten gering oder deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist.

87) **§ 20 Abs. 1 Nrn. 1–5 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz), Zuwiderhandlungen gegen Verbote etc.** [verschiedener erheblicher Art], hier in Fällen von Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1, bei denen der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei oder des Vereins zu verhindern.



## Anhang VII

### Quellenhinweise zu den verschiedenen Kriminalstatistiken bzw. Strafrechtspflegestatistiken. Auswertungsstand: Mai 2021

#### Statistisches Bundesamt Wiesbaden (DESTATIS)

Informationen zu „Justiz und Rechtspflege“ im Überblick:

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html)

**Jahresberichte zur Fachserie 10 = Rechtspflege (Strafverfolgung, Staatsanwaltschaften, Strafgerichte, Strafvollzug, Maßregelvollzug)**

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html#sprg235918](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html#sprg235918)

**Strafverfolgung: Strafverfolgung – Fachserie 10 Reihe 3 – 2019** (PDF, 3MB, Datei ist nicht barrierefrei) Nachweis zu den Jahresberichten von 2002 bis 2018: [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all)

* **Qualitätsbericht für 2019:**

[https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Justiz-Rechtspflege/strafverfolgung.pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Justiz-Rechtspflege/strafverfolgung.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

* Sogenannte „**Lange Reihen**“ von Informationen über verschiedene Aspekte der Aburteilungen, teilweise ab 1995, lassen sich auf folgender Website finden: [https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Justiz-Rechtspflege/strafverfolgung.pdf?__blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Justiz-Rechtspflege/strafverfolgung.pdf?__blob=publicationFile)

**Staatsanwaltschaften (auch Amtsanwaltschaften)** (hier exemplarisch = Berichtsjahrgang 2019)

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/staatsanwaltschaften-2100260197004.pdf?__blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/staatsanwaltschaften-2100260197004.pdf?__blob=publicationFile)

Detaillierte Erläuterungen zur Datenerfassung und Dateneingabe für die StaStat in den Geschäftsstellen finden sich in folgendem Werk: Manfred Stamm /Yvonne Stamm: Justizstatistik. 18. Auflage. Rechtsstand: Januar 2020. Peggitz: Juristischer Verlag Peggitz 2020, Kapitel 5, S. 228-278.

**Strafgerichte** (hier exemplarisch = Berichtsjahrgang 2019)

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/staatsanwaltschaften-2100260177004.pdf?__blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/staatsanwaltschaften-2100260177004.pdf?__blob=publicationFile)

Detaillierte Erläuterungen zur Datenerfassung und Dateneingabe für die StGStat in den Geschäftsstellen finden sich in folgendem Werk: Manfred Stamm /Yvonne Stamm: Justizstatistik. 18. Auflage. Rechtsstand: Januar 2020. Peggitz: Juristischer Verlag Peggitz 2020, Kapitel 6, S. 279-335.

**Bewährungshilfe** (Nachweise der Hefte 1998–2011)

[https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_serie_00000109](https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_serie_00000109)

* **Qualitätsbericht für den letzten veröffentlichten Jahrgang 2011:**

[https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEMonografie_derivate_00000871/Qualitaetsbericht.Bewaehrungshilfe.2011.pdf;jsessionid=E9BBD1B09B02A65A2DE231DDC0D1F056](https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEMonografie_derivate_00000871/Qualitaetsbericht.Bewaehrungshilfe.2011.pdf;jsessionid=E9BBD1B09B02A65A2DE231DDC0D1F056)

*** Verdichteter Gesamtüberblick für die Jahrgänge 1963–2011:**

[https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00010116/2100500117004.pdf;jsessionid=8927CD736F73191D470E8D48D7E5BF8D](https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00010116/2100500117004.pdf;jsessionid=8927CD736F73191D470E8D48D7E5BF8D)

* **Ergänzende Quelle** = Aktuelle Zusammenstellung von Daten zur BewHi für die Bundesländer, die diese Statistik fortführen, bis teilweise 2020:

<https://www.dbh-online.de/informationen-materialien/bewaehrungshilfestatistik>.

* **Ergänzendes aktuelles Beispiel** = Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Be-währungshilfe in Baden-Württemberg 2019. Statistische Berichte Baden-Württemberg, Rechtspflege, Artikel-Nr. 352 19001 (B VI 7 j/17) vom 24.6.2020.

[https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Statistische_Berichte/325219001.pdf](https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Statistische_Berichte/325219001.pdf)

* **Zu einer umfassenden Längsschnitt- und Querschnittsanalyse siehe:** Wolfgang Heinz: 57 Jahre Bewährungshilfe im Spiegel der Bewährungshilfestatistik. Ein Überblick über die Entwicklung von 1963 bis 2019 im früheren Bundesgebiet. Konstanz: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2021, 89 Seiten (Stand: Berichtsjahr 2019; Version: 1/2021. Fundstelle im Internet: <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/> )

**Führungsaufsicht: Ergänzende Quellen:**

Bericht von Bert Götting, Bundesamt für Justiz, über den Stand zum Jahrgang 2015

[https://www.dbh-online.de/sites/default/files/doku/vortraege/fa-statistik-stand_nov.17.pdf](https://www.dbh-online.de/sites/default/files/doku/vortraege/fa-statistik-stand_nov.17.pdf)

Bericht von Peter Reckling, DBH: Führungsaufsicht in den Bundesländern: Zahlen für die Jahre 2008-2014: <https://www.dbh-online.de/sites/default/files/doku/vortraege/fa-zahlen-bundeslaender-2014.pdf>

Bericht von Peter Reckling, DBH: Aktuelles in der Führungsaufsicht: Übersicht über die Zahlen in den Bundesländern für den Jahrgang 2015:

[https://www.dbh-online.de/sites/default/files/doku/vortraege/fa-zahlen-bundeslaender-2015_0.pdf](https://www.dbh-online.de/sites/default/files/doku/vortraege/fa-zahlen-bundeslaender-2015_0.pdf)

Bericht von Daniel Wolter, DBH: Führungsaufsicht für 2010-2018

[https://www.dbh-online.de/sites/default/files/doku/vortraege/zahlen_fuehrungsaufsicht_2018_0.pdf](https://www.dbh-online.de/sites/default/files/doku/vortraege/zahlen_fuehrungsaufsicht_2018_0.pdf)

**Jugendarrestvollzug:** Im Gefolge der Föderalismusreform ist ab 2006 die Zuständigkeit für die gesetzliche Regelung des Jugendarrests auf die Bundesländer übergegangen. Soweit die Länder noch keine entsprechenden Gesetze erlassen haben, gilt das Bundesrecht partikulär weiter, in diesem Fall die **Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes. Jugendarrestvollzugsordnung, JAVollzO** vom 30.11.1976, gültig ab 1.1.1977, zuletzt geändert am 8.12.2010. <https://www.gesetze-im-internet.de/javollzo/BJNR005050966.html>

* **Gesetz über die Gestaltung und Durchführung des Jugendarrestes in Baden-Württemberg (Jugendarrestgesetz – JArrG) Vom 25. November 2014** <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?max=true&psml=bsbawueprod.psml&quelle=mlink&query=JAVollzG+BW+Inhaltsverzeichnis>

* **Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes (Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz – BayJAVollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438) BayRS 312-2-4-J, geändert durch § 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. D. 330)**

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayJAVollzG>



- * **Gesetz über den Vollzug des Jugendarrests in Berlin.** Letzter Stand: Gesetzentwurf, Senatsvorlage vom 4.5.2021 an das Abgeordnetenhaus:  
<https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1081941.php>
- * **Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Jugendarrestvollzugsgesetz – BbgJAVollzG)** vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 34]) <https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212959>
- * **Im Bundesland Bremen rechtskräftig verhängter Jugendarrest wird in Niedersachsen nach dort gültigem Recht vollstreckt.**
- * **Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes (Hamburgisches Jugendarrestvollzugsgesetz – HmbJAVollzG)** vom 29. Dezember 2014. Fundstelle: HmbGVBl. 2014, S. 542. <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=jlr-JAVollzGHArahmen&st=lr>
- * **Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz (HessJAVollzG)** vom 27. Mai 2015  
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-JAVollzGHEV2IVZ>
- * **Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes in Mecklenburg-Vorpommern (Jugendarrestvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – JAVollzG M-V)** vom 27. Mai 2016* <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-JAVollzGMVV1IVZ>
- * **Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes in Niedersachsen (Niedersächsisches Jugendarrestvollzugsgesetz – NJAVollzG)** vom 17. Februar 2016* <http://www.nds-vo-ris.de/jportal/?quelle=jlink&psml=bsvorisprod.psm1&feed=bsvoris-lr&docid=jlr-JAVollzGNDrahmen>
- * **Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW)** Stand: 20.12.2019  
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2920130516131847909](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2920130516131847909)
- * **Kurzinformation über Jugendarrestvollzug in Rheinland-Pfalz und die Jugendarrestanstalt Worms** <https://jaawo.justiz.rlp.de/de/wir-ueber-uns/>
- * **Gesetz über den Vollzug des Jugendarrests (Saarländisches Jugendarrestvollzugsgesetz – SJAVollzG)** vom 20. Januar 2016 (Amtsbl. I S. 132) (Gesetz Nr. 1883)  
<https://www.gesetze-soziale-arbeit.nomos.de/fileadmin/gfdsa/doc/1001-b-SaarJAVollzG.pdf>
- * **Sächsisches Jugendarrestvollzugsgesetz vom 5. März 2019** (SächsGVBl. S. 158), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. August 2019 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18049-Saechsisches-Jugendarrestvollzugsgesetz>
- * **Entwurf für ein Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt – Vollzug des Jugendarrests – (Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt – JVollzGB III LSA)** vom 21.1.2019  
<https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d3859lge.pdf>
- * **Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein – Jugendarrestvollzugsgesetz- (JAVollzG)** vom 2. Dezember 2014  
<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/page/bsshoprod?feed=bssho-lr&showdoccase=1&paramfromHL=true&doc.id=jlr-JAVollzGSHrahmen>

* **Thüringer Jugendarrestvollzugsgesetz (ThürJAVollzG)** vom 19. März 2019. [http://parl-dok.thueringen.de/ParlDok/dokument/70512/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_2_2019.pdf](http://parl-dok.thueringen.de/ParlDok/dokument/70512/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_2_2019.pdf)

**Maßregelvollzug (außerhalb der Strafjustiz): Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte** (Nachweis der Hefte 2007-2013/14. Seither gibt es keine eigenständige Veröffentlichung mehr) [https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_serie_00002494](https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_serie_00002494)

**Maßregelvollzug (innerhalb der Strafjustiz): Sicherungsverwahrung = Im Strafvollzug aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte:** Informationen zu den Merkmalen der Untergebrachten werden dreimal pro Jahr erhoben bzw. mitgeteilt. Hier: Sachstandsbericht zum 31. März 2020, Tabelle 5)

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410207004.pdf?__blob=publicationFile#:~:text=Nach%20Antritt%20einer%20Freiheits%2D%2C%20Jugendstrafe,dem%20Gefangenen%20weiter%20gegeben%20wird](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410207004.pdf?__blob=publicationFile#:~:text=Nach%20Antritt%20einer%20Freiheits%2D%2C%20Jugendstrafe,dem%20Gefangenen%20weiter%20gegeben%20wird)

**Strafvollzug: Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen.** (Hier: Berichtsjahrgang 2019, veröffentlicht 2020)

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410207004.pdf?__blob=publicationFile#:~:text=Nach%20Antritt%20einer%20Freiheits%2D%2C%20Jugendstrafe,dem%20Gefangenen%20weiter%20gegeben%20wird](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410207004.pdf?__blob=publicationFile#:~:text=Nach%20Antritt%20einer%20Freiheits%2D%2C%20Jugendstrafe,dem%20Gefangenen%20weiter%20gegeben%20wird)

**Strafvollzugsstatistik, fortlaufende Stichtagsberichte: Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres** (Nachweis der Hefte 2003-02 bis 2018-11) [https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_serie_00002496](https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_serie_00002496)

## Bundeskriminalamt Wiesbaden

### Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesrepublik Deutschland (PKS)

#### PKS 2019 Jahrbuch [2020]

Die vier Bände des PKS-Jahrbuchs informieren Sie über die Kriminalität insgesamt in Deutschland. Sie erhalten einen Überblick über die Entwicklung bei Fällen, Tatverdächtigen und Opfern bei ausgewählten Delikten.

PKS 2019 – Jahrbuch Band 1 Fälle – Aufklärung – Schaden (V1.0)

PKS 2019 – Jahrbuch Band 2 Opfer (V2.0)

PKS 2019 – Jahrbuch Band 3 Tatverdächtige (V3.0)

PKS 2019 – Jahrbuch Band 4 Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität (V2.0)

[https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSJahrbuch/pksJahrbuch_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSJahrbuch/pksJahrbuch_node.html)

## Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2020 Bundesweite Fallzahlen

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/kriminalitaetsbekaempfung-und-gefahrenabwehr/politisch-motivierte-kriminalitaet/politisch-motivierte-kriminalitaet-node.html>

### [Ergänzend aus übergreifender Perspektive]

## RatSWD

### Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten. Arbeitsgruppe

Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik

<https://www.ratswd.de/arbeitsgruppen/weiterentwicklung-kriminalstatistik>

Stellungnahme des Rats für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) zu einem Viktimisierungssurvey

[https://www.ratswd.de/dl/RatSWD_Output2.6_Kriminalstatistik.pdf](https://www.ratswd.de/dl/RatSWD_Output2.6_Kriminalstatistik.pdf)

Stellungnahme des Rats für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) zu: Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland. RatSWD Output 7 (6). Berlin 02-2020. <https://doi.org/10.17620/02671.46>.

### [Weiterführend zur PKS /Kriminalitätsopfer]

## Bundeskriminalamt: Deutscher Viktimisierungssurvey

[https://www.bka.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Servicesuche_Footer_Formular.html?nn=27696&sourceId=4200&input_=27696&pageLocale=de&templateQueryString=viktimisierungssurvey&submit.x=0&submit.y=0](https://www.bka.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Servicesuche_Footer_Formular.html?nn=27696&sourceId=4200&input_=27696&pageLocale=de&templateQueryString=viktimisierungssurvey&submit.x=0&submit.y=0)

## Österreich

Statistik Austria: **Gerichtliche Kriminalstatistik – Verurteilungsstatistik und Wiederverurteilungsstatistik 2019. Wien: Bundesanstalt Statistik 2020. [PDF-Datei]** [http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html)

**Statistik Austria:** Überblick über die gerichtliche Kriminalstatistik. Mit aktuellen Ergebnissen zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik. [Spezielle, fortlaufend aktualisierte Homepage mit Bericht und Zugang zu PDF-Dateien sowie Excel-Dateien, Grafiken u.a.m.] [http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html)

## Schweiz

**Bundesamt für Statistik, Schweizerische Eidgenossenschaft:**

**Zugang zu diversen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken:**

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht.html>

**Jugurteile und Erwachsenenverurteilungen im Jahr 2019. Bern 6-2020.**

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz.gnpdetail.2020-0118.html>

**Erwachsenenstrafurteile im Jahr 2020. Bern 05-2021**

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz.gnpdetail.2020-0118.html>

**Strafurteilsstatistik 2018: Nationalitäten der verurteilten Personen. Bern 10-2019**

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz.gnpdetail.2019-0116.html>

**Wiederverurteilung von Minderjährigen im Erwachsenenalter 1999-2015: Risikofaktoren. Bern 2018:**

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/rueckfall.gnpdetail.2018-0354.html>

## Anhang VIII

### Vertiefende Literatur zum Verständnis von Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken

**Aebi, Marcelo F. et al.:** European Sourcebook on Crime and Criminal Justice Statistics. 5th Edition 2014. 2nd. Revision, Lausanne 2017.

[http://wp.unil.ch/europeansourcebook/files/2018/03/Sourcebook2014_2nd_revised_printing_edition_20180308.pdf](http://wp.unil.ch/europeansourcebook/files/2018/03/Sourcebook2014_2nd_revised_printing_edition_20180308.pdf)

**Albrecht, Jörg / Jehle, Jörg-Martin (Eds. /Hrsg.):** National Reconviction Statistics and Studies in Europe Nationale Rückfallstatistiken und -untersuchungen in Europa. Göttingen: Universitätsverlag 2014.

[https://goedoc.uni-goettingen.de/bitstream/handle/1/11630/GSK25_reconviction.pdf?sequence=1&isAllowed=y](https://goedoc.uni-goettingen.de/bitstream/handle/1/11630/GSK25_reconviction.pdf?sequence=1&isAllowed=y)

**Baumann, Thomas:** Konzepte eines internationalen statistischen Vergleichs von Straftaten. Wirtschaft und Statistik Heft 4, 2015, 54–69.

[https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2015/04/konzepte-statistischen-vergleichs-straftaten-042015.pdf?__blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2015/04/konzepte-statistischen-vergleichs-straftaten-042015.pdf?__blob=publicationFile)

**Baumann, Thomas:** Staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit in Deutschland. Umfang und Struktur der Verfahrenserledigung. Wirtschaft und Statistik 2015, 74–87.

**Baumann, Thomas / Kerner, Hans-Jürgen / Mischkowitz, Robert / Hergenbahn, Heiko:** Nationale Implementation der neuen Internationalen Statistischen Straftatklassifikation. Wirtschaft und Statistik 2016, Heft 5, 102–121.

[https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2016/05/nationale-implementation-straftatenklassifikation-052016.pdf?__blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2016/05/nationale-implementation-straftatenklassifikation-052016.pdf?__blob=publicationFile)

**Brings, Stefan:** Die amtlichen Rechtspflegestatistiken – Teil 1. Die Strafvollzugsstatistik: Kapazität und Belegungsentwicklung, Bewährungshilfe 2004, 85–99.

**Brings, Stefan:** Die amtlichen Rechtspflegestatistiken – Teil 2. Die Strafverfolgungsstatistik, Bewährungshilfe 2005, 67–87.

**Brings, Stefan:** Die amtlichen Rechtspflegestatistiken – Teil 3. Die Strafvollzugsstatistik - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten, Bewährungshilfe 2006, 69–86.

**Brings, Stefan:** Die erweiterten Analysemöglichkeiten der Strafverfolgungsstatistik seit dem Berichtsjahr 2009, in: Festschrift für Wolfgang Heinz, Baden-Baden 2012, 36–46.

**Bundesministerium der Justiz & Kriminologische Zentralstelle (Hrsg.):** Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege: Materialien und Diskussion einer Expertensitzung. Wiesbaden: KrimZ 1992. Eine digitalisierte Ausgabe ist verfügbar bei DigiKrimDok unter: [http://idb.ub.uni-tuebingen.de/opendigi/kup_08](http://idb.ub.uni-tuebingen.de/opendigi/kup_08)

- Cramer**, Claus / **Mischkowitz**, Robert: Die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik. In: Dölling, Dieter und Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2013, 715–735.
- Dessecker**, Axel / **Egg**, Rudolf (Hrsg.): Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 2009 (Kriminologie und Praxis; Bd. 57)
- EUROSTAT**: EU Guidelines for the International Classification of Crime for Statistical Purposes — ICCS. Brussels: 2017 Edition.  
<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/8305054/KS-GQ-17-010-EN-N.pdf/feefb266-becc-441c-8283-3f9f74b29156>
- Feltes**, Thomas: Kriminalitätsindices: Warum messen wir Kriminalität nicht anders? In: Bowers, Klaus u.a. (Hrsg.): Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht. Tübingen: Mohr-Siebeck 2013, 91–104.
- Fink**, Daniel / **Jehle**, Jörg-Martin / **Pilgram**, Arno: Strafrechtliche Sanktionen im internationalen Vergleich Deutschland – Österreich – Schweiz, Journal für Strafrecht 2015, 2, 81–94.  
<https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Pers%C3%B6nlich/Sanktionenvergleich.pdf>
- Foth**, Eberhard: Tateinheit/Tatmehrheit in Jugendstrafsachen. Juristische Rundschau 2014, 390–391.
- Geisler**, Claudius (Hrsg.): Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften. Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 1999. Eine digitalisierte Ausgabe ist bei DigiKrimDok verfügbar unter: [http://idb.ub.uni-tuebingen.de/opendigi/kup_28](http://idb.ub.uni-tuebingen.de/opendigi/kup_28)
- Greco**, Luis: Strafprozesstheorie und materielle Rechtskraft: Grundlagen und Dogmatik des Tatbegriffs, des Strafklageverbrauchs und der Wiederaufnahme im Strafverfahrensrecht. München: C. H. Beck 2015.
- Harrendorf**, Stefan: Criminal Justice in International Comparison – Principal Approaches and Endeavors. In: Dessecker, Axel / Harrendorf, Stefan / Höffler, Katrin (Hrsg.): Angewandte Kriminologie – Justizbezogene Forschung. Göttingen: Universitätsverlag 2019, 323–348.
- Hartmann**, Arthur / Marie **Schmidt** / Hans-Jürgen **Kerner**: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2017 und 2018. Bericht für das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2020, XIV und 170 Seiten. Elektronische Ausgabe unter:  
[https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Statistiken/Download/TOA_2017-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=3](https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Statistiken/Download/TOA_2017-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

- Heinz, Wolfgang:** Die informationelle Infrastruktur im Informationsfeld „Innere Sicherheit“ – Defizite und Lösungsmöglichkeiten für eine Verbesserung. Bericht aus der Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“ 2008.  
[https://www.ratswd.de/4kswd/download/4_KSWD_Heinz.pdf](https://www.ratswd.de/4kswd/download/4_KSWD_Heinz.pdf)
- Heinz, Wolfgang:** Das System der deutschen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken – gestern, heute und (vielleicht) morgen, in: Schiller, Herbert; Tsambikakis, Michael (Hrsg.: Kriminologie und Medizinrecht. Festschrift für Gernot Steinhilper, Heidelberg u.a. 2013, 269–304.
- Heinz, Wolfgang:** Was sollte der Strafgesetzgeber wissen wollen? Oder: Worüber sollten dem Gesetzgeber aus den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken aktuelle und verlässliche Informationen zur Verfügung stehen? In: Boers, Klaus u.a. (Hrsg.): Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht. Tübingen: Mohr-Siebeck 2013, 345–358.
- Heinz, Wolfgang:** Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2012. Stand: Berichtsjahr 2012; Version: 1/2014. Konstanzer Inventar für Sanktionsforschung 2014. <http://www.uni-konstanz.de/kis/>
- Heinz, Wolfgang:** Die deutschen Rechtspflegestatistiken. Probleme und Möglichkeiten ihrer Weiterentwicklung. In: Dölling, Dieter und Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle. Mönchengladbach 2013, 736–758.
- Heinz, Wolfgang:** Die Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht – einige rechtstatsächliche Befunde. In: Neubacher, Frank / Kubink, Michael (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Michael Walter. Berlin: Duncker & Humblot 2014.
- Heinz, Wolfgang:** Das kriminalstatische System in Deutschland. Notwendigkeit einer Optimierung. Kriminalistik 2017, 427–435.
- Heinz, Wolfgang:** Junge Volljährige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle. Ein Überblick anhand amtlicher Statistiken. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfen 2017, 115–123.
- Heinz, Wolfgang:** Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland–Berichtsstand 2015 im Überblick. Stand: Berichtsjahr 2015; Version: 1/2017.  
[http://www.uni-konstanz.de/rf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf)
- Heinz, Wolfgang:** Kriminalstatistik – die amtlichen Tabellenwerke. In: Hilgendorf, Eric / Kudlich, Hans / Valerius, Brian (Hrsg.): Handbuch des Strafrechts. Band 1: Grundlagen des Strafrechts, Kapitel 21. Heidelberg: C. F. Müller 2019, 1003–1024.
- Heinz, Wolfgang:** Regionale Justizkulturen in Justiz und Strafvollzug in Deutschland. In: Fink, Daniel et al. (Hrsg.): Kriminalität, Strafrecht und Föderalismus. Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie, Band 36. Bern 2019, 41–85 [Erörterungen u. a. zu Unterschieden bei der regionalen Ausfilterung auf den Ebenen von Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten und Strafvollzug].

- Heinz, Wolfgang:** Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg. Zusammenfassung (mit ausgewählten Schaubildern und Tabellen des Hauptgutachtens). Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz. Konstanz: August 2019, 336 Seiten. Eine PDF-Version der Zusammenfassung (2020) ist auf der Homepage des BMJV eingestellt unter:  
[https://www.bmju.de/DE/Service/Fachpublikationen/Fachpublikationen_node.html](https://www.bmju.de/DE/Service/Fachpublikationen/Fachpublikationen_node.html)
- Heinz, Wolfgang:** Valide und aussagekräftige statistische Erfassung von Kriminalität und Kriminalitätskontrolle – eine notwendige Bedingung für evidenzbasierte Kriminalpolitik. Neue Kriminalpolitik 32, 1, 2020, 3–23.
- Heinz, Wolfgang:** 57 Jahre Bewährungshilfe im Spiegel der Bewährungshilfestatistik. Ein Überblick über die Entwicklung von 1963 bis 2019 im früheren Bundesgebiet. Konstanz: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2021, 89 Seiten (Stand: Berichtsjahr 2019; Version: 1/2021). Fundstelle im Internet: <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>.
- Heinz, Wolfgang / Kerner, Hans-Jürgen:** Optimierung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Bund und Ländern – Ein Aufruf Vorschlag für eine Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene. Forum Kriminalprävention 2017, Heft 4, 24–26. [https://www.forum-kriminalpraevention.de/files/1Forum-kriminalpraevention-webseite/pdf/2017-04/statistik_initiative.pdf](https://www.forum-kriminalpraevention.de/files/1Forum-kriminalpraevention-webseite/pdf/2017-04/statistik_initiative.pdf)
- Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.):** Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege: Nutzbarkeit für Kriminologie und Kriminalpolitik. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 1989. Als digitalisierte Ausgabe verfügbar bei DigiKrimDok unter: [http://idb.ub.uni-tuebingen.de/opendigi/kup_04#p=8](http://idb.ub.uni-tuebingen.de/opendigi/kup_04#p=8)
- Jehle, Jörg Martin:** Strafrechtspflege in Deutschland. Fakten und. Zahlen. 7. Auflage. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2019. Elektronische Version: [https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Strafrechtspflege_Deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=15](https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Strafrechtspflege_Deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=15)
- Jehle, Jörg-Martin / Lewis, Chris (Eds.):** Improving Criminal Justice Statistics. National and International Perspectives. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 1995. Digitalisierte Ausgabe verfügbar bei DigiKrimDok unter:  
[http://idb.ub.uni-tuebingen.de/diglit/kup_15](http://idb.ub.uni-tuebingen.de/diglit/kup_15)
- Jehle, Jörg-Martin / Palmowski, Nina:** Noch einmal: Werden Heranwachsende nach Jugendstrafrecht härter sanktioniert? In: Baier, Dirk und Mößle, Thomas (Hrsg): Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft. Festschrift für Christian Pfeiffer zum 70. Geburtstag. Baden-Baden: Nomos 2014, 323–336.
- Kerner, Hans-Jürgen:** Strafrechtspflegestatistiken / Kriminalstatistiken in Bund und Ländern: Bestandsaufnahme und Perspektive. In: „Forum KI 2019“ des Bundeskriminalamtes Wiesbaden. Baden-Heim 2019 (PPT-Präsentation, 22 Folien). <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/ForumKI/ForumKI2019/kiforum2019KernerPraesentation.html>



- Kerner**, Hans-Jürgen / **Belakouzova**, Alla: Zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland. Übergreifende Erwägungen, verbunden mit einer vergleichenden Spurensuche in Strafrechtspflegestatistiken, in der TOA-Statistik aus Anlass ihres 25jährigen Jubiläums sowie in einer die TOA-Statistik vertiefenden älteren Datenbank. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2020, Heft 3, 232–244.
- Lewis**, Chris: Criminal Justice – International Data Collections. In: Dessecker, Axel / Harrendorf, Stefan / Höffler, Katrin (Hrsg.): Angewandte Kriminologie – Justizbezogene Forschung. Göttingen: Universitätsverlag 2019, 349–364.
- Meyer-Goßner**, Lutz / **Appl**, Eckehart: Die Urteile in Strafsachen. 30., neu bearbeitete Auflage. München: Vahlen 2021.
- Mihalic**, Irene u.a.: Entwurf eines Gesetzes zur fortlaufenden Untersuchung der Kriminalitätslage und ergänzenden Auswertung der polizeilichen Kriminalitätsstatistik (Kriminalitätsstatistikgesetz – KstatG). Deutscher Bundestag. 19. Wahlperiode. Drucksache 19/2000 vom 07.05.2018. [Auch Erörterungen zu den Strafrechtspflegestatistiken] <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/020/1902000.pdf>
- Oberwittler**, Dietrich: Kriminalstatistik: lange Zeitreihen dokumentieren die Entwicklung von Verbrechen und Strafe. Informationsdienst Soziale Indikatoren 55, 2016, 1–6. <https://doi.org/10.15464/isi.55.2016.1-6>
- Pfeiffer**, Christian / **Strobl**, Rainer: Kann man der Strafverfolgungsstatistik trauen? In: Bundesministerium der Justiz & Kriminologische Zentralstelle (Hrsg.): Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege. Wiesbaden: Eigenverlag KrimZ 1992, 107–135.
- Pfeiffer**, Christian / **Strobl**, Rainer: Wo wird am härtesten gestraft? Die Entdeckung gravierender Fehler der Strafverfolgungsstatistik führt zu neuen Antworten auf eine alte Frage. DVJJ-Journal 1992, 250–259.
- Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“**. Ausgabe 1995 im Vergleich zur Ausgabe 1987. Redaktionsfassung DVJJ. DVJJ-Journal 1997, Heft 1, 5-21 [Hinweis: Enthält auch Vorschriften zum Umgang der Polizei mit tatverdächtigen Kindern. <https://www.dvji.de/wp-content/uploads/2019/08/PDV-382.pdf> [Umfangreiche Erörterung dazu s. oben bei Holzmann 2008.]
- Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten** (Hrsg.): Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland. Empfehlungen der Arbeitsgruppe 'Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems' unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz, 2009. Elektronisch: <https://www.nomos-shop.de/Rat-f%c3%bc3%bcr-Sozial-und-Wirtschaftsdaten-Optimierung-bestehenden-kriminalstatistischen-Systems-Deutschland/productview.aspx?isbn=9783832947934>
- Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten** (Rat SWD) (Hrsg.): Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland. Rat SWD Output 7 (6). Berlin: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten 2020. Elektronische Version: <https://doi.org/10.17620/02671.46>

**Statistisches Bundesamt:** Kriminalstatistik für das Jahr 2011. Jugendkriminalität vor 100 Jahren. Auszug aus: Statistik des Deutschen Reiches, Band 257. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amte, Berlin 1913. Wirtschaft und Statistik, Juli 2012, 600–609.

**Tolzmann, Gudrun, Götz, Albrecht:** Bundeszentralregistergesetz. Kommentar. 5. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer 2015 (Zentralregister, Erziehungsregister, Gewerbezentralregister).

**United Nations Office on Drugs and Crime:** International Classification of Crime for Statistical Purposes (ICCS). UNODC-Vienna 2019.

<https://www.unodc.org/unodc/en/data-and-analysis/statistics/iccs.html>

**Willms, Christoph / Muhl, Johanna:** Täter-Opfer-Ausgleich. In: Deimel, Daniel / Köhler, Thorsten (Hrsg.): Delinquenz und Soziale Arbeit. Wiesbaden: Pabst Science Publishers 2020, 171–180.

**Wolter, Daniel:** Zahlen zur Führungsaufsicht – was wissen wir (nicht)? Bewährungshilfe 67, 3, 2020, 197–202 [u.a. Nachweis von Führungsaufsichtsfällen in den Jahren 2008 bis 2018].

**Ziegler, Theo:** Das Strafurteil. 8. Auflage, München: C.H. Beck 2019.

## Anhang IX

### Weiterführende Literatur zu ergänzenden Fragestellungen und Untersuchungen, bspw. zum Täter-Opfer-Ausgleich oder zu Selbstberichten („Täterbefragungen“ oder „Opferbefragungen“ – „Viktimisierungssurveys“):

**Abraham**, Markus: Sanktion, Norm, Vertrauen. Zur Bedeutung des Strafschmerzes in der Gegenwart. Berlin: Duncker & Humblot 2018.

**Abraham**, Markus u.a. (Hrsg.): Verletzte im Strafrecht. Baden-Baden: Nomos Verlag 2020.

**Afshar**, Fabian: Strafprozessuale Pragmatik und Normdeutung. Zur Bedeutung von Rechtsfragen bei § 153a StPO. Zugleich ein Beitrag zur normativen Seite des Tatverdachts und zur Legitimation der Einstellung unter Auflagen. Berlin: Duncker & Humblot 2020.

**Albrecht**, Hans-Jörg: Rechtstatsachenforschung zum Strafverfahren. Empirische Untersuchungen zu Fragestellungen des Strafverfahrens zwischen 1990 und 2003. München: Luchterhand Verlag 2005.

**Albrecht**, Hans-Jörg / **Grundies**, Volker: Justizielle Registrierungen in Abhängigkeit vom Alter. Befunde aus der Freiburger Kohortenstudie. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 92, 2/3, 2009, 327–343.

**Altenhain**, Karsten / **Jahn**, Matthias / **Kinzig**, Jörg: Die Praxis der Verständigung im Strafprozess. Eine Evaluation der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009: Baden-Baden: Nomos 2021.

**Ambos**, Kai / **König**, Stefan / **Rackow**, Peter (Hrsg.): Rechtshilferecht in Strafsachen. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2020.

**Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention**: Zahlen–Daten–Fakten. Jugendgewalt. München: DJI 2019 [u.a. Daten aus PKS und StVerfStat].

**Arnemann**, Carolin: Defizite der Wiederaufnahme in Strafsachen: Bestandsaufnahme und Reformvorschläge auf der Grundlage einer empirischen Untersuchung. Berlin: Duncker & Humblot 2019.

**Artkämper**, Leif Gerrit: Verfahren vor den Jugendgerichten. Kommunikation, Anforderungen und Auswirkungen. Empirische Untersuchung der amtsgerichtlichen Praxis in Jugendstrafverfahren. Holzkirchen: Felix Verlag 2020.

**Atanisev**, Kaan / **Haverkamp**, Rita / **Kunkel**, Fynn: Migration und Kriminalität. Eine Analyse auf Bundesebene, Überblick der Dunkelfeldforschung und Kriminalitätstheorien. Münster: Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW o. J. [2020], 75 Seiten. Working Paper Nr. 2, Verbundforschungsprojekt Migration & Sicherheit in der Stadt, hrsg. von Bernhard Frevel. [Auswertung auch der StVerfStat].

**Austin, James / Clear, Todd / Rosenfeld, Richard:** Explaining the Past and Projecting Future Crime Rates. New York, N.Y.: Harry Frank Guggenheim Foundation, September 2020. 46 Pp.

**Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik:** Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzeichenbasierte Analyse. Opladen: Verlag Barbara Budrich 2019, 222 S. [Autoren: Thomas Rauschenbach u. a.]

<https://shop.budrich-academic.de/produkt/kinder-und-jugendhilfereport-2018/>

**Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik:** Erläuterungen zu den Kennzahlen im Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Dortmund 2019, 70 S.

[http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kennzahlenerlaeuterungen_KJH-Report_2018.pdf](http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kennzahlenerlaeuterungen_KJH-Report_2018.pdf)

**Baier, Dirk:** Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen: Ergebnisse einer Repräsentativbefragung (KFN-Forschungsberichte No. 127). Hannover: KFN 2015. [https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_127.pdf](https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_127.pdf)

**Baier, Dirk / Pfeiffer, Christian (Eds.):** Representative Studies on Victimization. Research Findings from Germany. Baden-Baden. Nomos 2016. Inhaltsübersicht verfügbar bei Nomos unter: [https://www.nomos-shop.de/assets/downloads/9783848729845_ese01.pdf](https://www.nomos-shop.de/assets/downloads/9783848729845_ese01.pdf)

**Bannenberg, Britta / Eifert, Christian / Herden, Frederik:** Kriminalität von Zuwanderern. Strafgefangene und Untersuchungsgefangene nach Jugendstrafrecht in Hessen. Kriminalistik 2019, 23–30.

**Barnikol, Kristina M. C.:** Unterstellt statt überprüft? Das richterliche Vorgehen bei der Verantwortlichkeitsbeurteilung nach § 3 JGG. Zusammenhänge zwischen kognitionspsychologischen Einflussfaktoren im Beurteilungsprozess und dem Beurteilungsergebnis. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2014.

**Baur, Alexander:** Die Führungsaufsicht – Eine rechtshistorische, rechtsdogmatische und rechtstatsächliche Untersuchung. Tübingen: Mohr Siebeck 2015.

**Baur, Alexander:** Feinjustierung an einem stumpfen Schwert? Zu Verbesserungsmöglichkeiten der Führungsaufsicht *de lege lata* und *de lege ferenda*. Kriminalpolitische Zeitschrift 2016, 1, 11–18.

**Baur, Alexander / Kinzig, Jörg (Hrsg.):** Die reformierte Führungsaufsicht: Ergebnisse einer bundesweiten Evaluation. Tübingen: Mohr-Siebeck 2015.

**Behnsen, Mira:** Strafhärteskalierung. Ein empirischer Lösungsansatz im Bereich hoher Freiheits- und Jugendstrafen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 103, 1, 2020, 45–57. [Befragung von Richterinnen und Richtern]

**Beijerse, Jolande uit:** Including Young Adult Offenders in the Juvenile Justice System – German Principles and Dutch Pragmatism. In: Drenkhahn, Kirstin u.a. (Hrsg.): Kriminologie und Kriminalpolitik im Dienste der Menschenwürde. Festschrift für Frieder Dünkel zum 70. Geburtstag. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2020, 721–735.

- Berberich**, Jana / **Singelstein**, Tobias: Die Informalisierung der strafprozessualen Verfahrenserledigung als Ausdruck einer ambivalenten Rekonfiguration strafrechtlicher Sozialkontrolle. *Kriminologisches Journal* 51, 3, 2019, 192–212.
- Bergman Blix**, Stina / **Wettergren**, Åsa: *Professional Emotions in Court: A Sociological Perspective*. London, New York: Routledge 2018.
- Beulke**, Werner / **Swoboda**, Sabine: *Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung. Lehrbuch/Studienliteratur. 16., aktualisierte Auflage*. Stuttgart: Kohlhammer 2020.
- Bickelhaupt**, Franziska: Reform des Bußgeldverfahrens – eine Herkulesaufgabe! *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2020, H. 5, 150–154.
- Böhme**, Toni Brian: *Das strafgerichtliche Fehlurteil – Systemimmanenz oder vermeidbares Unrecht? – Eine Untersuchung zu den Ursachen von Fehlurteilen im Strafprozess und den Möglichkeiten ihrer Vermeidung*. Baden-Baden: Nomos 2018.
- Bohn**, André: *Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zuungunsten des Angeklagten vor dem Hintergrund neuer Beweise*. Berlin: Duncker & Humblot 2016.
- Borg**, Ingwer, **Bilsky**, Wolfgang, **Hermann**, Dieter: *Kriminalitätsfurcht und die Einstellung zur Sicherheitslage in der Stadt*. *KrimOJ* Nr. 4/2020 (Elektronische Ressource).
- Breithaupt**, Barbara: *Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz*. In: Deimel, Daniel / Köhler, Thorsten (Hrsg.): *Delinquenz und Soziale Arbeit*. Wiesbaden: Pabst Science Publishers 2020, 229–240.
- Brettel**, Hauke, **Bartsch**, Tillmann: *Der sog. Kopplungsarrest nach § 16a JGG – Hintergrund, Regelungsprogramm, offene Fragen*. *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 2014, 299–12.
- Bruckmann**, Philipp: *Sinn und Unsinn gegenwärtiger Vergeltungstheorien – überholt, hilfreich oder notwendig zur Legitimation staatlicher Strafe?* *Kriminalpolitische Zeitschrift* 2019, 2, 105–118 [Strafzumessung].
- Brüning**, Jacqueline: *Die Einstellung nach § 153a StPO. Moderner Ablasshandel oder Rettungsanker der Justiz?* *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 2015, 586–592.
- Brunner**, Rudolf, / **Dölling**, Dieter: *Jugendgerichtsgesetz [Kommentar]*. 13. Auflage. Berlin: De Gruyter 2017.
- Buddendiek**, Hans / **Rutkowski**, Jörg / **Lenzen**, Karl: *Lexikon des Nebenstrafrechts. Stichwortband zu Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze. Loseblattausgabe mit einer umfassenden Einführung in das System des Nebenstrafrechts*. 42. Auflage. München: C. H. Beck 2019.
- Buill-Gill**, David / **Medina**, Juanjo / **Shlomo**, Natalie: *Measuring the Dark Figure of Crime in Geographic Areas: Small Area Estimation from the Crime Survey for England and Wales*. *The British Journal of Criminology*. Advance Online Publication, November 2020. DOI: 10.1093/bjc/azaa067.

**Bukowski, Jens:** Die Wirkung von Sanktionen. Eine empirische und rechtsdogmatische Untersuchung. *Bewährungshilfe* 2014, 189–200.

**Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren der DVJJ e. V. (Hrsg.):** Grundsätze für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. *Arbeitshilfe für die Praxis*. Hannover: DVJJ 2017.

**Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren:** EU-Richtlinie 2016/800 – Veränderungen für die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren. (Eine Einschätzung des Sprecherrates). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 2020, 93–95.

**Bundesministerium des Innern / Bundesministerium der Justiz (Hrsg.):** Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. [Wissenschaftliche Berichtersteller des Gremiums: Roland Eckert / Wolfgang Heinz / Hans-Jürgen Kerner / Karl F. Schumann / Peter Wetzel]. 1. Auflage. Berlin: Eigenverlag, November 2006, XLII und 696 Seiten sowie 88 Seiten Anhang. Auch als elektronische Ressource erhältlich unter: [http://www.bka.de/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb_node.html?_nnn=true](http://www.bka.de/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb_node.html?_nnn=true)

**Bundesministerium für Justiz / Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (Hrsg.):** Leistungsdaten für die Kriminaljustiz: die neue Wiederverurteiltenstatistik – and more. Dokumentation einer Arbeitstagung vom 14. November 2008. Wien: Neuer Juristischer Verlag 2010.

**Burghardt, Boris:** Informalisierung der Strafjustiz – Begriff, Begründung und Kritik. *Kriminologisches Journal* 51, 3, 2019, 172–191.

**Burmann, Michael / Heß, Rainer / Hühnermann, Katrin / Jahnke, Jürgen:** Straßenverkehrsrecht. Kommentar. 26. Auflage. München: C. H. Beck 2020 [Kommentierung v. a. der StVO nebst CsgG und eKFV, des StVG, der wichtigsten Vorschriften der StVZO und der FeV, des Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, des Schadensersatzrechts des BGB, des Zivilprozessrechts und Versicherungsrechts, der Bußgeldkatalog-Verordnung sowie weiterer Verwaltungsvorschriften]

**Busse, Sven / Fuhrmann, Monika / Wältermann, Frank:** SGB XIV – Ein Überblick über das neue Soziale Entschädigungsrecht (SER). Textausgabe mit ausführlichen Erläuterungen und Synopse. Stuttgart: Boorberg 2021 [Auch: Opfer von Straftaten, und Traumaambulanz].

**Campistol, Claudia / Aebi, Marcelo F.:** Are Juvenile Criminal Justice Statistics Comparable Across Countries? A Study of the Data Available in 45 European Nations. *European Journal on Criminal Policy and Research* 24, 1, 2018, 55–78.

**Chon, Don Soo / Clifford, Janice E.:** Cross-National Examination of the Relationship between Gender Equality and Female Homicide and Rape Victimization. *Violence Against Women* 2020, Early View September DOI: 10.1177/1077801220954283. [UNODC-Database on 70 Nations].

- Chon**, Don Soo / **Clifford**, Janice E.: The Impacts of International Rape Laws upon Official Rape Rates. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, Early View August 2020. DOI:10.1177/03066224X20952399.
- Choi**, Jaeyong, **Merlo**, Alida V.: Gender Identification and the Fear of Crime: Do Masculinity and Femininity Matter in Reporting Fear of Crime? *Victims and Offenders* 16, 1, 2021, 126–147.
- Christoph**, Stefan: Die (un)mögliche Messung des allgemeinen Rechtsgefühls. *Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 103, 1, 2020, 58-73. [Studierendenbefragung zur Kronzeugenregelung des § 46b StGB].
- Crittenden**, Courtney A. et al.: Exploring How Gender and Sex are Measured in Criminology and Victimology: Are we Measuring What we Say we Are Measuring? *Women & Criminal Justice*, Advance Online Publication, October 2020. DOI: 10.1080/08974454.2000.1826388.
- Church**, Daniel / **Birkel**, Christoph / **Leitgöb-Guzy**, Nathalie: Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017 – Ausgewählte Ergebnisse zum kriminalstatistischen Dunkelfeld und das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei. *Die Polizei* 111, 8, 2020, 293–298.
- Circo**, Giovanni / **Scranton**, Alexander: Did Connecticut’s “Raise the Age” Increase Motor Vehicle Theft? *Criminal Justice Policy Review* 31, 8, 1217–1233 [Erhöhung des Alters, bis zu dem Jugendliche nicht automatisch nach allgemeinem Strafrecht verfolgt und abgeurteilt werden, auf 17 Jahre]
- Clages**, Horst / **Ackermann**, Rolf (Hrsg.): *Der rote Faden. Grundsätze der Kriminalpraxis*. 14. Auflage, Heidelberg: Kriminalistik 2020.
- Coester**, Marc: Kann der Jugendstrafvollzug erfolgreich erziehen und strafen? In: *Strafverteidigervereinigungen, Organisationsbüro* (Hrsg.): *Räume der Unfreiheit*. Berlin 2018, 389–400.
- Collmann**, Hans-Jürgen: *Internationale Kriminalstatistik geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand*. Stuttgart: Enke 1973.
- Cornel**, Heinz / **Trenczek**, Thomas: *Strafrecht und Soziale Arbeit*. Lehrbuch. Baden-Baden: Nomos 2019 [s. vor allem: Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendamt: Aufgabe Jugendgerichtshilfe, 189–202].
- Corona Juárez**, Nicolás et al.: The Significance of Age Structure, Education, and Youth Unemployment for Explaining Subnational Variation in Violent Youth Crime in Mexico. *Conflict Management and Peace Science* 2020, Early View September. DOI:10.1177/0738894220946324.
- DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik** (Hrsg.): *40 Jahre Führungsaufsicht. Evaluation, Geschichte und Zahlen*. Köln 2016. DBH-Materialien Heft 75.

- Dehne-Niemann**, Jan: Wider die Ersetzung der Strafuntergrenze des § 19 StGB durch eine individuelle Prüfung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit. Neue Richtervereini-  
gung Baden-Württemberg, NRV-Info 03, 2020, 29–35.
- Deimel**, Daniel / **Köhler**, Thorsten (Hrsg.): Delinquenz und Soziale Arbeit: Prävention –  
Beratung – Resozialisierung. Lehrbuch für Studium und Praxis. Wiesbaden: Pabst  
Science Publishing 2020.
- Deiters**, Mark: Plädoyer für die Abschaffung des § 153a StPO und die Einführung eines  
neuen abgekürzten Verfahrens. Goldammer's Archiv für Strafrecht 162, 7, 371–  
386.
- Delattre**, Gerd / **Willms**, Christoph: After Three Decades of Restorative Justice in Germany:  
Thoughts on the Needs for a Strategic Re-Orientation. The International Journal of  
Restorative Justice 3, 2020, 2, 282–294.
- Derin**, Benjamin / **Singelstein**, Thomas: Amtliche Kriminalstatistiken als Datenbasis in  
der empirischen Polizeiforschung. In: Howe, Christiane / Ostermeier, Lars (Hrsg.):  
Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und  
Empirie reflexiver Polizeiforschung. Wiesbaden: Springer 2019, 207–230.
- Dessecker**, Axel / **Harrendorf**, Stefan / **Höffler**, Katrin (Hrsg.): Angewandte Kriminologie  
– Justizbezogene Forschung. Göttingen: Universitätsverlag 2019.
- Dessecker**, Axel / **Hoffmann**, Anika. Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen.  
Dauer und Gründe der Beendigung in den Jahren 2016 und 2017. Wiesbaden:  
KrimZ 2019. (BM-Online; Bd. 16).
- Deutsches Jugendinstitut, Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendkriminalitätspräven-  
tion**: Zahlen – Daten – Fakten zu Jugendgewalt. München 2019. [Ke: Auch Daten  
zu Verurteilungen].  
[https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/ZDF_Jugendgewalt_2019-09.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/ZDF_Jugendgewalt_2019-09.pdf)
- Deutschland, Österreich, Schweiz** (Hrsg.): Freiheitsentzug. Die Empfehlungen des Euro-  
parates 1962-2003, mit einer wissenschaftlichen Einleitung und einem Sachver-  
zeichnis von Hans-Jürgen Kerner und Frank Czerner. Mönchengladbach: Forum  
Verlag Godesberg 2004.
- Diemer**, Herbert / **Schatz**, Holger / **Sonnen**, Bernd-Rüdeger / **Baur**, Alexander: Jugendge-  
richtsgesetz, mit Jugendstrafvollzugsgesetzen [Kommentar]. 8. Auflage. Heidelberg:  
C. F. Müller 2020.
- Di Fabio**, Udo: Herrschaft und Gesellschaft. Studienausgabe. Tübingen: Mohr-Siebeck  
2019.
- Dittmann**, Jörg: Wie funktioniert die Erledigung von Strafverfahren? Eine soziologische  
Studie über die Arbeitsbewältigung an deutschen Landgerichten und Staatsanwalt-  
schaften. Münster: LIT-Verlag 2004.



- Dittmann, Jörg / Wernitznig, Beate:** Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchsdiebstahls. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2003, 195–205.
- Dölling, Dieter:** Zur strafrechtlichen Behandlung der Heranwachsenden. In: Görge, Thomas / Hoffmann-Holland, Klaus / Schneider, Hans / Stock, Jürgen (Hrsg.): Mittler zwischen Recht und Wirklichkeit. Festschrift für Arthur Kreuzer zum 70. Geburtstag, Frankfurt a. M.: Verlag für Polizeiwissenschaft 2009, Band 1, 117–127.
- Dölling, Dieter:** Die Nebenstrafe des Fahrverbots bei allgemeiner Kriminalität. In: Barton, Stephan u.a. (Hrsg.): Festschrift für Thomas Fischer. München: C. H. Beck Verlag 2018. 857–867.
- Dölling, Dieter / Duttge, Gunnar / König, Stefan / Rössner, Dieter (Hrsg.):** Gesamtes Strafrecht. StGB, StPO, Nebengesetze. Handkommentar. 5. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2021.
- Dölling, Dieter / Horten, Barbara / Hermann, Dieter u. a.:** Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige in der deutschen katholischen Kirche. In: Rettenberg, Martin / Dessecker, Axel / Rau, Matthias (Hrsg.): Gewalt und Zwang in Institutionen. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, Eigenverlag 2020, 177–195. [u.a. Dunkelfeldforschung].
- Dörmann, Uwe / Heinz, Wolfgang:** Zahlen sprechen nicht für sich Aufsätze zu Kriminalstatistik, Dunkelfeld und Sicherheitsgefühl aus drei Jahrzehnten. Neuwied: Luchterhand 2004.
- Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.):** Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2018.
- Dreißigacker, Arne:** Befragung zu Sicherheit und Kriminalität: Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2017 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein. (KFN-Forschungsberichte No. 135). Hannover: KFN 2017.  
[https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_135.pdf](https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_135.pdf)
- Drenkhahn, Kirstin:** Strafkultur, Punitivität und Kriminalpolitik. In: DBH-Fachverband (Hrsg.): Straftat – Verurteilung- Und dann? Community Justice- Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe. Köln: Eigenverlag DBH-Fachverband 2019, 13–29 (DBH-Materialien Nr. 77).
- Drewniak, Regine:** Ambulante sozialpädagogische Angebote als Alternativen zum Freiheitsentzug. In: Dollinger, Bernd, Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2018, 461–476.
- Dünkel, Frieder:** Heranwachsende im Jugendstrafrecht in Deutschland und im Europäischen Vergleich. DVJJ-Journal 2003, 19–27.
- Dünkel, Frieder:** Freiheitsstrafe – Für wen? In: Strafverteidigervereinigungen, Organisationsbüro (Hrsg.): Räume der Unfreiheit. Berlin 2018, 77–122.

- Dünkel**, Frieder: Internationale Tendenzen des Umgangs mit Jugendkriminalität. In: Dollinger, Bernd, Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2018, 89–118.
- Dünkel**, Frieder: Kriminologische Forschung zur Strafrechtspflege – Möglichkeiten und Grenzen universitärer Forschung. In: Dessecker, Axel / Harrendorf, Stefan / Höffler, Katrin (Hrsg.): Angewandte Kriminologie – Justizbezogene Forschung. Göttingen: Universitätsverlag, 233–258.
- Dünkel**, Frieder / **Geng**, Bernd / **Harrendorf**, Stefan: Entwicklungsdaten zu Belegung, Öffnung und Merkmalen der Insassenstruktur im Jugendstrafvollzug. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2019, H. 4, 329–339
- Dünkel**, Frieder / **Geng**, Bernd / **Harrendorf**, Stefan: Entwicklungsdaten zu Belegung, Öffnung und Merkmalen der Insassenstruktur im Jugendstrafvollzug. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 30, 4, 2019, 316–328. [Angaben zur Untersuchungshaft auf S. 322 f.]. [Erratum und Ergänzung zu Abbildung 5 = „Anteil der Gefangenen im offenen Jugendvollzug 2004, 2010, 2012 und 2018“ in ZJJ 31, 1, 2020, 54 f.
- Dunkel**, Barbara: Fehlentscheidungen in der Justiz: systematische Analyse von Wiederaufnahmeverfahren in Strafverfahren im Hinblick auf Häufigkeit und Risikofaktoren. Baden-Baden: Nomos 2018.
- Dunkel**, Barbara / **Kemme**, Stefanie: Fehltritte in Deutschland: eine Bilanz der empirischen Forschung seit fünf Jahrzehnten. Neue Kriminalpolitik 28, 2, 2016, 138–158.
- Duttge**, Gunnar: Zum Strafcharakter der „Auflagen“ nach § 153a StPO. In: Fahl, Christian et al. (Hrsg.): Ein menschengerechtes Strafrecht als Lebensaufgabe. Festschrift für Werner Beulke. Heidelberg: C. F. Müller 2015, 689–698.
- Eckel**, Philipp: Die Vermögensabschöpfung im Jugendstrafverfahren: Rechtslage und Reformbedarf. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 31, 3, 265–272.
- Eckl**, Peter: Neue Verfahrensweisen zur Behandlung der Kleinkriminalität. Bemerkungen zu § 248a StGB, §§ 153, 153a in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch. Juristische Rundschau 1975, 99–102.
- Eickmeyer**, Horst: Die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender nach § 105 des Jugendgerichtsgesetzes. Diss. iur. Bonn 1963.
- Eisenberg**, Ulrich: Die Verurteilung eines 29-Jährigen nach Jugendstrafrecht. Juristische Arbeitsblätter 2016, 623–627.
- Eisenberg**, Ulrich: Beweisrecht der StPO. Spezialkommentar. 10. Auflage. München: C. H. Beck 2017.

- Eisenberg**, Ullrich: Anmerkung zu BGH- 4 StR 189/19 – LG Essen – Beschluss vom 07.08.2019 [abgedruckt unter dem Titel „Mehrere Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen, Anwendung des § 32 Abs. 1 JGG analog“ in ZJJ 4-2019, 398-400]. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 30, 4, 400–402.
- Eisenberg**, Ulrich / **Kölbel**, Ralf: Jugendgerichtsgesetz [Kommentar]. 22. neu bearbeitete Auflage. München: C. H. Beck 2021.
- El-Ghazi**, Mohamad: Revision der Konkurrenzenlehre. Unrechts- und Schulddivergenzen zwischen Ideal- und Realkonkurrenz. Tübingen: Mohr Siebeck 2020, XXV und 679 Seiten.
- Ellis**, Lee / **Beaver**, Kevin / **Wright**, John (2009): Handbook of Crime Correlates. Amsterdam et al.: Academic Press, Elsevier.
- Erbs**, Georg / **Kohlhaas**, Max (2020): Strafrechtliche Nebengesetze, mit Straf- und Bußgeldvorschriften des Wirtschafts- und Verwaltungsrechts. Kommentar. 4 Bände, [Looseblattsammlung mit fortlaufenden Änderungslieferungen, 14.330 Seiten]. 228. Auflage 2020. Herausgegeben von Peter Häberle, bearbeitet von 28 Autorinnen/Autoren. [Inhalt: rund 400 Gesetze und Verordnungen des Nebenstrafrechts in alphabetischer Ordnung].
- Ernst**, Stephanie: Der Jugendarrest. Eine Betrachtung aus rechtshistorischer, rechtsdogmatischer und rechtstatsächlicher Perspektive. Berlin: Duncker & Humblot 2020.
- Eschelbach**, Diana: Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung des Jugendamts in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 32, 2021, 2, 143-148.
- Eschelbach**, Ralf: Dissonanzreduktion im Strafprozess. Goldammer's Archiv für Strafrecht 166, 2019, 593–619.
- Esser**, Robert: Nach der Reform ist vor der Reform. Ein Blick auf das Ermittlungsverfahren. In: Strafverteidigervereinigungen, Organisationsbüro (Hrsg.): Räume der Unfreiheit. Berlin 2018, 479–499.
- Esser**, Robert (Hrsg.): Europäisches und Internationales Strafrecht. Vorschriftensammlung. 4. Auflage. Heidelberg: C. F. Müller 2020.
- EU-Richtlinie 2016/800 Dokumentation**: s. bei Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren.
- Europäischer Rat**: Schlussfolgerungen des Rates zu alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug. Verwendung von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug im Bereich des Strafrechts. Amtsblatt der Europäischen Union 2020, DE, C 422, 9–13.
- Exner**, Franz: Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte. Leipzig 1931.

- Feltes**, Thomas: Sicherheit und Sicherheitsgefühl in Bochum. 40 Jahre Dunkelfeldstudie in einer deutschen Großstadt. *Bewährungshilfe* 66, 3, 2019, 267–280.
- Fernandez-Rundle**, Katherine / **Talpins**, Stephen K.: 21st Century Prosecutions – Miami-Style Smart Justice. *Justice Evaluation Journal*, Early View August. DOI:10.1080/24751979.2020.1819014.
- Fischer**, Thomas: Beziehungsgewalt. Gefährliche Orte. Kolumne in: Spiegel-Online, Freitag, 23. 11. 2018 [Untertitel: „Heute gilt vieles als Gewalt und wird als solche statistisch erfasst, was man früher nicht zu dieser Kategorie zählte“].
- Fischer**, Thomas: Über das Strafen. Recht und Sicherheit in der demokratischen Gesellschaft. München: Droemer Verlag 2018.
- Fischer**, Thomas (Hrsg.): Beweis. Baden-Badener Strafrechtsgespräche, Band 4. Baden-Baden: Nomos 2019.
- Fischer**, Thomas: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen [Kommentar]. 68. Auflage, München: C. H. Beck 2021.
- Fresow**, Patrick: Alterskriminalität im Spiegel des Bundeszentralregisters. In: Kunz, Franziska / Geertz, Hermann-Josef (Hrsg.): *Straffälligkeit älterer Menschen*. Berlin-Heidelberg: Springer Verlag 2015, 104–131.
- Fuchs**, Walter / **Schwarz**, Christina / **Pilgram**, Arno: Öffentliche Sicherheit in Wien. Wien: IRKS 2017.  
[https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Working%20Paper/IRKS_WP20_Oeff_Sicherheit_Wien.pdf](https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Working%20Paper/IRKS_WP20_Oeff_Sicherheit_Wien.pdf)
- Fünfsinn**, Helmut: Die Stellung der Staatsanwaltschaft im deutschen Strafprozess bei der Verfahrenswahl. In: *Festschrift für Reinhold Schlothauer zum 70. Geburtstag*, hrsg. von Stephan Barton, Thomas Fischer, Matthias Jahn und Tido Park. München: C. H. Beck 2018, 95–104.
- Funk**, Simon: Gnade und Gesetz. Zum Verhältnis des Begnadigungsrechts zu seinen gesetzlichen Alternativregelungen. Berlin: Duncker & Humblot 2017.
- Gammon**, Laura: Empirische Befunde zum Jugendarrest – Eine Bestandsaufnahme. *Kriminologie – Das Online-Journal*, No. 2/2019, 17 Seiten.
- Gassner**, Kathi / **Seith**, Sebastian (Hrsg.): Ordnungswidrigkeitengesetz. Handkommentar. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2020.
- Gebauer**, Erik: Strafzumessung bei Vergewaltigung. Dogmatik und Rechtswirklichkeit, insbesondere Ausschöpfung von Strafraumen. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2020.
- Gernbeck**, Ursula: Stationäres Training im (Warnschuss-)Arrest: Implementation und Evaluation eines Modellprojekts in Baden-Württemberg. Göttingen: Universitätsverlag 2017.

- Giannoulis**, Georgios: Studien zur Strafzumessung: ein Beitrag zur Dogmatik, Rechtstheorie und Rechtsinformatik mit Vertiefung in den Eigentums- und Vermögensdelikte. Tübingen: Mohr-Siebeck 2014.
- Giannoulis**, Georgios: Vorstrafen und das Modell der allmählich abnehmenden Strafmilderung. Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 9, 10, 2018, 522–535.
- Giering**, Thomas: Die Wechselwirkung zwischen Strafe und Sicherungsverwahrung bei der Strafzumessung. Zugleich ein Versuch der Bestimmung des Verhältnisses von Strafe und Sicherungsverwahrung nach vorpositiven Begründungsansätzen und geltender Rechtslage. Berlin: Duncker & Humblot 2018.
- Gloss**, Werner: Die Reform der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 zur Bearbeitung von Juergensachen. In: DVJJ (Hrsg.): Herein-, Heraus, Heran – Junge Menschen wachsen lassen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2019, 365–385.
- Goeckenjan**, Ingke et al.: Die polizeiliche Registrierung von Straftätern im Kontext von Flucht und Migration. In: Hunold, Daniela und Ruch, Andreas (Hrsg.): Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung. Empirische Polizeiforschungen zur polizeipraktischen Ausgestaltung des Rechts. Wiesbaden: Springer 2020, 301–328.
- Göhler**, Erich: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten: OWiG. Kommentar. 18. Auflage, bearbeitet von Martin Bauer und Anselm Thomas. München: C. H. Beck 2021
- Götting**, Bert: Gesetzliche Strafrahen und Strafzumessungspraxis eine empirische Untersuchung anhand der Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 1987 bis 1991. Frankfurt am Main: Verlag Peter Lang 1997.
- Gomille**, Anika / **Dessecker**, Axel: Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen. Dauer und Gründe ihrer Beendigung im Jahr 2018. Wiesbaden: BM-Online. Elektronische Schriftenreihe der KrimZ, Band 20, 2020 [Auch Analysen zur Beendigung von Sicherungsverwahren. Zudem einige Zeitreihen zur Verhängung der Sanktionen und ihrer Vollstreckung, z. T. zurückschauend bis 1950]
- Graebisch**, Christine M.: Krimmigration: Die Verwobenheit strafrechtlicher mit migrationsrechtlicher Kontrolle unter besonderer Berücksichtigung des Pre-Crime-Rechts für „Gefährder“. Kriminologie -Das Online Journal No. 1, 2018, 29 Seiten.
- Graff**, Hellmuth: Die deutsche Kriminalstatistik Geschichte und Gegenwart. Stuttgart: Enke 1975.
- Grundies**, Volker / **Höfer**, Sven / **Tetal**, Carina: Basisdaten der Freiburger Kohortenstudie: Prävalenz und Inzidenz polizeilicher Registrierung. Freiburg im Breisgau: MPI-Edition iuscrim 2002.
- Grundies**, Volker: Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz Basisdaten und Analysen der Freiburger Kohortenstudie. Freiburg i. Br.: MPI Edition iuscrim 2004.
- Grundies**, Volker: Gleiches Recht für alle? – Eine empirische Analyse lokaler Unterschiede in der Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. In: Neubacher, Frank /

Bögelein, Nicole (Hrsg.): Krise – Kriminalität – Kriminologie. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2016, 511-526.

**Grundies**, Volker: Regionale Unterschiede in der gerichtlichen Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland eine empirische Analyse. In: Hermann, Dieter / Pöge, Andreas (Hrsg.): Kriminalsoziologie. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos 2018, 295–315.

**Gruszczynska**, Beata / **Heiskanen**, Markku: Trends in Police Reported Offenses at the Beginning of the Twenty-First Century in Europe? *European Journal on Criminal Policy and Research* 24, 1, 2018, 37–53.

**Feuerhelm**, Wolfgang: Arbeitsleistung als Sanktionsform im Jugendstrafrecht. In: DVJJ (Hrsg.): Herein-, Heraus, Heran – Junge Menschen wachsen lassen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2019, 143–153. [Entwicklung 1991–2015].

**Haen-Marshall**, Ineke / **Steketee**, Majone: What May Be Learned about Crime in Europe (and Beyond) from International Surveys of Youth: Results from the International Self-Report Delinquency Study (ISR3D)? *European Journal on Criminal Policy and Research* 25, 3, 219–223.

**Hahn**, Gernot: Forensische Ambulanz. In: Deimel, Daniel / Köhler, Thorsten (Hrsg.): Delinquenz und Soziale Arbeit. Wiesbaden: Haupt 2020, 255–263.

**Haller**, Birgitt / **Amesberger**, Helga: Opfer von Partnergewalt in Kontakt mit Polizei und Justiz. Innsbruck u. a.: StudienVerlag 2019.

**Haller**, Klaus / **Conzen**, Klaus: Das Strafverfahren. Eine systematische Darstellung mit Originalakte und Fallbeispielen. 9., neubearbeitete Auflage. Heidelberg 2021.

**Hanslmaier**, Michael / **Kemme**, Stefanie / **Stoll**, Katharina / **Baier**, Dirk (Hrsg.): Kriminalität im Jahr 2020. Erklärung und Prognose registrierter Kriminalität in Zeiten demografischen Wandels. Wiesbaden: Springer VS 2014. Das Inhaltsverzeichnis ist als PDF-Version zum Downloade ist verfügbar am Ende der Verlagsankündigung unter: <https://www.springer.com/de/book/9783658036393#aboutBook>

**Harrendorf**, Stefan: Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern. Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung. Göttingen: Universitätsverlag 2007. <https://www.uni-goettingen.de/de/zugeh%c3%b6rige+ver%c3%b6ffentlichungen/92760.html>

**Harrendorf**, Stefan / **Heiskanen**, Markku / **Malby**, Steven (Eds.) (2010): *International Statistics on Crime and Justice*. Helsinki: HEUNI 2010.

**Harrendorf**, Stefan: Attrition in and Performance of Criminal Justice Systems in Europe: A Comparative Approach. *European Journal of Criminal Policy and Research* 24, 1, 2018, 7–36.

**Harrendorf**, Stefan: Criminal Justice in International Comparison – Principal Approaches and Endeavors. In: Dessecker, Axel / Harrendorf, Stefan / Höffler, Katrin (Hrsg.): *Angewandte Kriminologie – Justizbezogene Forschung*. Göttingen: Universitätsverlag 2019, 323–348.

- Hartmann**, Arthur: Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung. In: Boers, Klaus u.a. (Hrsg.): Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht. Tübingen: Mohr-Siebeck 2013, 591–604.
- Hartmann**, Arthur / **Schmidt**, Marie / **Kerner** Hans-Jürgen: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2015 und 2016. Bericht für das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2018, XVI und 187 Seiten. Elektronische Ausgabe unter:  
[http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Berichte/TOA_in_Deutschland_2015_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=1](http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Berichte/TOA_in_Deutschland_2015_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=1)
- Hauf**, Claus-Jürgen: Kriminalitätserfassung und Kriminalitätsnachweis auf polizeilicher Ebene - eine Problemanalyse. Bonn: Forum Verlag Godesberg 1992.
- Heinz**, Wolfgang: Das System strafrechtlicher Sozialkontrolle – oder: „eine Firma ohne Buchhaltung, die in seliger Unkenntnis vom Ausmaß ihres Gewinnes oder Verlustes arbeitet“. In: Festschrift für Kristian Kühl zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Martin Heger u.a.. München: C. H. Beck 2014, 893–913.
- Heinz**, Wolfgang: Bedeutungsverlust der Hauptverhandlung. Einige Anmerkungen aus rechtstatsächlicher Sicht. In: Fahl, Christian et al. (Hrsg.): Ein menschengerechtes Strafrecht als Lebensaufgabe. Festschrift für Werner Beulke. Heidelberg: C. F. Müller 2015, 1141–1152.
- Heinz**, Wolfgang: „Eine rationale, folgenorientierte Kriminal- und Strafrechtspolitik ist (...) ohne eine solide empirische Grundlage nicht möglich“. In: Behrmann, Günter et al. (Hrsg.): Der Felsengärtner. Freundesgabe für Roland Eckert. Potsdam u. a: Spurbuchverlag 2017, 406–428.
- Heinz**, Wolfgang: Jugendgewalt: Überschätzt und Überbewertet? In: Landeszentrale für Politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Bürger & Staat 3, 2018, 134–149.
- Heinz**, Wolfgang: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle. In: Hilgendorf, Eric / Kudlich, Hans / Valerius, Brian (Hrsg.): Handbuch des Strafrechts. Band 1: Grundlagen des Strafrechts, Kapitel 22. Heidelberg: C. F. Müller 2019, 1025–1054.
- Heinz**, Wolfgang: „Literaturverzeichnis“. In: Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg. Hauptgutachten, im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, Konstanz: August 2019, veröffentlicht durch BMJV 03-2020, elektronisch verfügbar über die KrimZ, hier als separate Datei unter KrimPub „Anlagen – Literaturverzeichnis, 2316–2493.  
[https://krimpub.krimz.de/frontdoor/deliver/index/docId/142/file/Gutachten_JGG_Heinz_Anlage_Litverz.pdf](https://krimpub.krimz.de/frontdoor/deliver/index/docId/142/file/Gutachten_JGG_Heinz_Anlage_Litverz.pdf)
- Heinz**, Wolfgang: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Mecklenburg-Vorpommern. In: Drenkhahn, Kirstin u.a. (Hrsg.): Kriminologie und Kriminalpolitik im Dienste der Menschenwürde. Festschrift für Frieder Dünkel zum 70. Geburtstag. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2020, 101–133.

**Heiskanen, Markku et al. (Eds.):** Recording Community Sanctions and Measures and Assessing Attrition. A Methodological Study on Comparative Data in Europe. Helsinki 2014.

[https://www.heuni.fi/material/attachments/heuni/reports/i1aeUWAID/HEUNI_report_no_77.pdf](https://www.heuni.fi/material/attachments/heuni/reports/i1aeUWAID/HEUNI_report_no_77.pdf)

**Hellmann, Deborah F.:** Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland (KFN-Forschungsberichte No. 122). Hannover: KFN 2014. [https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_122.pdf](https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_122.pdf)

**Herbein, Thomas:** Effizienz als Zeitgeist – Wie viel Ökonomisierung verträgt das Prozessrecht? Rechtswissenschaft 10, Heft 4, 2019, 579–588. [Tagungsbericht, hier: Diskussion über eventuelle Änderungen bei §§ 153, 153a StPO].

**Hibdon, Juli / Telep, Cody W. / Huff, Jessica:** Going Beyond the Blue: The Utility of Emergency Medical Service Data in Understanding Violent Crime. Criminal Justice Review, Early View, March 2021, 1–21. DOI: 10.1177/0734016821999700.

**Höfer, Sven:** Sanktionskarrieren. Eine Analyse der Sanktionsentwicklung bei mehrfach registrierten Personen anhand der Freiburger Kohortenstudie. Diss. phil. Freiburg i. Br. 2003.

**Hörnle, Tatjana:** Taten nach § 177 StGB in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Zusammenhänge mit Zuwanderung. Kriminalpolitische Zeitschrift 2018, 4, 218–223.

**Hörnle, Tatjana:** Das „Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“. Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2020, 9, 440–448.

**Höyneck, Theresa / Ernst, Stefanie:** Jugendarrest. In: Dollinger, Bernd, Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2018, 669–688.

**Höyneck, Theresa / Ernst, Stefanie:** Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf das deutsche Jugendstraf-(verfahrens-)recht. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 31, 3, 2020, 245–258.

**Höyneck, Theresa / Neubacher, Frank / Ernst, Stefanie / Zähringer, Ulrike (Hrsg.):** Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Dokumente der Vereinten Nationen, des Europarates und der Europäischen Union. (Mit einer Einleitung von Frank Neubacher). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2020.

**Hofmann, Robin:** Effektivität, Effizienz und Pragmatismus: Eine rechtsvergleichende Analyse staatsanwaltlicher Strafverfolgung in den Niederlanden und in Deutschland. Kriminalpolitische Zeitschrift 2020, 1, 38–49.

**Hofinger, Veronika:** (Keine) Wiederverurteilung nach „Therapie statt Strafe“. Österreichische Juristenzeitung Heft 10, 2010, 451–458. [Sonderauswertung der WVU-Statistik]. [https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/IRKS_OEJZ_2010_Hofinger.pdf](https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/IRKS_OEJZ_2010_Hofinger.pdf)



- Hofinger**, Veronika: Konfliktregelung statt Strafe: Zwei Studien zur spezialpräventiven Wirkung des Tauschgleichs. Richterzeitung, 2014, 4, 91–93.
- Hofinger**, Veronika: The New Austrian Reconviction Statistics. Database and Findings. In: Albrecht, Hans-Jörg/Jehle, Jörg-Martin (eds.), National Reconviction Statistics and Studies in Europe. Universitätsverlag Göttingen, 2014, 65–74. [Download s. oben bei Albrecht / Jehle].
- Hofinger**, Veronika: Zur spezialpräventiven Wirkung von Interventionen der Straffälligenhilfe – Rückfall nach Diversion und Bewährungshilfe. Journal für Strafrecht 2018 (5), 392–395.
- Hofinger**, Veronika / **Neumann**, Alexander: Legalbiografien von NEUSTART Klienten Legalbewährung nach Außergerichtlichem Tauschgleich, Gemeinnütziger Leistung und Bewährungshilfe. Forschungsbericht. Wien: IRKS 2008.  
<https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Endbericht%20Legalbiografien.pdf>
- Hofinger**, Veronika / **Peschak**, Jörg: Legalbiografien von NEUSTART KlientInnen II Replikation einer Rückfalluntersuchung. Endbericht. IRKS 2018.  
[https://www.irks.at/assets/irks/Legalbiografien_Endbericht_final.pdf](https://www.irks.at/assets/irks/Legalbiografien_Endbericht_final.pdf)
- Hofinger**, Veronika / **Peschak**, Jörg: Legalbiografien von NEUSTART KlientInnen II Replikation einer Rückfalluntersuchung. Tabellenanhang.  
[https://www.irks.at/assets/irks/Tabellenanhang_final_Feb2018.pdf](https://www.irks.at/assets/irks/Tabellenanhang_final_Feb2018.pdf)
- Hofinger**, Veronika / **Pilgram**, Arno: Verbesserung der Datengrundlagen für die Kriminaljustiz. Endbericht. IRKS: Wien 2008.  
[https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Verbesserung_Datengrundlagen_Kriminaljustiz.pdf](https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Verbesserung_Datengrundlagen_Kriminaljustiz.pdf)
- Hofinger**, Veronika / **Pilgram**, Arno: Eine neue Wiederverurteilungsstatistik ist verfügbar. Was darf man sich von ihr erwarten? Österreichische Juristenzeitung 2010, 1, 15–24.
- Hofmann**, Sandra: Soziale Trainingskurse als ambulante Maßnahmen im Rahmen des Jugendstrafverfahrens. Eine bundesweite Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung von Anti-Gewalt-Trainings und Trainings für Mädchen. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2014.
- Hohmann-Fricke**, Sabine: Strafwirkungen und Rückfall. Lässt sich mit Hilfe prozessergenerierte Daten der Strafrechtspflege der spezialpräventive Anspruch des Strafrechts prüfen? Dissertation. Göttingen 2013.
- Hohmann-Fricke**, Sabine: Informations- und Forschungsdatenbank zum Rückfall in Deutschland. In: Kriminologische Welt in Bewegung, hrsg. von Klaus Boers u.a.. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2018, 451–462.
- Hohmann-Fricke**, Sabine / **Jehle**, Jörg-Martin / **Palmowski**, Nina: Rückfallkriminalität nach jugendstrafrechtlichen Entscheidungen, Recht der Jugend und des Bildungswesens 2014, 313–327.

- Holzmann**, Alexa: Polizeilicher Umgang mit unter 14-jährigen Tatverdächtigen: eine kritische Analyse der PDV 382. Hamburg: Kovač 2008.
- Hoven**, Elisa: Die öffentliche Wahrnehmung von Strafzumessungsentscheidungen –Anlass für Reformen? Kriminalpolitische Zeitschrift 2018, Heft 5, 276–290.
- Hoven**, Elisa: Strafzumessung und Medienberichterstattung: Ergebnisse einer Studie zur Wahrnehmung von Strafurteilen auf Grundlage von Medienberichten. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 102, 2019, 65–80.
- Hüls**, Silke: Abgekürzte Strafverfahren. Zum Alternativ-Entwurf abgekürzte Strafverfahren im Rechtsstaat AE-ASR) 2019. Kriminalpolitische Zeitschrift 3, 2019, 159–166.
- Jasch**, Michael: Rechtsdurchsetzung durch die Polizei. In: Boulanger, C. et al. (Hrsg.): Interdisziplinäre Rechtsforschung. Wiesbaden: Springer VS 2019, 227–242.
- Jehle**, Jörg-Martin: Selektion in ausländischen Kriminaljustizsystemen am Beispiel der Sexualdelikte. In: Boers, Klaus u.a. (Hrsg.): Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag. Tübingen: Mohr-Siebeck 2013, 711–726.
- Jehle**, Jörg-Martin / **Hohmann-Fricke**, Sabine: Wie erfolgreich ist der deutsche Strafvollzug? Legalbewährung und Rückfälligkeit von Straftlassenen. Kriminalpädagogische Praxis 2014, 4–11.
- Jehle**, Jörg-Martin: Kriminelle Karrieren von jungen Tätern. Eine bundesweite Längsschnittuntersuchung von registrierten Tätern, Taten und Sanktionen. In: DVJJ (Hrsg.): Herein-Heraus-Heran – Junge Menschen wachsen lassen. Dokumentation 30. DJT 2017 Berlin. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2019, 181–191. [Hinweis Ke: Verlaufsbeobachtung über 9 Jahre].
- Jehle**, Jörg Martin / **Palmowski**, Nina: Implementation of Community Sanctions and Measures across Europe at the Beginning of the Twenty-First Century. European Journal of Criminal Policy and Research 24, 1, 2018, 79–98.
- Jehle**, Jörg-Martin **und andere**: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik. Berlin: BMJ 2003.  
[https://www.bmju.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Legalbewaehrung_strafrechtliche_Sanktionen_kommentierte_Rueckfallstatistik.pdf?__blob=publicationFile&v=2](https://www.bmju.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Legalbewaehrung_strafrechtliche_Sanktionen_kommentierte_Rueckfallstatistik.pdf?__blob=publicationFile&v=2)
- Jehle**, Jörg-Martin **und andere**: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Berlin: BMJ 2010.  
[https://www.bmju.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_sanktionen_2004_2007.pdf?__blob=publicationFile&v=3](https://www.bmju.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_sanktionen_2004_2007.pdf?__blob=publicationFile&v=3)
- Jehle**, Jörg-Martin **und andere**: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Berlin: BMJ 2013.  
[https://www.bmju.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2007_2010_u_2004_2010.pdf?__blob=publicationFile&v=3](https://www.bmju.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2007_2010_u_2004_2010.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

- Jehle, Jörg-Martin und andere:** Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Berlin: BMJV 2016.  
[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Le-galbewaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2010_2013.pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Le-galbewaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2010_2013.pdf?__blob=publicationFile&v=1)
- Jeßberger, Florian:** Nulla poena quamvis in culpa: Anmerkungen zur Kronzeugenregelung in § 46b StGB. In: Fahl, Christian et al. (Hrsg.): Ein menschengerechtes Strafrecht als Lebensaufgabe. Festschrift für Werner Beulke. Heidelberg: C. F. Müller 2015, 1153–1166.
- Jesse, Sarah:** Führungsaufsicht nach Jugendstrafe. Ergebnisse einer niedersächsischen Befragung. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 31, 4, 373–382.
- Jung, Cornelia Anita:** Der Täter-Opfer-Ausgleich als Weisung. Verfahrensrechtliche Einwände und Auswege im Hinblick auf §153a Abs. 1 StPO. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2008. [Auch Vergleich mit der Rechtslage in Österreich].
- JuraForum.de:** Verfahrenseinstellung - Steuerstrafverfahren. Lexikonartikel, 27 Seiten, abgerufen am 8.7.2021. <https://www.juraforum.de/lexikon/steuerstrafverfahren-verfahrenseinstellung>
- Kaplan, Anne:** Neue Jugendarrestvollzugsgesetze – neuer Jugendarrest? Neue Kriminalpolitik 30, Heft 1, 2018, 78–92.
- Kaplan, Anne / Rudolph, Bianca:** Jugendarrest und Jugendstrafvollzug. In: Deimel, Daniel / Köhler, Thorsten (Hrsg.): Delinquenz und Soziale Arbeit. Wiesbaden: Pabst Science Publishers 2020, 215–228.
- Kargl, Walter:** Strafrecht. Einführung in die Grundlagen von Gesetz und Gesetzlichkeit. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2019.
- Karmrodt, Katharina:** Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Berlin, Münster: Lit-Verlag 2012.
- Kaspar, Johannes:** Sentencing Guidelines versus freies tatrichterliches Ermessen - Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht? Gutachten C zum 72. Deutschen Juristentag. Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages, Leipzig. Band 1: Gutachten. München: Verlag C.H. Beck 2018, C 1–C 129.
- Kaspar, Johannes:** Wege zur Strafgleichheit. In: Gedächtnisschrift für Herbert Tröndle, herausgegeben von Rainer Beckmann, Gunnar Duttge, Klaus Ferdinand Gärditz, Christian Hillgruber und Thomas Windhöfel. Berlin: Duncker & Humblot 2019, 279–294.
- Kaspar, Johannes / Walter, Tonio (Hrsg.):** Strafen „im Namen des Volkes“? Zur rechtlichen und kriminalpolitischen Relevanz empirisch feststellbarer Strafbedürfnisse der Bevölkerung. Baden-Baden: Nomos 2019.

- Kawamura-Reindl**, Gabriele: Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle. In: Dollinger, Bernd, Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2018, 443–460.
- Kemme**, Stefanie / **Dunkel**, Barbara: Strafbefehl und Fehlurteil – Erkenntnisse zu einer wenig beachteten Verbindung. *Strafverteidiger* 2020, 52–59.
- Kernchen**, Tanja: Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes intelligenter Systeme für jugendrichterliche Entscheidungen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 32, 2021, 2, 108–115.
- Kerner**, Hans-Jürgen: Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung Erwägungen zum Aus-sagewert der Kriminalstatistik; mit 18 Tabellen. München: Goldmann 1973.
- Kerner**, Hans-Jürgen: Normbruch und Auslese der Bestraften. Ansätze zu einem Modell der differentiellen Entkriminalisierung. In: Göppinger, Hans / Kaiser, Günther (Hrsg.): Kriminologie und Strafverfahren. Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 12, Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag 1976, 137–155.
- Kerner**, Hans-Jürgen: „Wiedergutmachen“ und „Wiederherstellen“. Zur Stellung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland im übergreifenden Feld von Mediation und Restorative Justice. In: Dethloff, Nina u.a.: Freiwilligkeit, Zwang und Gerechtigkeit im Kontext der Mediation. Europäische und deutsche Perspektiven. Frankfurt a. M.: Wolfgang Metzner Verlag 2013, 87–108.
- Kerner**, Hans-Jürgen / **Karnowski**, Philipp / **Eikens**, Anke: Begünstigung junger Straftäter durch die Anwendung materiellen Jugendstrafrechts? Vergleichende Betrachtungen aus grundrechtlicher und empirischer Perspektive. In: Röttsch, Thomas u.a. (Hrsg.): Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag. Baden-Baden: Nomos 2015, 465–481.
- Kerner**, Hans-Jürgen / **Stelzel**, Katharina / **Eikens**, Anke / **Coester**, Marc: Legalbewährung und Rückfälligkeit junger Gefangener nach der Entlassung. Eine empirische Studie am Beispiel des Jugendstrafvollzugs Hessen, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006. Tübingen 2017.
- Kerner**, Hans-Jürgen / **Belakouzova**, Alla: Zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland. Übergreifende Erwägungen, verbunden mit einer vergleichenden Spurensuche in Strafrechtspflegestatistiken, in der TOA-Statistik aus Anlass ihres 25jährigen Jubiläums sowie in einer die TOA-Statistik vertiefenden älteren Datenbank. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 31, 3, 2020, 232–245.
- Keske**, Monika: Der Anteil der Bestraften in der Bevölkerung – Ein Überblick über nationale und internationale Prävalenzraten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 1979, 257–272.
- Kett-Straub**: Die lebenslange Freiheitsstrafe. Legitimation, Praxis, Strafrestaussatzung und besondere Schwere der Schuld. Tübingen: Mohr-Siebeck 2011.

- Kett-Straub**, Gabriele / **Kudlich**, Hans: Sanktionenrecht. 2. Auflage, München: C. H. Beck 2021.
- Kinzig**, Jörg: Der Freispruch – Eine Unbekannte des Kriminaljustizsystems. In: Boers, Klaus u.a. (Hrsg.): Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht. Tübingen: Mohr-Siebeck 2013, 727–746.
- Kinzig**, Jörg: Die Führungsaufsicht: Grundlagen, Reformen, empirische Erkenntnisse und normative Probleme. In: Strafverteidigervereinigungen, Organisationsbüro (Hrsg.): Räume der Unfreiheit. Berlin 2018, 123–156.
- Klatt**, Thimna et al.: Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG): Abschlussbericht im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Berlin: Wissenschaftlicher Verlag Berlin 2016.
- Kleinrahm**, Annika: Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren. Eine Untersuchung zu Ausmaß, verfassungsrechtlicher Bewertung und Vermeidung regionaler Rechtsungleichheit unter Berücksichtigung der Diversionsrichtlinien. Diss. iur. Berlin 2015.
- Koch**, Arnd: Strafrechtsgeschichte in der alten Bundesrepublik (1949-1990). Eine wissenschaftshistorische Skizze. In: Steinberg, Georg et al. (Hrsg.) Strafrecht in der alten Bundesrepublik 1949-1990. Baden-Baden: Nomos 2020, 585–610.
- Köhler**, Peter: „Freispruch“ gegen Geld – Der Problemlöser § 153a StPO. Der Kriminalist 2019, 10, 32–35.
- Köhler**, Tanja: Straffällige Frauen - eine Untersuchung der Strafzumessung und Rückfälligkeit. Göttingen: Universitätsverlag 2012.
- Köbel**, Ralf: Migration und amtlich erfasste Sexualdelinquenz: Eine kriminologische Forschungsnotiz. Neue Kriminalpolitik 32, 3, 2020, 321–340.
- König**, Stefan: Strafverteidigung und (mediale) Öffentlichkeit. Neue Kriminalpolitik 33, 1, 2021, 12–16.
- Körner**, Harald Hans/ **Patzak**, Jörn / **Volkmer**, Mathias / **Fabricius**, Jochen: Betäubungsmittelgesetz: BtMG. Kommentar [mit Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung, Arzneimittelgesetz, Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, Anti-Doping-Gesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz]. 9. Auflage. München: C. H. Beck 2019.
- Kratzer-Ceylan**, Isabel: Kriminalberichterstattung aus Opfersicht. Neue Kriminalpolitik 33, 1, 2021, 17–20.
- Krenberger**, Benjamin / **Krumm**, Carsten: Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Kommentar. 5. Auflage. München: C. H. Beck 2018.
- Kreuzer**, Arthur: Strafbarkeit schon mit 12 Jahren? Altbekannte populistische Forderungen konservativer Politiker in kriminalwissenschaftlicher Sicht. Die Polizei 111, 8, 2020, 326–328.

- Krumm, Carsten / Ostmeyer, Marco:** Betäubungsmittelstrafrecht. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2020.
- Kubiciel, Michael;** Die Flexibilisierung des Strafrechts. In: Hilgendorf, Eric / Kudlich, Hans / Valerius, Brian (Hrsg.): Handbuch des Strafrechts. Band 1: Grundlagen des Strafrechts, Kapitel 24. Heidelberg: C. F. Müller 2019, 1083–1128.
- Kulhanek, Tobias:** Befriedende Strafzumessung im Tatstrafrecht. Zur Einpassung des Strafzumessungsvorgangs in ein strafrechtliches Gesamtkonzept. Neue Zeitschrift für Strafrecht 2020, 65–71.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen – Kriminalistisch-kriminologische Forschungsstelle:** Kriminalitätsmonitor NRW. Tätliche Angriffe: Entwicklung, Risikofaktoren und Anzeigeverhalten. Düsseldorf 2015.  
[https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/151217_KrimMon_KV_Final.pdf](https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/151217_KrimMon_KV_Final.pdf)
- Lappi-Seppälä, Tapio:** The Ingredients of Penal Moderation. Nordic Perspectives on Penal Transformations. Criminology in Europe 18,3, 2019, 4–12 [Auch europäischer Vergleich, einschließlich Deutschland].
- Laubenthal, Klaus:** Geltungsbereich und Sanktionenkatalog des JGG. In: Dollinger, Bernd, Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2018, 517–532.
- Leenknecht, Jantien / Put, Johan:** The Position of Youth Justice in EU Criminal Law: No Game for Kids. New Journal of European Criminal Law, March 2020. Early View. DOI: 10.1177/2032284420911093.
- Leitner, Barbara:** Die österreichische Wiederverurteilungsstatistik - eine weiterentwickelte Methode zur Messung der Legalbewährung. In: Kriminologische Welt in Bewegung, hrsg. von Klaus Boers u.a.. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2018, 418–427.
- Lewis, Chris:** Criminal Justice – International Data Collection. In: Dessecker, Axel / Harrendorf, Stefan / Höffler, Katrin (Hrsg.): Angewandte Kriminologie – Justizbezogene Forschung. Göttingen: Universitätsverlag 2109, 349–364.
- Linde, Antonia:** The Impact of Improvements in Medical Care Resources on Homicide Trends: The Case of Germany (1997-2011). European Journal of Criminal Policy and Research 24, 1, 2018, 99–119.
- Löffelmann, Markus:** Nach der Reform ist vor der Reform: Notwendigkeit einer Gesamtnovellierung der StPO? In: Strafverteidigervereinigungen, Organisationsbüro (Hrsg.): Räume der Unfreiheit. Berlin 2018, 465–478.
- Lorenz, Stephan:** Grundwissen – Zivilrecht: Deliktsrecht – Haftung aus § 832 I BGB. Juristische Schulung 2019, Heft 9, 852-855 [auch zu § 826 = Sittenwidrige Schädigung, und zu den Altersgrenzen der §§ 827 ff.].

- Lutz**, Tilman: Wiedergutmachung statt Strafe? Restorative Justice und der Täter-Opfer-Ausgleich. In: Dollinger, Bernd, Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2018, 601–615.
- Manzoni**, Patrik / **Baier**, Dirk / **Eberitzsch**, Stefan: Zum Umgang mit Jugendkriminalität in der Schweiz. In: Dollinger, Bernd, Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2018, 119–136.
- Mathys**, Hans: Leitfaden Strafzumessung. 2. Auflage, Basel: Helbig Lichtenhahn Verlag 2019 [Betrifft direkt das schweizerische Strafrecht, ist aber grundsätzlich und vor allem wegen der Klarheit der Darstellung auch zum Verständnis des deutschen Strafzumessungsrechts hilfreich].
- Meier**, Bernd-Dieter: Wann? Wie häufig? Wie lang? Empirische Befunde zur Verhängung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe. In: Strafverteidigervereinigungen, Organisationsbüro (Hrsg.): Räume der Unfreiheit. Berlin 2018, 213–228.
- Meier**, Bernd-Dieter: Strafrechtliche Sanktionen. 5. Auflage. Berlin: Springer 2019.
- Meier**, Bernd-Dieter: Sanktionenrecht. In: Steinberg, Georg et al. (Hrsg.) Strafrecht in der alten Bundesrepublik 1949-1990. Baden-Baden: Nomos 2020, 467–494.
- Meier**, Bernd-Dieter / **Rössner**, Dieter / **Trüg**, Gerson / **Wulf**, Rüdiger: Jugendgerichtsgesetz [Kommentar]. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2014.
- Mendlein**, Alyssa K.: International Differences in Crime Reporting: A Multilevel Exploration of Burglary Reporting in 35 Countries. International Criminal Justice Review, Early View, December 29, 2020.
- Meyer-Goßner**, Lutz / **Schmitt**, Bertram, unter Mitarbeit von **Köhler**, Marcus: Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen [Kommentar, 10 Bearbeiter(innen)]. 64. Auflage, München: C. H. Beck 2021.
- Meysen**, Thomas / **Schönecker**, Lydia / **Wrede**, Nadja: Gesetzliche Altersgrenzen im jungen Erwachsenenalter. Expertise, erstellt im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts e. V. (DJI) für das Bundesjugendkuratorium (BJK). München: Deutsches Jugendinstitut, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik 2020.
- Meysen**, Thomas / **Schönecker**, Lydia / **Wrede**, Nadja: Heranwachsende, junge Volljährige, junge Erwachsene: gesetzliche Altersgrenzen im jungen Erwachsenenalter - Anlässe, gesetzgeberische Begründung und deren Einordnung. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 32, 2021, 2, 135–142.
- Miebach**, Klaus / **Hohmann**, Olaf (Hrsg.): Wiederaufnahme in Strafsachen. Handbuch. München: C. H. Beck 2016.
- Mihalic**, Irene et al: Entwurf eines Gesetzes zur fortlaufenden Untersuchung der Kriminalitätsslage und ergänzenden Auswertung der polizeilichen Kriminalitätsstatistik (Kriminalitätsstatistikgesetz – KStatG): Gesetzentwurf. BT-Drucksache 19/2000 vom

07.05.2018 [auch Ausführungen zur StVerfStat und weiteren Rechtspflegestatistiken] <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/020/1902000.pdf>

**Mihalic**, Irene u.a.: Für aussagekräftige Dunkelfeld-Opferbefragungen. Deutscher Bundestag. 19. Wahlperiode. Drucksache 19/5894. (Antrag 20.11.2018) <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/058/1905894.pdf>

**Mitsch**, Wolfgang: Probleme des § 105 Abs. 3 S. 2 JGG. In: Fahl, Christian et al. (Hrsg.): Ein menschengerechtes Strafrecht als Lebensaufgabe. Festschrift für Werner Beulke. Heidelberg: C. F. Müller 2015, 1181–1194.

**Mitsch**, Wolfgang: Jugendstrafrecht. In: Steinberg, Georg et al. (Hrsg.) Strafrecht in der alten Bundesrepublik 1949-1990. Baden-Baden: Nomos 2020, 529–544.

**Möller**, Kurt: Soziale Arbeit und Polizei bei der Bearbeitung von Jugendkriminalität – Kooperation trotz Unterschiedlichkeit. In: Dollinger, Bernd, Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2018, 427–442.

**Mohr**, Nicholas: Die Entwicklung des Sanktionenrechts im deutschen Strafrecht – Bestandsaufnahme und Reformvorschläge. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2020.

**Molière**, Rainer: Die Rechtskraft des Bußgeldbescheids: eine Untersuchung zum Umfang der materiellen Rechtskraft des Beschlusses nach § 72 OWiG; zugleich ein Beitrag zur Rechtskraft des Strafbefehls. Berlin: Duncker & Humblot 1975.

**Momsen**, Carsten: U-Haft schafft Rechtskraft: rechtswidrige „Post-mortem“-Absprache, Befangenheit und Fehlurteil. Strafverteidiger-Forum 2019, 3, 89–95.

**Morgenstern**, Christine: Die Untersuchungshaft. Eine Untersuchung unter rechtsdogmatischen, kriminologischen, rechtsvergleichenden und europarechtlichen Aspekten. Baden-Baden: Nomos 2018.

**Morgenstern**, Christine: Risiko – Prävention – Prognose: Im Zweifel Kontrolle. Das Beispiel der Führungsaufsicht. In: Strafverteidigervereinigungen, Organisationsbüro (Hrsg.): Räume der Unfreiheit. Berlin 2018, 171–206.

**Müller-Monning**, Tobias: Lebenslange Haft – Medium zur Vergangenheitsbewältigung oder Zukunftszerstörer? In: Strafverteidigervereinigungen, Organisationsbüro (Hrsg.): Räume der Unfreiheit. Berlin 2018, 229–240.

**Nadolny**, Jennifer: Kriminalpolitische Forderung nach einer Reformierung des Jugendstrafrechts. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2019.

**Neuheuser**, Stephan: Ist der sog. Ungehorsamsarrest gemäß § 11 Abs.3, § 15 Abs. 3 S. 2 JGG in das Erziehungsregister einzutragen? Neue Zeitschrift für Strafrecht 2017, 623–624.

**Nickolai**, Werner: Versöhnen statt strafen – integrieren statt ausgrenzen. Zum Selbstverständnis der Sozialen Arbeit in der Straffälligenhilfe. Freiburg: Lambertus 2020.



- Nivette**, Amy E.: Exploring the Availability and Potential of International Data for Criminological Study. *International Criminology*, Vol. 1, No. 1, March 2021, 7 Pp. Published Online 11 March 2021 at: <https://doi.org/10.1007/s43576-021-00009-y>
- Ofterdinger**, Hannah: Strafzumessung durch Algorithmen? *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 2020, 9, 404–410.
- Ostendorf**, Heribert (Hrsg.): *Jugendgerichtsgesetz. Nomos Kommentar*. 11. Auflage. Baden-Baden 2021.
- Ostendorf**, Heribert: Jugendstrafrecht – Ultima Ratio der Sozialkontrolle junger Menschen. Falsche Straferwartungen und „*richtiges Strafen*“. In: DVJJ (Hrsg.): Herein-, Heraus, Heran – Junge Menschen wachsen lassen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2019, 657–681.
- Ostendorf**, Heribert: Von Straferwartungen zum „richtigen“ Strafen bei jugendlichen / heranwachsenden Straftätern. In: Dollinger, Bernd, Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): *Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2018, 159–182.
- Othold**, Fred / **Schumann**, Karl-F.: Delinquenzverläufe nach Alter, Geschlecht und Nationalitätenstatus. In: Schumann, Karl-F. (Hrsg.): *Delinquenz im Lebensverlauf. Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern. Band 2*. Weinheim und München: Juventa 2003, 67–94.
- Paar**, Elisabeth: Künstliche Intelligenz im Rahmen der Beurteilung der strafrechtlichen Schuldfähigkeit Jugendlicher – Grundrechtliche Überlegungen aus deutscher und österreichischer Perspektive. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 32, 2021, 2, 117–125.
- Palmowski**, **Nina**: *Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden*. Göttingen: Universitätsverlag 2019. [Dieses Buch vermittelt, aufschlussreich auch für die (ggf. vergleichende) Interpretation von Daten der StVerfStat sowie in Teilen auch der StA-Statistik und der Strafgerichte-Statistik, die derzeit aktuellsten empirisch gestützten Einsichten zu einer Reihe von „Problemlagen“ des Inhalts des Bundeszentralregisters, sei es beim Zentralregister, sei es beim Erziehungsregister. Auf wichtige Fundstellen sei hier kursorisch hingewiesen, der Einfachheit halber in alphabetischer Reihenfolge der Problemlagen: Absehen von der Verfolgung nach §§ 153 ff. StPO durch die Staatsanwaltschaft, StA-Stat., 305 ff. / Einbeziehung von Entscheidungen, 112 ff., 265 ff., 272 ff. / Einstellung des Verfahrens in Jugendsachen § 45 und § 47 JGG, 153 ff., 310 ff. / Einstellung des Verfahrens durch die Strafgerichte nach §§ 153 ff. StPO, Strafgerichte-Stat., 310 ff. / Falscheintragungen bzw. Fehlerfassungen, 130 ff. / PKS vs. BZR, 293ff. / Nicht im Zentralregister bzw. im Erziehungsregister erfasste justizielle Entscheidungen, 119 ff., 124 ff., 129 ff., 289 ff., 316 ff., 388 ff., 583 ff.].
- Pfeiffer**, Christian: *Jugendkriminalität und jugendstrafrechtliche Praxis. Eine vergleichende Analyse zu Entwicklungstendenzen und regionalen Unterschieden*. In: Sachverständigenkommission I8. *Jugendbericht* (Hrsg.): *Risiken des Heranwachsens*. München: DJI 1990, 153–291.

- Pilgram, Arno:** Wissen über Jugendkriminalität, öffentliche Debatten und Anzeigenentwicklung. Zur Entwirrung eines komplexen Zusammenhangs. IRKS Wien (ca. 2012). <https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Pers%C3%B6nlich/Anzeigenentwicklung%20und%20%C3%B6ffentliche%20Debatten%20%C3%BCber%20Jugendkriminalit%C3%A4t.pdf>
- Pilgram, Arno / Fuchs, Walter / Leonhardmair, Norbert:** Welche Aussagen über die Migranten- und Ausländerpopulation in Wien erlaubt die Kriminalstatistik? Sozialwissenschaftliche Expertise. Wien: IRKS 2012. [https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/IRKS_MA17_Kriminalstatistik_Migranten_2012-07-12.pdf](https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/IRKS_MA17_Kriminalstatistik_Migranten_2012-07-12.pdf)
- Pilgram, Arno:** Leitsätze für den sozialwissenschaftlichen Gebrauch amtlicher Kriminalstatistiken und Konsequenzen für Aussagen zur Kriminalität von AusländerInnen. Journal für Strafrecht, Nr. 3, 2016, 241–247.
- Pilgram, Arno / Schwarzl, Christina, / Fuchs, Walter:** Vorarbeiten für eine fortlaufende Beobachtung der Delinquenz ausländischer Staatsangehöriger in Wien und Pilotbeobachtung für das Jahr 2015. Abschlussbericht an die Stadt Wien. Wien 2016. [https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Ausl%C3%A4nderkriminalit%C3%A4t%202015_Abschlussbericht.pdf](https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Ausl%C3%A4nderkriminalit%C3%A4t%202015_Abschlussbericht.pdf)
- Pohlreich, Erol:** Strafvollzugsrecht. In: Steinberg, Georg et al. (Hrsg.) Strafrecht in der alten Bundesrepublik 1949-1990. Baden-Baden: Nomos 2020, 495–528.
- Pollich, Daniela / Kersting, Stefan:** Kriminalitätsmonitor NRW – Ergebnisse aus einer repräsentativen Opferbefragung zum Wohnungseinbruch. Dokumentation zum Deutschen Präventionstag 2014. <https://www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=2079>
- Posick, Chad:** Victimization and Reporting to the Police: The Role of Negative Emotionality. Psychology of Violence 4, 2, 2014, 210–223.
- Possienke, Stefanie:** Die Regelung des § 373a StPO im Lichte des Grundgesetzes und als mögliche Leitlinie einer Reform des Wiederaufnahmerechts. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2017.
- Preuß, Tamina:** Die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre. Notwendige Präventions- und Repressionsmaßnahmen oder politischer Reflex. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 31, 4, 348.
- Pruin, Regina:** Heranwachsende im Strafrecht. Bewährungshilfe 2011, 213–224.
- Pruin, Ineke:** Die Diskussion um die Heranwachsenden im Jugendstrafrecht – (k)eine never-ending story. In: DVJJ (Hrsg.): Herein-, Heraus, Heran – Junge Menschen wachsen lassen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2019, 467–495.
- Reckling, Peter / Wittmann, Wolfgang:** 40 Jahre Führungsaufsicht. Evaluation, Geschichte und Zahlen. Köln: DBH-Materialien, Heft 75, 2016.

- Reiff**, Andreas: Straßenverkehrsdelinquenz in Deutschland. Eine empirische Untersuchung zu Deliktformen, Sanktionierung und Rückfälligkeit. Göttingen: Universitätsverlag 2015.
- Ricker**, Daniel: Anfangsverdacht und Vorurteil. Eine strafprozessrechtliche Untersuchung. Berlin: Duncker & Humblot 2021.
- Rieke**, Astrid Susanne: Die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Vernehmung Minderjähriger: Eine Analyse der Rechtsstellung von tatverdächtigen Jugendlichen und Kindern sowie deren Eltern. Münster: LIT Verlag 2003.
- Riekenbrauk**, Klaus: Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und seine datenschutzrechtlichen Implikationen für die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren. Zeitschrift für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe 31, 1, 2020, 50–53.
- Ritscher**, Christian: Aktuelle Entwicklung in der Strafverfolgung des Generalbundesanwalts auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts. Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 14, 12, 2019, 599–601.
- Ródenas**, Carmen / **Doval**, Antonio: Measuring Crime through Victimization: Some Methodological Lessons from the ICVS. European Journal of Criminology 17, 5, 2020, 518–539.
- Rönnau**, Thomas, **Wegner**, Kilian: Grundwissen – Strafrecht: Konkurrenzen. Juristische Schulung, Heft 1, 2021, 17–23.
- Rose**, Frank: Die Voraussetzungen der Jugendstrafe. Neue Aktualität durch notwendige Verteidigung nach europäischem Recht. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 31, 1, 2020, 43–49.
- Ross**, Thomas / **Fontao**, María Isabel / **Bulla**, Jan: Rising Inpatient Numbers in Forensic Security Hospitals of German Federal State of Baden-Württemberg: Background and Explanatory Approaches. Behavioral Sciences and the Law 2020, Early View August. DOI: 10.1002/bsl.2481.
- Rostalski**, Frauke: Der Tatbegriff im Strafrecht. Entwurf eines im gesamten Strafrechtssystem einheitlichen normativ-funktionalen Begriffs der Tat. Tübingen: Mohr-Siebeck 2019.
- Satzger**, Helmut: Internationales und Europäisches Strafrecht. Strafanwendungsrecht, Europäisches Straf- und Strafverfahrensrecht, Völkerstrafrecht. 8. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2017.
- Satzger**, Helmut (Hrsg.): Harmonisierung strafrechtlicher Sanktionen in der Europäischen Union. Baden-Baden: Nomos 2020.
- Schäfer**, Gerhard / **Sander**, Günther M. / **Gemmeren**, Gerhard: Praxis der Strafzumessung. 6. Auflage. München: C. H. Beck 2017.

- Schaerff**, Marcus: Jugendkriminalität und der „punitive turn“ im U.S.-amerikanischen Jugendkriminalrecht. In: Dollinger, Bernd, Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2018, 137–158.
- Scharlibbe**, Miriam: Grenzerfahrung Großlage: Moral und Ethik in der Kriminalberichterstattung. *Neue Kriminalpolitik* 33, 1, 2021, 3–11.
- Schindhelm**, Malte: Der Sellin-Wolfgang-Index, ein ergänzendes Mass der Strafrechtspflegestatistik: eine Replikationsstudie; mit 25 Tab. Stuttgart: Enke 1972.
- Schmidt**, Anja: Strafe und Versöhnung. Eine moral- und rechtsphilosophische Analyse von Strafe und Täter-Opfer-Ausgleich als Formen unserer Praxis. Berlin: Duncker & Humblot 2012.
- Schmidt**, Julia: Die Koppelung von Jugendarrest und bedingter Jugendstrafe als sog. "Warnschussarrest" gem. § 16a JGG: eine rechtliche Einordnung und empirische Untersuchung zur Rechtspraxis und Rückfälligkeit im Freistaat Bayern. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2020.
- Schnütchen**, Martin: Jugendgerichtshilfe / Jugendhilfe im Strafverfahren. In: Deimel, Daniel / Köhler, Thorsten (Hrsg.): Delinquenz und Soziale Arbeit. Wiesbaden: Pabst Science Publishers 2020, 205–214.
- Schöch, Heinz**: Verwertungsverbot für getilgte Vorstrafen bei Sanktionsentscheidungen. In: Drenkhahn, Kirstin u.a. (Hrsg.): Kriminologie und Kriminalpolitik im Dienste der Menschenwürde. Festschrift für Frieder Dünkel zum 70. Geburtstag. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2020, 457–470.
- Schubert**, Sindy: Die Untersuchungshaft und der Untersuchungshaftvollzug im Lichte der Unschuldsvermutung, unter besonderer Berücksichtigung des Thüringer Untersuchungshaftvollzugs. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2016.
- Schünemann**, Bernd: Zur Stellung der Staatsanwaltschaft im postmodernen Strafverfahren. In: Herzog, Felix et al. (Hrsg.): Rechtsstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte. Gedächtnisschrift für Edda Weßlau. Berlin: Duncker & Humblot 2016, 351–368.
- Schumann**, Karl F.: Der Handel mit Gerechtigkeit- Ein Nachtrag. In: Herzog, Felix et al. (Hrsg.): Rechtsstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte. Gedächtnisschrift für Edda Weßlau. Berlin: Duncker & Humblot 2016, 331–350.
- Seel**, Sebastian: Wahrheit im Strafprozess. Berlin: Duncker & Humblot 2021.
- Shi**, Luzi / **Lu**, Yunmei / **Pickett**, Justin T. (2020): The Public Salience of Crime, 1960–2014: Age-Period-Cohort and Time-Series Analyses. *Criminology* 58, 568–593.
- Shields**, Ryan T. / Cohen, Joshua C.: The Gender Gap in Sex Offender Punishment. *Journal of Quantitative Criminology* 36, 2020, 95–118.

- Siemen**, Mara: Verletzte im Strafrecht. *Rechtswissenschaft* 10, Heft 4, 2019, 559–576. [Tagungsbericht, hier: Diskussion über strafrechtliche und strafprozessuale Fragen der Stellung und Funktionen von Straftatopfern, auch Fragen zum Täter-Opfer-Ausgleich].
- Sierra-Arévalo**, Michael / **Nix**, Justin: Gun Victimization in the Line of Duty. Fatal and Non-Fatal Firearm Assaults on Police Officers in the United States, 2014–2019. *Criminology & Public Policy* 19, 3, 1041–1066.
- Sonka**, Celina / **Riesner**, Lars: Junge „Mehrfach- und Intensivtäter“. Implikationen für die Auswahl in polizeiliche Programme. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 6, 2, 2012, 119–127.
- Sonnen**, Bernd-Rüdeger: Neuere Interventionsformen im Jugendstrafrecht. In: Dollinger, Bernd, Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): *Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2018, 501–514.
- Spiess**, Gerhard: Das Jugendstrafrecht und die ambulanten Maßnahmen: Vielfalt der Möglichkeiten – Einfalt der Praxis? In: Deutsche Vereinigung für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfen (DVJJ) (Hrsg.): *Jugend ohne Rettungsschirm*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2015, 421–445.
- Spiess**, Gerhard: Das Jugendstrafrecht und die ambulanten Maßnahmen: Vielfalt der Möglichkeiten – Einfalt der Praxis? *Schaubilder zur Entwicklung der Jugendstrafrechtlichen Sanktionen, insb. der ambulanten Maßnahmen*.  
<http://www.uni-konstanz.de/rf/g/G.Spiess.JugendstrafrechtlicheSanktionen-Schaubilder.pdf>
- Spiess**, Gerhard: Wenn nicht mehr, wenn nicht härtere Strafen - was dann? Die Modernisierung des deutschen Sanktionensystems und die Befunde der Sanktions- und Rückfallforschung. *Soziale Probleme* 24, 1, 2013, 87–117.
- Spiess**, Gerhard: Sanktionspraxis in Deutschland – Entwicklung und Struktur, Bewährung und Probleme. In: Drenkhahn, Kirstin u.a. (Hrsg.): *Kriminologie und Kriminalpolitik im Dienste der Menschenwürde. Festschrift für Frieder Dünkel zum 70. Geburtstag*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2020, 485–506. [Auch Vergleiche zwischen Deutschland und der Schweiz, zusätzlich Rückfälligkeitsvergleiche].
- Stadler**, Tobias: Die Lebensleistung des Täters als Strafzumessungserwägung: zugleich ein Beitrag zu den Grundlagen des Strafzumessungsrechts. Tübingen: Mohr-Siebeck 2019.
- Stangl**, Wolfgang: Wider die Abkehr von Opferorientierung, Ausgleich und Wiedergutmachung. Restorative Potenziale im österreichischen Strafrecht. *Österreichische Juristenzeitung* Heft 13, 2015, 605–610.
- Stangl**, Wolfgang: Soziale Kontrolle in strafrechtlichen und mediativen Verfahren. *Österreichische Juristenzeitung* 2016, 652–660.  
<https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Wider%20die%20Abkehr.pdf>

- Stapenhorst**, Hermann: Die Entwicklung des Verhältnisses von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe seit 1882 eine rechtshistorische Untersuchung anhand von Kriminalstatistiken. Berlin: Duncker & Humblot 1993.
- Statistisches Bundesamt**: Kriminalstatistik für das Jahr 2011. Jugendkriminalität vor 100 Jahren. Auszug aus: Statistik des Deutschen Reiches, Band 257. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amte, Berlin 1913. Wirtschaft und Statistik, Juli 2012. 600–609.
- Statisches Bundesamt**: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen 2019. Wiesbaden 2020, 50 S.
- Steenbreker**, Thomas: Identität und Freiheit. Studien zur Zeitlichkeit der Person im Strafrecht. Tübingen: Mohr Siebeck 2020 [Hier: Kapitel zur Lebenslangen Freiheitsstrafe].
- Stefanopoulou**, Georgia: Grundzüge eines Kommunikationsstrafrechts: Materie, Prozess, in dubio pro reo. Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2020, 9, 398–403.
- Steiger**, Andreas: Strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen gegen Kinder. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2014.
- Streng**, Franz: Sanktionswahl und Strafzumessung im Jugendstrafrecht – Ergebnisse einer empirischen Studie. In: Schöch, Heinz / Dölling, Dieter / Helgerth, Roland / König, Peter (Hrsg.): Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag. Berlin: Duncker & Humblot 2007, 431–461.
- Streng**, Franz: Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen. 3. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer 2012.
- Streng**, Franz: Jugendgericht und Jugendstaatsanwaltschaft. In: Dollinger, Bernd, Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2018, 2, 393–409.
- Streng**, Franz: Jugendstrafrechtliche Strafzumessung zwischen Tat- und Täterprinzip. Goldammer's Archiv für Strafrecht 164, 2, 2017, 80–91.
- Streng**, Franz: Perspektiven der Strafzumessung. Strafverteidiger 38, 9, 2018, 593–600.
- Streng**, Franz: Schuldfähigkeit und Maßregelanordnung. In: Dessecker, Axel / Harrendorf, Stefan / Höffler, Katrin (Hrsg.): Angewandte Kriminologie – Justizbezogene Forschung. Göttingen: Universitätsverlag 2019, 89–98.
- Streng**, Franz: Bürgerliches Rechtsempfinden und der Ausbau der Sanktionspalette – Überlegungen anhand des erweiterten Fahrverbots (§ 44 StGB n.F.). In: Drenkhahn, Kirstin u.a. (Hrsg.): Kriminologie und Kriminalpolitik im Dienste der Menschenwürde. Festschrift für Frieder Dünkel zum 70. Geburtstag. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2020, 507–521.

- Streng**, Franz: Grundlagen der Schuld. In: Handbuch des Strafrechts, hrsg. von Eric Hilgendorf, Hans Kudlich und Brian Valerius. Band 2: Strafrecht Allgemeiner Teil I. Heidelberg: C. F. Müller 2020, 717–754.
- Struck**, Jens: Fehlklassifikationen bei politisch links motivierter Kriminalität. *Kriminologisches Journal* 52, 3, 2020, 201–230.
- Stuckenberg**, Carl-Friedrich: Gründe für die Abschaffung des § 153a StPO. In: Herzog, Felix et al. (Hrsg.): *Rechtsstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte. Gedächtnisschrift für Edda Weßlau*. Berlin: Duncker & Humblot 2016, 369–390.
- Swain**, Ranjula Bali et al.: Last Night in Sweden? Using Gaussian Processes to Study Changing Demographics at the Level of Municipalities. *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 28, 1, 2020, 46–75. [Critical Analysis of Methodology Studies on Immigration and Crime].
- Swoboda**, Sabine: Der Erziehungsgedanke unter Druck. Diskussionen über den Erziehungsgedanken und seine Anwendung auf Erwachsene, über die Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld, den Mechanismus des § 105 Abs. 1 JGG und über die zehnjährige Jugendstrafe in § 105 Abs. 3 S. 2 JGG: In: *Strafverteidigervereinigungen, Organisationsbüro (Hrsg.): Räume der Unfreiheit*. Berlin 2018, 354–387.
- Swoboda**, Sabine: Wenn Urteilsabsprachen zu Gefahrenquellen geraten – zur Überwachung von Absprachen im Strafverfahren. In: *Festschrift für Urs Kindhäuser zum 70. Geburtstag*, hrsg. von Martin Böse, Kay H. Schumann und Friedrich Töpel. Baden-Baden: Nomos 2019, 1049–1070.
- Tabel**, Agathe: Empirische Standortbestimmung der Heimerziehung. *Fachwissenschaftliche Analyse von Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik*. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag 2020.
- Tempkin**, Jennifer / **Krahé**, Barbara: *Sexual Assault and the Justice Gap: A Question of Attitude*. Oxford: Hart Publishing 2008.
- Temme**, Gaby: Restorative & Transformative Justice – Abschaffung, Informalisierung oder Reformalisierung des Strafrechts? *Kriminologisches Journal* 51, 3, 2019, 233–247.
- Theiß**, Christian: *Sitzungsdienst des Staatsanwalts – Vorbereitung, Verhandlung, Plädoyer*. 9. Auflage, München: C. H. Beck 2020.
- Tiemann**, Frank: Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Völkerstrafgesetzbuch. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 14, 12, 553–566.
- Tinkhauser**, Rhea: *Untersuchungshaftvermeidung. Projektevaluation in Nordrhein-Westfalen und gesamtdeutsche Übersicht in Gegenüberstellung mit der Jugenduntersuchungshaft*. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2016.
- Torrente**, Diego / **Gallo**, Pedro / **Oltra**, Christian: Comparing Crime Reporting Factors in the EU Countries. *European Journal of Criminal Policy and Research* 23, 2, 2017, 153–174.

- Treibel**, Angelika / **Dölling**, Dieter / **Hermann**, Dieter: Die strafrechtliche Aufdeckung von Sexualdelikten: Erkenntnisstand und Handlungsempfehlungen. In: Wazlawik, Martin u.a. (Hrsg.): Perspektiven auf sexualisierte Gewalt. Einsichten aus Forschung und Praxis. Wiesbaden: Springer VS 2020, 317–331.
- Trenczek**, Thomas: Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugend(gerichts)hilfe. In: Dollinger, Bernd, Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2018, 411–426.
- Trenczek**, Thomas / **Goldberg**, Brigitta: Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz. Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren. München: Richard Boorberg Verlag 2016.
- Trentmann**, Christian: § 153a StPO und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung: zum Vorwurf der Irrationalität und Paradoxie von Verfahrenseinstellungen gegen Geldauflage anlässlich des Falls Edathy. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 128, 2, 2016, 445–517.
- Trips-Hebert**, Roman: Aktueller Begriff: In dubio pro reo. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Nr. 03/21 vom 04. März 2021. [Elektronische Ressource].
- Tsambikakis**, Michael (Hrsg.): Geldwäscherecht [Textsammlung mit Einführung]. Baden-Baden: Nomos Verlag 2021.
- Uhlich**, Axel: Die Vergewaltigung durch einen fremden Täter. Eine kriminalistisch-kriminologische 10-Jahres-Studie aus dem Land Brandenburg. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2015.
- Van Krieken**, Robert: Frech oder schuldig. Wie das Recht über die Strafmündigkeit oder Kinder denkt in England, Deutschland und Australien. In: Bühler-Niederberger, Doris (Hrsg.): Die Macht der Unschuld: Das Kind als Chiffre. Opladen: Leske & Budrich 2004, 185–262.
- Velten**, Petra: Das Verhältnis von Ermittlungs- und Hauptverfahren – Der lange Arm des Ermittlungsverfahrens. In: Herzog, Felix et al. (Hrsg.): Rechtsstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte. Gedächtnisschrift für Edda Weißlau. Berlin: Duncker & Humblot 2016, 391–412.
- Verrel**, Thorsten: Die regional ungleiche Diversionspraxis im Jugendstrafrecht – wie lange noch? Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2015, 614–618.
- Villmow**, Bernd: Untersuchungshaft und U-Haftvermeidung bei jungen Tatverdächtigen: Problemfelder und Entwicklungsbedarfe. In: Dollinger, Bernd, Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2018, 477–500.
- Villmow**, Bernd: Die Ersatzfreiheitsstrafe und Alternativen in der aktuellen Diskussion. In: Drenkhahn, Kirstin u.a. (Hrsg.): Kriminologie und Kriminalpolitik im Dienste der Menschenwürde. Festschrift für Frieder Dünkler zum 70. Geburtstag. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2020, 523–544.



- Villmow**, Bernd / **Savinsky**, Alescha Lara: Länderspezifische Entwicklungen im Jugendstrafvollzug: Das Beispiel Hamburg. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2019, H. 4, 319–339.
- Vordermayer**, Helmut / **Von Heintschel-Heinegg**, Bernd / **Schnabl**, Robert (Hrsg.): Handbuch für den Staatsanwalt. 6. Auflage, Köln u.a.: Carl Heymans Verlag 2019, 1.732 Seiten.
- Wade**, Marianne L.: Bewältigung der Massenkriminalität durch die Staatsanwaltschaft – Eine kritische Reflexion. In: Dessecker, Axel / Harrendorf, Stefan / Höffler, Katrin (Hrsg.): Angewandte Kriminologie – Justizbezogene Forschung. Göttingen: Universitätsverlag 2019, 365–378.
- Wagner**, Markus: Die Stellung des Strafrechts im System der Rechtsordnung. Ein Überblick über das Verhältnis des Strafrechts zu den übrigen (Teil-)Rechtsgebieten. Zeitschrift für das Juristische Studium (Online) Heft 6, 2020, 575–581.
- Walder**, Hans / **Hansjakob**, Thomas / **Gundlach**, Thomas E. / **Straub**, Peter: Kriminalistisches Denken. 11. Auflage. Heidelberg: Kriminalistik 2020.
- Walter**, Tonio: Die Vergeltungsidee als Grenze des Strafrechts. Juristenzeitung 74, 13, 2019, 649–656.
- Walter**, Tonio: Strafprozessrecht. Ein Lehrbuch für Studenten und angehende Praktiker. Tübingen: Mohr Siebeck 2020.
- Warner**, Kate / **Bartels**, Lorana: Juvenile Sex Offending: Its Prevalence and the Criminal Justice Response. UNSW Law Journal 38, 1, 2015, 48–75.
- Weber**, Klaus: Betäubungsmittelgesetz [u.a. Gesetze] Kommentar. 5. Auflage. München: C. H. Beck 2017.
- Weigend**, Thomas: Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO: praktikabel, aber nicht legitim. In: Herzog, Felix et al. (Hrsg.): Rechtsstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte. Gedächtnisschrift für Edda Weßlau. Berlin: Duncker & Humblot 2016, 413–426.
- Weiss**, Erik: Die Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende. Eine rechtsdogmatische Untersuchung der Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG und zugleich ein Beitrag zur rechtspolitischen Diskussion um die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender *de lege ferenda*. Berlin: Duncker & Humblot 2021.
- Wernitznig** Beate: Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchsdiebstahls. Diss. iur. Konstanz 2002.
- Wessing**, Jürgen / **Ahlbrecht**, Heiko: Der Zeugenbeistand. München: C. H. Beck 2013. [Praxis der Strafverteidigung, Band 12. Leitfaden für den Zeugenbeistand: Zeugenschutz, Zeugenvernehmung, Zeugnisverweigerungsrecht].
- Weyrich**, Hanna: Strafrecht und Rechtswirklichkeit. Tübingen: Mohr-Siebeck 2021.

**Winkelmann, Aljoscha:** Neue ambulante Maßnahmen, Jugendarrest und Warnarrest in Westfalen-Lippe. Eine Untersuchung zu Auffassungen und Einschätzungen von Jugendrichtern und Jugendämtern. Münster: Waxmann 2021.

**Wohlers, Wolfgang:** Die Rechtskraft im Lichte der universellen (Strafprozess-)Rechtswissenschaft. *Goldammer's Archiv für Strafrecht* 163, 2016, 579–586.

**Zabel, Benno:** Die Ordnung des Strafrechts. Zum Funktionswandel von Normen, Zurechnung und Verfahren. Tübingen: Mohr Siebeck 2017.

**Ziegler, Sebastian:** Konfrontationsrecht vs. Opferschutz: Der Ausbau der Zeugen- und Verletzenschutzrechte im Sinne des rechtspolitischen Zeitgeistes und seine Folgen für die Verteidigungsrechte des Beschuldigten im Strafverfahren am Beispiel des Konfrontationsrechts: Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2016, 480 Seiten.

# TüKrim

## Allgemeine Hinweise

Die Reihe „Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie“ (TÜKRIM) umfasst im Kernbereich Publikationen zur Kriminologie im Sinne einer empirischen bzw. erfahrungswissenschaftlichen Forschungsdisziplin. Darüber hinaus erstreckt sie sich auch auf einschlägige Werke aus den wesentlichsten Bezugsdisziplinen der Kriminologie (namentlich Soziologie, Rechtswissenschaft, Kriminalistik, Psychologie, Sozialpädagogik, Forensische Psychiatrie sowie Rechtsmedizin). TÜKRIM stellt eine selbständige wissenschaftliche Schriftenreihe auf dem Online-Publikationsserver der Universitätsbibliothek Tübingen (TOBIAS-lib) dar. Sie entspricht den Vorgaben für Elektronische Publikationen in der Wissenschaft; daher sind die aufgenommenen Schriften auch uneingeschränkt zitierfähig.

Für die Reihe TÜKRIM sind verschiedene Textarten, vordringlich aus der Feder von aktiven und ehemaligen Mitgliedern des Instituts, zur Aufnahme vorgesehen, namentlich:

- Forschungsberichte über abgeschlossene empirische, auch kooperative, Projekte;
- Themenbezogene Bibliographien aus der Projektarbeit oder aus KRIMDOK;
- Werkstattberichte zu laufenden, auch kooperativen, Forschungen des Instituts;
- Themenbezogene Aufsatzsammlungen von Einzelautoren und Autorengruppen;
- Habilitationsschriften und Dissertationen, namentlich wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten entstanden oder durch den Lehrstuhl für Kriminologie, Straf- und Sanktionenrecht betreut worden sind, sobald sie von den zuständigen Hochschulgremien zur Erstveröffentlichung in elektronischer Form zugelassen wurden;
- Diplomarbeiten und Magisterarbeiten, wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten oder Lehrstuhlvorhaben entstanden sind und im besonderen Fall für einen breiteren Leserkreis von Interesse sind;
- Sammelbände mit ausgewählten, ggf. für die Publikation neu bearbeiteten, Beiträgen zu nationalen und internationalen Tagungen, im Ausnahmefall auch zu besonders ertragreichen Workshops oder Seminaren;
- Materialienbände, beispielsweise mit Forschungsdaten oder aktuellen kriminalstatistischen Tabellen und Schaubildern;
- Nachdrucke vergriffener Verlagspublikationen, nach Freierwerb oder ausdrücklicher Übertragung der Verbreitungs- und Verwertungsrechte;
- Nachdrucke von vergriffener sog. Grauer Literatur, also von für die Fachöffentlichkeit bedeutsamen Materialien und Dokumentationen, die in anderer Weise als durch Verlagspublikation der (Fach-)Öffentlichkeit zugänglich waren, nach Zustimmung seitens der Autoren.

Die Bände sind im Regelfall als PDF-Dateien gespeichert. Sie können, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich vermerkt ist, unter folgendem Portal frei eingesehen sowie bei Bedarf auch kostenlos zur persönlichen Nutzung auf den eigenen PC heruntergeladen werden: <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/53322>.

Jeder Band kann darüber hinaus als gedruckte Version beim Institut für Kriminologie gegen einen Unkostenbeitrag bestellt werden. Dieser deckt ausschließlich die unmittelbaren für Produktion und Versand entstehenden, konkreten Sachkosten. Aus organisatorischen Gründen erfolgt der Versand im Allgemeinen erst nach Eingang des Unkostenbeitrages auf das Konto des Instituts bei der Universitätskasse Tübingen.

## Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie

Band	Autor	Titel
1	Hans-Jürgen Kerner	<b>Opfer und Täter – Eine Bibliographie –</b> 2003, 250 Seiten
2	Wolfgang Stelly Jürgen Thomas Hans-Jürgen Kerner	<b>Verlaufsmuster und Wendepunkte in der Lebensgeschichte</b> 2003, 148 Seiten
3	Elke Trapp	<b>Rechtswirklichkeit von Auflagen und Weisungen bei Strafaussetzung zur Bewährung</b> 2003, 775 Seiten
4	Hans-Jürgen Kerner Elmar G. M. Weitekamp	<b>Kriminologische Verlaufs- und Kohortenforschungen</b> – Eine Bibliographie – 2004, 478 Seiten
5	Wolfgang Stelly Jürgen Thomas	<b>Wege aus schwerer Jugendkriminalität</b> 2004, 308 Seiten
6	Frank Czerner	<b>Minderjährige hinter Schloss und Riegel?</b> 2004, 126 Seiten
7	Silvia Coenen	<b>Familiäre Sozialisation und Täter-Opfer-Erfahrung bei Jugendlichen</b> 2004, 138 Seiten
8	Stefanie Saleth	<b>Jugendliche im Spiegel der Lokalpresse</b> 2004, 192 Seiten
9	Rüdiger Gaenslen	<b>Die Behandlung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter</b> 2005, 224 Seiten
10	Wolfgang Stelly Jürgen Thomas	<b>Kriminalität im Lebenslauf – Eine Reanalyse der Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TVJU)</b> 2005, 298 Seiten
11	Tanja Pröhl	<b>Gewalt an Schulen im Vergleich Deutschland – USA</b> Eine Sekundäranalyse 2005, 240 Seiten
12	Monika Balint	<b>Das Erziehungskonzept im Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs von April 2004</b> 2006, 100 Seiten
13	Marc Coester Klaus Bott Hans-Jürgen Kerner	<b>Prevention of Terrorism</b> Core Challenges for Cities in Germany and Europe 2007, 42 Seiten
15	Holger Stroezel	<b>Lebensstile und Drogenkonsum – Theoretische und empirische Analysen</b> 2007, 229 Seiten
16	Miriam Wittmann Katrin Kampermann	<b>Mobile Jugendarbeit: Konzept und Verwirklichung</b> 2008, 242 Seiten

17	Gabriele Hettinger	<b>Vergleich von moralischer Urteilskompetenz und Werthaltungen bei durchschnittlich begabten und weit überdurchschnittlich/hoch begabten Jugendlichen</b> 2009, 126 Seiten
19	Sandra Hartmann	<b>Die Jugendstrafvollzugsreform</b> Eine Untersuchung der Landesgesetze von Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Niedersachsen am Maßstab verfassungsgerichtlicher und internationalrechtlicher Vorgaben 2010, 440 Seiten
20	Jasmin Löffler	<b>Die Absprache im Strafprozess</b> Eine Analyse der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 2010, 204 Seiten
21	Hyunseng You	<b>Bewältigung von Selbstdiskrepanzen durch Zielgedanken bei Jugendlichen</b> Eine vergleichende Untersuchung an Jugendstrafgefangenen und Kontrollgruppen von Schülern in Deutschland und Korea 2011, 172 Seiten
22	Mungyu Hwang	<b>Transnationale Strafverfolgung</b> Eine vergleichende Studie zur Rolle und zu den Aufgaben des deutschen Bundeskriminalamts (BKA) und des Koreanischen Nationalen Polizeipräsidiums (KNP) 2011, 192 Seiten
23	Anna Beckers	<b>Bullying aus Täter-, Opfer- und Zuschauerperspektive</b> Eine Untersuchung von situationsspezifischen und habituellen Attributionsstilen, am Beispiel von Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Gymnasien 2011, 107 Seiten
24	Carmen Mutz	<b>Der englische National Offender Management Service und die deutsche Bewährungshilfe</b> Ein struktureller und analytischer Vergleich 2012, 209 Seiten
25	Ines Hohendorf	<b>Bewältigungsstrategien von Frauen und Männern bei Partnergewalt</b> Auswertung und Analyse von Studien zu den unmittelbaren Reaktionen und den die Verhaltensweisen beeinflussenden Faktoren bei Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften 2014, 120 Seiten
26	Kathrin Horrer	<b>Restorative Justice im Strafrecht</b> Eine vergleichende Analyse von Konzeptionen des Konfliktausgleiches und deren Verwirklichung in Deutschland, Österreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien und Belgien 2014, 228 Seiten

27	Dieter Rössner Rüdiger Wulf	<b>Wahr.Haft.Leben</b> 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen 2014, 231 Seiten
28	Rüdiger Wulf	<b>Kriminalprävention an Orten</b> Wissenschaftliche Grundlagen und Praktische Maßnahmen 2014, 242 Seiten
29	Mounira Ammar	<b>Peacemaking Circles &amp; Young Refugees:</b> Building Resilience in Germany 2014, 74 Seiten
30	Jörg Kinzig	<b>50 Jahre Institut für Kriminologie</b> Außensicht – Innensicht – Aussicht 2014, 166 Seiten
31	Katharina Stelzel	<b>Politische Graffiti als Instrument der Sozial- raumforschung in Konfliktregionen – das Beispiel Baskenland</b> 2014, 301 Seiten
32	Vanessa Chong	<b>Gewalt im Strafvollzug</b> 2014, 172 Seiten
33	Hans-Jürgen Kerner	<b>Bibliographie Kriminalitätsoffer</b> 2015, 152 Seiten
34	Elmar G. M. Weitekamp	<b>Developing Peacemaking Circles in a Euro- pean Context</b> Main Report 2015, 373 Seiten
35	Elmar G. M. Weitekamp	<b>Developing Peacemaking Circles in a Euro- pean Context</b> Additional Reports and Documents 2016, 339 Seiten
36	Katharina Stelzel	<b>Reintegration haftentlassener Terroristen in die Gesellschaft</b> Zu der Notwendigkeit und der inhaltlichen Aus- gestaltung sozialpädagogischer Unterstützungs- maßnahmen am Beispiel der baskischen (politi- schen) Gefangenen 2016, 516 Seiten
37	Anne Bräuchle	<b>Die elektronische Aufenthaltsüberwachung gefährlicher Straftäter im Rahmen der Füh- rungsaufsicht.</b> Eine Studie zur Rechtsdogmatik und Rechts- wirklichkeit 2016, 235 Seiten
38	Anne Bräuchle Jörg Kinzig	<b>Rechtspolitische Perspektiven der elektroni- schen Aufenthaltsüberwachung</b> Eine Zusammenfassung wesentlicher Ergeb- nisse der Evaluation der elektronischen Aufent- haltsüberwachung im Rahmen der Führungsauf- sicht 2017, 26 Seiten
39	Hans-Jürgen Kerner Jörg Kinzig Rüdiger Wulf	<b>Kriminologie und Strafvollzug</b> Symposium am 19. März 2016 2017, 100 Seiten

40	Hans-Jürgen Kerner Katharina Stelzel Anke Eikens Marc Coester	<b>Legalbewährung und Rückfälligkeit junger Gefangener nach der Entlassung.</b> Eine empirische Studie am Beispiel des Jugendstrafvollzugs Hessen, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006. Hauptband 2017, 279 Seiten
41	Hans-Jürgen Kerner Katharina Stelzel Anke Eikens Marc Coester	<b>Legalbewährung und Rückfälligkeit junger Gefangener nach der Entlassung.</b> Eine empirische Studie am Beispiel des Jugendstrafvollzugs des Landes Hessen, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006. Materialienband (Ergänzende Texte, Tabellen und Schaubilder) 2017, 328 Seiten
42	Thomas Dieckmann	<b>Transnationale Verbrechensbekämpfung</b> Entwicklungslinien der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union 2019, 264 Seiten
43.	Hans-Jürgen Kerner Jörg Kinzig Rüdiger Wulf	<b>Zum Gedenken an Hans Göppinger 11. April 1919 – 5. April 1996</b> Symposium am 6. April 2019 2019, 101 Seiten
44.	Haverkamp, Rita Langnet, Franca	<b>Auf den Spuren der Kommunalen Kriminalprävention in Deutschland</b> Symposium am 11. Februar 2020 2020, 106 Seiten
45.	Schäfer, Dierk	<b>Devianz als Schicksal?</b> Die kriminelle Karriere von Dieter Schulz 2021, 485 Seiten

**ISSN: 1612-4650**

**ISBN: 978-3-937368-92-4 elektronische Version**

**ISBN: 978-3-937368-93-1 Druckversion**